Bavar.
1190
b-2

Bavar. 1196 b-2

<36630269120011

S
<36630269120011
...ek

Bavar. 1190 b-2

Nothwendiges

Hand- und Hülfs-Buch

für

alle Bürger und Einwohner

der

königl. bayerischen Kreishauptstadt

Augsburg.

Zweiter Theil.

Augsburg 1832.
Albr. Volkhart'sche Buchdruckerey.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort.

Die allgemeine Anerkennung der Nützlichkeit, welche dem ersten Theile des nothwendigen Hand- und Hülfs-Buches, der im Jänner 1831 erschien, zu Theil wurde, hat den Verfasser in seinen Bemühungen ermuntert.

Wer die Schwierigkeiten einer solchen Sammlung kennt, der wird den längeren Verzug, welchen die Erscheinung des zweiten Theiles erlitt, gewiß entschuldigen, und sich durch die Vollständigkeit entschädiget finden.

Die gegenwärtige Sammlung macht eigentlich den Anfang mehrerer Arbeiten, welche vorzüglich das Lokal-Interesse der Stadt Augsburg zum Gegenstand haben. Als nächste Frucht dieser Arbeiten wird noch im Laufe dieses Monats der Anfang einer Chronik der Stadt Augsburg, oder Sammlung von Materialien für den Geschichtschreiber der Stadt Augsburg vom November 1818 an bis auf gegenwärtige Zeit in periodischen Blättern oder Heften erscheinen. Als Zeitpunkt des Anfangs wurde das Ende des Jahres 1818 deswegen

gewählt, weil mit demselben die gegenwärtige magistratische Verfassung in das Leben trat, und diese Epoche für die Stadtgeschichte Augsburgs einen natürlichen Zeit-Abschnitt bildet.

Der Verfasser, welchem die Quellen zur Benützung offen stehen, wurde durch den Nutzen, welchen die Chronik des allgemein so hochgeschätzten Herrn von Stetten gewährte, auf den Gedanken gebracht, eine Chronik der neuesten Zeit zu schreiben, wozu er schon längst Materialien sammelte. Wird seine Arbeit auch nicht den Werth der v. Stetten'schen Chronik erreichen, so hofft er doch damit seinen lieben Mitbürgern einen Dienst zu erweisen, und wenigstens einigen Nutzen zu stiften, um so mehr, da er Augenzeuge von allen Begebenheiten war, die er beschreibt, und er sich die strengste Wahrheitsliebe und Unpartheilichkeit zur unverbrüchlichsten Norm gemacht hat.

Augsburg im Jänner 1832.

Der Verfasser.

Inhalt.

Läden, Ausstellung der Kleider und Geräthschaften an denselben 1
Lagergeld 2
Landstrassen, Abladung des Schnees auf denselb.en . 2
Landwehr 1
Lechkanäle 3
Ledige Schwangere 3
Lehrer 3
Lehrjungen 3
Lehrgelder 3
Leihbibliotheken 3
Leichen, Ausstellen derselben . . 4

Seite.

Leichen, der Katholiken 5
Leichenhäuser, Besuch derselben. . . . 5
Leichenkassen 5
Leichenkasse, erste katholische 5
" zweite " 11
" dritte " 16
" erste evangelische 22
" zweite " 27
" dritte " 34
" vierte " 38
" erste paritätische 43
" zweite " 47
Leichenordnung 57
Leihhäuser 79
Leihhaus 79
" 87
Leihhauszettel 88
Lochspiel 89
Logie-Veränderungen, Anzeigen derselben . . 89
Lohnkutscher 90
Löschordnung vom Jahre 1816 90
Maaß 113
Mägde, Beiträge derselben zum Krankenhaus . . 113
Mägde, Belohnungen, Wanderzeit, Aufenthalt derselben 113
Mahllohn 113
Malzaufschlag 114
Markt 114
Marktordnung neue, für die Stadt Augsburg . 114
Marktordnung, Erhebung des Aufschlags von

Seite.

dem eingebrachten Mehl ꝛc. . . 132
Maskirungen 134
Maurermeister 134
Maximiliansstiftung 134
Messe 135
Meßgebühren der Holzmesser 135
Miethsveränderungen 135
Miethwohnungen, Räumung derselben am
Ziele 155
Montursstückverkauf der Landwehr . . 136
Müller 136
Mühlkarren, Bespannung derselben . . . 136
Nachsteuer 137
Neubauten 138
Neue Strasse durch den Residenz-Garten . . 138
Neujahrgeld-Sammeln 139
Neujahrsnacht, Schießen in derselben. . 140
Oblatorien der Handelsleute 140
Osterdult 141
Ostereier, Verkauf derselben 141
Paradeplatz, Verbot des Reitens und Fahrens
auf denselben 142
Pfänder, Instruktion derselben 143
Pfarreien, katholische, Begräbnißrecht derselben. . 145
Pfarrsprengel, protestantische . . . 146
Pfarrsprengel, katholische 146
Pflasterzoll 149
Pflasterzoll von Getreidfuhren 150
Pfeiler, die an den Trottoirs befindlichen . . 150
Pferdebesitzer 150

Seite.

Pferde 150
Pfründe 150
Polizei, Unterstützung derselben durch die Einwohner 150
Polizeisoldaten, Betragen derselben . . . 150
Polizeistunde 151
Polizeiwache 152
Postamtliche Bekanntmachung . . . 153
Postkleidung, das Tragen derselben . . . 155
Prediger-Wittwenkasse 155
Privatlehrer 155
Protestanten, Confirmation derselben . . 156
Protestantische Kirchen-Einrichtung . . . 156
Protokollirung 169
Quartier 169
Raupen, Ueberhandnehmen derselben . . . 169
Raqueten-Werfen 169
Rasenstechen auf öffentlichen Gemeindeplätzen . 169
Redouten 169
Reiten auf dem Paradeplatze 171
Reiten auf den Stadtpfleger-Aengern . . . 171
Reiten, schnelles 171
Reiten, in den Alleen 171
Remontepferde, Warnung vor dem Ausschlagen derselben 171
Reparaturen 171
Residenzgarten, neue Strasse durch denselben . 171
Rettungsapparate 171
Rohgeschau von Weberarbeiten 172
Schenkpreis 172

Seite.

Schießen 172
Schießen in der Neujahrsnacht 172
Schießgraben=Gesellschaft, Verfassung u. Gesetze . 172
Schießpulver 189
Schleifen 190
Schlittenfahren 190
Schlüsselnachmachen 190
Schlüssel=Verkauf 190
Schmalzmarkt 191
Schnee, Abladen desselben auf die Landstrassen . 191
Schnelles Reiten und Fahren 191
Schrannenordnung 191
Schubtransporte nach Nordendorf . . 202
Schulbesuche der Eltern während der Schul-Zeit 202
Schulbesuch der Sonn= und Feiertage . . . 203
Schulen, Unterrichtsstunden in denselben . . 206
Schulgeld 206
Schullehrer= Wittwen=Kasse . . . 207
Schulpflichtige Jugend, Besuch der Wirths-Häuser 207
Schulpflichtige Kinder, Aufnahme derselben . 208
Schulpflichtige Kinder, Besuch der Christen=Lehre derselben 209
Schulpreise 209
Schußlinie 211
Schutthaufen 211
Schwangere, ledige 211
Schweinhalten 213
Schwemmreiten 214

Seite.

Seminär von St. Joseph in Augsburg . . 215
Seminär zu St. Joseph in Augsburg . . 217
Sicherheit, Anzeigen in Bezug auf selbe . . 226
Silber und Gold, Gehalt des verarbeiteten . 226
Sonnendächer 226
Sonntage, Feier derselben 227
Spiele 227
Spielzeuge, Farben an denselben . . . 227
Spital 227
Stadtbibliothek 227
Stadtgericht 227
Stadtgräben 227
Stadtpfleger-Aenger, Reiten auf denselben . 227
Stadtwaldung 227
Stephan, St.; katholische Studienanstalt . . 227
Stiftungen, Kapitalsgesuche 236
Stiftungsanwalt für die Stadt Augsburg . 236
Stollordnung 236
Straßen, Begießen derselben an trockenen Sommertagen 237
Straßenpolizei 238
Straße, neue, durch den Residenzgarten . . 242
Straßenreinigungs-Ordnung . . . 242
Straßen, Tabackrauchen auf denselben . . 247
Straße, Wasserabschlagen auf derselben . . 247
Straße, Waschtrocknen 247
Tanzplätze 247
Tivoli, Statuten 247
Tabackrauchen 273
Theater 274
Töchterschule 275

Seite.

Todte 279
Trauordnung 279
Trauungen 279
Trauungsrecht 279
Trottoirs 279
Uniform der Landwehr 280
Verhörhändel 281
Versetzhäuser 281
Versorgungsanstalt 281
Versteigerungen 281
Verstorbene 281
Vicinalstrassen 281
Victualienmarkt 282
Vogelmarkt 282
Vordächer 282
Vorkamine 282
Wagen 284
Wandergesell 284
Waschtrocknen 284
Wasenstechen 285
Wasser 285
Wasserabschlagen 285
Wasserbauten 285
Wasserleitungen 286
Wasserleitungen 286
Wasserleitungen 287
Wasserleitungen 287
Weber 288
Weiden 295
Weidenpflanzungen 296

	Seite.
Wiesen, Reiten auf denselben	296
Wild	296
Wild, Herbeibringung desselben . . .	297
Wildpret, Kauf desselben	297
Winter, Vorschriften für denselben . . .	298
Wirthshausbesuch der schulpflichtigen Jugend .	298
Wirthshäuser	298
Wohnungen	298
Ziegen, Weiden derselben	299
Zielzeit	299
Zollpflichtige Gegenstände	299
Zumpfisches Lehrinstitut	299
Zunftkorrespondenz	299

Nachtrag
zum
Verzeichniß
der
Titl. Herren Subscribenten.

		Exempl.
Herr	Anzmann	1
=	Arnold, Schönfärber	1
=	Beck, Glockengießer	1
=	Beischlag, Regierungs=Rath	1
=	Bollinger, Magistrats=Rath	1
=	Chsarsch, Schlossermeister	1
=	Dingler, Dr., Fabrikant	1
=	Ehner, Papier=Fabrikant	1
=	Fröschle, Maler	1
=	Geiger, Buchdrucker	1
=	Halder, v., Part.	1
=	Handle, Bierbrauer	1
=	Harder, Kaufmann	1
=	Heinle, Sensal	1
=	Hopp, Gastwirth	1

		Exempl.
Herr	Höslin, v.	1
=	Höslin, v.	1
=	Hurler, Bäckermeister	1
=	Kathan, Kaufmann	1
=	Kolb, Dr. Med., sen.	1
=	König, Caffetier	1
=	Kremer, IIter Bürgermeister	1
=	Lauter, Kaufmann und Magistrats=Rath	1
=	Redlinger, Wolfg., Kaufmann	1
=	Reichel, Faktor	1
=	Rudolph, Senf=Fabrikant	1
=	Schoch, Schriftgießer	1
=	Stark, Domdekan	1
=	Spengler, Bad=Inhaber	1
=	Stuppano, Kaufmann	1
=	Tischer, Zinngießer	1
=	Wiedemann, Riemermeister	1
=	Zorn, Daniel, Kaufmann	1

Anmerkung. Im ersten Bande dieses Werkes ist Titl. Hr. v. Paris als Subscribent angeführt; allein Hr. v. Paris verweigerte die Annahme des Buches, weil seinem Namen das Prädikat „Kammerherr" fehlte, und ist also derselbe nicht als Abonnent zu betrachten; dasselbe gilt von Hrn. Schmidt, Bierbräuer, welcher deswegen die Annahme des Werkes verweigerte, weil es nicht früher erschien. Der Verleger.

L.

Läden, Ausstellen der Kleider und Geräthschaften vor denselben; siehe Käuflerläden.

Lagergeld, siehe Floßfahrts-Ordnung.

Landstraßen, Abladung des Schnee's auf denselben; siehe Schnee.

Landwehr. Der Mangel an Kenntniß bestehender allerhöchster Verordnung in Betreff der Einreihung in die Landwehre und die daraus entstandenen Irrungen machen den Befehl nothwendig, daß kein neubekonzessionirter Bürger hiesiger Stadt sich früher die Uniform und Armaturstücke anschaffen solle, ehe er nicht bei dem unterzeichneten Regiments-Commando angefragt habe: „bei welcher Waffengattung und bei welcher Compagnie er eingereiht werden könne." Im Unterlassungsfall hat sich derselbe die nachtheiligen Folgen doppelter Kosten für angeschaffte Montirungs- und Armaturstücke selbsten zuzuschreiben. Augsburg den 8. Mai 1826. Königl. Landwehr-Regiments-Commando. Dietz, Oberst und Commandant. Thenn, Aktuar. — Das unterfertigte Regiments-Commando sieht sich veranlaßt, alle neuangehenden und bei hiesiger Landwehre eingereihet werdenden Bürger zu warnen, keine Montur- und Armatur-Stücke von Landwehrmännern zu kaufen, welche ihnen beim Verkauf dieser Stücke nicht den Ori-

ginal-Entlassungsschein des Regiments vorzeigen können, ansonsten sich die mit solchen nicht zum Verkauf befugt gewesenen Montirungs- und Armirungs-Requisiten diesseits stellende Landwehrmänner nur selbst Schaden und Unannehmlichkeiten zuziehen. Augsburg den 1. März 1829. Das Königl. Bayer. Landwehr-Regiments-Commando Augsburg. Nebinger, Oberstlieutenant, als Interimskommandant. — Ungeachtet der öffentlichen Bekanntmachung des unterfertigten Regiments-Commando — die Meldung von neu zugehenden Landwehrmännern betreffend — geschieht es immer häufiger, daß sich selbige erst im letzten Moment des Bedarfs ihres Stadtkämmerei-Scheins bei unterfertigter Stelle melden und daselbst zum öftern in selbstgefälligen, manchmal ganz unerlaubt abgeänderten Montirungs- und Armirungs-Stücken erscheinen, ohne sich darüber zuvor nach der gesetzlich vorgeschriebenen Norm derselben, noch nach der Waffengattung, welcher sie zugetheilt werden sollen, erkundiget zu haben. Man wiederholt demnach die hierüber bestehende Gesetzes-Vorschrift: „daß jedes dahier neu konzessionirte und landwehrpflichtige Individuum, ehe es sich Montur- und Armatur-Stücke anschafft, bei unterfertigtem Regiments-Commando zuvor anmelde, und befrage, welcher Waffengattung es zugetheilt werde, und wie die Vorschrift über Montur und Armatur derselben laute, damit nicht erst nach geschehener Anfertigung und Erkaufung Abänderungen statt finden müssen.“ Ein dieser Warnung nicht nachkommendes Individuum hat sich demnach allen Schaden selbst zuzuschreiben, wenn ihm von Regiments wegen nöthige Abänderungen an Montirung oder Armatur auferlegt wer-

den müßten. Bei dieser Gelegenheit findet sich das Regiments-Commando auch veranlaßt, auf die Bekanntmachungen — den Ankauf von Montur- und Armatur-Stücken noch nicht förmlich entlassener Landwehrmänner betreffend — neuerdings aufmerksam zu machen. Augsburg den 10. Dezember 1829. Königl. Bayer. Landwehr-Regiments-Commando. Nebinger, Oberstlieutenant und Commandant. Thenn, Aktuar.

Lechkanäle. Beschlachtung derselben. Die bisher stattgefundenen willkührlichen Abänderungen der Beschlachtung der Lechkanäle veranlaßt diesseitige Behörde zu verordnen, daß keine Ausbesserung, Veränderung oder neue Herstellung der Beschlachtungen an den sämmtlichen Lechkanälen, ohne diesseitiges Vorwissen und Genehmigung, vorgenommen werden dürfen, und zwar bei Vermeidung ergiebiger Strafe oder nach Verhältniß der Sache, des Einreissens des Baues. Augsburg den 27. April 1819. Magistrat der Stadt Augsburg. von Caspar, Bürgermeister. Lanius, Sekretair.

Ledige Schwangere, siehe Schwangere.

Lehrer, siehe Privatlehrer.

Lehrjungen, siehe Handwerkslehrjunge und Schulpflichtige Jugend.

Lehrgelder, siehe Armenpflege S. 65. 1. Th.

Leihbibliotheken. In Bezug auf die Leihbibliotheken hat die königl. Regierung unterm 9ten, erhalten den 17ten Dez. abg. J. die nachstehende Verordnung erlassen: „In Erwägung der vielseitigen Nachtheile, welche aus der willkührlichen unbeschränkten Benützung der Leihbibliotheken für die Moralität und den religiösen Glauben der Studierenden und der Jugend überhaupt

hervorgehen, findet man sich veranlaßt, auf den Antrag der hiesigen Lokal-Schul-Kommission zu verordnen, daß aus den hiesigen Leihbibliotheken weder an die Zöglinge der hiesigen Studienanstalt, noch an die höhern Bürger-, dann Sonntags- und Werktags-Schüler und Schülerinnen irgend ein Buch abgegeben werden dürfe, wenn dieselben nicht eine schriftliche spezielle Erlaubniß hiezu von einem ihrer öffentlichen Lehrer oder von ihrem Vater oder Vormunde unter jedesmaliger Benennung des Titels des zu entlehnenden Werkes vorweisen werden.“ Da der Magistrat die strengste Weisung erhalten hat, auf jede zweckmäßige Art dahin einzuwirken, daß der Schuljugend die Lesung von irreligiösen, unmoralischen und demagogischen Schriften und gewöhnlichen Romanen unmöglich gemacht werde, so versieht sich derselbe auch vordersamst von allen Eltern, Vormündern, Lehrern und Erziehern, auch Lehrherren bei Handwerken, daß sie diesem höchst wichtigen Gegenstande die sorgfältigste Aufmerksamkeit widmen und alle Wachsamkeit anwenden werden. Daß man übrigens die Besitzer von Leihbibliotheken und auch die Buchhändler und Verleger als vorzüglich verantwortlich hiemit erklären müsse, versteht sich von selbst; dieselben alle unterliegen, wenn sie fehlig befunden würden, einer geeignet strengen polizeilichen Einschreitung und Beahndung, und haben sich demnach ganz besonders die obige höchste Vorschrift zur Richtschnur zu machen. Augsburg am 5ten Januar 1826. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, Bürgermeister. Lanius, Sekretär.

Leichen. Ausstellen derselben, siehe Ausstellen S. 80.

Leichen der Katholiken, siehe Pfarrer.

Leichenhäuser, Besuch derselben. Es ist verbothen, die in den Leichenhäusern aufbewahrte Leichname aus Neugierde zu besehen; — die Leichenwächter sind strenge beauftragt, diesen Mißbrauch nicht mehr zu gestatten. — Wer sich ihrer Zurückweisung widersetzt, muß erwarten, angehalten, und der Königl. Polizei-Direktion zur Beahndung übergeben zu werden. Augsburg den 30. Juli 1812. Königl. Polizei-Direktion. Freiherr von Andrian. — Ungeachtet bereits unterm 30. July 1812 der Besuch in den Leichenhäusern aus medizinal-polizeilichen Rücksichten unbedingt verbothen wurde, so mußte man doch die Ueberzeugung gewinnen, daß nicht nur Erwachsene die Leichenhäuser besuchen, sondern diese sogar Kinder mit sich nehmen, und bei Gelegenheit der Leichenzüge oder Uebersetzung der Leichen in gedachte Häuser sich eindrängen. Indem man im Allgemeinen auf die höchst schädlichen Folgen, welche hieraus entstehen können, das hiesige Publikum aufmerksam macht, wird zugleich das Verbot solcher Besuche auf das nachdrücklichste erneuert; man gewärtigt auch, daß diese künftig unterbleiben, indem im entgegengesetzten Falle die Dawiderhandelnde auf Anzeige unnachsichtlich bestraft werden müßten. Augsburg den 24. August 1816. Königl. Polizei-Direktion. Dr. Wirschinger, prov. Polizei-Direktor.

Leichenkassen gibt es in Augsburg 9; nämlich 3 katholische, 4 evangelische und 2 paritätische.

Leichenkasse erste katholische. Ordnung und Gesetze der im 30ten Jahre nach ihrer Errichtung zu 50 fl. und im März 1825 zu 100 fl. erhöhten ersten

<36630269120011

<36630269120011

ek

Bavar. 1190 h-2

v. Rehling.
M. R.

Nothwendiges

Hand- und Hülfs-Buch

für

alle Bürger und Einwohner

der

königl. bayerischen Kreishauptstadt

Augsburg.

Zweiter Theil.

Augsburg 1832.
Albr. Volkhart'sche Buchdruckerey.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

T 05

Vorwort.

Die allgemeine Anerkennung der Nützlichkeit, welche dem ersten Theile des nothwendigen Hand- und Hülfs-Buches, der im Jänner 1831 erschien, zu Theil wurde, hat den Verfasser in seinen Bemühungen ermuntert.

Wer die Schwierigkeiten einer solchen Sammlung kennt, der wird den längeren Verzug, welchen die Erscheinung des zweiten Theiles erlitt, gewiß entschuldigen, und sich durch die Vollständigkeit entschädiget finden.

Die gegenwärtige Sammlung macht eigentlich den Anfang mehrerer Arbeiten, welche vorzüglich das Lokal-Interesse der Stadt Augsburg zum Gegenstand haben. Als nächste Frucht dieser Arbeiten wird noch im Laufe dieses Monats der Anfang einer Chronik der Stadt Augsburg, oder Sammlung von Materialien für den Geschichtschreiber der Stadt Augsburg vom November 1818 an bis auf gegenwärtige Zeit in periodischen Blättern oder Heften erscheinen. Als Zeitpunkt des Anfangs wurde das Ende des Jahres 1818 deswegen

gewählt, weil mit demselben die gegenwärtige magistratische Verfassung in das Leben trat, und diese Epoche für die Stadtgeschichte Augsburgs einen natürlichen Zeit-Abschnitt bildet.

Der Verfasser, welchem die Quellen zur Benützung offen stehen, wurde durch den Nutzen, welchen die Chronik des allgemein so hochgeschätzten Herrn von Stetten gewährte, auf den Gedanken gebracht, eine Chronik der neuesten Zeit zu schreiben, wozu er schon längst Materialien sammelte. Wird seine Arbeit auch nicht den Werth der v. Stetten'schen Chronik erreichen, so hofft er doch damit seinen lieben Mitbürgern einen Dienst zu erweisen, und wenigstens einigen Nutzen zu stiften, um so mehr, da er Augenzeuge von allen Begebenheiten war, die er beschreibt, und er sich die strengste Wahrheitsliebe und Unpartheilichkeit zur unverbrüchlichsten Norm gemacht hat.

Augsburg im Jänner 1832.

Der Verfasser.

Inhalt.

Läden, Ausstellung der Kleider und Geräthschaften an denselben 1
Lagergeld 1
Landstrassen, Abladung des Schnees auf denselb.en . 1
Landwehr 1
Lechkanäle 3
Ledige Schwangere 3
Lehrer 3
Lehrjungen 3
Lehrgelder 3
Leihbibliotheken 3
Leichen, Ausstellen derselben . . . 4

Seite.

Leichen, der Katholiken 5
Leichenhäuser, Besuch derselben. . . . 5
Leichenkassen 5
Leichenkasse, erste katholische 5
" zweite " 11
" dritte " 16
" erste evangelische 22
" zweite " 27
" dritte " 34
" vierte " 38
" erste paritätische 43
" zweite " 47
Leichenordnung 57
Leihhäuser 79
Leihhaus 79
" 87
Leihhauszettel 88
Lochspiel 89
Logie-Veränderungen, Anzeigen derselben . . 89
Lohnkutscher 90
Löschordnung vom Jahre 1816 90
Maaß 113
Mägde, Beiträge derselben zum Kraukenhaus . . 113
Mägde, Belohnungen, Wanderzeit, Aufenthalt
derselben 113
Mahllohn 113
Malzaufschlag 114
Markt 114
Marktordnung neue, für die Stadt Augsburg . 114
Marktordnung, Erhebung des Aufschlags von

Seite.

dem eingebrachten Mehl ꝛc. . . 132
Maskirungen 134
Maurermeister 134
Maximiliansstiftung 134
Messe 135
Meßgebühren der Holzmesser 135
Miethsveränderungen 135
Miethwohnungen, Räumung derselben am Ziele 155
Monturstückverkauf der Landwehr . . 136
Müller 136
Mühlkarren, Bespannung derselben . . . 136
Nachsteuer 137
Neubauten 138
Neue Strasse durch den Residenz-Garten . . 138
Neujahrgeld-Sammeln 139
Neujahrsnacht, Schießen in derselben. . 140
Oblatorien der Handelsleute 140
Osterdult 141
Ostereier, Verkauf derselben 141
Paradeplatz, Verbot des Reitens und Fahrens auf denselben 142
Pfänder, Instruktion derselben 143
Pfarreien, katholische, Begräbnißrecht derselben. . 145
Pfarrsprengel, protestantische . . . 146
Pfarrsprengel, katholische 146
Pflasterzoll 149
Pflasterzoll von Getreidfuhren 150
Pfeiler, die an den Trottoirs befindlichen . . 150
Pferdebesitzer 150

Seite.

Pferde 150
Pfründe 150
Polizei, Unterstützung derselben durch die Einwohner 150
Polizeisoldaten, Betragen derselben 150
Polizeistunde 151
Polizeiwache 152
Postamtliche Bekanntmachung 153
Postkleidung, das Tragen derselben . . . 155
Prediger-Wittwenkasse 155
Privatlehrer 155
Protestanten, Confirmation derselben . . 156
Protestantische Kirchen-Einrichtung . . . 156
Protokollirung 169
Quartier 169
Raupen, Uebechandnehmen derselben . . . 169
Raqueten-Werfen 169
Rasenstechen auf öffentlichen Gemeindeplätzen . 169
Redouten 169
Reiten auf dem Paradeplatze 171
Reiten auf den Stadtpfleger-Aengern . . . 171
Reiten, schnelles 171
Reiten, in den Alleen 171
Remontepferde, Warnung vor dem Ausschlagen derselben 171
Reparaturen 171
Residenzgarten, neue Strasse durch denselben . 171
Rettungsapparate 171
Rohgeschau von Weberarbeiten 172
Schenkpreis 172

Seite.

Schießen 172
Schießen in der Neujahrsnacht 172
Schießgraben=Gesellschaft, Verfassung u. Gesetze . 172
Schießpulver 189
Schleifen 190
Schlittenfahren 190
Schlüsselnachmachen 190
Schlüssel=Verkauf 190
Schmalzmarkt 191
Schnee, Abladen desselben auf die Landstrassen . 191
Schnelles Reiten und Fahren 191
Schrannenordnung 191
Schubtransporte nach Nordendorf . . 202
Schulbesuche der Eltern während der Schul-Zeit 202
Schulbesuch der Sonn= und Feiertage . . . 205
Schulen, Unterrichtsstunden in denselben . . 206
Schulgeld 206
Schullehrer= Wittwen=Kasse . . . 207
Schulpflichtige Jugend, Besuch der Wirths-Häuser 207
Schulpflichtige Kinder, Aufnahme derselben . 208
Schulpflichtige Kinder, Besuch der Christen=Lehre derselben 209
Schulpreise 209
Schußlinie 211
Schutthaufen 211
Schwangere, ledige 211
Schweinhalten 213
Schwemmreiten 214

Seite.

Seminär von St. Joseph in Augsburg . . 215
Seminär zu St. Joseph in Augsburg . . 217
Sicherheit, Anzeigen in Bezug auf selbe . . 226
Silber und Gold, Gehalt des verarbeiteten . 226
Sonnendächer 226
Sonntage, Feier derselben 227
Spiele 227
Spielzeuge, Farben an denselben . . . 227
Spital 227
Stadtbibliothek 227
Stadtgericht 227
Stadtgräben 227
Stadtpfleger-Aenger, Reiten auf denselben . 227
Stadtwaldung 227
Stephan, St., katholische Studienanstalt . . 227
Stiftungen, Kapitalsgesuche 236
Stiftungsanwalt für die Stadt Augsburg . 236
Stollordnung 236
Straßen, Begießen derselben an trockenen Sommertagen 237
Straßenpolizei 238
Straße, neue, durch den Residenzgarten . . 242
Straßenreinigungs-Ordnung . . . 242
Straßen, Tabackrauchen auf denselben . . 247
Straße, Wasserabschlagen auf derselben . . . 247
Straße, Waschtrocknen 247
Tanzplätze 247
Tivoli, Statuten 247
Tabackrauchen 273
Theater 274
Töchterschule 275

Seite.

Todte 279
Trauordnung 279
Trauungen 279
Trauungsrecht 279
Trottoirs 279
Uniform der Landwehr 280
Verhörhändel 281
Versetzhäuser 281
Versorgungsanstalt 281
Versteigerungen 281
Verstorbene 281
Vicinalstrassen 281
Victualienmarkt 282
Vogelmarkt 282
Vordächer 282
Vorkamine 282
Wagen 284
Wandergesell 284
Waschtrocknen 284
Wasenstechen 285
Wasser 285
Wasserabschlagen 285
Wasserbauten 285
Wasserleitungen 286
Wasserleitungen. 286
Wasserleitungen 287
Wasserleitungen 287
Weber 288
Weiden 295
Weidenpflanzungen 296

	Seite.
Wiesen, Reiten auf denselben	296
Wild	296
Wild, Herbeibringung desselben	297
Wildpret, Kauf desselben	297
Winter, Vorschriften für denselben . . .	298
Wirthshausbesuch der schulpflichtigen Jugend .	298
Wirthshäuser	298
Wohnungen	298
Ziegen, Weiden derselben	299
Zielzeit	299
Zollpflichtige Gegenstände	299
Zumpfisches Lehrinstitut	299
Zunftkorrespondenz	299

Nachtrag
zum
Verzeichniß
der
Titl. Herren Subscribenten.

		Exempl.
Herr	Anzmann	1
=	Arnold, Schönfärber	1
=	Beck, Glockengießer	1
=	Beischlag, Regierungs-Rath	1
=	Bollinger, Magistrats-Rath	1
=	Chsarsch, Schlossermeister	1
=	Dingler, Dr., Fabrikant	1
=	Ehner, Papier-Fabrikant	1
=	Fröschle, Maler	1
=	Geiger, Buchdrucker	1
=	Halder, v., Part.	1
=	Handle, Bierbrauer	1
=	Harder, Kaufmann	1
=	Heinle, Sensal	1
=	Hopp, Gastwirth	1

		Exempl.
Herr	Höslin, v.	1
=	Höslin, v.	1
=	Hurler, Bäckermeister	1
=	Kathan, Kaufmann	1
=	Kolb, Dr. Med., sen.	1
=	König, Caffetier	1
=	Kremer, Ilter Bürgermeister	1
=	Lauter, Kaufmann und Magistrats=Rath	1
=	Redlinger, Wolfg., Kaufmann	1
=	Reichel, Faktor	1
=	Rudolph, Senf=Fabrikant	1
=	Schoch, Schriftgießer	1
=	Stark, Domdekan	1
=	Spengler, Bad=Inhaber	1
=	Stuppano, Kaufmann	1
=	Tischer, Zinngießer	1
=	Wiedemann, Riemermeister	1
=	Zorn, Daniel, Kaufmann	1

Anmerkung. Im ersten Bande dieses Werkes ist Titl. Hr. v. Paris als Subscribent angeführt; allein Hr. v. Paris verweigerte die Annahme des Buches, weil seinem Namen das Prädikat „Kammerherr" fehlte, und ist also derselbe nicht als Abonnent zu betrachten; dasselbe gilt von Hrn. Schmidt, Bierbräuer, welcher deswegen die Annahme des Werkes verweigerte, weil es nicht früher erschien. Der Verleger.

L.

Läden, Ausstellen der Kleider und Geräthschaften vor denselben; siehe Käuflerläden.

Lagergeld, siehe Floßfahrts-Ordnung.

Landstraßen, Abladung des Schnee's auf denselben; siehe Schnee.

Landwehr. Der Mangel an Kenntniß bestehender allerhöchster Verordnung in Betreff der Einreihung in die Landwehre und die daraus entstandenen Irrungen machen den Befehl nothwendig, daß kein neubekonzessionirter Bürger hiesiger Stadt sich früher die Uniform und Armaturstücke anschaffen solle, ehe er nicht bei dem unterzeichneten Regiments-Commando angefragt habe: „bei welcher Waffengattung und bei welcher Compagnie er eingereiht werden könne." Im Unterlassungsfall hat sich derselbe die nachtheiligen Folgen doppelter Kosten für angeschaffte Montirungs- und Armaturstücke selbsten zuzuschreiben. Augsburg den 8. Mai 1826. Königl. Landwehr-Regiments-Commando. Dietz, Oberst und Commandant. Thenn, Aktuar. — Das unterfertigte Regiments-Commando sieht sich veranlaßt, alle neuangehenden und bei hiesiger Landwehre eingereihet werdenden Bürger zu warnen, keine Montur- und Armatur-Stücke von Landwehrmännern zu kaufen, welche ihnen beim Verkauf dieser Stücke nicht den Ori-

ginal=Entlassungsschein des Regiments vorzeigen können, ansonsten sich die mit solchen nicht zum Verkauf befugt gewesenen Montirungs= und Armirungs=Requisiten diesseits stellende Landwehrmänner nur selbst Schaden und Unannehmlichkeiten zuziehen. Augsburg den 1. März 1829. Das Königl. Bayer. Landwehr=Regiments=Commando Augsburg. Nebinger, Oberstlieutenant, als Interimskommandant. — Ungeachtet der öffentlichen Bekanntmachung des unterfertigten Regiments=Commando — die Meldung von neu zugehenden Landwehrmännern betreffend — geschieht es immer häufiger, daß sich selbige erst im letzten Moment des Bedarfs ihres Stadtkämmerei=Scheins bei unterfertigter Stelle melden und daselbst zum öftern in selbstgefälligen, manchmal ganz unerlaubt abgeänderten Montirungs= und Armirungs=Stücken erscheinen, ohne sich darüber zuvor nach der gesetzlich vorgeschriebenen Norm derselben, noch nach der Waffengattung, welcher sie zugetheilt werden sollen, erkundiget zu haben. Man wiederholt demnach die hierüber bestehende Gesetzes=Vorschrift: „daß jedes dahier neu konzessionirte und landwehrpflichtige Individuum, ehe es sich Montur= und Armatur=Stücke anschafft, bei unterfertigtem Regiments=Commando zuvor anmelde, und befrage, welcher Waffengattung es zugetheilt werde, und wie die Vorschrift über Montur und Armatur derselben laute, damit nicht erst nach geschehener Anfertigung und Erkaufung Abänderungen statt finden müssen.“ Ein dieser Warnung nicht nachkommendes Individuum hat sich demnach allen Schaden selbst zuzuschreiben, wenn ihm von Regiments wegen nöthige Abänderungen an Montirung oder Armatur auferlegt wer=

den müßten. Bei dieser Gelegenheit findet sich das Regiments-Commando auch veranlaßt, auf die Bekanntmachungen — den Ankauf von Montur- und Armatur-Stücken noch nicht förmlich entlassener Landwehrmänner betreffend — neuerdings aufmerksam zu machen. Augsburg den 10. Dezember 1829. Königl. Bayer. Landwehr-Regiments-Commando. Rebinger, Oberstlieutenant und Commandant. Thenn, Aktuar.

Lechkanäle. Beschlachtung derselben. Die bisher stattgefundenen willkührlichen Abänderungen der Beschlachtung der Lechkanäle veranlaßt diesseitige Behörde zu verordnen, daß keine Ausbesserung, Veränderung oder neue Herstellung der Beschlachtungen an den sämmtlichen Lechkanälen, ohne diesseitiges Vorwissen und Genehmigung, vorgenommen werden dürfen, und zwar bei Vermeidung ergiebiger Strafe oder nach Verhältniß der Sache, des Einreissens des Baues. Augsburg den 27. April 1819. Magistrat der Stadt Augsburg. von Caspar, Bürgermeister. Lanius, Sekretair.

Ledige Schwangere, siehe Schwangere.

Lehrer, siehe Privatlehrer.

Lehrjungen, siehe Handwerkslehrjunge und Schulpflichtige Jugend.

Lehrgelder, siehe Armenpflege S. 65. 1. Th.

Leihbibliotheken. In Bezug auf die Leihbibliotheken hat die königl. Regierung unterm 9ten, erhalten den 17ten Dez. abg. J. die nachstehende Verordnung erlassen: „In Erwägung der vielseitigen Nachtheile, welche aus der willkührlichen unbeschränkten Benützung der Leihbibliotheken für die Moralität und den religiösen Glauben der Studierenden und der Jugend überhaupt

hervorgehen, findet man sich veranlaßt, auf den Antrag der hiesigen Lokal-Schul-Kommission zu verordnen, daß aus den hiesigen Leihbibliotheken weder an die Zöglinge der hiesigen Studienanstalt, noch an die höhern Bürger-, dann Sonntags- und Werktags-Schüler und Schülerinnen irgend ein Buch abgegeben werden dürfe, wenn dieselben nicht eine schriftliche spezielle Erlaubniß hiezu von einem ihrer öffentlichen Lehrer oder von ihrem Vater oder Vormunde unter jedesmaliger Benennung des Titels des zu entlehnenden Werkes vorweisen werden.“ Da der Magistrat die strengste Weisung erhalten hat, auf jede zweckmäßige Art dahin einzuwirken, daß der Schuljugend die Lesung von irreligiösen, unmoralischen und demagogischen Schriften und gewöhnlichen Romanen unmöglich gemacht werde, so versieht sich derselbe auch vordersamst von allen Eltern, Vormündern, Lehrern und Erziehern, auch Lehrherren bei Handwerken, daß sie diesem höchst wichtigen Gegenstande die sorgfältigste Aufmerksamkeit widmen und alle Wachsamkeit anwenden werden. Daß man übrigens die Besitzer von Leihbibliotheken und auch die Buchhändler und Verleger als vorzüglich verantwortlich hiemit erklären müsse, versteht sich von selbst; dieselben alle unterliegen, wenn sie fehlig befunden würden, einer geeignet strengen polizeilichen Einschreitung und Beahndung, und haben sich demnach ganz besonders die obige höchste Vorschrift zur Richtschnur zu machen. Augsburg am 3ten Jannar 1826. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, Bürgermeister. Lanius, Sekretär.

Leichen. Ausstellen derselben, siehe Ausstellen S. 80.

Leichen der Katholiken, siehe **Pfarrer**.

Leichenhäuser, Besuch derselben. Es ist verbothen, die in den Leichenhäusern aufbewahrte Leichname aus Neugierde zu besehen; — die Leichenwächter sind strenge beauftragt, diesen Mißbrauch nicht mehr zu gestatten. — Wer sich ihrer Zurückweisung widersetzt, muß erwarten, angehalten, und der Königl. Polizei-Direktion zur Beahndung übergeben zu werden. Augsburg den 30. Juli 1812. Königl. Polizei-Direktion. Freiherr von Andrian. — Ungeachtet bereits unterm 30. July 1812 der Besuch in den Leichenhäusern aus medizinal-polizeilichen Rücksichten unbedingt verbothen wurde, so mußte man doch die Ueberzeugung gewinnen, daß nicht nur Erwachsene die Leichenhäuser besuchen, sondern diese sogar Kinder mit sich nehmen, und bei Gelegenheit der Leichenzüge oder Uebersetzung der Leichen in gedachte Häuser sich eindrängen. Indem man im Allgemeinen auf die höchst schädlichen Folgen, welche hieraus entstehen können, das hiesige Publikum aufmerksam macht, wird zugleich das Verbot solcher Besuche auf das nachdrücklichste erneuert; man gewärtigt auch, daß diese künftig unterbleiben, indem im entgegengesetzten Falle die Dawiderhandelnde auf Anzeige unnachsichtlich bestraft werden müßten. Augsburg den 24. August 1816. Königl. Polizei-Direktion. Dr. Wirschinger, prov. Polizei-Direktor.

Leichenkassen gibt es in Augsburg 9; nämlich 3 katholische, 4 evangelische und 2 paritätische.

Leichenkasse erste katholische. Ordnung und Gesetze der im 30ten Jahre nach ihrer Errichtung zu 50 fl. und im März 1825 zu 100 fl. erhöhten ersten

katholischen Begräbniß=Kassa in Augsburg. — Seit dreißig Jahren hat sich dieses Institut, das 1794 von katholischen Bürgern gegründet, aufrecht erhalten, und den Erben der bis daher Abgelebten jedesmal 50 fl. aus der Kassa bezahlt. Da aber die Anzahl der Mitglieder nur aus 295, bestand, die Beiträge aber auch, wie in einem jeden andern hundert Gulden Institut mit 12 kr. erhoben wurden, so fehlte es schon einiger Zeit an guten Exspectanten. — Um nun den vielen Wünschen und Ansuchungen unserer Mitglieder zu entsprechen, haben sich die Vorsteher bemüht, die unentbehrliche Anzahl der Mitglieder um 235, nämlich, von 295, auf 530 zu vermehren, und das Sterbe=Quantum von 50 auf 100 fl. zu erhöhen. — Ein jedes Mitglied wird daher wohl selbst einsehen, daß es fast eine Unmöglichkeit wäre, in einem so kurzen Zeitraum ein Quantum von 235 Exspectanten zu finden, die nach dem Inhalt unserer Gesetze das 54té Lebens=Jahr noch nicht überschritten haben sollen! Da bei den schon Sieben Existierenden Ein Hundert Gulden=Kassen diese nun Neuaufgenommene Mitglieder, schwer, und nicht ohne Mühe zu finden waren. — Die von höherer Behörde gegebene Versicherung (welche für die Wohlthätigkeit unserer Leichen=Institute besorgt ist,) läßt auch die Verwalter dieses, ganz sicher hoffen, daß selbes noch mehrere Jahre unter dem Schutz des Allgütigen Gottes ihre fernere Fortpflanzung erhalten werde. — Wir erwähnen daher nur noch, daß ein jedes schon länger bestehendes Mitglied noch 45 kr. als Aufnahmsgebühr, zu den hiezu erfoderlichen nothwendigen Ausgaben beizutragen, sodann

die Alten 50 fl. Scheine ab, und dagegen die Neue zu 100 fl., nebst den Instituts-Büchelu zu empfangen haben. — Freuen muß es daher auch ein jedes Mitglied, da es in Absicht der Beerdigung, wegen den dazu erfoderlichen Kosten, durch das erhöhte Sterbquantum seine hinterbliebene ganz gedeckt sieht. — Gesetze. §. 1. Die Anzahl der Mitglieder bestehet aus 530. — §. 2. Jedes Mitglied bezahlt bei seiner Aufnahme 1 fl. 24 kr., und erhält dagegen einen gedruckten Versicherungs-Schein, nebst Gesetze und Verzeichniß der Mitglieder. Dieser Schein ist Eigenthum der ihm ausgestellten Person; jedoch kann derselbe ohne Wissen der Vorstände weder verkauft noch versetzt werden, und alle Ansprüche auf denselben haben keine Rechtskraft. Bei Ueberreichung desselben sind dem Pedell für seine Bemühung 12 kr. Gebühr zu entrichten. — §. 3. Die sich zur Aufnahme meldenden haben ihre Wohnung, Alter, (welches noch nicht über 54 Jahre seyn darf) und Gesundheit genau und ohne Rückhalt anzugeben; sonst werden sie bei Entdeckung einer falschen Angabe aus dem Aufnahmsprotokolle gestrichen, und haben sowohl auf das Leggeld als die hinein bezahlte Beiträge keinen Anspruch mehr zu machen. — §. 4. Indessen stehet es jedem Mitgliede frei, aus diesem bürgerlichen Bunde wieder zu treten; hat aber auf diesen Fall hin, sich keiner Erstattung der Einlage, und anderen Gebühren, welche dem Institute als heimgefallen erklärt sind, zu erfreuen. — §. 5. Eben so wenig Hoffnung hat derjenige, welcher einmal die Gesellschaft freiwillig verlassen hat, oder aus gesetzlichen Ursachen davon ausgeschlossen wird, wieder aufgenommen zu werden. — §. 6. Stirbt

ein Mitglied, so haben die Erben desselben, oder wem es sonst gebühret, den Todesfall dem Pedell anzuzeigen, der die von dem Kassier zu erhebenden hundert Gulden in das Trauerhaus gegen eine besonders eingeführte Quittung abzugeben hat, wofür derselbe einen Gulden für seine Bemühung erhält, sollte aber dasselbe dem Institute noch kein volles Jahr einverleibt gewesen seyn, so erhalten dessen Erben, da es nur wenige Beiträge zur Kassa geleistet hat, nur 75 fl. der Ueberschuß dessen soll der Kassa zum Vortheil gestellt bleiben. — §. 7. Sollte ein Mitglied armuthshalber in das Spital, oder in ein allhiesiges Kranken = Stiftungshaus aufgenommen werden, so haben die Erben oder sonstigen Interessenten für ein solches ablebendes Mitglied den Beerdigungsbetrag nach der letzten Klasse zu leisten. — §. 8. Bei jedem eintretenden Sterbfall wird sogleich nach Beerdigung des Verstorbenen von jedem Mitglied der Sterbe=Beitrag von 12 kr. einkassiert, und der Pedell beauftragt: den ganzen Sammlungsbetrag in Zeit zehen Tagen dem Controlleur zur Berechnung vorzulegen, und jedes Mitglied, welches etwa im Rückstande bleiben sollte, genau anzugeben, um selbes in die Restantenliste einzutragen, und nach gehöriger Abrechnung dem Herrn Kassier das gesammelte Geld sodann behändigen zu können. Wobei man sämmtliche Mitglieder ersucht, dem Pedell, (wie schon so oft geschehen ist) durch mehrmalige Gänge das Einsammeln nicht noch mehrer zu erschweren. — §. 9. Bleiben aber einige Mitglieder mit ihren Beiträgen im Rückstande, welches durchaus nicht mehr gestattet werden kann, und jedem eintretenden Expektanten sogleich bei seiner Aufnahme besonders gesagt wird: so sollen alle

diejenige, die hinfüro bei dem zweiten, höchstens dritten Sterbfall, ihren Beitrag nicht geleistet haben, sogleich durch den Pedell in Kenntniß gesetzt werden; daß sie unvermeidlich ausgeschlossen, und ohne Ersatz ihrer Einlage, und bisher gemachten Beiträgen dieses Instituts verlurstig, und dessen Versicherungs-Schein als null und nichtig erklärt werden; welches sie sich sodann selbst zuzuschreiben haben, indem die Administration zur Aufrechthaltung und Sicherstellung des Ganzen gezwungen ist, durchaus keine Restanten mehr zu dulden. — §. 10. Diejenigen Mitglieder, welche erweisen können, daß Sie durch ihre entrichtete Beiträge, die Summe von hundert Gulden in Natura entrichtet haben, sind von allen ferneren Beiträgen frei: jedoch wird sich von dem Vorsteher-Amt eine allenfalls nöthig, spätere Erläuterung über diesen Paragraph vorbehalten. — §. 11. Da diese Begräbniß-Kassa keine Religions-Kassa ist, und mehreren von unsern Evangelischen Mitbürgern, die sich zum Beitritte gemeldet haben, ihr Gesuch mit Freuden bewilliget worden ist; so finden wir nur die kleine Einschränkung nöthig: daß, da dieses Institut von katholischen Bürgern unternommen, und organisirt worden, diesen auch die Verwaltung, die Anstellung des Pedells, u. a. m. allein überlassen bleibe. — Inzwischen wird zu der jährlichen Rechnungs-Ablegung an jedes Mitglied, ohne Unterschied die Einladung geschehen. Mit Dank und Vergnügen wird es die Gesellschaft erkennen, wenn alsdann Alle erscheinen, die vorgelegten Rechnungen prüfen, und ihr Gutachten, und ihre Bemerkungen aufrichtig mittheilen. — Verwaltungsart. — §. 12. Die Administration dieses Instituts besteht: A. In vier von

der Gesellschaft zu Vorstehern erwählten Mitgliedern, welche für die pünktliche Verwaltung des ganzen verantwortlich sind. B. Ein Mitglied verwaltet die Stelle als Kassier unentgeldlich, wie die Vorsteher, er bezahlt die vorkommenden Leichengelder, bezieht die von dem Pedell eingesammelten Beiträge, und Eintrittsgebühren, und besorgt das Kassabuch: C. Ein Mitglied versieht als Schreiber, gegen eine verhältnißmäßige Belohnung, die Controll, das Haupt- und Controll-Buch, die Protokolle und Rechnungen u. s. w. mit Verantwortlichkeit, weil von richtiger Besorgung der Bücher und Rechnungen das Wohl der ganzen Gesellschaft abhängt. — §. 13. Sollten sich Fälle ereignen, worüber die Vorgesetzten des Instituts nicht einig würden, oder welche zu bedenklich sind, um solche allein zu entscheiden, so soll aus der Gesellschaft ein Ausschuß berufen, und mit solchen im Namen Aller darüber verhandelt werden. — §. 14. Alle Jahre wird den sämmtlichen Mitgliedern die Jahres-Rechnung an einem hiezu dienlichen Orte, in Vorlage gebracht, welches durch den gedruckten Zettel der verstorbenen, und aufgenommenen Mitglieder angezeigt wird, für welchen der Pedell bei Ueberreichung ein kleines Douceur zu empfangen hat. Bei diesem Sitze wird die Jahres-Rechnung, wie schon vorläufig gemeldet worden, vorgelegt, etwaige gegründete Beschwerden, so wie auch nützliche zum Besten des Instituts dienende Vorschläge angehört, in Erwägung gezogen, den erstern nach Billigkeit abgeholfen, und die letztern nach Möglichkeit benützt. Zuletzt wird die Wahl eines neuen Vorstehers vorgenommen, jedoch kann der Abgehende von den anwesenden

Mitgliedern wieder konfirmirt werden. — Augsburg den 1. April 1825.

Leichenkasse zweite katholische. Ordnung und Gesetze der zweiten einhundert Gulden Begräbniß-Kasse. Seit zwanzig Jahren hat sich dieses Sterbe-Institut durch Beiträge der Mitglieder, wo die hinterlassene Erben für das Abgelebte 40 fl. aus der Kassa erhielten, aufrecht zu erhalten gesucht: nunmehr wäre es durch den Drang der Zeit, Mangel an Nahrungslosigkeit und Nicht-Zutritt an neuen Mitgliedern, beinahe in Zerfall gerathen, wenn nicht mehrere Mitglieder den Entschluß gefaßt hätten, dieses Institut zu 100 fl. zu erheben. — Schon vor zwei Jahren wurde zu diesem Behuf ein Versuch gemacht: Allein es mangelte den Unternehmern an Zeit ihr Vorhaben zu bewerkstelligen. — Da nun bei dem diesjährigen Zusammentritt der Jahres-Rechnung die resp. Mitglieder den einhelligen Wunsch erneuert haben, diesem Institut unter die Arme zu greifen, und dasselbe zu 100 fl. zu reguliren, so wurde endlich Hand an das Werk gelegt, und es gelang den Unternehmern in einer kurzen Zeitfrist das Institut vollkommen zu kompletiren, und die Kassa, welche bei eintretendem Sterbefall bisher 40 fl. bezahlte, zu 100 fl. zu erheben. — Die von höherer Behörde gegebene Versicherung (welche für die Wohlthätigkeit dieses Instituts besorgt ist) läßt die Verwalter desselben sicher hoffen, daß Solches zahlreiche Jahre hindurch emporblühe und für die Folge durch den Segen des Allgütigen Erden-Schöpfer ihre fernere Fortpflanzung erhalten werde; und das um so mehr, da sich die Neugewählte Vorsteher um alles bestreben, was zur Aufrechthaltung dieses Insti-

tuts, zweckdienlich seyn kann. — Gerne bestrebt sich jedes schon seit langer Zeit aufgenommene Mitglied noch ein kleines Opfer als neues Eintrittgeld von 45 kr. beizutragen, weil es sich überzeugt fühlt, daß wenn es sein Quantum von jetzt an zur Kassa bezahlt hat, von aller fernern Reluition befreit bleibt. — §. 1. Die Anzahl der Mitglieder besteht aus 525. — §. 2. Ein jedes Mitglied bezahlt bei seiner Aufnahme ins Institut zur Sammlung eines kleinen Kapitals, und zur Bestreitung der nöthigen Kosten 1 fl. 24 kr. Leggeld: dem Pedell aber vor seine Bemühungen 12 kr. — §. 3. Bei dem Eintritte muß von Seiten der Administration darauf gesehen werden, daß, so lange noch unter 50 Jahren alte Exspektanten vorhanden sind, keine über 50 Jahre alte, als Mitglieder aufgenommen werden; nur im äußersten Falle, und auf Verantwortung der Administration, daß keine jüngern da sind, können auch ältere aufgenommen werden; doch darf das Alter von 54 Jahr nicht überschritten seyn. — §. 4. Die sich meldenden aufzunehmenden Mitglieder sind daher verpflichtet sich bei dem zunächst wohnenden Vorsteher zu melden, und Wohnort, ihr Alter und Gesundheit richtig ohne Rückhalt anzugeben; sonst werden sie bei Entdeckung einer falschen Angabe aus dem Aufnahmsprotokolle gestrichen, und haben sowohl auf das Legegeld als die hinein bezahlte Beiträge keinen Anspruch mehr zu machen. — §. 5. Stirbt ein Mitglied, so haben die Erben desselben, oder wem das Sterb-Quantum sonst gebühret, den Todesfall dem Pedell anzuzeigen, der die von dem Kassier zu erhebenden hundert Gulden in das Trauerhaus gegen eine besonders eingeführte Quittung

abzugeben hat, wofür der Pedell einen Gulden für seine Bemühung erhält. — §. 6. Bei jedem eintretenden Sterbfall wird sogleich nach Beerdigung des Verstorbenen von jedem Mitglied der Sterbe=Beitrag von 12 kr. einkassiert, und der Pedell beauftragt: den ganzen Sammlungsbetrag in Zeit zehen Tagen dem ersten Vorsteher zur Berechnung vorzulegen, und jedes Mitglied, welches etwa im Rückstande bleiben sollte, genau anzugeben, um selbe in die Restantenliste einzutragen, um nach gehöriger Abrechnung dem Herrn Kassier das gesammelte Geld sodann zu behändigen. Wobei man sämmtliche Mitglieder ersucht, dem Pedell, (wie schon so oft geschehen ist) durch mehrmalige Gänge das Einsammeln nicht noch mehrers zu erschweren. Um so mehr, da derselbe binnen 10 Tagen die Ablieferung des ganzen Sterbe=Quantums zu besorgen hat, so haben die Mitglieder dafür zu sorgen, daß, wenn eins oder das andere Mitglied, wie sich öfters der Fall ereignet, daß Einige sehr selten zu treffen sind, selbe ihre Beiträge dem Pedell selbst einzuhändigen haben. — §. 7. Bleiben aber einige Mitglieder mit ihren Beiträgen im Rückstande, welches durchaus nicht mehr gestattet werden kann, und jedem eintretenden Exspectanten sogleich bei seiner Aufnahm besonders gesagt werden muß: so sollen alle diejenige die hinführo bei dem zweiten, höchstens dritten Sterbfall, ihren Beitrag nicht geleistet haben, sogleich durch den Pedell in Kenntniß gesetzt werden; daß, wenn noch zwei Sterbfälle eintreten, und die vorhergehende noch nicht berichtigt sind, unvermeidlich ausgeschlossen, und ohne Ersatz ihrer Einlage, und bisher gemachten Beiträgen dieses Instituts verlurstig

erklärt werden; welches sie sich sodann selbst zuzuschreiben haben, indem die Administration zur Aufrechthaltung und Sicherstellung des Ganzen gezwungen ist, durchaus keine Restanten mehr zu dulden. — §. 8. In so fern jedoch ein oder das andere Mitglied unverschuldeter Weise in so dürftige Umstände gerathen sollte, daß es seine Beiträge, welche es vorher ordentlich entrichtet hat, nicht mehr fortzugeben vermöchte, selbst dafür zu wachen, daß die dereinstige Erben ein derlei Mitglied unterstützen sollen: es wäre dann, daß ein solches Mitglied ganz ohne Erben wäre, oder die Erben selbst verarmet sind. — §. 9. Indessen stehet es jedem Mitgliede frei, aus diesem bürgerlichen Bunde wieder zu treten; hat sich aber auf diesen Fall hin keiner Erstattung von der Einlage, und anderen Gebühren, welche dem Institute als heimgefallen erkläret sind, zu erfreuen. Um so mehr, da die geleistete Beiträge die Kassa nicht mehr hat, und solche schon an die Erbsinteressanten der Verstorbenen abgegeben worden sind. — §. 10. Eben so wenig Hoffnung hat derjenige, welcher einmal die Gesellschaft freiwillig verlassen hat, oder aus gesetzlichen Ursachen davon ausgeschlossen wird, wieder aufgenommen zu werden. — §. 11. Wenn sich künftighin (wie schon öfters geschehen, und Klagen dagegen gemacht worden) der Fall ereignen sollte, daß in einer Familie das jüngere Mitglied aus dem Institut treten wollte, so soll auch das Aeltere von demselben ausgeschlossen seyn. — §. 12. Bereits seit 20 Jahren bestand diese Verwaltung unterm Vorsitz der katholischen Administration, und wir wollen, daß Solche für die Folge eben so bestehen solle, jedoch soll der Ausschuß immer durch die Parität bestrit-

ten werden. — §. 13. Der erste Vorsteher ist verpflichtet, die seit dem May 1820 neu eingeführte, und die für das Institut sehr nöthige Control (mit dem Kassier und Pedell zu führen, die Haupt- und Restanten-Rechnungen pünktlich und genau einzutragen, wie auch alle Quittungen und Scheine durchzusehen und zu berichtigen, um seiner Zeit dem Ausschuß alles genau in Vorlage bringen zu können. — §. 14. Die Pflicht und Obliegenheit des Kassiers ist, sein Kassa- und Haupt-Buch nach Vorschrift zu verwalten, auch kein Geld einzunehmen, oder auszuzahlen, ohne bevor es nicht von dem ersten Vorsteher vidimirt ist. Auch müssen die von jeder Ablieferung nöthige Controllbelege jeden der übrigen 3 Herrn Vorsteher durch den jeweiligen Pedell abgegeben werden. — §. 15. So oft es die Noth erfodert, haben sich die Vorsteher nebst dem Pedell bei dem Kassier zu versammeln, über die bei der Gesellschaft vorgefallene Ereignisse das Nöthige zu verfügen, die Rechnungen über Einnahme und Ausgabe durchzusehen, und dann, da dem Kassier nie mehr als 200 fl. Vorschuß in Deposito bleibt, bei demselben den Ueberschuß dessen nachzusehen, und in die Kassa in Verwahrung zu bringen. — §. 16. Im Fall, (welches Gott in Gnaden verhüten wolle) in dem Hause, wo die Kassa steht, oder in deren Nähe, Feuer auskommen sollte, haben sich die Vorsteher und Pedell alldort zu versammeln, und nach ihren Kräften und Vermögen für die Sicherheit der Kassa zu sorgen. — §. 17. Sollten sich Fälle ereignen, worüber die Vorgesetzte des Instituts nicht einig werden, oder welche zu bedenklich sind, um solche allein zu entscheiden, so soll aus der Gesellschaft ein Ausschuß

von vier und zwanzig Paritäts-Mitgliedern berufen, und mit solchen im Namen Aller darüber verhandelt werden. — §. 18. Diejenige Mitglieder, welche von jetzt an gerechnet, nach und nach durch ihre entrichtete Beiträge, die Summa von hundert Gulden in Natura entrichtet haben, sind von allen fernern Beiträgen frei: haben aber dem Institute ein nach den Gesetzen taugliches Mitglied zur Aufnahme selbst zu stellen. — §. 19. Da sich die Vorsteher und Kassier keine Ausgaben erlauben dürfen, so der Kassa nachtheilig werden konnten, so beruht ihre Bemühung blos auf dem Dank des Instituts: auch haben solche, und der Pedell ihre Sterbebeiträge gleich andern Mitgliedern zur Kassa zu entrichten. — §. 20. Alle Jahre wird den sämmtlichen Mitgliedern die Jahres-Rechnung an einem hiezu dienlichen Orte, in Vorlage gebracht, welches durch den gedruckten Zettel der verstorbenen und aufgenommenen Mitglieder angezeigt werden wird: da aber diese Ausgaben der Beilagen von den Mitteln des Pedells bestritten werden müssen, so erwartet solcher von dem Mitglied eine kleine Belohnung dafür. Bei diesem Sitze wird die Jahresrechnung, wie schon vorläufig gemeldet worden, vorgelegt, etwaige gegründete Beschwerden, so wie auch nützliche zum Besten des Instituts dienende Vorschläge angehört, in Erwägung gezogen, den erstern nach Billigkeit abgeholfen, und die letztern nach Möglichkeit benützt. Zuletzt wird die Wahl der neuen Vorsteher vorgenommen.

Leichenkasse dritte katholische. Ordnung und Gesetze der sechsten Begräbniß-Kassa in Augsburg im 27. Jahre nach ihrer Errichtung zu 40 fl., nach der

Erhöhung im September 1817 von 40 zu 100 fl. — Da nun die 1te Auflage der Ordnung und Gesetze unseres Instituts zu Ende ist, und seit derselben bereits sechs Jahre verflossen sind, in welchem Zeitraume, leider! das Verzeichniß der Mitglieder durch die bisherige Sterbfälle, und neue Aufnahmen sich merklich verändert hat: so machen es sich die derzeitigen Vorsteher des Instituts zur unnachläßlichen Pflicht, eine neue Auflage zu veranstalten, damit hiedurch sowohl die oft geäusserten Wünsche der mehrsten Mitglieder befriediget, als auch die in der Folge aufzunehmenden neue Mitglieder mit den Satzungen des Instituts versehen und bekannt gemacht werden können; indem nur durch genaue Kenntniß und pünktliche Beobachtung der Gesetze die Aufrechthaltung und Fortdauer des Instituts befördert, sohin auch die Einlage jedes Mitgliedes gesichert wird. — Da übrigens die Einrichtung und Gesetze des Instituts zur Zeit keine Verbesserung bedurfte, sondern nur eine kleine Abänderung erheischet, so bemerken wir hiemit, daß das Namensverzeichniß der Mitglieder beizufügen, von der am 16. März 1823 zahlreichen Versammlung für überflüssig gehalten worden sei, indem sich dasselbe durch Ab= und Zugang fast wöchentlich verändert, und daher nie lange eine reele Uebersicht des Ganzen gewähren kann, der Ab= und Zugang aber besser alle Jahre durch das Verzeichniß der Jahres=Beilagen, das einem jeden Mitgliede durch unsern Pedell zugestellt wird, ersehen werden kann: folglich diese überflüssige Ausgabe erspart werden dürfte. — Zur Erhaltung der nöthigen Uebersicht der verstorbenen Mitglieder, und zur Vorzeichnung der Sterbfälle wurde gegenwärtiger

Auflage zwei Bögen Weiß-Papier angeheftet, worauf der Pedell die Nummer des Sterbfalles und den Namen des verstorbenen Mitgliedes pünktlich einzutragen hat, wodurch nun allen möglichen Mißverständnissen vorgebeugt wird. — §. 1. Die Anzahl der Mitglieder bestehet aus 525. — §. 2. Ein jedes Mitglied bezahlt bei seiner Aufnahme ins Justitut zur Sammlung eines kleinen Kapitals, und zur Bestreitung der nöthigen Kosten 1 fl. 24 kr. Leggeld: dem Pedell aber vor seine Bemühungen 12 kr. — §. 3. Bei dem Eintritte muß von Seiten der Administration darauf gesehen werden, daß, nur gesunde, unter fünfzig Jahren alte Exspektanten als Mitglieder aufgenommen werden; nur in besondern Fällen, und mit Vorwissen der sämmtlichen Vorsteher und Kassier, können bei allenfallsigen Mangel derselben auch ältere aufgenommen werden: doch darf das Alter von 54 Jahre nicht überschritten seyn. — §. 4. Die sich meldenden aufzunehmenden Mitglieder sind daher verpflichtet sich bei dem zunächst wohnenden Vorsteher persönlich zu stellen, alldort ihre Wohnung und Alter genau und richtig ohne Rückhalt anzugeben; sonst werden sie bei Entdeckung einer falschen Angabe aus dem Aufnahmprotokolle gestrichen, und haben sowohl auf das Legegeld als die hinein bezahlte Beiträge keinen Anspruch mehr zu machen. — §. 5. Stirbt ein Mitglied, so haben die Erben desselben, oder wem es sonst gebühret, den Todesfall dem Pedell anzuzeigen, der die von dem Kassier zu erhebenden hundert Gulden in das Trauerhaus gegen eine besonders eingeführte Quittung abzugeben hat, wofür der Pedell einen Gulden für seine Bemühung erhält. — §. 6. Bei jedem eintretenden Sterbfall wird sogleich nach Beerdi-

gung des Verstorbenen von jedem Mitglied der Sterbe-Beitrag von 12 kr. einkassiert, und der Pedell beauftragt: den ganzen Sammlungsbetrag in Zeit zehen Tagen dem Controlleur zur Berechnung vorzulegen, und jedes Mitglied, welches etwa im Rückstande bleiben sollte, genau anzugeben, um selbe in die Restantenliste einzutragen, und nach gehöriger Abrechnung dem Herrn Kassier das gesammelte Geld sodann behändigen zu können. Wobei man sämmtliche Mitglieder ersucht, dem Pedell, (wie schon so oft geschehen ist) durch mehrmalige Gänge das Einsammeln nicht noch mehrer zu erschweren. — §. 7. Bleiben aber einige Mitglieder mit ihren Beiträgen im Rückstande, welches durchaus nicht mehr gestattet werden kann, und jedem eintretenden Exspektanten sogleich bei seiner Aufnahme besonders gesagt werden muß: so sollen alle diejenige, die hinführo bei dem zweiten, höchstens dritten Sterbfall, ihren Beitrag nicht geleistet haben, sogleich durch den Pedell in Kenntniß gesetzt werden; daß sie unvermeidlich ausgeschlossen, und ohne Ersatz ihrer Einlage, und bisher gemachten Beiträgen dieses Instituts verlurstig erklärt werden; welches sie sich sodann selbst zuzuschreiben haben, indem die Administration zur Aufrechthaltung und Sicherstellung des Ganzen gezwungen ist, durchaus keine Restanten mehr zu dulden. — §. 8. In so fern jedoch ein oder das andere Mitglied unverschuldeter Weise in so dürftige Umstände gerathen sollte, daß es seine Beiträge, welche es vorher ordentlich entrichtet hat, nicht mehr fortzugeben vermöchte, so sollen nach Umständen billige Verfügungen getroffen, und nöthigen Falls das Gutachten eines Ausschusses darüber eingeholt werden. —

§. 9. Indessen stehet es jedem Mitgliede frei, aus diesem bürgerlichen Bunde wieder zu treten; hat aber auf diesen Fall hin sich keiner Erstattung von der Einlage, und anderen Gebühren, welche dem Institute als heimgefallen erklärt sind, zu erfreuen. — §. 10. Eben so wenig Hoffnung hat derjenige, welcher einmal die Gesellschaft freiwillig verlassen hat, oder aus gesetzlichen Ursachen davon ausgeschlossen wird, wieder aufgenommen zu werden. — §. 11. Wenn sich künftighin (wie schon öfters geschehen, und Klagen dagegen gemacht worden) der Fall ereignen sollte, daß in einer Familie das jüngere Mitglied aus dem Institut treten wollte, so soll das Alte eben so gut ausgeschlossen von demselben seyn. — §. 12. Da diese Begräbniß-Kassa keine Religions-Kassa ist, und mehreren von unsern Evangelischen Mitbürgern, die sich zum Beitritte gemeldet haben, ihr Gesuch mit Freuden bewilliget worden ist; so finden wir nur die kleine Einschränkung nöthig: daß, da dieses Institut von katholischen Bürgern unternommen und organisirt worden, diesen auch die Verwaltung, die Anstellung des Pedells, u. a. m. allein überlassen bleibe. — Inzwischen wird zu der jährlichen Rechnungs-Ablegung an jedes Mitglied, ohne Unterschied die Einladung geschehen. Mit Dank und Vergnügen wird es die Gesellschaft erkennen, wenn alsdann Alle erscheinen, die vorgelegten Rechnungen prüfen, und ihr Gutachten, und ihre Bemerkungen aufrichtig mittheilen. — §. 13. Der erste Vorsteher besorgt unter Verantwortlichkeit die Controll, das Hauptbuch, die Protokolle, Rechnungen u. s. w. weil von richtiger Besorgung der Bücher und Rechnungen das Wohl der

ganzen Gesellschaft abhängt. — §. 14. Die Kassa bleibt in des bestellten Kassier Händen und Verwahr, die zwei Schlüssel hievon nehmen die zwei jedesmal vorsitzenden Herrn Vorsteher zu sich, und verbleiben deßhalb der Kassa verantwortlich. Sollte einer oder der andere von den ältern Vorstehern verreisen, oder schwer krank seyn, so hat derselbe seinen Kassen-Schlüssel einem andern Vorsteher zu übergeben, bis zu seiner Rückkehr oder Genesung. — §. 15. Nach Gutbefinden kann sich der Kassier, die Vorsteher nebst dem Pedell bei dem Controlleur versammeln, die Rechnungen über Einnahm und Ausgabe durchsehen, und über die bei der Gesellschaft unterm Jahre vorgefallene Ereignisse das Nöthige verfügen. — §. 16. Im Fall, (welches Gott in Gnaden verhüten wolle,) in dem Hause des Kassiers oder Controlleurs, oder in der Nähe, Feuer auskommen sollte, haben sich die Vorsteher und Pedell alldort zu versammeln, und nach ihren Kräften und Vermögen für die Sicherheit der Kassa und Bücher zu sorgen. — §. 17. Sollten sich Fälle ereignen, worüber die Vorgesetzte des Instituts nicht einig würden, oder welche zu bedenklich sind, um solche allein zu entscheiden, so soll aus der Gesellschaft ein Ausschuß berufen, und mit solchen im Namen Aller darüber verhandelt werden. — §. 18. Diejenige Mitglieder welche erweisen können, daß Sie durch ihre entrichtete Beiträge, die Summa von hundert fünf Gulden in Natura entrichtet haben, sind von allen ferneren Beiträgen frei: haben aber dem Institute ein nach den Gesetzen taugliches Mitglied zur Aufnahme selbst zu stellen, und sich mit demselben zu einem der nächstwohnenden Vorsteher zu begeben, der solches sodann nach

seinem Gutachten, wann es sich zur Aufnahme eignet, als Mitglied einreihen wird. — §. 19. Alle Jahre wird den sämmtlichen Mitgliedern die Jahres-Rechnung an einem hiezu dienlichen Orte, in Vorlage gebracht, welches durch den gedruckten Zettel der verstorbenen, und aufgenommenen Mitglieder angezeigt wird, für welchen der Pedell bei Ueberreichung ein kleines Douceur zu empfangen hat. Bei diesem Sitze wird die Jahres-Rechnung, wie schon vorläufig gemeldet worden, vorgelegt, etwaige gegründete Beschwerden, so wie auch nützliche zum Besten des Instituts dienende Vorschläge angehört, in Erwägung gezogen, den erstern nach Billigkeit abgeholfen, und die letztern nach Möglichkeit benützt. Zuletzt wird die Wahl eines neuen Vorstehers vorgenommen, jedoch kann der Abgehende von den anwesenden Mitgliedern wieder konfirmirt werden. Augsburg den 1sten April 1823.

Leichenkasse erste evangelische. Erneuerte Einrichtung und Ordnung der von einer bürgerlichen Gesellschaft Aug. Conf. 1792 zu Augsburg errichteten Begräbniß-Kasse. — §. 1. Die dermalige Gesellschaft besteht aus 550 Beiträge Leistenden, und 126 von weitern Beiträgen, wegen schon bezahlten 50 fl. Freigesprochenen, mithin im Ganzen aus 676 Mitgliedern. Beim Absterben eines jeden derselben erhalten die Hinterbliebenen von der Kasse das baare Begräbniß-Quantum gegen Quittung mit 50 fl. — §. 2. Acht Tage darauf werden die verausgabten 50 fl. von den sämmtlichen Mitgliedern durch eine Einsammlung von 6 Kreuzern für die Person wieder erhoben und dem jeweiligen Kassier durch den Pedell behändigt, wobei man ersucht, dem Pedell durch mehr-

malige Gänge das Einsammeln nicht zu erschweren. — §. 3. Sollte sich aber die Anzahl der Mitglieder bedeutend vermindern, was kaum zu besorgen ist, so versteht es sich von selbst, daß in diesem Falle alsdann der Beitrag wieder erhöhet werden müßte. — §. 4. Jedes aufnahmsfähige Mitglied bezahlt bei der Aufnahme in die Gesellschaft 45 Kreuzer Eintritts-Gebühr, und für das abgegangene Mitglied den stipulirten Begräbniß-Beitrag, so wie dem Pedell für Ueberbringung des Versicherungs-Scheines, der Gesetze und des Mitglieder-Namens-Verzeichnisses 12 Kreuzer. — §. 5. Bei Aufnahme eines Mitgliedes ist genau darauf zu sehen, daß es, so viel man aus dem Aeussern schließen kann, gesund sei und das Alter von 50 Jahren nicht überschritten habe, was im Bezweiflungsfalle mit einem legalen Taufscheine zu beweisen wäre. — §. 6. Obwohl diese Begräbnißkasse von Bürgern des evangelischen Religions-Theiles errichtet worden ist, so steht doch unsern lieben Mitbürgern katholischen Theils jederzeit frei, beizutreten und daran Antheil zu nehmen, unter dem Vorbehalte, daß die Verwaltung derselben ausschlüßlich von evangelischen Mitgliedern besorgt werde. — §. 7. Nur Einwohner hiesiger Stadt und deren Umgebungen haben das Aufnahmsrecht. Würde sich ein Mitglied auf kürzere oder längere Zeit von hier wegbegeben, so hat derselbe einen annehmbaren Caventen zu stellen, und bleibt alsdann Mitglied. Aber ein Mitglied, das von Gerichtswegen der Stadt verwiesen, oder wegen Verbrechen in eine auswärtige Straf- oder Zuchtanstalt verurtheilt worden wäre, verliert das Recht weiter ein Mitglied zu seyn. — §. 8. Sobald ein Mitglied von

der Gesellschaft mit Tod abgeht, so haben die Hinterbliebenen durch Einsendung des Versicherungs-Scheines den Pedell davon in Kenntniß zu setzen, der sodann gegen Rückgabe des besagten Scheines das Begräbniß-Quantum von 50 fl. beim jeweiligen Kassier erhebt und den Hinterlassenen gegen Quittung behändiget, wofür ihm 48 kr. zu bezahlen sind. — §. 9. Soll Ordnung und Pünktlichkeit bei der Kasse bestehen und aufrecht erhalten werden, so hat auch jedes Mitglied der Gesellschaft das Seine hiezu beizutragen. Es darf daher kein Mitglied aus irgend einem ungegründeten Vorwande seinen Beitrag entweder ganz verweigern, oder mit demselben in zu langem und zu bedeutendem Rückstande bleiben; es müßte sich es sonst nur selbst allein zuschreiben, wenn es von der Gesellschaft ausgeschlossen, seiner bisherigen Einlage verlustig, und im jährlichen Anzeige-Zettel die Ursache, warum es ausgeschlossen worden sei, bekannt gemacht würde. — §. 10. Dagegen wird man bei unverschuldet verunglückten Mitgliedern der Gesellschaft gewiß alles Mögliche von Seiten der jeweiligen Vorsteher zu ihrer Erleichterung verfügen. — §. 11. Gatten, Kinder oder Erben eines verstorbenen Mitgliedes haben vor andern Exspektanten das Recht zur Aufnahme in das Begräbniß-Institut; nur müßten sie sich alsdann in 8 oder längstens 14 Tagen um die Aufnahme melden. — §. 12. Wird ein verstorbenes Mitglied zu Grabe getragen, so ist es billig, daß der Pedell des Instituts als Träger angenommen, oder wenn ein anderer Träger an seine Stelle genommen würde, dafür ausgelöset werde. — §. 13. Die Verwaltung des Instituts wird von vier, aus der gesammten Gesellschaft, durch Stimmenmehrheit frei

gewählten Vorstehern desselben besorgt. Jährlich gehen die zwei ältern ab, und zwei neue werden an ihre Stelle gewählt; auch können die abzugehenden Vorsteher wieder bestättiget werden. Für ihre Mühe haben sie von der Kasse schlechterdings nichts zu fordern, noch zu erwarten, sondern ihre Belohnung bloß in dem süßen Bewußtseyn zu etwas Gutem mitgewirkt zu haben, zu suchen und zu finden. — §. 14. Eben so besorgt ein aus der Mitte der Gesellschaft gewähltes Mitglied, als Kassier, die Kasse ganz unentgeldlich. Er hat die Kasse in Verwahrung, führt Buch und Rechnung über Einnahme und Ausgabe, und legt alljährlich den sämmtlich eingeladenen Mitgliedern des Instituts Rechnung ab. — §. 15. Ein Mitglied der Gesellschaft, ebenfalls durch Stimmen-Mehrheit gewählt, führt, als Schreiber, das Protokoll und versieht die übrigen schriftlichen Arbeiten, wofür er eine kleine Vergütung von der Kasse erhält. — §. 16. Endlich ist auch noch ein Mitglied der Gesellschaft als Instituts Pedell angestellt. Er besorgt das Einsammeln der Beiträge, das Ansagen und Zusammenrufen der Gesellschaft und sonst für ihn einschlägige Verrichtungen, für welche Mühe und Zeitversäumnisse er von der Kasse verhältnißmäßig vergütet wird. — §. 17. Alle Vierteljahre, nöthigen Falls auch öfters, treten die Vorsteher mit dem Kassier zusammen, um gemeinschaftlich über das Beste des Instituts zu berathschlagen. — §. 18. Alle Jahre aber ist Hauptsession, zu welcher die ganze Gesellschaft eingeladen wird, und wozu man bei dieser Gelegenheit die sämmtlichen Mitglieder ersucht, sich zahlreicher als seit einigen Jahren, einzufinden. Bei diesem Sitze wird die Jahresrechnung,

wie schon vorläufig gemeldet worden, vorgelegt, etwaige gegründete Beschwerden, so wie auch nützliche zum Besten des Instituts dienende Vorschläge angehört, in Erwägung gezogen, den erstern nach Billigkeit abgeholfen und die letztern nach Möglichkeit benützt. Zuletzt wird die Wahl der neuen Vorsteher vorgenommen. Bei dieser Gelegenheit überreicht der Pedell jedem Mitgliede ein jährliches Verzeichniß der verstorbenen, ausgetretenen, ausgeschlossenen, und dagegen aufgenommenen Mitglieder. Da er den Kostenaufwand dafür aus eigenen Mitteln trägt, so erwartet er von jedem Mitgliede auch eine billige Entschädigung dafür. — §. 19. Unvorhergesehene Fälle haben die Vorsteher nach reiflicher Ueberlegung zu entscheiden, und wären dieselben von besonderer Wichtigkeit, einen Ausschuß der Gesellschaft zusammen zu berufen. Die Entscheidung solcher Gegenstände haben die sämmtlichen Mitglieder sodann so anzusehen, als ob sie wirklich den gegenwärtigen Gesetzen schon einverleibt gewesen wäre. — §. 20. Versicherungs-Scheine der Kasse des diesseitigen Instituts dürfen weder verkauft noch verpfändet werden, indem das Begräbniß-Quantum nur ganz allein gegen Vorweis derselben und nur an die Hinterbliebenen des Verstorbenen bezahlt wird. Auch wird man von Seiten der Vorsteher genau darüber wachen, daß die Mitglieder des Instituts auf eine dem Zwecke desselben gemäße Weise beerdiget werden. — §. 21. Laut Sitzungs-Beschlusses vom 8. Januar 1826 sollen diejenigen Mitglieder, die ihre 50 fl. zu der Kasse beigetragen haben, sodann von weitern Beiträgen frei seyn, und hierüber einen von den jederzeitigen Vorstehern und Kassier unterschriebenen Freischein erhalten;

jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß ein solches Mitglied für sich ein anderes annehmbares Mitglied stelle, welches sodann die Eintritts-Gebühr bezahle, und die fernern Beiträge leiste. Wer diese Bedingung aber nicht erfüllen wollte, müßte die weitern Beiträge leisten, ohne auf eine Rückvergütung dafür Anspruch machen zu dürfen, und würde als ein freiwillig weiter beitragendes Ehrenmitglied der Gesellschaft vorgemerkt. — §. 22. Diejenigen Mitglieder, die seit der Entstehung des diesseitigen Instituts dabei sind, und also bedeutend mehr beigetragen haben, erhalten von nun an für ihre Mehr-Beiträge zu ihrer Beerdigungs-Quote von 50 fl. noch 10 fl. darüber, mithin 60 fl. — §. 23. Weiter wurde beschlossen, daß von nun an ein Mitglied, welches im ersten oder zweiten Jahre nach seinem Eintritt in das diesseitige Institut stürbe, nur 25 fl., vom dritten Jahre an nach seinem Eintritte aber erst die volle Summe von 50 fl. erhalten soll. Eine Einrichtung, der bloß die größere Sicherung und fortwährende Existenz dieses so wohlthätigen Instituts zu Grunde liegt, und von jedem unbefangenen Mitgliede desselben gewiß nie anders, als höchst billig gefunden werden kann. — §. 24. Schlüßlich beruhet die Sicherheit des Instituts zuvörderst auf dem Schutze des Allgütigen, sodann aber auch auf pünktlicher Beobachtung der Gesetze, gewissenhafter Entrichtung der Beiträge, treuer Verwaltung der Kasse, und brüderlicher Eintracht der Mitglieder, um welchen erstern wir Gott bitten, und die Erfüllung des übrigen von jedem Mitgliede der Gesellschaft zuversichtlich erwarten.

Leichenkasse zweite evangelische. Erneuerte Ordnung und Gesetze für den Verein der zweiten Begräbniß-

Kasse Aug. Conf. in Augsburg. — Ordnung und Gesetze. — Titel I. Allgemeine Bestimmungen und Zweck des Vereins. — §. 1. Die im Jahre 1795 mit obrigkeitlicher Bewilligung, von hiesigen Einwohnern evangelischer Religion gegründete, mit dem 1. Jan. 1796 in Wirksamkeit getretene, und seither unter fortdauernd versichertem Schutze der hohen Behörden bestandene Gesellschaft der zweiten Begräbniß-Kasse A. C. bestehet dermalen aus 525 zahlenden Mitgliedern, welche sich gegenseitig verbindlich gemacht haben, bei dem Absterben jedes Mitgliedes aus dem Vereine, gleichheitlich den festgesetzten Beitrag zu leisten, und damit die bestimmte Beerdigungs-Summe zu entrichten, und den kleinen Ueberschuß zur Deckung unvermeidlicher Unkosten der Kasse zu überlassen. — §. 2. Das Vorrecht der Verwaltung und Gesetzgebung haben die Mitglieder evangelischer Religion, seit Anfang der Gesellschaft und auch für die Zukunft, für sich alleine vorbehalten; übrigens werden aber katholische Mitglieder gleichfalls aufgenommen. — §. 3. Es sind demnach zu Mitgliedern fähig, alle hier ansäßige Personen beiderlei Geschlechts, christlicher Confessionen, welche das 54. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, guter Gesundheitsumstände bei und zu Leistung der erforderlichen Beiträge fähig sind. Wenn das Alter, oder üble Gesundheitsumstände bei der Aufnahme verheimlicht und solches in Erfahrung gebracht wird, so gehen für das betreffende Mitglied alle Ansprüche an die Kasse verloren. Ebenso haben die ausgeschlossen werdenden oder freiwillig austretenden Mitglieder keinen Ersatz für ihre schon bezahlten Beiträge zu erhalten. Bei der Aufnahme in den Verein erhält

jedes Mitglied einen Schein über den Eintritt. Einmal aufgenommene und wieder ausgetretene Mitglieder sollen nicht wieder aufgenommen werden. — §. 4. Es war zwar früher aus gutem Grunde nicht gestattet, Versicherungs-Scheine dieser Kasse in Versatz zu geben oder zu verkaufen; allein, die bedrängte Lage, in welche so manche Mitglieder durch die ungewöhnlich harten Zeit-Umstände versetzt wurden, haben schon seit einigen Jahren Ausnahmen von dieser Regel, aber nur für die ältern Mitglieder veranlaßt. Dabei bleibt jedoch unumgänglich festgesetzt, daß Verpfändungen oder Uebertragungen der Kasse-Scheine an andere Personen, nur mit Wissen und Genehmigung der Vorsteher geschehen dürfen, außerdem sind sie auch ferner durchaus ungültig. — §. 5. Nach einem Beschlusse sämmtlicher Mitglieder vom 1. April 1827 ist jedes Mitglied, welches 500 Beiträge für eben so viele Sterbfälle geleistet hat, von ferneren Beiträgen frei, und erhält darüber eine besondere Bescheinigung, sobald selbiges für sich ein anderes aufnahmfähiges Mitglied selbst stellt; so lange dieses aber nicht geschieht, ist man zum Fortbezahlen verpflichtet. — §. 6. Nach der Beerdigung eines Mitgliedes werden die Beiträge von der Gesellschaft eingesammelt. Ordnung und Billigkeit erfordern, und die Mitglieder werden dazu nachdrücklich ermahnt, die Beiträge sogleich zu entrichten, und dem Pedell nicht unnöthiger Weise mehrfache Bemühung zu verursachen. Treffen mehrere Sterbfälle zusammen, so wird immer nur für einen einzigen auf einmal gesammelt, und eine Woche um die andere fortgefahren. — §. 7. Rückstände in der Bezahlung der Beiträge können nicht gestattet werden. Da bei jedem To-

desfalle eines Mitgliedes der treffende Beerdigungs-Beitrag sogleich baar und vollständig ausbezahlt werden soll, (was auch bisher immer pünktlich geschehen) so ist leicht einzusehen, wie sehr es zur Erhaltung der Ordnung und gutem Fortbestand der Kasse nothwendig ist, daß auch die Beiträge von den Mitgliedern richtig eingehen. Leichtsinnige, säumige Zahler haben daher zu gewärtigen, daß sie von der Gesellschaft ausgeschlossen werden; wovor hiemit ausdrücklich gewarnt wird. — Titel II. Von der Verwaltung, den Wahlen und Versammlungen der Mitglieder. — §. 1. Der Verwaltungs-Körper besteht aus fünf Personen, als: 4 Vorsteher und 1 Kassier; diesen sind beigegeben 1 Schreiber und 1 Pedell, sämmtlich Mitglieder, und evangelischer Religion. — §. 2. Die Vorsteher und der Kassier sorgen gemeinschaftlich für das Beste des Vereins, und unterzeichnen die vorkommenden Ausfertigungen. Der Kassier hat das Siegel der Gesellschaft, die Akten, (von welchen er und die Vorsteher, um fernere Verluste zu vermeiden, die Verzeichnisse in Händen haben) so wie hauptsächlich den Kasse-Betrag in Verwahrung, und ist gleich jedem Verwalter öffentlicher Gelder, dafür verantwortlich. Die Vorsteher sind für die Richtigkeit der während ihrer Amtsführung gefertigten Rechnungen verantwortlich und zu gewissenhafter Besorgung der ihrer Leitung überlassenen Angelegenheiten verbunden. Die Verwaltung geschieht unentgeldlich; in dem Bewußtseyn für etwas Gutes zu wirken, so wie in der Achtung und Dankbarkeit der Mitglieder mögen die Vorsteher und Kassier ihren Lohn finden. — §. 3. Die Vorsteher nebst dem Kassier haben das Recht, bei Erledigung einer Schreiber- oder Pedell-Stelle eini-

ge Mitglieder zur Wahl in Vorschlag zu bringen. — §. 4. Bei zweifelhaften Vorfällen entscheiden die Vorsteher mit Zuziehung des Kassiers; über besonders wichtige Gegenstände und bei großer Verschiedenheit der Ansichten soll von einem, von den Partheien gleich gewählten Ausschusse, oder im äußersten Falle, durch Stimmen-Mehrheit von der ganzen Gesellschaft entschieden werden. — §. 5. Der Kassier wird durch freie Wahl von den stimmfähigen Mitgliedern gewählt; er versieht sein Amt, so lange ihm solches nicht lästig ist, oder die Mitglieder keine neue Wahl vorzunehmen wünschen. In einem solchen Falle wird die Kasse (nöthigen Falls mit Zuziehung von zwei, von beiden Theilen gewählten rechnungskundigen Mitgliedern) von den Vorstehern auf geeignete Weise übernommen, und dem Nachfolger übergeben. — §. 6. Von den Vorstehern gehen jedes Jahr die zwei ältesten im Amte ab, und werden gleichfalls durch freie Wahl der Mitglieder mit zwei neuen ersetzt; die Abgehenden sind wieder wahlfähig. Bestätigungen, ohne förmliche Wahl, dürfen nicht statt finden, da solche Gelegenheit zum Mißbrauch geben könnten. — §. 7. Die allgemeinen Versammlungen finden regelmäßig alle Jahre einmal in der Wohnung des Kassiers statt, können aber auch, bei besonderen Vorfällen, außerordentlich einberufen werden. Bei ersteren wird a. von den Vorstehern und dem Kassier den anwesenden Mitgliedern Bericht über den Zustand des Vereins erstattet; Einnahme und Ausgabe verrechnet, und ein Verzeichniß von jenen Mitgliedern vorgelegt, welche nach den zunächst sich ereignenden Sterbfällen, die Reihe zum Freiwerden trifft. b. Vorschläge zur Vervollkommnung des Instituts ge-

macht und berathen, Fehler gerügt und verbessert, Auskünfte ertheilt ꝛc. Schließlich wird e. die Wahl der neuen Vorsteher vorgenommen. Die in den Versammlungen gefaßten Beschlüsse haben die abwesenden Mitglieder als auch von ihnen begutachtet, zu betrachten. Uebrigens sollen sich die Vorsteher bei dem Kassier, mit Zuziehung des Schreibers alle drei Monate versammeln, und sich über die Angelegenheiten des Vereins untereinander berathen. — Titel III. Vortheile und Verbindlichkeiten der Mitglieder. — §. 1. Sobald ein Mitglied gestorben ist, haben die Hinterbliebenen die Anzeige hievon mit Ueberschickung des Versicherungs- und des Freischeines (wo letzterer schon ausgefertigt wurde) dem Pedell zu machen, worauf die, nach der im nachfolgenden §. 2. bemerkten Abstufung, für das Verstorbene treffende Beerdigungs-Summe, gegen Quittung baar ausbezahlt wird. — §. 2. Nach dem Beschlusse der Mitglieder vom 24. Sept. 1815 wurde die aus 400 Mitgliedern bestandene Gesellschaft auf 525 vermehrt, und dadurch die vorige Beerdigungs-Summe von 75 fl. auf 100 fl. erhöht; seitdem aber zum Besten der Kasse die Einrichtung getroffen, daß bei dem Ableben eines Mitgliedes den Hinterbliebenen oder Erben desselbigen in den zwei ersten Jahren nach dessen Aufnahme nur 50 fl., im dritten 75 fl. und erst nach dem dritten Jahre die vollen 100 fl. bezahlt werden. — §. 3. Wenn von hier wegziehende Mitglieder noch ferner mit der Gesellschaft in Verbindung bleiben wollen, so sind folgende Bedingungen zu erfüllen: a. die Anzeige davon bei den Vorstehern zeitig zu machen; b. eine zahlungsfähige Person für die Leistung der Beiträge zu stellen; und c. haben im Falle

des Ablebens, die Hinterbliebenen sich durch einen obrigkeitlich legalisirten Todtenschein genügend auszuweisen. — Die Unterlassung der beiden ersten Vorschriften würde die Ausschließung, der dritten aber die Verweigerung der Beerdigungs-Summe zur Folge haben. — §. 4. Die stimmfähigen Mitglieder haben das Recht, bei den jährlichen Versammlungen zu erscheinen, und an den vorkommenden Verhandlungen Antheil zu nehmen. Solche, welche durch Krankheit oder nicht zu beseitigende Umstände persönlich zu kommen verhindert sind, können bei Berathungen über wichtige Gegenstände ein anderes Mitglied schriftlich zur Führung ihres Wortes beauftragen. Wahl- und Stimmfähigkeit geht durch, den Verlust der Ehre nach sich ziehende, gerichtlich bestrafte Handlungen verloren. — §. 5. Jedes Mitglied ist zu folgenden Leistungen verbunden: 1. Bei Aufnahme in den Verein ist zu bezahlen: Einschreibgebühr 1 fl. Beitrag für dasjenige gestorbene Mitglied, wofür das Eingetretene aufgenommen wurde 12 kr. Dem Pedell 12 kr. 2. Bei jedem Sterbfall den Beitrag à 12 kr. per Person 3. Bei Ueberbringung der Begräbniß-Summe wird dem Pedell bezahlt 1 fl. 4. Für die, von dem Pedell alljährlich an alle Mitglieder übergeben werdende Einladung zur Jahresrechnung, mit dem Verzeichnisse der durch Tod oder Austritt abgegangenen und dagegen aufgenommenen Mitglieder, welche er auf seine Kosten drucken läßt, hat derselbe von den Empfängern ebenfalls eine Erkenntlichkeit zu erwarten. — §. 6. Die das Begräbniß verstorbener Mitglieder besorgenden Personen sind durchaus verpflichtet, selbige auf eine dem Zwecke des Vereins angemessene Weise beerdigen zu lassen, wo-

rüber die Vorsteher besonders zu wachen sich angelegen seyn lassen werden. Bei Beerdigungen, wo Träger gebraucht werden, hat, wenn nicht das Tragen durch Zunftglieder geschieht, der Pedell Anspruch darauf. — Titel IV. Von dem Dienstpersonal. — §. 1. Der Schreiber hat die Aufnahms- und Freischeine auszufertigen, das Verzeichniß der Mitglieder, die Rechnungen, Protokolle ꝛc. zu führen, und ist verbunden den Versammlungen der Mitglieder, oder den von den Vorstehern allein gehalten werdenden Sitzungen beizuwohnen. — §. 2. Der Pedell besorgt das Ansagen, die Einsammlungen und dergleichen, und ist mit seinem Vermögen für die ihm anvertrauten Gelder verantwortlich. — Dieser und der Schreiber erhalten für ihre Verrichtungen eine angemessene Belohnung, und jedem wird über seine Obliegenheiten eine besondere Instruction ertheilt. — Die Dienstzeit Beider hängt hinsichtlich ihrer Dauer eines Theils von ihrem freien Willen, andern Theils von dem Gutbefinden der Gesellschaft ab. — Titel V. Schlußbestimmungen. — §. 1. Die Vereinsglieder behalten sich auch für die Zukunft das Recht vor, die gegenwärtigen Gesetze nach Erforderniß der Umstände abzuändern. — §. 2. Alle dermaligen und neu aufzunehmenden Mitglieder erhalten ein Exemplar der Gesetze; man kann also keine Entschuldigung wegen Unkenntniß derselben annehmen. — Auf Anfragen die den Verein betreffen, werden sowohl der Kassier, wie die jedesmaligen Vorsteher bereitwillig Jedem Auskunft geben. Augsburg am 20. Juli 1828.

Leichenkasse dritte evangelische. Vierte Erneuerung der Gesetze und Ordnung der dritten Begräbniß-

Kasse Aug. Conf. — Gesetze und Ordnung. — 1) Die Anzahl der Mitglieder besteht dermalen aus 530, die Beiträge zu leisten haben, ohne diejenigen, welche ihre Freischeine erhielten; denn, wenn ein Mitglied 500 Beiträge geleistet, und ein anderes annehmbares Individuum statt seiner stellt, so erhält dasselbe den Freischein, ausser diesem zahlt es so lange fort, bis ein annehmbares Mitglied gestellt ist. — 2) Das Alter zur Aufnahme der Mitglieder soll getreulich angegeben werden, und sich solches nicht über 54 Jahre erstrecken, wobei eine ansichtlich gute Gesundheit vorausgesetzt wird; da aber die Erfahrung bei Aufnahme neuer Mitglieder gezeigt hat, daß sich dennoch einige bei äußerlich guter Gesundheit mit verborgenem Krankheitsstoffe zur Aufnahme aus Gewinnsucht gemeldet haben, so ist für die Zukunft festgesetzt worden: Wenn ein Mitglied bis zu Ende des ersten Jahres der Aufnahme stirbt, erhalten die Erben 25 fl., bis Ende des zweiten Jahres 50 fl., bis Ende des dritten Jahres 75 fl., mit Anfang des vierten Jahres die volle 100 fl.; jedoch muß für jeden erfolgten Sterbfall dieser Art der gewöhnliche Beitrag gesammelt werden, damit die Kasse immer in gutem Stand erhalten werde, und die pünktliche Auszahlung sogleich bei den häufig eintretenden Sterbfällen immer statt finden könne. — 3) Jedes neue Mitglied zahlt jetzt 1 fl. Einschreibgebühr, und für das Abgegangene den Betrag von 12 kr.; für dieses erhält es einen gedruckten Versicherungs-Schein von 100 fl., für Ueberbringung desselben hat der Pedell eine Erkenntlichkeit von 12 kr. zu erhalten. — 4) Bei erfolgtem Sterbfalle haben die Hinterlassenen den Versicherungs-Schein dem Pedell zu überbringen,

dieser meldet es den Vorstehern, Kassier und Schreiber, und wenn der Ablieferung des Sterbe-Quantums für das verstorbene Mitglied nichts im Wege steht, so überbringt er dasselbe an die Erben gegen Quittung, wofür er eine Belohnung von wenigstens 1 fl. zu erhalten hat. Weit entfernt eine kostspielige Beerdigung zu empfehlen, so wurde doch aus dem Grunde, da jedes Mitglied wegen anständiger Beerdigung dem Institut beigetreten ist, die dritte Klasse der neuen Leichen-Ordnung als die niedrigste selbst auch bei solchen verstorbenen Mitgliedern, die in öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten aufgenommen waren, für eine anständige Beerdigung geeignet gehalten, da weder Verschwendung noch Geiz hierin statt finden solle. Wird ein Mitglied zu Grabe getragen, so hat der Pedell das Recht als Träger genommen oder dafür ausgelöst zu werden, es müßte dann eine Innung statt finden. — 5) Nach der Beerdigung des verstorbenen Mitglieds wird von jedem Individuum 12 kr. zum Ersatz des von der Kasse Ausbezahlten eingesammelt, und Niemand ist berechtigt den Pedell abzuweisen, oder auf andere Zeit zu bestimmen, und so das Einsammeln zu erschweren. — 6) Es versteht sich von selbst, daß durchaus kein Rückstand statt finden kann, wer sich diesen zu Schulden kommen läßt, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er von der Gesellschaft, nach vorheriger Warnung, ausgestrichen, und sein Versicherungs-Schein anullirt, an dessen Stelle ein neues Mitglied aufgenommen wird, auch hat er nicht den geringsten Ersatz der Einschreibgebühr und gemachten Beiträge zurückzufodern; eben so verhält es sich, wenn ein Mitglied wieder freiwillig aus der Gesellschaft tritt. — 7) Nur Ein-

wohner Augsburgs und deren Umgegend haben das Aufnahms=Recht, sollte ein Mitglied sich von hier wegbegeben, so hat dasselbe einen annehmbaren Zahler zu stellen, dessen Hinterbliebene aber haben sich zur Beziehung des Sterb=Quantums mit einem alldortig gerichtlichen Todesschein zu legitimiren oder auszuweisen. — 8) Sollte aber ein Mitglied in ganz unverschuldete Armuth gerathen, so solle alsdann nach Billigkeit das Nöthige verfügt werden. — 9) Ein freiwillig ausgetretenes oder ausgestrichenes Mitglied soll in der Folge nicht wieder aufgenommen werden. — 10) Hinterlassene Ehegatten, Kinder oder Erben haben das Vorrecht vor andern Exspektanten aufgenommen zu werden, wenn sie sich bei Zeiten melden. — 11) Die Verwaltung wird von vier Mitgliedern A. C., welche die Gesellschaft aus ihrer Mitte wählt, unentgeldlich besorgt; alle Jahre gehen die zwei erstern ab, dagegen werden zwei andere gewählt, auch können diese wieder bestätigt werden. Eben so unentgeldlich verwaltet der Kassier das ihm anvertraute mühsame Geschäft, führt die pünktlichste Rechnung über Einnahme und Ausgabe, alle entrichten, wie jedes andere Mitglied, ihre Beiträge, die Belohnung für ihre Mühe ist Lohn Gottes und Dank der Mitglieder. Der Schreiber führt das Hauptbuch und Protokoll, erhält dafür jährlich eine verhältnißmäßige Erkenntlichkeit. Der Pedell hat für Einsammlung der Beiträge, so wie für andere für das Institut zu besorgende Aufträge eine verhältnißmäßige Belohnung und seine besondere Instruktion; auch ladet er sämmtliche Mitglieder alle Jahre zur Vorsteherwahl und Jahresrechnung ein, bei dieser Einladung übergiebt der Pedell ein gedrucktes Verzeich=

niß der gestorbenen und aufgenommenen Mitglieder; da er aber dieses auf seine Kosten besorgt, so erwartet er dagegen von den Mitgliedern eine Erkenntlichkeit. — 12) Ein jedes Mitglied wird selbsten einsehen, daß über unvorhergesehene Fälle nicht bestimmte Gesetze gemacht werden können, wenn daher über solche Gegenstände ein Protokoll abgefaßt, so ist dieses den Gesetzen und der Ordnung gleich zu achten. — 13) Die anerkannte Wohlthätigkeit der Begräbniß-Kassen, obschon sie nicht auffallend, aber doch im Stillen Gutes wirket, trocknete schon manche Thränen, und ist noch ferner dem Schutze Gottes empfohlen; sie wurden auch bei der neuerlich erschienenen Leichenordnung, so wie früher schon von allen Behörden als wohlthätig anerkannt, und haben sich nöthigen Falls deren Schutze zu erfreuen. — Sehr bedauerlich ist es den Vorstehern, vernehmen zu müssen, daß die Versicherungs-Scheine leider so oft und ohne Vorwissen der Vorsteher versetzt oder verpfändet werden; um diesem Unfug zu steuern, warnen sie Jedermann, nichts auf diese Scheine zu leihen, weil in solchen Fällen das Mitglied gewöhnlich keinen Beitrag mehr entrichtet, und also des Instituts verlustig ist, der Schein anullirt wird, und keine Zahlung statt findet; daher würde der Darleiher den Verlust sich selbst zuzuschreiben haben, es wäre dann, daß ein Revers hierüber von den Vorstehern und Kassier ausgefertigt würde.

Leichenkasse vierte evangelische. Gesetze und Ordnung derselben. — §. 1. Die Anzahl der Mitglieder besteht jetzt aus 530, welche die Beiträge leisten, ohne diejenigen, welche ihre Freischeine erhielten; denn nach neuerm Gesetz, wenn ein Mitglied 500 Beiträge gelei-

stet hat, und ein annehmbares Mitglied stellt, erhält dasselbe den Freischein: ausser diesem bezahlt es so lange fort, bis ein anderes annehmbares Mitglied gestellt ist. — §. 2. Das Alter zur Aufnahme soll getreu angegeben werden, ob es annehmbar sei oder nicht, wobei ansichtlich gute Gesundheit vorausgesetzt ist; da aber die Erfahrung bei neuer Aufnahme der Mitglieder gezeigt, daß sich dennoch einige bei äußerlich guter Gesundheit mit verborgenem Krankheits-Stoff aus Gewinnsucht zur Aufnahme gemeldet haben, so ist für die Zukunft festgesetzt worden, daß — §. 3. Wenn ein Mitglied bis Ende des ersten Jahres nach der Aufnahme stirbt, erhalten die Erben 50 fl.; bis Ende des zweiten und dritten Jahres 75 fl.; mit Anfang des vierten Jahres die vollen 100 fl. Jedoch muß für jeden Sterbfall der gewöhnliche Beitrag gesammelt werden, damit die Kasse immer in gutem Stande erhalten, und die pünktliche Auszahlung sogleich bei den häufig eintretenden Sterbfällen immer statt finden könne. — §. 4. Jedes neue Mitglied zahlt für Einschreibgebühr 1 fl. 24 kr. und für das abgegangene 12 kr.; erhält dagegen einen gedruckten Versicherungs-Schein nebst Gesetz und Ordnung und Verzeichniß der Mitglieder, für dieses hat der Pedell eine Erkenntlichkeit von 12 kr. zu gewarten. — §. 5. So oft ein Mitglied mit Tod abgeht, haben die Hinterlassenen dem Pedell den Versicherungs-Schein zu übergeben; dieser zeigt es dem Vorsteher, Kassier und Schreiber an, und wenn der Ablieferung nichts im Wege steht, so überbringt er das treffende Sterb-Quantum an die Erben gegen Quittung; für diese Bemühung erhält der Pedell eine Belohnung von wenigstens 1 fl. Weit entfernt eine kost-

spielige Beerdigung zu empfehlen, so wurde doch aus dem Grunde, da jedes Mitglied wegen anständiger Beerdigung dem Institut beitrat, die dritte oder vierte Klasse der neuen Leichen-Ordnung, selbst auch bei solchen verstorbenen Mitgliedern, die in öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten, aufgenommen waren, für eine anständige Beerdigung gehalten, da weder Verschwendung noch Geiz hierin statt finden soll. Wird ein Mitglied zu Grabe getragen, so hat der Pedell das Recht, daß er zum Tragen genommen oder dafür ausgelöst werde, ausgenommen wo die Leiche von einer Innung getragen wird. — §. 6. Nach der Beerdigung eines Mitgliedes werden von jedem Individuum 12 kr. zum Ersatz des von der Kasse Ausbezahlten eingesammelt, und Niemand hat das Recht, den Pedell abzuweisen oder auf andre Zeit zu bestimmen, und ihm so das Einsammeln zu erschweren. — §. 7. Es versteht sich von selbst, daß durchaus kein Rückstand statt finden kann. Wer sich diesen zu Schulden kommen läßt, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er von der Gesellschaft, nach vorheriger Warnung, ausgestrichen, und sein Versicherungs-Schein annullirt, an dessen Stelle ein neues Mitglied aufgenommen wird; auch hat es nicht den geringsten Ersatz der Einschreibgebühr und gemachten Beiträge zurückzufordern; eben so verhält es sich, wenn ein Mitglied wieder freiwillig aus der Gesellschaft trit. — §. 8. Nur Einwohner Augsburgs und deren Bezirk haben das Aufnahms-Recht, sollte ein Mitglied sich von hier wegbegeben, so hat dasselbe einen annehmbaren Zahler zu stellen; bei dessen Ableben aber haben die Erben sich zur Beziehung des Sterb-Quantums, nebst Versicherungs-Scheine mit einem ge-

richtlich ausgefertigten Todesscheine auszuweisen. — §. 9. Sollte aber ein Mitglied in ganz unverschuldete Armuth gerathen, so soll alsdann nach Billigkeit das Nöthige verfügt werden. Obschon laut Versicherungs-Schein weder Verkauf, Versatz, noch Arrest-Belegung statt finden kann, so ist doch hierin eine Ausnahme. Wenn ein älteres Mitglied, welches die Beiträge immer ordentlich entrichtete, aber durch Nahrungs-Mangel, Krankheit oder Unglücksfälle ausser Stand gesetzt, die Beiträge ferner zu entrichten, um nicht des Instituts gänzlich verlustig zu werden, einen theilnehmenden Freund fand, welcher ihn mit Geld unterstützte, auch die Beiträge zu bezahlen übernimmt; in diesem Falle, nach gemachter Anzeige und Ansuchen bei den Vorstehern und Kassier, welche das Recht haben, einen Revers darüber auszustellen, daß der Uebernehmer bei Ableben solchen Mitglieds sein Guthaben vor allem zu beziehen haben solle, und die Kösten einer ordentlichen Erdbestattung trage, je nachdem die Uebereinkunft beeder Theile getroffen wurde, damit ein solches Mitglied in bedrängten Umständen für seine schon geleisteten Beiträge noch im Leben einen Nutzen hat, damit dieß nicht nur eine Begräbniß-, sondern auch in der Noth eine wohlthätige Kasse seyn solle; wovon aber kein Mißbrauch, wie schon leider geschehen gestattet wird, indem nur willkührliche Versetzungen ohne Vorwissen der Vorsteher als ungiltig betrachtet werden, wofür Jedermann gewarnt wird. — §. 10. Die Verwaltung wird von vier Vorstehern A. C. welche die Gesellschaft aus ihrer Mitte wählt, unentgeldlich besorgt; alle Jahre gehen zwei davon ab, dagegen werden zwei andere gewählt, auch können dieselben wie-

der bestätiget werden; ebenso besorgt der Kassier das ihm anvertraute mühsame Geschäft, führt die pünktlichste Rechnung über Einnahme und Ausgabe; Alle entrichten wie jedes andere Mitglied, ihre Beiträge, für deren Bemühung Gottes Lohn und Dank der Mitglieder; der Schreiber führt das Hauptbuch, Protokoll und übrige Schreibbesorgniß, erhält dafür eine verhältnißmäßige Erkenntlichkeit, der Pedell hat für Einsammlung der Beiträge, so wie andere das Institut zu besorgende Aufträge eine verhältnißmäßige Belohnung und besondere Instruktion. — §. 11. Da dieses Institut von Bürgern A. C. errichtet worden, so bleibt auch die Verwaltung denselben; jedoch kann jeder unserer katholischen Mitbürger Antheil daran nehmen. — §. 12. Alle Jahre ladet der Pedell sämmtliche Mitglieder zur Vorsteher-Wahl und Jahres-Rechnung ein. Bei dieser Einladung übergiebt er ein gedrucktes Verzeichniß der gestorbenen, neuaufgenommenen und freigewordenen Mitglieder. Da er dieses auf seine Kösten besorgt, so gehört ihm von jedem Mitgliede eine Erkenntlichkeit. — §. 13. Die Mitglieder werden von selbst einsehen, daß bei Errichtung der Kassa sehr wohl bedacht war, wie über unvorhergesehene Fälle keine besondere Gesetze gemacht werden konnten, deswegen vorbehalten wurde, Was in Zukunft zu Erhaltung guter Ordnung durch Stimmen-Mehrheit beschlossen, und ein Protokoll abgefaßt, den Gesetzen gleich zu achten sei, wie gegenwärtig der Fall ist. — So wie nun alles, als auch diese Begräbniß-Kasse dem Schutze Gottes empfohlen ist, auch bei der 1826 erschienenen neuen Leichen-Ordnung, wurden diese bürgerlichen Institute, so wie schon früher, von allen Be-

hörden als wohlthätig anerkannt, und haben sich nöthigen Falles ihres Schutzes zu erfreuen.

Leichenkasse erste paritätische. Ordnung und Gesetze derselben. — §. 1. Die Anzahl der Mitglieder besteht aus 525. — §. 2. Ein jedes Mitglied bezahlt bei seiner Aufnahme ins Institut zur Sammlung eines kleinen Kapitals, und zur Bestreitung der nöthigen Kosten 1 fl. 24 kr. Leggeld: dem Pedell aber vor seine Bemühungen 12 kr. — §. 3. Bei dem Eintritte muß von Seiten der Administration darauf gesehen werden, daß, so lange noch gesunde unter fünfzig Jahren alte Exspektanten vorhanden sind, keine über 50 Jahre alt, als Mitglieder aufgenommen werden; nur im äußersten Fall, daß keine jüngern da sind, können auch ältere aufgenommen werden: doch darf das Alter von 54 Jahr nicht überschritten seyn. — §. 4. Sollte ein Mitglied über 50 Jahr alt aufgenommen werden, und im ersten Jahr, vom Tage seiner Aufnahme angerechnet, sterben; und also noch wenig zur Kassa beigetragen hat, so erhalten dessen Erben nur 75 fl. der Ueberschuß des Sammlungs-Quantums aber soll der Kassa zum Vortheil gestellt bleiben. — §. 5. Die sich meldenden aufzunehmenden Mitglieder sind daher verpflichtet sich bei dem zunächst wohnenden Vorsteher persönlich zu stellen, alldort ihre Wohnung und Alter genau und richtig ohne Rückhalt anzugeben; sonst werden sie bei Entdeckung einer falschen Angabe aus dem Aufnahmsprotokolle gestrichen, und haben sowohl auf das Legegeld als die hinein bezahlte Beiträge keinen Anspruch mehr zu machen. — §. 6. Stirbt ein Mitglied, so haben die Erben desselben, oder wem es sonst gebühret den Todesfall dem Pe-

dell anzuzeigen, der die von dem Kassier zu erhebenden hundert Gulden in das Trauerhaus gegen eine besonders eingeführte Quittung abzugeben hat, wofür der Pedell einen Gulden für seine Bemühung erhält. — §. 7. Bei jedem eintretenden Sterbfall wird sogleich nach Beerdigung des Verstorbenen von jedem Mitglied der Sterbe-Beitrag von 12 kr. einkassiert, und der Pedell beauftragt: den ganzen Sammlungsbetrag in Zeit zehen Tagen dem Controlleur zur Berechnung vorzulegen, und jedes Mitglied, welches etwa im Rückstande bleiben sollte, genau anzugeben um selbe in die Restantenliste einzutragen, und nach gehöriger Abrechnung dem Herrn Kassier das gesammelte Geld sodann behändigen zu können. Wobei man sämmtliche Mitglieder ersucht, dem Pedell, (wie schon so oft geschehen ist) durch mehrmalige Gänge das Einsammeln nicht noch mehrer zu erschweren. — §. 8. Bleiben aber einige Mitglieder mit ihren Beiträgen im Rückstande, welches durchaus nicht mehr gestattet werden kann, und jedem eintretenden Exspektanten sogleich bei seiner Aufnahme besonders gesagt werden muß: so sollen alle diejenige die hinführo bei dem zweiten, höchstens dritten Sterbfall, ihren Beitrag nicht geleistet haben, sogleich durch den Pedell in Kenntniß gesetzt werden; daß, wenn noch zwei Sterbfälle eintreten, und die vorhergehende noch nicht berichtigt sind, unvermeidlich ausgeschlossen, und ohne Ersatz ihrer Einlage, und bisher gemachten Beiträgen dieses Instituts verlurstig erklärt werden; welches sie sich sodann selbst zuzuschreiben haben, indem die Administration zur Aufrechthaltung und Sicherstellung des Ganzen gezwungen ist, durchaus keine Restanten mehr zu dulden. — §. 9. In so fern

jedoch ein oder das andere Mitglied unverschuldeter Weise in so dürftige Umstände gerathen sollte, daß es seine Beiträge, welche es vorher ordentlich entrichtet hat, nicht mehr fortzugeben vermöchte, so sollen nach Umständen billige Verfügungen getroffen, und nöthigen Falls das Gutachten eines Ausschusses darüber eingeholt werden. — §. 10. Indessen stehet es jedem Mitgliede frei, aus diesem bürgerlichen Bunde wieder zu treten; hat aber auf diesen Fall hin sich keiner Erstattung von der Einlage, und anderen Gebühren, welche dem Institute als heimgefallen erkläret sind, zu erfreuen. — §. 11. Eben so wenig Hoffnung hat derjenige, welcher einmal die Gesellschaft freiwillig verlassen hat, oder aus gesetzlichen Ursachen davon ausgeschlossen wird, wieder aufgenommen zu werden. — §. 12. Wenn sich künftighin (wie schon öfters geschehen, und Klagen dagegen gemacht worden) der Fall ereignen sollte, daß in einer Familie das jüngere Mitglied aus dem Institut treten wollte, so soll das Alte eben so gut ausgeschlossen von demselben seyn. — §. 13. Die Administration dieses Instituts besteht: In vier von der Gesellschaft zu Vorstehern erwählten Mitgliedern, wovon zwei katholischer, und zwei evangelischer Religion seyn müssen. Alle Jahre wird der abgehende ältere Vorsteher durch freie Wahl der Mitglieder mit einem neuen gleicher Religion besetzt: der Vorsitz alternirt. Die Vorsteher sind vorzüglich für die pünktliche Administration, des Ganzen verantwortlich, und haben auf keine Belohnung Anspruch zu machen, müssen auch ihre Sterbebeiträge gleich andern Mitgliedern zur Kassa entrichten. — §. 14. Der erste Vorsteher besorgt unter Verantwortlichkeit die Controll,

das Hauptbuch, die Protokolle, und Rechnungen u. s. w. weil von richtiger Besorgung der Bücher und Rechnungen das Wohl der ganzen Gesellschaft abhängt. — §. 15. Die Kassa bleibt in des bestellten Kassier Händen und Verwahr, die zwei Schlüssel hievon nehmen die zwei jedesmal vorsitzenden Herrn Vorstehern zu sich, und verbleiben deßhalb der Kassa verantwortlich. Sollte einer oder der andere von den ältern Vorstehern verreisen, oder schwer krank seyn, so hat derselbe seinen Kassen-Schlüssel einem andern Vorsteher gleicher Religion zu übergeben, bis zu seiner Rückkehr oder Genesung. — §. 16. Nach Gutbefinden kann sich der Controlleur, die Vorsteher nebst dem Pedell bei dem Kassier versammeln, über die bei der Gesellschaft vorgefallene Ereignisse das Nöthige verfügen, die Rechnungen über Einnahme und Ausgabe durchsehen, und dann, da dem Kassier nie mehr als 200 fl. Vorschuß in Deposito bleibt, bei demselben den Ueberschuß dessen nachsehen, und in die Kassa in Verwahrung bringen. — §. 17. Im Fall, (welches Gott in Gnaden verhüten wolle,) in dem Hause, wo die Kassa steht, oder in deren Nähe, Feuer auskommen sollte, haben sich die 4 Vorstehern und Pedell alldort zu versammeln, und nach ihren Kräften und Vermögen für die Sicherheit der Kassa zu sorgen. — §. 18. Sollten sich Fälle ereignen, worüber die Vorgesetzte des Instituts nicht einig würden, oder welche zu bedenklich sind, um solche allein zu entscheiden, so soll aus der Gesellschaft ein paritätischer Ausschuß berufen, und mit solchen im Namen Aller darüber verhandelt werden. — §. 19. Diejenige Mitglieder welche erweisen können, daß Sie durch ihre entrichtete Beiträge, die Summa von hundert Gulden in Natura entrichtet haben,

sind von allen ferneren Beiträgen frei: haben aber dem Institute ein nach den Gesetzen taugliches Mitglied zur Aufnahme selbst zu stellen, und sich mit demselben zu einem der nächstwohnenden Vorsteher zu begeben, der sodann nach seinem Gutachten, wann es sich zur Aufnahme eignet, als Mitglied einreihen wird. — §. 20. Alle Jahre wird den sämmtlichen Mitgliedern die Jahres-Rechnung an einem hiezu dienlichen Orte, in Vorlage gebracht, welches durch den gedruckten Zettel der verstorbenen, und aufgenommenen Mitglieder angezeigt wird, für welchen der Pedell bei Ueberreichung ein kleines Douceur zu empfangen hat. Bei diesem Sitze wird die Jahres-Rechnung, wie schon vorläufig gemeldet worden, vorgelegt, etwaige gegründete Beschwerden, so wie auch nützliche zum Besten des Instituts dienende Vorschläge angehört, in Erwägung gezogen, den erstern nach Billigkeit abgeholfen, und die letztern nach Möglichkeit benützt. Zuletzt wird die Wahl eines neuen Vorstehers vorgenommen, jedoch kann der Abgehende von den anwesenden Mitgliedern wieder konfirmirt werden. Augsburg im März 1821.

Leichenkasse, zweite paritätische, Einrichtung und Statuten für die Privat-Gesellschaft der zweiten paritätischen Begräbniß-Kasse in Augsburg. — Titel I. — Zweck und Einrichtung des Vereins. — §. 1. Der Zweck der Gesellschaft ist die momentane Unterstützung der Relikten eines Vereins-Mitgliedes für den Fall seines Ablebens; und soll dieser Unterstützungs-Beitrag insbesondere zur Bestreitung der Leichen- und Begräbnißkosten verwendet werden. — Titel II. — Mitglieder des Vereins und deren Aufnahme. — §. 2. Die Zahl der

Mitglieder des Vereins soll in der Regel auf 550 beitrags-pflichtige Individuen beschränkt bleiben, und in keinem Falle eher ein neues Mitglied aufgenommen werden, als sich nicht durch den Austritt, oder das Ableben eines Vereinsmitgliedes eine offene Stelle ergeben haben wird. — §. 3. Ueber die Competenten zur Aufnahme in den Verein wird ein eigenes Vormerkungsbuch geführt, in welches dieselben nach der Zeitfolge ihrer Anmeldung mit Tauf- und Geschlechtsnamen, Alter, Stand, Gewerbe, Wohnung u. s. w. eingetragen werden sollen. — §. 4. Die Anmeldung um die Aufnahme in die Gesellschaft hat mittel- oder unmittelbar bei den Vorstehern des Institutes zu geschehen, und soll demjenigen unter den Competenten jedesmal der Vorzug zur Aufnahme eingeräumt werden, welcher sich am frühesten gemeldet hat. — §. 5. In den Verein kann nur ein solches Individuum aufgenommen werden, welches a) das Alter von 54 Jahren noch nicht erreicht oder nicht viel überschritten hat, und b) dessen Gesundheits-Umstände nicht zweifelhaft sind. — Im Bezweiflungsfalle ist sich über das Alter durch ein legales Taufzeugniß auszuweisen. — Jede unrichtige und unwahre Angabe sowohl in Beziehung auf Alter, als Gesundheit, hat im Entdeckungs-Falle den Verlust des Fundirungsbetrages, und aller inzwischen geleisteten Beiträge, die Vernichtung des Versicherungsscheines, und den Ausschluß aus der Gesellschaft, zur Folge, und soll kein Mitglied in den Verein aufgenommen werden, welches sich nicht vorstehender Bestimmung unbedingt unterworfen hat. — §. 6. Kein Mitglied darf eine andere Person aus eigennützigen Absichten einschreiben lassen, sondern dasjenige Mitglied, welches diese Wohl-

that einem armen Freunde oder Verwandten erweisen will, hat solchen im Falle seiner Aufnahmsfähigkeit den Vorstehern anzuzeigen, und für die Beiträge jeder Art Versicherung zu leisten. — §. 7. Nach seiner Aufnahme wird einem jeden neuen Mitgliede ein Exemplar der gegenwärtigen Statuten, und eine von den Vorstehern ausgefertigte Versicherungs-Urkunde über dessen dereinstiges aus der Begräbniß-Kasse zu beziehendes Sterbquantum zugestellt. — Titel III. — Verbindlichkeiten und Ansprüche der Vereinsmitglieder. — §. 8. Jedes Mitglied hat bei seiner Aufnahme als Fundirungs-Beitrag 1 fl. 24 kr. zu entrichten. — §. 9. Jedesmal 8 Tage nach der Beerdigung eines verstorbenen Mitgliedes, sammelt der Pedell mittelst Vorweises von jedem Vereinsmitgliede zwölf Kreuzer ein, welche zum Ersatz des von dem Institute abgegebenen Sterbquantums dienen. — Mehr als ein Sterbfallsbeitrag kann in einer und derselben Woche nicht einkassiert werden, daher jedes Mitglied schuldig und gehalten seyn soll, seinen Beitrag auf erstes Anmelden des Pedells zu entrichten. — §. 10. Nach erfolgtem Tode eines Mitgliedes ist von den Relikten der Versicherungsschein bei den Vorstehern einzuliefern, wornach das betreffende Sterbquantum sogleich, oder wenn es die Kassakräfte nicht gestatten sollten, zur Hälfte, und die andere Hälfte nach Einsammlung der Beiträge bei der Kassa angewiesen, und gegen Quittung verabfolgt werden wird. — §. 11. Rücksichtlich des Sterbquantums werden folgende Bestimmungen gegeben: a) Den Relikten desjenigen Mitgliedes, welches im Laufe des ersten Jahres nach seiner wirklichen Aufnahme schon mit Tod abgeht, werden: Fünfzig Gulden b) Den Relikten

eines im zweiten Jahre nach Eintritt in die Gesellschaft verstorbenen Mitgliedes Fünf und siebenzig Gulden und c) den Relikten jeden Mitgliedes, welches erst im dritten Jahre nach seiner Aufnahme verstirbt, die vollen Einhundert Gulden; jedesmal jedoch nur in der Voraussetzung bewilliget, daß während seiner Lebzeit die Beiträge richtig geleistet worden sind. — §. 12. Sollte je, was jedoch Gott verhüten möge, der Fall eintreten, daß sich die Zahl der Vereinsmitglieder bedeutend, und dergestalt vermindern würde, daß das Sterbquantum nicht mehr gedeckt wäre; so muß der Abgang, so weit die Zinsen des Fundirungs-Vermögens zureichen, aus demselben ersetzt, oder durch temporäre Erhöhung der Beiträge gedeckt werden. — §. 13. Der Versicherungs-Schein, den jedes Mitglied bei seiner Aufnahme erhält, soll und darf, ohne Vorwissen und Genehmigung der Vorsteher, weder versetzt, noch verkauft oder an einen Dritten abgetreten werden, und wird das Institut ausserdessen nie einen daraufgelegten Arrest oder Pfandrecht anerkennen, sondern das Sterbquantum lediglich nur an die Relikten des verstorbenen Mitgliedes, oder an jene Wohlthäter gegen Einlieferung des Versicherungsscheines verabfolgen lassen, welche durch gemachte Beiträge hierauf Anspruch zu machen vermögen. — §. 14. Jedes Mitglied, welches nach und nach durch die entrichteten Sterbbeiträge die Summe von Einhundert Gulden beigetragen hat, soll von allen ferneren Beiträgen von dem Tage an befreit seyn, an welchem dasselbe einen nach den gegenwärtigen Gesetzen, §. 5. tauglichen Substituten gestellt haben wird. — Titel IV. Austritt aus dem Vereine. — §. 15. Jedem Vereinsmitgliede steht frei,

wieder aus der Gesellschaft zu treten, wenn dasselbe auf die Rückvergütung der Fundirungs = Einlage, und der geleisteten Sterbebeiträge verzichtet, und sich aller Ansprüche an das Institut in Beziehung auf ein Sterb= Quantum begiebt. – §. 16. Jedes Individuum des Vereines, welches sich der am Schluße des §. 5. bezeichneten unwahren Angaben in Beziehung auf Alter oder körperliche Gesundheit schuldig macht, wird im Entdeckungsfalle von der Gesellschaft ausgeschlossen, und aller Ansprüche sowohl auf die Rückvergütung der geleisteten, wie immer Namen habenden Beiträge, als auch auf ein Sterbquantum verlustig erklärt. — §. 17. Jedes Mitglied, welches schon einmal freiwillig ausgetreten ist, kann nur unter den §. 5 und 8. enthaltenen Voraussetzungen wieder als neues Mitglied aufgenommen werden. — §. 18. Jedes Mitglied, welches sich durch seinen Eintritt in die Gesellschaft ohnehin schon verbindlich macht, die gegenwärtigen Statuten genau zu beobachten, hat sich insbesondere noch zu verpflichten, die Bezahlung der Sterb= Beiträge ordentlich und ohne Aufenthalt zu leisten, weil es die Aufrechthaltung des Institutes sowohl, als die Sicherung der Sterbquoten an die Relikten der mit Tod abgegangenen Mitglieder unumgänglich nothwendig macht, hiemit festzusetzen, daß jedes Vereinsmitglied, welches mit mehr als 5 Sterbbeiträgen in Rückstand verbleibt, von der Gesellschaft unter Verlust aller bereits geleisteten Einlagen, und der Ansprüche auf eine Entschädigung ausgeschlossen wird, wenn es in Zeit von längstens 4 Wochen nicht wenigstens die Hälfte der Rückstände getilgt, und die laufende Beiträge geleistet haben wird. — §. 19. Nur in dem einzigen Fall, wenn

ein Mitglied unverschuldeter Weise in so dürftige Umstände gerathen sollte, daß es seine vorher ordentlich entrichteten Beiträge nicht mehr zu leisten vermögen, und alle Aussichten hiezu verlohren haben sollte, darf nach Umständen eine billige, jedoch dem Institute nicht nachtheilige Berücksichtigung von Seiten der Vereinsvorsteher eintreten. — §. 20. Sollte ein Mitglied Armuths halber in das Spital, oder in ein sonstiges Stiftungs-Haus aufgenommen werden, so tritt dasselbe hiedurch aus dem Vereine, und wird nach §. 15. behandelt, wenn die Spitaladministration; ein sonstiges Institut, oder dessen Verwandte nicht die Beiträge fortleisten, in welchem letztern Falle ein solches Mitglied als noch dem Vereine der Begräbnißkasse angehörig betrachtet werden soll. — §. 21. Im Fall ein Mitglied, ledig oder verheuratheten Standes mit Beibehaltung seines Bürgerrechtes, von hier wegziehen, und doch im Institute der Sterbkasse verbleiben wollte; so hat es hievon bei den Vorstehern die Anzeige zu Protokoll zu machen, und dem Institute wegen pünktlicher Entrichtung der Beiträge eine hinlängliche Versicherung oder Bürgschaft zu leisten: auch muß sodann bei dessen auswärts erfolgendem Ableben von den Relikten ein legales obrigkeitliches Attest über den Todesfall, so wie der Versicherungsschein zur Beziehung des Sterbquantums kostenfrei eingeschickt werden. — §. 22. Sollten jedoch dergleichen Abgehende, oder in Versorgungs-Anstalten aufgenommene Mitglieder erwachsene Kinder haben, die zur Aufnahme fähig sind, und einem derselben mit Bewilligung der Vorsteher ihren Schein und Platz in der Gesellschaft überlassen wollen; so soll diesem der Eintritt vorzugsweise und ko-

stenfrei gestattet, und dasselbe gegen Uebernahme der Verbindlichkeiten des austretenden Mitgliedes als Vereinsmitglied an- und aufgenommen werden. — §. 23. Alle jene Mitglieder hingegen, welche ohne Beobachtung der in §. 21. angeführten Bedingungen von hier wegziehen, oder in auswärtige Dienste treten, werden nach §. 15. behandelt. — §. 24. Gatten, Kinder, oder Erben eines verstorbenen Mitgliedes haben unter den in §. 5. bezeichneten Voraussetzungen vor andern Exspektanten das Recht zur Aufnahme in das Begräbniß-Institut, nur müssen sie sich längstens binnen 14 Tagen um diese Aufnahme gemeldet haben. — Titel V. Vermögen des Vereines. — §. 25. Das Vermögen des Vereines zerfällt in zwei Haupttheile: a) in das Fundirungs- und b) in das Ergänzungs-Vermögen. — §. 26. Das Fundirungs-Vermögen bildet sich: a) aus den zu Kapital anzulegenden Fundirungsbeiträgen der neu eintretenden Mitglieder; b) aus Zuflüßen durch Legate, Erbschaften oder Schenkungen. Das Ergänzungs-Vermögen besteht: a) aus den ordentlichen Beiträgen der Mitglieder bei jedem Sterbfalle eines Vereinsmitgliedes, und b) aus den Zinsen des Fundirungs-Vermögens. — Titel VI. Verwendung des Vermögens. — §. 27. Die Verwendung des Vermögens spricht sich in dem Zwecke des Vereines von selbst aus, und dieser ist durchaus kein anderer, als derjenige, welcher §. 1. genau bezeichnet ist. — §. 28. Die Zinsen des Fundirungs-Vermögens sollen primitive zur Deckung der Regiekosten, und hinreichenden Falles zur Deckung der Sterbquoten bei besondern Ereignissen, so wie zur momentanen Unterstützung eines Vereinsmitgliedes im Falle langwieriger

oder kostspieliger Krankheiten verwendet werden. — Titel VII. Verwaltung des Institutes und seines Vermögens. — §. 29. Der Gesammtwille des Vereines wird insbesondere durch einen Ausschuß von 4 Mitgliedern vertreten, welche über den genauen Vollzug der Statuten zu wachen, das Vermögen des Vereines zu verwalten, und das Beste desselben in jeder Beziehung nach Kräften zu besorgen haben. — §. 30. Die 4 Mitglieder des Ausschußes, wovon 2 katholischer, und 2 evangelischer Confession sind, werden in einer General-Versammlung nach Stimmenmehrheit gewählt. Dieselben wählen aus ihrer Mitte auf gleiche Art einen Vorstand, einen Sekretär, einen Kassier, und einen Kassa-Kontrolleur. — §. 31. Die Ausschußmitglieder entscheiden über alle ihrer Berathung unterliegenden Gegenstände und Angelegenheiten des Vereines nach der Stimmenmehrheit, und hat das Votum des Vorstandes bei Stimmengleichheit den Ausschlag zu geben. — §. 32. Alle 3 Jahre treten 2 Mitglieder, anfänglich durch das Loos, und in der Folge nach dem Dienstalter aus dem Ausschuße. Die austretenden Ausschußmitglieder sind wieder wählbar. — §. 33. Dem Ausschuße selbst steht ein Comitée von 24 Vereinsmitgliedern gegenüber, wovon 12 katholischer, und 12 evangelischer Confession sind, und gleichfalls in einer General-Versammlung gewählt werden. — §. 34. Das Comitée hat bei allen besondern Veranlassungen und wichtigern Angelegenheiten an den Berathungen des Ausschußes Theil zu nehmen, und gleiches Stimmenrecht, wie die Ausschußmitglieder zu genießen. — §. 35. Alle 3 Jahre tritt die Hälfte der Mitglieder, anfänglich durch das Loos, und in der

Folge nach dem Dienstalter aus. Die austretenden sind wieder wählbar. — §. 36. Ein besonderes Befugniß des Comitées ist, daß demselben jedesmal die Jahres-Rechnung zur Erinnerung, und resp. Superrevision mitgetheilt werden muß. — §. 37. Eine vorzügliche Pflicht des Ausschußes ist die Verwaltung des Vermögens, wofür dieselben dem Vereine verantwortlich und haftbar sind. Der Kassier bezahlt die vorkommenden Sterbquoten auf spezielle Anweisung des Ausschuß-Vorstandes an die Relikten des verstorbenen Vereinsmitgliedes gegen Quittung, bezieht die von dem Pedell einzusammelnden Beiträge, und sonstigen Einlagen, besorgt das Kassa-Journal nach angenommenem Formular, legt dem Ausschuße, der sich ohnehin zur Berathung über das Beste des Instituts am Schluße eines jeden Jahrs-Semesters zu versammeln hat, einen summarischen Extrakt aus dem Kassabuche zur Einsicht und Prüfung vor, und stellt am Schlusse eines jeden Kalenderjahres die Hauptrechnung, welche nach priminativer Revision von Seite des Ausschusses, und der Superrevision von Seite des Comitées, dem Vereine in einer General-Versammlung zur definitiven Beschlußnahme vorgelegt werden muß. — Der Hauptrechnung selbst soll eine jährliche fortlaufende monatliche Uebersicht aller Vereinsmitglieder, und der von derselben seit ihrem Eintritt in die Gesellschaft entrichteten Beiträge als Controlle und zu sonstigem Gebrauche beigelegt werden. — Ein zweites Verzeichniß ist über die im Laufe des Jahres verstorbenen Individuen, und dagegen neu aufgenommenen Mitglieder, und deren Ersatzleute anzufertigen, durch den Druk bekannt zu machen und zu ver-

theilen. — §. 38. Alle schriftlichen Ausfertigungen geschehen im Namen des Ausschußes und werden von dem Vorstande und Sekretär unterzeichnet. — §. 39. Denjenigen Ausschußmitgliedern, welchen das Kassa oder Sekretariats-Geschäfte übertragen werden, ist nach Erforderniß zur Bestreitung der Regie-Ausgaben jährlich eine angemessene Aversal-Summe zu reichen, welche besonders zu verrechnen ist. — §. 40. Die Kasse, welche gewöhnlich in des Kassiers Wohnung verwahrt wird, und unter doppelter Sperre steht, wozu der jeweilige Kassier, so wie der Kassa-Kontrolleur die Schlüssel haben, soll nie anders, als gemeinschaftlich eröffnet und geschlossen werden. — §. 41. Die Anlehen aus dem Fundirungs-Vermögen können nur in Folge reiflicher Berathung des Gesammt-Ausschusses und des Comitées auf hinlängliche Real-Hypothecken bewilligt werden. — §. 42. Der Pedell, dessen Wahl gleichfalls dem Ausschuße obliegt, hat alle ihm nach einer besonders ertheilt werdenden Dienstes-Instruktion obliegenden Verrichtungen gegen eine billige Belohnung für seine Diensteslеistung zu besorgen. Derselbe wird jedesmal nur auf die Dauer seines Wohlverhaltens und gegen wechselseitige Aufkündung aufgenommen, und hat in der Regel zur Sicherheit der ihm anvertrauten Gelder Caution zu leisten. — §. 43. In der Regel versammelt sich der Ausschuß am Schluße eines jeden Semesters, in besondern Fällen hat der Vorstand dasselbe Recht eine Sitzung anzuordnen, und hiezu auch das Comitée einladen zu lassen. — §. 44. Eine Abänderung der gegenwärtigen Statuten, eine Modifikation der Bestimmungen derselben, oder ein Nachtrag kann nur in Folge einer General-Versammlung Statt finden.

Leichenordnung. Trauer= und Leichenordnung für die Stadt Augsburg. — Die vielen erhobenen Klagen über die zu bedeutenden Leichen= und Beerdigungs=Kosten, und die durch mehrjährige Erfahrung herbeigeführte Ueberzeugung, daß der Trauer= und Leichenordnung vom 8. März 1812 in manchen Punkten eine zweckmäßigere Einrichtung gegeben werden könnte, veranlaßten eine genaue Revision, und es werden nunmehr auf den Grund der von der königl. Regierung des Oberdonaukreises erlassenen höchsten Bestimmungen folgende für die Zukunft zu beobachtende Normen festgesetzt: Der Zweck der neuen Trauer= und Leichenordnung ist: die zurückgebliebenen ältern Mißbräuche zu entfernen, das Einschleichen neuer Mißbräuche zu verhindern, und vorzüglich dem Hingeschiedenen die Ehre eines anständigen Begräbnisses zu sichern, ohne die Hinterlassenen desselben durch ängstliche Beschränkung der Klassen, oder durch Begünstigung überflüssiger oder erkünstelter Ausgaben zu empfindlichen Opfern zu zwingen. — Dabei ist das Regulativ angenommen worden, daß statt der bisher zur Auswählung frei gestellten drei Klassen nunmehr f ü n f Klassen bestehen sollen. — Zur Verhütung jedes Mißverständnisses über das Verhältniß der Pflichtigkeit zu der Klassenzahlung wird bestimmt, daß dieses eintrete, wenn der Verblichene das zwölfte Lebensjahr vollendet hat, und daß unter dieser Lebensstufe die Vorschriften, welche bei Sterbfällen der Kinder bestimmt sind, in Anwendung kommen. — Erinnert wird hier, daß durch diese Anordnungen, wie früher angeführt wurde, nichts an den bestehenden wohlthätigen Instituten, welche unter dem Namen der Leichenkassen

die Begräbnißkosten der in einer Gesellschaft verbundenen Individuen assekuriren, geändert, sondern diese Anstalten rücksichtlich ihrer Erhaltung, Vermehrung und Erweiterung immer in Schutz genommen werden sollen. — Es bleibt den Relikten gänzlich unbenommen, die eine oder die andere dieser Klassen zu wählen, nur sind selbe gehalten, bei der für einen Fall gewählten Klasse zu verbleiben, und die damit verbundenen Gebühren, wie sie in dem Regulative bezeichnet sind, zu bezahlen.

I. Todtenbeschau. Aus medizinal-polizeilichen Gründen ist die vorschriftsmäßige Todtenbeschau-Anstalt, welche nach der Natur des Verhältnisses durch den Stadtgerichtsarzt geleitet werden muß, eingeführt. — Sobald man daher einen Menschen für gestorben hält, soll der in dem einschlägigen Pfarrdistrikt aufgestellte und verpflichtete Todtenbeschauer derselben Religion sogleich berufen werden, um zu untersuchen, ob wirklicher, oder Scheintod vorhanden ist. — Vor der Ankunft des Todtenbeschauers darf unter Strafe von 10 Gulden der Leichnam weder aus dem Bette genommen, noch dessen Mund oder Nase verstopft, noch dessen Gesicht bedeckt werden. — Dem Todtenbeschauer kommt es zu, zu bestimmen, wie lange der Verstorbene im Bette gelassen, wohin er, wenn er daraus genommen, gebracht, und wie er weiters behandelt werden solle, wenn er aus- oder angekleidet, in den Sarg gelegt und dieser verschlossen werden dürfe. — Bei besondern Erscheinungen ist die unverweilte Anzeige an den Magistrat als Polizei-Behörde zu bringen. — Innerhalb 10 bis 12 Stunden ist der Todtenbeschauer verbunden, eine zweite Besichtigung des Leichnams vorzunehmen, und vor dieser zwei-

ten Besichtigung darf derselbe nicht von der angewiesenen Stelle gebracht werden. — Er stellt sodann den Relikten nach dem diesem Regulative beigefügten Formulare Lit. A. den Todtenschein aus, welcher auch zugleich von dem in der letzten Krankheit gebrauchten Arzte oder Wundarzte unterzeichnet werden muß, und wornach von der Leichensagerin dem Magistrate, dem Stadtgerichts-Arzt, dem Pfarrer und dem Todtengräber ein Exemplar zugestellt wird. — Bei dem königl. Stadtgericht hat die Leichensagerin ebenfalls die Anzeige des Sterbfalles zu machen. — Wenn jemand ohne ärztliche Hilfe verschieden ist, soll dieses von dem Todtenbeschauer in dem Todtenschein bemerkt werden. — Kein Leichnam darf in das Leichenhaus auf dem Gottesacker überbracht, und noch viel weniger begraben werden, wenn er nicht zuvor zweimal von dem Todtenbeschauer besichtiget, und wenn noch kein Todtenschein darüber ausgestellt worden ist. — Nur diejenigen, welche an einer ansteckenden Krankheit, Nerven- oder Faulfieber, Blattern, Scharlach u. s. w. gestorben sind, sollen, um einer weitern Ansteckung vorzubeugen, gleich ohne eine zweite vorherige Besichtigung in das Leichenhaus übersetzt werden, sobald der Todtenbeschauer sich von dem Tode überzeugt, und den Schein ausgefertiget hat. — Für alle Verrichtungen des Todtenbeschauers gebührt demselben ohne Unterschied des Alters der Verstorbenen bei Leichen erster Klasse 1 fl., zweiter 36 kr., dritter 24 kr., vierter 18 kr. und fünfter 12 kr. — Für Leichen ganz armer Personen, welche im öffentlichen Allmosen stehen, und für Leichen in den öffentlichen Wohlthätigkeits-Instituten werden ebenfalls 12 kr. bezahlt. — Wenn die Leichenkosten

armer Personen, welche im öffentlichen Allmosen stehen, von ihren hinterlassenen Effekten nicht bestritten werden können, und sie in keiner Leichenkasse gestanden sind: so wird der Abgang durch die Armenpflegschafts-Kasse ersetzt.

II. Leichenhaus. In den beiden Gottesäckern sind Leichenhäuser hergestellt worden, wohin die Relikten die Todten, welche in ihren Wohnungen nicht gehörig abgesondert, und durch ihre Ausdünstungen gefährlich werden, überbringen lassen können. — Die Einwohner werden die Wohlthat einer Anstalt einsehen, wo die Leichname unter steter Aufsicht eines eigens dafür bestellten Wächters aufbewahrt werden, und wo für den Verstorbenen bis zu seinem Begräbniß mehr Sorgfalt, als in dem Kreise der Hinterlassenen getragen wird. — Die Ueberbringung der Leichname in das Leichenhaus steht zwar den Einwohnern frei, sie kann und darf aber nicht unterlassen werden: a) wenn der entseelte Körper bereits 3 Tage oder 72 Stunden gelegen ist, b) wenn jemand an einer ansteckenden Krankheit gestorben ist, c) bei den Verstorbenen in den Wohlthätigkeits-Anstalten, so ferne der Raum der Wohnungen die Entfernung erheischt, d) wenn die Wohnung, worin sich der Leichnam befindet, so beschränkt ist, daß derselbe in kein eigenes, im Winter heitzbares, helles und hinreichend geräumiges Zimmer bis zu dem Begräbnisse gebracht werden kann. — In diesen Fällen muß aber auch von dem Leichenbesichtiger auf dem Todtenscheine bemerkt werden, daß der Leichnam in das Leichenhaus zu überbringen sei. — Für den Gebrauch des Leichenhauses werden an den einschlägigen Kultusfond ohne Unterschied des Alters der

Verstorbenen bezahlt: bei Leichen erster Klasse 36 kr., zweiter 30 kr. und dritter 24 kr. — Für die Leichen vierter und fünfter Klasse, und für die Leichen armer Personen, worunter immer nur solche verstanden werden, welche im öffentlichen Allmosen stehen, und für die Leichen der Wohlthätigkeits-Anstalten wird nichts bezahlt. — Die Aufstellung eines eigenen Mannes zur Bewachung der Leichen (Leichenwächter) ist unumgänglich nothwendig. Für die Bewachung der Leichen hat derselbe, wenn er gebraucht wird: A. Bei Erwachsenen. Bei Leichen erster Klasse 1 fl., zweiter 45 kr., dritter 36 kr., vierter 30 kr. und fünfter 24 kr. B. Bei Kindern. Bei Leichen erster Klasse 36 kr., zweiter 36 kr., dritter 36 kr., vierter 30 kr. und fünfter 24 kr. zu beziehen.

III. Zeit des Begräbnisses. In der Regel sollen die Verstorbenen erst nach Verfluß von drei Tagen oder 72 Stunden begraben werden, außer: a) wenn der Verstorbene an einer ansteckenden Krankheit verschieden ist, b) wenn sich am Leichnam schon früher Spuren der Verwesung zeigen. — Uebrigens kann auch die Beerdigung vor den voll abgeflossenen 72 Stunden erfolgen, nämlich nach dem Abflusse von 48 Stunden, wenn durch die Todtenbeschau ein längeres Liegenbelassen für überflüssig erachtet, und der Eintritt unverkennbarer Todes-Zeichen bestätiget seyn wird. — Ob aber ein Verstorbener vor 72 Stunden begraben werden solle, haben die Todtenbeschauer, oder der Stadtgerichtsarzt und zwar nur diese beiden Personen zu bestimmen, und der Todten-Schein soll die Zeit nach welcher das Begräbniß geschehen kann, oder soll, jedesmal enthalten. — In der Regel soll jeder Leichnam vor dem vierten Tage begraben

werden, ausgenommen, wenn der Todtenbeschauer die längere Aufbehaltung in dem Leichenhause angeordnet hat. — Die Vornahme der Beerdigung hat nach der bisherigen Weise zu geschehen, und soll in der Regel zwischen Auf- und Niedergang der Sonne erfolgen. — Uebrigens ist die Vornahme der Beerdigung, ob zur Tages- oder Nachtzeit, von der Willkühr testamentarischer Anordnungen, oder in deren Ermanglung auch von der Bestimmung der Relikten abhängig.

IV. Leichensagerin. Die Obliegenheiten der Leichensagerin bei Sterbefällen sind: den Leichnam zu reinigen, zu bekleiden, ihn auf das Brett und in die Bahre zu legen, in Ermanglung eines Leichensagers den Todfall, das Leichen-Begängniß, und bei den Katholiken auch den Gottesdienst anzusagen, und demselben beizuwohnen, auf dem Grabe und in der Kirche abzudanken, den Todtenschein zu empfangen und zu überliefern, die Leichenkosten zu berechnen, und die Beträge den betreffenden Individuen und Kassa-Verwaltungen zu behändigen. — Den Relikten steht frei, unter den hier angenommenen Leichensagerinnen zu wählen, welche sie wollen, und keine derselben darf den Dienst, wozu sie gerufen wird, verweigern. — Die Gebühr der Leichensagerin ist bei Leichen erster Klasse 8 fl., zweiter 5 fl., dritter 2 fl. 24 kr., vierter 1 fl. 12 kr. und fünfter 48 kr. — Für Kinder, die noch nicht das zwölfte Jahr erreicht haben, wird durchgehends die Hälfte bezahlt. — Für arme Personen und die Verstorbenen in den Wohlthätigkeits-Anstalten 48 kr. — Für die Kinder armer Eltern und in den Waisen- und Armen-Kinderhäusern 24 kr. — In den Waisen- und Armen-Kinderhäusern wird auf das Alter der sterbenden Kinder durchgehends keine Rück-

sicht genommen. — Alle übrigen und zum Theil bisher vorgekommenen Forderungen der Leichensagerinen an Kost-Geld, Bier, Brod, Flor u. s. w. sind, so wie ihre Ansprüche auf die Sterbekleidung abgeschafft, und unter dem obigen Lohne sind auch begriffen: Rosenkranz, Kreuz, Gesichtsschleier, Kränzchen, und was immer bisher unter besondern Rubricken von ihnen in Anrechnung gebracht worden ist, und wofür sie ohne eine besondere Vergütung zu sorgen haben. — Der Lohn der Leichensagerin wird nur einmal bezahlt, und wenn die berufene Leichensagerin sich einer Hilfsperson bedienen will, so hat sie solche selbst zu bezahlen. — Die Rechnung über sämmtliche Begräbnißkosten, welche künftig in gedruckte Formularien eingetragen wird, muß sie jederzeit bei dem Magistrate als Polizei-Behörde zur Revision und Bestättigung vorzeigen, und ohne dessen Visa sind die Relikten nicht verbunden, die Leichenkosten zu bezahlen.

V. Leichensager. Der Leichensager hat den Todfall, das Leichenbegängniß, und bei den Katholiken auch den Gottesdienst bei den Anverwandten und Bekannten anzusagen, und demselben beizuwohnen, auf dem Grabe und in der Kirche abzudanken. — Die Wahl des Leichensagers steht den Relikten vollkommen frei, und keiner darf die Dienste verweigern, wozu er gerufen wird. Bei den Leichen erster Klasse erhält er 8 fl., zweiter 4 fl. — Er darf bei Leichen dritter Klasse nicht gerufen werden. — Unter dem oben bestimmten Lohn ist alles eingeschlossen, was der Leichensager bisher unter verschiedenen Rubricken für Stab, Flor, Hut, Handschuhe, Kostgeld oder andere Accidentien in Anspruch genommen hat. — Bei Kinderleichen wird kein Leichensager beige-

zogen. — Der Dienst der Gassenknechte hört gänzlich auf. — Wenn die Relikten den Todfall durch gedruckte Zettel bekannt machen wollen, müssen sie solche zuvor dem Magistrate, als Polizei-Behörde zur Einsicht vorlegen.

VI. Die Bahre. Die Bahre wird ferner, wie bisher, von den Relikten selbst behandelt, und es steht in ihrer Willkühr, wo, und wie sie solche wollen verfertigen lassen. — Bei Armen und den Verstorbenen in den Wohlthätigkeitsanstalten sind die Kosten der Bahre auf einen Gulden, bei Kindern armer Leute, und in den Kinderhäusern auf 48 bis 24 kr. beschränkt. — Der Gebrauch der Wappen steht nur den Adelichen und Siegelmäßigen zu, ist aber weder bei dem Leichenbegängnisse, noch bei dem Gottesdienste wesentlich. — Für die Krone bei Verstorbenen ledigen Standes werden der Leichensagerin bewilliget: Bei der ersten Klasse 1 fl., der zweiten 40 kr., der dritten 20 kr. und der vierten 10 kr. — — Bei Leichen in den Wohlthätigkeits-Anstalten sorgen die Institute selbst für die Krone, und bei andern Armen ist sie entbehrlich.

VII. Trauerwagen. Der Leichnam soll künftig in der Regel durch den Trauerwagen von dem Sterbe-Haus auf den Kirchhof geführt werden. — Den Relikten bleibt es überlassen, den einen oder den andern Lohnkutscher, der sich gehörig eingerichtet hat, zu wählen. — Für die Fälle plötzlichen Bedürfnisses und für die Leichen-Fuhren der Armen, wird für die Zukunft ein Turnus eingeführt, und die Leichensagerinnen haben sich hierwegen bei dem Magistrate als Polizei-Behörde zu befragen. — Die Lohnkutscher, welche zur Führung der Lei-

chen gerufen werden, haben genau zu beobachten, daß a) der Trauerwagen erster Klasse mit vier ordentlichen Pferden gleicher Farbe und zwei Knechten, jener der zweiten und folgenden Klassen mit zwei ordentlichen Pferden und einem Knechte geführt werden, b) die Knechte anständig schwarz bekleidet, die Pferde angemessen und gleich geschirrt, und in den ersten zwei Klassen in geeigneter Abstufung schwarz behängt seyn, und c) die Trauerwägen immer in gutem, brauchbaren und dem Anstande angemessenen Zustande sich befinden. — Für den Gebrauch des Trauerwagens mit vier Pferden und zwei Knechten zu einem Leichen-Condukte erster Klasse werden einschlüssig des Trinkgeldes bezahlt 5 fl. — Für den gewöhnlichen Trauerwagen mit zwei Pferden und einem Knechte zu einem Begräbniß der zweiten Klasse 2 fl. 15 kr., der dritten 1 fl. 30 kr., der vierten 1 fl. 30 kr., der fünften 1 fl. — Bei Kindern werden für den Gebrauch des Leichenwagens bezahlt: erster Klasse 1 fl. 30 kr., zweiter 1 fl., dritter 1 fl., vierter 1 fl. und fünfter 48 kr. — Kinder unter einem Jahre werden fernerhin zu Grabe getragen. — Das Florgeld für die Knechte und jede besondere Bezahlung ist gänzlich abgestellt. — Die Leichen armer Personen und der Verstorbenen in den Wohlthätigkeits-Instituten, ohne Unterschied des Alters, werden ebenfalls durch den Trauerwagen auf den Gottes-Acker gebracht, und dafür werden einschlüßig des Trinkgeldes 48 kr. vergütet.

VIII. Träger. Durch den Gebrauch des Trauer-Wagens wird die Anwendung der kostspieligen Träger ganz entbehrlich gemacht. — Wenn aber die Relikten dennoch die Träger vorziehen; so haben sie nicht mehr zu

entrichten, als: bei Leichen erster Klasse für 8 Träger mit Einschluß des Florgeldes zu 1 fl. 30 kr. — 12 fl., bei Leichen zweiter Klasse für 8 Träger zu 1 fl. — 8 fl., bei Leichen dritter Klasse für 6 Träger zu 48 kr. — 4 fl. 48 kr., bei Leichen vierter Klasse für 6 Träger zu 36 kr. — 3 fl. 36 kr. bei den Leichen fünfter Klasse dürfen keine Träger gebraucht werden. — Bei Kinderleichen wird für die dazu nöthige Zahl der Träger nur die Hälfte der obigen Lohns entrichtet. — Unentgeldliches Tragen, z. B. bei Innungen, stehet frei; übrigens haben die Zünfte und Zunftdiener kein Recht und keine Verbindlichkeit die Zunftgenossen oder deren Angehörige zu tragen, wenn sie aber von den Relikten dazu gewählt werden, und den Dienst nicht unentgeldlich leisten wollen, so dürfen sie doch niemals eine höhere Bezahlung, als die oben bestimmte Gebühr, in Anspruch nehmen. — Die Begleitung durch Flambeaux kann bei Leichen erster Klasse gestattet werden, wenn sie von den Relikten ausdrücklich verlangt, und dem Magistrate als Polizei-Behörde zuvor angezeigt wird. — Die Träger der Flambeaux erhalten den nämlichen Lohn, wie die Bahrträger, und die Wahl derselben stehet den Relikten frei.

IX. Bahrtuch. Zu Leichen erwachsener Personen wird das Bahrtuch nur allein von den Kirchen abgegeben, und hiefür entrichtet: bei Leichen erster Klasse 2 fl., zweiter 1 fl., dritter 45 kr., vierter 24 kr. — Der Gebrauch, daß das Bahrtuch von den Zunft- oder Kramerdienern, oder von den Todtengräbern abgegeben wurde, ist abgestellt. — Bei Kinderleichen wird das Bahrtuch von der Leichensagerin hergeliehen, und ihr vergütet: bei Leichen erster Klasse 1 fl., zweiter 30 kr.,

dritter 20 kr., vierter und fünfter. — Zu Leichen armer Personen, und zu allen Leichen, welche blos von dem Leichenhause zu Grabe gebracht werden, wird das Bahrtuch von der Kirche unentgeldlich abgegeben.

X. Klagekutschen. Um den Kondukt einer Leiche feierlich zu machen, können die Relikten Klagekutschen zur Begleitung gebrauchen, so viel sie wollen. — Wird der Leichnam in dem Leichenhause beigesetzt, so wird dadurch auch aller besondere Leichenkondukt erspart, wollen aber die Relikten dennoch in solchem Falle bei der Beerdigung einen Kondukt anwenden, so stehet dieses in ihrer freien Willkühr. — An den einschlägigen Kultusfond sind hiefür in Zukunft keine Gebühren zu bezahlen.

XI. Gesang und Musik. Den Relikten steht vollkommen frei, die Leiche mit Gesang und Musik begleiten zu lassen, oder nicht. — Bei den Leichenbegängnissen katholischer Religion bestehet die Trauermusik aus vier Singstimmen und drei Posaunen. — Wenn diese Trauer-Musik angewendet wird, so sind an den katholischen Kultusfond 2 fl., an das Personale der Musik aber 6 fl. zu entrichten. — Die nämlichen Gebühren bleiben, wenn die Trauermusik blos auf dem Grabe gebraucht wird. — Für die Trauermusik hat der Chorregent derjenigen Pfarre zu sorgen, deren Geistlichkeit die Leiche beerdigt. — Von diesen Gebühren sind auch die Kongregationen, welche ihre Mitglieder begraben, und die Leichen mit Trauermusik begleiten lassen wollen, nicht ausgenommen. — Bei den Leichenbegängnissen evangelischer Religion, besteht die Trauermusik nach dem Verlangen der Relikten in der ganzen und der halben Cantorei. — Jene kostet 24 fl., diese 12 fl. und wenn überdieß noch

die Begleitung von drei Posaunen verlangt wird, so sind dafür dermal noch besonders zu bezahlen 18 fl. — Für das bloße Singen auf dem Grabe, ohne daß die Leiche mit Gesang begleitet wird, erhält die ganze Cantorei 6 fl., die halbe Cantorei 3 fl. für diese hier angesetzten Gebühren ist die Cantorei verbunden, vor und nach der Einsenkung der Leiche in das Grab zu singen. — So oft eine Trauermusik die ganze oder die halbe Cantorei, oder die Posaunenmusik bei dem Kondukte oder auf dem Grabe angewendet wird, sind an den evangelischen Kultusfond zu erlegen 2 fl. — Für Vorsänger und Singknaben, welche bei keinem Leichenbegräbnisse Dienste zu leisten haben, ist auch keine Gebühr zu entrichten.

XII. Kirchendienste. Der Kirchendienst ist nach den beiden christlichen Religionen verschieden. — Die Gebühren bei den Begräbnissen katholischer Religion sind:

	Klasse.	Pfarrer.	Meßner.	Ministr.
Für ein Kind von 1 bis 12 Jahren	1 —	1 fl. —	24 kr.	12 kr.
	2 —	— 30 kr.	15 =	6 =
	3 —	— 24 =	12 =	3 =
	4 —	— 24 =	12 =	3 =
Für eine erwachsene Person	1 —	1 fl. 30 kr.	45 kr.	18 kr.
	2 —	1 = — =	30 =	12 =
	3 —	— 30 =	15 =	12 =
	4 —	— 30 =	15 =	12 =

Für arme Personen, und für die Verstorbenen in den Wohlthätigkeitsanstalten wird für den Kirchendienst nichts bezahlt. — Die für den Leichengottesdienst in den verschiedenen Klassen zu bezahlenden Stollgebühren an die Geistlichkeit, den Meßner und den Kultusfond sind in dem angehängten Verzeichnisse sub. lit. C. auf=

geführt. — Bei Leichenbegängnissen evangelischer Religion, müssen die nähern Bestimmungen rücksichtlich der Geistlichen vorbehalten bleiben. — Der Grabbether, wenn er die Leiche begleitet, und bei der Beerdigung sein Gebeth verrichtet, erhält nach den fünf Klassen 30, 20 oder für die drei letzten Klassen 10 kr., und der Meßner empfängt gleichfalls für die Begleitung der Leichen, welche Begleitung jedesmal erfolgen muß, wenn ein Geistlicher bei dem Leichenbegängnisse ist, bei den Begräbnissen: erster Klasse 2 fl., zweiter 1 fl., dritter und vierter 30 kr. — Bei Kinderleichen betragen die Gebühren die Hälfte. — Für arme Personen und die Verstorbenen in den Wohlthätigkeitsanstalten wird blos der Grab-Bether mit der oben angesetzten geringsten Gebühr von 10 kr. respektive 5 kr. bezahlt. — Ob der Körper vom Hause aus beerdigt wird, oder in dem Leichenhause beigesetzt wurde, macht hiebei keinen Unterschied.

XIII. Glockengeläute. Bei den Begräbnissen der Katholiken wird künftig nur in der Pfarrkirche, zu welcher der Verstorbene gehörte, und in der Kapelle des Gottesackers, nicht aber in andern Pfarrkirchen oder in bloßen Nebenkirchen geläutet. — Wenn der Leichnam in das Leichenhaus überbracht worden ist; so wird das Geläute in der einschlägigen Pfarrkirche ebenfalls unterlassen, und nur in der Kapelle des Gottesackers bei dem Begräbnisse selbst ein Zeichen gegeben. Das Geläute in der Pfarrkirche wird dem Meßner vergütet: bei der ersten Klasse mit 1 fl. 30 kr., zweiten 1 fl., dritten 30 kr., vierten 6 kr. Die Kirche erhält ohne Unterschied der Klassen für den Gebrauch der Glocken 6 kr. Das Geläute in der Kapelle auf dem Gottesacker wird dem Meßner

vergütet mit 6 kr. und der Kirche ebenfalls mit 6 kr. Bei Kinderleichen wird nur auf dem Kirchhofe geläutet, und in den ersten vier Klassen die hiefür treffende Gebühr entrichtet. — Bei Leichen armer Personen und der Verstorbenen in den Wohlthätigkeits-Anstalten, wird für das Geläute nichts entrichtet. — Alles sogenannte Stundenläuten ist auch bei feierlichen Begräbnissen untersagt. — Da bei Leichenbegängnissen der evangelischen Religions-Verwandten für die Zukunft ebenfalls Glocken-Zeichen von der Kapelle auf dem Kirchhofe gegeben werden: so sind bei Leichenbegängnissen erster Klasse 30 kr., zweiter 24 kr., dritter 18 kr., vierter 12 kr. zu bezahlen, wovon die Hälfte dem Glockenläuter, die zweite Hälfte aber der Kirche wegen den Unterhaltungskosten zufließt. — Bei Kinderleichen werden zwei Drittel der obigen Gebühr entrichtet.

XIV. Das Grab. Wer ein eigenthümliches Familien-Grab sich verschaffen will, hat an den katholischen Kultusfond, bis nach erforderlicher Erweiterung des katholischen Gottesackers wohlfeilere Preise regulirt werden können, auf den ersten Plätzen 40 bis 60 fl. auf den übrigen Plätzen 15 bis 30 fl. zu bezahlen. — Auf dem evangelischen Gottesacker werden eigenthümliche Familien-Gräber nach der verschiedenen Lage für 10 bis 20 fl. überlassen. — Für eine Zinne, oder ein doppeltes Grab, wird die zweifache Gebühr entrichtet. — Für den Grabbrief wird die Taxe nach der provisorischen Taxordnung, dann der Stempel und das Zustellgeld leztere mit 4 kr. bezahlt. — Der Todtengräber erhält bei dem Ankaufe eigenthümlicher Familien-Gräber für das Ausmessen des einfachen Grabes 24 kr., des doppelten

48 kr. — Die Umschreibung eines Grabes von einem Besitzer auf den Erben in absteigender Lini geschieht bei der Pflegsverwaltung des einschlägigen Kultus gegen Erlag von 2 fl. — Die Gebühr für die jedesmalige Eröffnung eines ausgemauerten Grabes, oder einer Gruft unter freiem Himmel ist von Erwachsenen 1 fl., von Kindern 30 kr. — Bei Personen, welche kein Familien-Grab besitzen oder kaufen wollen, werden entrichtet bei Erwachsenen in erster Klasse 1 fl. 30 kr., zweiter 1 fl. 18 kr., dritter 54 kr., vierter 42 kr.; bei Kindern in erster Klasse 45 kr., zweiter 36 kr., dritter 24 kr., vierter 18 kr. — Eben diese Gebühr wird auch von jenen Leichen bezahlt, welchen die Besitzer der Familien-Gräber die Beisetzung in ihren eigenthümlichen Grabstätten gewähren. — In allen Fällen wird von der Pflegs-Verwaltung des einschlägigen Kultus ein Graböffnungsschein erholet für 6 kr. — Bei den Leichen fünfter Klasse armer Personen und der Verstorbenen in den Wohlthätigkeits-Anstalten, wird von allen diesen Gebühren nichts bezahlt: Kommun-Gräber sind abgeschafft.

XV. Todtengräber. Die Todtengräber sind verpflichtet, nach den magistrat. polizeilichen Vorschriften das Grab herzustellen, und den Leichnam zu begraben, sie haben die Leichname von dem Trauerwagen abzunehmen, und sowohl diese als jene Leichname welche in dem Leichenhause aufbewahrt werden, zur Grabstätte zu tragen. Auch in dem Trauerhause selbst wird die Bahre durch den Todtengräber an den Ort der Aussegnung gebracht, und auf den Trauerwagen aufgebunden. — Der Todtengräber erhält ohne Unterschied, ob die Leiche mit Gesang begleitet wird, oder nicht, mit Einschluß des

Trinkgeldes, Aufbindgeldes und allen andern Gebühren — bei Begräbnissen erster Klasse 5 fl., zweiter 4 fl., dritter 3 fl., vierter 2 fl., fünfter 1 fl. — Bei Kinder-Leichen wird die Hälfte dieser Gebühr entrichtet. — Für das Begraben armer Personen und der Verstorbenen in den Wohlthätigkeits-Anstalten, wird dem Todtengräber bezahlt 1 fl. — Für die Kinder armer Eltern und in den Kinderhäusern 30 kr. — Für das Legen eines Grab-Steins ohne Unterschied, ob derselbe neu oder wiederhohlt gelegt wird 1 fl. 30 kr. Für die Aufrichtung eines Grabsteins 30 kr. — Das Trinkgeld für die Magd des Todtengräbers, die Gebühren für Weihwasser, Kirchenweib und für andere Nebenpersonen und Nebenverrichtungen hören ganz auf. — Grabschriften können nicht mehr zugelassen werden, wenn sie nicht zuvor von dem Magistrate, als Polizei-Behörde, gesehen und gebilliget sind. — Bei andern Denkmalen sollen die Risse und Zeichnungen derselben Stelle vorgelegt werden.

XVI. Opfer. Das bisher übliche Opfer für die Kranken-Anstalten und die Waisenhäuser fällt für die Zukunft ganz weg. Uebrigens werden durch diese Bestimmungen der Wohlthätigkeit der Relikten keine Schranken gesetzt. — Schluß. Die Gebühren, welche nach diesem Regulative künftig noch statt haben, werden in der Beilage B. in eine allgemeine und die Anwendung erleichternde Uebersicht gebracht. — Andere Kosten, Gebühren und Forderungen, welche in dieses Regulativ nicht aufgenommen sind, dürfen auch unter keinem Vorwande mehr zugegeben werden, und für keine der in dem Regulative enthaltenen Verrichtungen darf etwas bezahlt werden, wenn sie nicht auch wirklich

geleistet wird. — Diejenigen, welche dem Regulativ entgegenhandeln, unterliegen einer Geldstrafe, und würden sich durch öftere absichtliche Fehler strengerer Ahndung aussetzen, besonders aber würden der Leichensager, Leichensagerinnen, Träger, Todtengräber, Meßner, Grabbether, Kirchendiener, Grabsänger u. dgl., welche das Regulativ übertreten, das erstemal mit Arrest und im wiederhohlten Falle mit Entlassung bestraft werden. — Die Pflegsverwaltungen des Kultus, der Krankenhäuser, Hospitäler, Pfründhäuser, Waisen- und Armenkinderhäuser sind verantwortlich, daß für die Begräbnisse der darin Verstorbenen keine andere Trauerfeierlichkeiten angewendet, und keine andere Einnahmen und Ausgaben verrechnet werden, bei Strafe des zweifachen Ersatzes. — Für die Zukunft werden die Gebühren für das Begräbniß und den Leichengottesdienst nicht mehr getrennt, sondern auf einem gedruckten Bogen verzeichnet, und von dem Magistrate revidirt. — Nur für diese revidirten Konten ist Zahlung zu leisten, andere Ansätze, und nicht revidirte Konten oder Nebenkonten, sind nicht zu bezahlen. — Alle Einwohner werden aufgefordert, dem Magistrat, als Polizei-Behörde, in der Vollziehung dieses sie vor allen willkührlichen Anforderungen sichernden revidirten Regulativs, dessen Wirkung mit dem ersten Mai 1826 beginnt, zu unterstützen, und dadurch selbst zur Entfernung vieler Mißbräuche werkthätig mitzuwirken. — Augsburg, den 18. März 1826. Magistrat der Königl. Kreis-Haupstadt Augsburg. Barth, Bürgermeister. Keutner, Sekretär.

Lit. A. Augsburg, den ten 18

Todtenschein.

Namen, Stand, Alter und Religion.	Buchstabe und Nummer des Hauses.	Verheurathet oder ledig.	Krankheit oder Unglücksfall.	Monat, Tag und Stunde des Absterbens.	Tag u. Stunde der zweimaligen Besichtigung.	Tag der Beerdigung.

Anmerkung, z. B. ob und wann Todte in das Leichen-Haus übersetzt werden müssen.

Unterschrift des Arztes oder Wundarztes.

Unterschrift des Todtenbeschauers.

Lit. B.

Uebersicht über die Leichen=Kosten.

A. Bei Erwachsenen.

Gegenstände.	Katholisch. Klassen. I.		II.		III.		IV.		V.		Evangelisch. Klassen. I.		II.		III.		IV.		V.		Für Arme und Verstorbene in den Instituten.		Bemerkungen.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Todtenbeschau . . .	1	—	—	36	—	24	—	18	—	[illegible]	1	—	—	36	—	24	—	18	—	12	—	12	
Leichenhaus	—	36	—	30	—	24	—	—	—	—	—	36	—	30	—	24	—	—	—	—	—	—	
Leichensagerin . . .	8	—	5	—	2	24	1	12	—	48	8	—	5	—	2	24	1	12	—	48	—	48	
Leichensager	8	—	4	—	—	—	—	—	—	—	8	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Trauerwagen . . .	5	—	2	15	1	30	1	30	1	—	5	—	2	15	1	30	1	30	1	—	—	48	
Bahrtuch	2	—	1	—	—	45	—	24	—	—	2	—	1	—	—	45	—	24	—	—	—	—	
Kircheudienst . . .	2	33	1	42	—	57	—	57	—	—	2	30	1	20	—	40	—	40	—	10	—	10	
Geläute	1	48	1	18	—	48	—	24	—	—	—	30	—	24	—	18	—	12	—	—	—	—	
Grab nebst Grabschein	1	36	1	24	1	—	—	48	—	—	1	36	1	24	1	—	—	48	—	—	—	—	
Todtengräber . . .	5	—	4	—	3	—	2	—	1	—	5	—	4	—	3	—	2	—	1	—	1	—	
Summe	35	33	21	45	11	12	7	33	3	—	34	12	20	29	10	25	7	4	3	10	2	58	

Lit. B.

Uebersicht über die Leichen-Kosten.

B. Bei Kindern.

Gegenstände.	Katholisch. Klassen. I. fl.	I. kr.	II. fl.	II. kr.	III. fl.	III. kr.	IV. fl.	IV. kr.	V. fl.	V. kr.	Evangelisch. Klassen. I. fl.	I. kr.	II. fl.	II. kr.	III. fl.	III. kr.	IV. fl.	IV. kr.	V. fl.	V. kr.	Für Arme und Verstorbene in den Instituten. fl.	kr.	Bemerkungen.
Todtenbeschau . . .	1	—	—	36	—	24	—	18	—	12	1	—	—	36	—	24	—	18	—	12	—	12	
Leichenhaus	—	36	—	30	—	24	—	—	—	—	—	36	—	30	—	24	—	—	—	—	—	—	
Leichensagerin . . .	4	—	2	30	1	12	—	36	—	24	4	—	2	30	1	12	—	36	—	24	—	24	
Trauerwagen . . .	1	30	1	—	1	—	1	—	—	48	1	30	1	—	1	—	1	—	—	48	—	48	
Bahrtuch	1	—	—	30	—	20	—	—	—	—	1	—	—	30	—	20	—	—	—	—	—	—	
Kirchendienst . . .	1	36	—	51	—	39	—	39	—	—	1	15	—	40	—	20	—	20	—	5	—	5	
Geläute	—	12	—	12	—	12	—	12	—	—	—	10	—	16	—	12	—	8	—	—	—	—	
Grab nebst Grabschein	—	51	—	42	—	30	—	24	—	—	—	51	—	42	—	30	—	24	—	—	—	—	
Todtengräber . . .	2	30	2	—	1	30	1	—	—	30	2	30	2	—	[illegible]	30	1	—	—	30	—	30	
Summe	13	15	8	51	6	11	4	9	1	54	13	2	8	44	5	52	3	46	1	59	1	59	

Lit. C.

Leichen-Gottesdienst.

Gegenstände.	I.		II.		III.		IV.		V.		Für Arme u. in den Wohlthätigkeits-Instituten		Bemerkungen.
	Klasse.												
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Seelenamt.													
a) dem Pfarrer . .	3	—	2	—	1	30	1	30	1	—	—	45	
b) „ Meßner . .	1	—	—	45	—	30	—	30	—	24	—	15	
c) „ Ministranten	—	48	—	12	—	6	—	6	—	6	—	6	
Pfarrsilber.													
a) dem Meßner . .	—	40	—	40	—	30	—	—	—	—	—	—	
b) „ Kultusfond .	—	20	—	20	—	10	—	—	—	—	—	—	
Für jeden Leuchter ins Haus aufs Castrum:													
dem Kultusfond . .	—	6	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
Sechs eiserne Leuchter:													
a) dem Meßner . .	—	36	—	36	—	—	—	—	—	—	—	—	
b) „ Kultusfond .	—	6	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
Für Todtenschrage und Bahre:													
a) dem Meßner . .	1	—	1	—	—	40	—	—	—	—	—	—	
b) „ Kultusfond .	—	12	—	12	—	6	—	—	—	—	—	—	
Für jeden Kirchenstuhl zu decken:													
a) dem Meßner . .	—	12	—	12	—	9	—	—	—	—	—	—	
b) „ Kultusfond .	—	3	—	3	—	2	—	—	—	—	—	—	
Für jede Seitenwand zu deckeu:													
a) dem Meßner . .	—	24	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	
b) „ Kultusfond .	—	6	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
Für Pfarr- und Wind-Leuchterträger:													
dem Meßner . . .	—	18	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	
Glockengeläute . .	1	—	1	—	—	40	—	—	—	—	—	—	
Für den Meßnerknecht	—	30	—	24	—	12	—	—	—	—	—	—	
Großaufmachen in der Kirche:													
dem Meßner . . .	2	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Zwei Dorzen beim Libra:													
dem Kultusfond . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Kirchenmusik beim Requiem:													
Mit vollständiger Musik	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Mit Flöte od. Clarinett	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Mit Choral und Orgel	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Mit Horn	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
wie sie verlangt wird, ohne hier eine Klasse bestimmt zu seyn.													

Nachträglich zu der unter dem 18. März 1826 erlassenen neuen Trauer- und Leichen-Ordnung werden auf den Grund eines Höchsten Rescriptes der Königl. Regierung des Oberdonau-Kreises Kammer des Innern vom 3. November laufenden Jahres folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht: 1) Die Pfarrer sind verbunden in der ersten Klasse das Seelen-Amt mit Leviten abzuhalten, und eben so die Leichen zu begleiten, und können hiefür eine besondere Bezahlung nicht fordern, weil hierauf schon in den höhern Ansätzen geeignete Rücksicht genommen worden ist. 2) Die Windleuchterträger dürfen auch in der dritten Klasse gebraucht werden. 3) Bleibt es den Relikten freigestellt, auf den Altar, und auf die Tumba so viele Wachskerzen zu stellen, als sie wollen. 4) Kann das abzureichende Opfer nicht festgesetzt werden. 5) Für das Aufbreiten des Bahrtuches, und für das Aufhängen der Schilde können die Meßner keine Bezahlung fordern. 6) Das Libera muß in den ersten drei Klassen mit Anwendung des Fahnens, und zwar nach den Ansätzen, ohne daß für das Herumtragen desselben — oder den Fahnen selbst eine besondere Bezahlung gefordert werden könnte, abgehalten werden. 7) Die Zahl der Neben-Messen kann nicht durch die Trauer und Leichenordnung bestimmt werden, sondern hängt allein von der Bestimmung der Relikten ab. 8) Für die Treppe, auf welche der Schragen in dem Hause eines Verstorbenen gestellt wird, werden zwanzig Kreuzer bewilligt, wogegen aber 9) eine besondere Vergütung für den Opferwein nicht gefordert werden kann, weil derselbe aus dem Kultus-Fonde angeschafft wird. Augsburg den 14. Dezbr. 1826.

Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, Bürgermeister. Kentner, Sekretär.

Leihhäuser, siehe **Winkelleihhäuser**.

Leihhaus. Demnach Ein Hoch-Edel und Hochweiser Rath schon vielfältig und fasttäglich, mißfällig zu vernehmen gehabt, und erfahren müssen, daß durch den Herein-Wandel und Handelschafft, der so wohl nah- als fern gelegenen Juden und ihrer Angehörigen, die allhiesig liebe Burger- und Innwohnerschafft, auf zerschiedene Art und Weise gefähr- und sträfflich, durch allerhand listig- und verbottene Contractus und wucherliche Zinse eingeführet, hintergangen, und zu deß Publici höchsten Nachtheil zerschiedene derselben, an den Bettel-Stab gebracht, und gäntzlich ruinieret worden:

Als hat Hoch- ermelt Ein Hoch-Edel und Hochweiser Rath, sowohl auß beständig hegender Stadt-Vätterlichen Vorsorg und Liebe, gegen seine untergebene Burger- und Innwohnerschafft, als obhabenden schwehren Amts- und Eyds-Pflichten, zumahlen auch auf vielfältig-gegründete so münd- als schrifftliche Beschwehrungen, geziemende Vorstellungen und Bitten, einer gesamt Löblichen Kauffmannschafft, auch zerschiedener ansehnlicher Professions- und Handwercks-Collegiorum, sich gemüssiget erachtet, nach Innhalt Weyland Käysers Rudolphi II. Glorwürdigsten Angedenckens in Anno 1599. allergnädigst ertheilt- und folgends an unterschiedlichen Orthen insinuierten Privilegii, ingleichem vigore der schon 1601. den 3.ten Novembr., 1602. den 14.den Martii, 1603. den 6.ten Martii, Anno 1680. den 25. den Maji, 1700. den 4.ten Martii, 1718. den 15.ten Decembr., und 1719. den 26.ten Januarii publicierten offent-

lichen Anschlägen und Decreten, auch besonders in Krafft allhiesiger Stadt Reichs-Standschafftlicher- und Territorial-Gerechtsame, nach reiffer der Sachen Überlegung, und in einem deßhalben expresse gehaltenen gebottenen Rath, der Juden Abhalt- und Außschaffung von hiesiger Stadt, auch Cassierung deren künfftig schliessenden Contracten und Beeinträchtigung deren allhiesigen Burgeren und Innwohneren, in das künfftige gäntzlich und auf ein beständiges fürzubiegen; Solches auch durch einen unter dem 18.den Martii dieses lauffenden 1732.ten Jahrs, zu öffentlicher Publication, unter Trompeten-Schall, und Anschlagung an gewohnlichen Stadt-Orthen und Thoren, gedruckte umständliche Verordnung, Jedermänniglich, zu seinem nöthigen Wissen, und unfehlbaren Verhalt, zu notificieren; Benebens aber auch und hingegen zu Behuf- und hülflicher Handreichung, der gesamt sonderlich aber von Zeit zu Zeit, durch allerhand sich leicht ereignende Unglücks- und andere Zufälle in Armuth und Unvermögenheit, gerathenen allhiesigen Burger- und Innwohnerschafft, das schon vor älteren Zeiten allhier, mit nicht geringem Nutzen der Burgerschafft, im Stand gewesene Pfand- und Leyh-Hauß zu restabilieren, und nächster Gelegenheit, in hinlängliche Activität zu setzen, und würcklich zu eröffnen; Zu solchem Ende auch, von dessen Einrichtung und Beschaffenheit, mehr besagt-lieber Burger- und Innwohnerschafft, zu ihrem nöthigen Wissen und dienlichem Gebrauch, nachfolgendes durch offentlichen Druck, bekannt zu machen. Was gestalten nemlich und

Zum Ersten zu Besorg- und Verwaltung, dieses Pfand- und Leyh-HaußGeschäffts, eine auß 16. Per-

sonen bestehende besondere Wohl-Löbliche Deputation, nemlich vier Herren deß Hoch-Löblichen respectivè Geheimen und gesamten Raths, und zwölf Herren Kauff-Leuthen, mit Zuzug eines ordentlichen beeydigten Buchhalters und Cassiers, auch Pfand-Verwahrers und Taxatoris, denominiert und constituiert worden, welche Wochentlich drey Sessionen in gedachtem, bey dem Heiligen Creutzer-Thor gelegenen, mit von hinten wie vornen versehenen separaten Eingang, vorhin so genannt- und wegen bißheriger Armen-Anstalt, bekannten Pfand- und Leyh-Hauß, als am Montag Nachmittag, am Mittwoch Vormittag, und am Sambstag Nachmittag, (wo aber auf den gewohnlichen Sessions-Tag, ein Feyrtag einfället, wird an einer Tafel am Leyh-Hauß geschribner zu lesen seyn, wann der Sitz sonsten gehalten werden wird,) jedesmahl respectivè um 2. und 9. Uhr anfangen, auch zwey, drey und vier Stunden lang, nachdeme es die Geschäffte erforderen, continuieren werden. Und weilen, wie leicht zu erachten, zu dieses so heylsam- als wichtigen Geschäffts, würcklicher Stabilier- und Effectuierung ein hinlänglich- und erklecklicher Fundus erforderlich: Als hat

Zum Andern sowohl eine Löbliche Kauffmannschafft, auß Liebe und Eifer, vor das gemeine Beste, als auch die Wohl-Löbliche drey allhiesige Haupt-Stüfftungen, einen ergiebigen Vorschuß, auf ein und andere Jahre, gratis oder ohne Zinse, allbereits gethan, und in Cassam würcklich eingeschüttet; Es bleibet aber hiebei einem jedweden Burger und anderm Privato, frey und unbenommen, auß ihren eigenen Mittelen, nach selbst eigenem Belieben, ein grosses oder kleines Capital, an-

fänglich auf ein- oder zwey Jahre unzinsbar, und nach der Hand, gegen leichten Interesse-Bezug, nach denen vorangehenden löblichen Exemplen, ebenfalls einzuschütten, und sicher anzulegen, so auch bedärffenden Falls, von denen Anbietenden, nach jedesmahl zu treffend anständigen Accord, wird angenommen werden. Von welchen Capitalien sodann

Zum Dritten denen sambtlich-allhiesigen Burgeren und Innwohneren hauptsächlich, auch nach gestalten Umständen fremden, gegen jedesmahlig-annehmlich- und zulänglichem Versatz, und Unter-Pfands-Behändigung, auch Extradierung, einer den geschätzten Werth, der mit zu beschreibenden Stücken enthaltenden- und so wohl von dem beeydigten Pfand-Verwahrer als Taxatoren, unterschriebenen Bescheinigung, geliehen und

Zum Vierten nachfolgende Stücke, als Gold, Silber, Kupffer, Zinn, und anderes Metall, auch Jubelen, Beth, Leinwand, Kleyder, und dergleichen bewegliche Dinge, zu Pfanden angenommen: Und zwar

Zum Fünfften auf das Gold und Silber drey Viertel, auf Kupffer, Zinn und anders Metall, zwey Drittel, auf Jubelen, Beth, Leinwand, und Kleyder aber nur der halbe Theil deß aestimierten Werths geliehen; auf ligende Güter, Schulden oder Wechsel-Brieffe aber, nichts gegeben: Jedoch

Zum Sechsten solch Darlehen nicht länger, als auf ein halbes, längstens ein gantzes Jahr, (es wäre dann daß der Verpfänder, nach Umlauff solcher Zeit, ordentlich gepflogner Abrechnung und Zins-Bezahlung, einen neuen Darlehens-Contract schliessen, und also sein Pfand und Schuld, erleichteren wolte, so ihme auch nach ge-

stalten Umständen, erlaubt werden wird,) continuiert: Die Zeit der Jubelen-Lehnung aber nur auf ein halbes Jahr verstanden: Und

Zum Sibenden jedes der vorgeschriebenen, und zum Versatz bringenden Stücken, nebst dem würcklich salarierten ordinario Taxatore auch noch, durch einen erfahrnen, und deßhalben in specie zu beeydigenden Gold- oder Silber-Arbeiter, Schneider-Meister, geschwohrnen Käuffler, oder andern der Sachen verständigen Burgers-Mann, aestimiert: Auch sodann

Zum Achten keiner bey dem Leyh-Hauß ein Anlehen suchenden Person, mehr als 1500. Gulden, oder weniger als 5. Gulden, regulariter gelehnt werden: Es wäre dann Sache, daß die vorkommende Umstände, ein anders an Hand gäben, welches so dann bey der reiffen Uberleg- und Einsehung, der samtlich Wohl-Löblichen Herren Deputierten, zu ersagtem Pfand-und Leyh-Hauß, bestehet, und derselben Prudence und Dexterité, überlassen wird. Wobey

Zum Neunten hauptsächlich zu mercken, daß die Jenige, so ein dergleichen Anlehen suchen, sich nicht alle selbst persöhnlich zu melden, sondern solches durch eine dritte Person zu procurieren, Erlaubnus und Freyheit haben, indeme man sich nicht sowohl an die Person, als hauptsächlich, an das überlieferende Unter-Pfand, zu halten, gesonnen: Wie dann auch die verpfändende Personen sie mögen Eigenthümere oder Unterhändlere seyn, aufs beste verschwigen werden, und in Geheim verbleiben sollen. Und solle dannenhero

Zum Zehenden ein solch empfangendes in wenig oder viel bestehendes Anlehen, von dem borgenden Theil

höher nicht, als Jährlich mit 6. pro Cento verinteressiert, und à Proportion deß empfangenen Quanti, (zu Bestreittung deren Besoldungen der aufgenommen- und gebrauchenden Bedienten, und übrig unvermeydlichen Außlagen,) noch weiter vom 100. Gulden zwey Gulden, als eine so genannte Leyh-und Pfand-Hauß Gebühr, nachdem sich wohl auf ein höcheres belauffenden Quanto, und Exempel, deren sub Auspiciis Caesaraeis, zu Wienn errichtet, auch in anderen vornehmen Städten, befindlicher Leyh- und Pfand-Häuseren, eingezogen, und in Berechnung der Zeit und Geldes, 30. Tag für einen Monat, 60. Kreutzer vor einen Gulden, und 4. Pfenning vor einen Kreutzer angesetzt, und wann der Pfenning nicht völlig erloffen, darvor nichts genommen werden; Im Fall nun

Zum Eilfften ein oder anderer Pfand-Außgeber, sein versetztes Pfand- oder Pfänder, (welche jederzeit auf einmahl, gleichwie sie eingesetzet, und verpfändet worden, wiederum zumahl und in Summa, nicht aber Stück-weis, eingelöset werden müssen,) über den accordierten Termin, länger als einen Monat, stehen lassen, und solches oder solche, nicht einlösen wurde, solle das versetzte Gut, alsbald der Ordnung nach, in dem Leyh-Hauß verruffen, auch die bevorstehende Verruffung, in dem Leyh-Hauß solchen oder solcher Stücken, drey Tag vorhero, unter denen inneren drei Stadt-Thoren, specificè gedruckter affigiert, und publiciert, mithin nach nicht erfolgender Außlösung, alsdann den dritten Tag um 12. Uhr an den meist-bietenden verkaufft, und von dem darauß erlösenden Geld, das darauf gelehnte Capital, nebst betreffenden Zins, und so genann-

ten Pfand-Hauß Gebühr, nach Proportion deß Quanti' decourtiert und abgezogen; Der Rest aber dem Proprietario hinauß bezahlt werden. Und damit auch

Zum Zwölfften mehrbesagten Pfand- und Leyh-Hauses Activitaet, desto stattlicher beschleiniget, auch dessen höchst-nöthiger Credit, conserviert und augmentieret werde: Als werden denen allerseitigen respectivè Herren Darleyheren, weß Stands und Würden die auch seyn möchten, nicht nur die samtliche darinn befindliche Pfänder, so wohl insgemein, als insonderheit bis zu deren Außlösung, oppignorieret und verschrieben; Sondern es interponieret auch, Eingangs erwehnter Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath seinen eigenen Credit und Verschreibung dessen gemeinen Stadt-Gefällen und Einkünfften, auf den bedärffenden Fall, als viel hierzu vonnöthen; Will auch

Zum Dreyzehenden hiemit außdrucklich statuiert, und viel-besagtem Pfand-und Leyh-Hauß, auß Obrigkeitlicher Macht und Gewalt, das besondere Privilegium Praelationis, auf die dahin bringende Pfänder, vor anderen daran Ansprach machenden Creditoren gegönnt, und eingestanden: Ja dieses Privilegium Praeferentiae, oder Vorgangs-Recht

Zum Vierzehenden auch dahin extendieret haben, daß, woferne dem vor-bemerckten Pfand-und Leyh-Hauß, ein oder mehr gestohlene, oder zufälliger Weis verlohrne, und von einem andern gefundene Stücke, zum Versatz gebracht, und von dem Eigenthumer, der ein hiesiger Burger oder Innwohner, innerhalb vier Wochen, von einem Außländer aber, innerhalb acht Wochen, (nach dem bey pssierenden Entfremdungen, bey Christen und Juden

sonst üblichen, so genannten Umsags-Exempel,) dem Pfand-Verwahrer, oder einem deren Wohl-Löblichen Herren Deputierten, von der Stunde deß Verlusts an gerechnet, mit ordentlicher Beschreibung der Qualität und Quantität solcher Ihme, durch Diebstahl entfremdet- oder zufälliger Weis verlohrnen Stücken, zu nöthigem Wissen und Verhalt, münd- oder schrifftlich nicht notificieret und angezeigt wurden, der oder die vindicierende Eigenthümere solches oder solche, ohne Bonificierung, deß darauf vorgeschoßnen Quanti, nicht wieder erhalten- sondern nur den Rest, deß darüber erlößten Geldes, hinauß bekommen sollen, mit Vorbehalt deß Regressus von Seiten deß daminificierten Theils, contra die entfremdende Person auch expresser Reservation, die zu solchen Schleich- und Streichen, sich gebrauchen lassende Unter-Händlere, nach gestalten Umständen und Verbrechen, ernstlich von Obrigkeits wegen abzustraffen, und aufs künfftige derley Malversationen und betrügliche Unternemmungen, so viel möglich zu verhüten. Inmassen auch ohnedem

Zum Fünffzehenden die Herren Deputati zu dem Pfand-und Leyh-Hauß Obrigkeitlich instruiert und angewiesen seyn, sich auf das best und möglichste zu befleissen, nichts, welches etwann der Person, oder der zum Pfand offerierenden Sache selbst halben, verdächtig scheinen möchte, anzunemmen, sondern solches gleich Anfangs abzuweisen, oder wenigstens vorhero, auf die rechtmässige Beweisung deß angeblichen Eigenthums und Besitzes des Pfand-Darbringers oder Uberschickers mit Ernst zu dringen. Und gleichwie noch ferner

Zum Sechzehenden vielbesagt- Wohl-Löbliche Pfand-

und Leyh-Hauß Deputation in dero Obrigkeitlich-ertheilten Instruction, unter anderen angewiesen worden, bey vorkommend- und in ihrer Ordnung, nicht expressé enthaltenen Casibus, sich durch beschehendschrifftliche Anfrag, Bescheids geziemend zu erholen; Also bleibet auch, gleich bey anderen Löblichen Stadt-Aemteren und Deputationen üblichen und Herkommens, einem jeden, sich mit Recht beschwehrenden Theil, die Provocation an Hoch-Löblichen Magistrat, rechtlicher Ordnung nach, unbenommen. Schließlichen und

Zum Sibenzehenden sollen die samtliche allhiesige geschwohrne- und andere Käufflere deren ihnen ins künfftig vorkommenden Versätz- und Verpfändungen, (ausser deren, auf welche unter 6. per Cento ein Anleben aufgebracht werden könnte,) sich enthalten, und die sich bey ihnen deßhalben meldende Personen, entweder an das Leyh-Hauß verweisen, oder gegen billich und erlaubter Ergötzlichkeit oder Discretion, ihnen solche offerierende Pfand in das Leyh-Hauß zu tragen, und unter eigenem oder ihrem Namen zu verpfänden, respectivè befugt, und bey Straff 10. Gulden gehalten seyn.

Welches alles dann einer gesamt-lieben Burgerschafft zu ihrem nöthigen Wissen, beliebigen Gebrauch und Verhalt, durch offenen Druck und Außtheilung, dieser Obrigkeitlichen Verordnung communicieret, und offentlich Kund gethan wird. — Decretum in Senatu, den 8.ten April. 1732.

Leihhaus. Seine königliche Majestät haben durch ein allerhöchstes Rescript vom 15ten Juli allergnädigst zu beschließen geruht, daß die hiesige Leihhausanstalt zur Befestigung und Vermehrung ihres Kredits unter die

Garantie der Stadt selbst dergestalt gestellt werden solle, daß den Gläubigern dieser Anstalt neben dem eigenen Vermögen derselben auch die sämmtlichen Communal-Gefälle der Stadt Augsburg verpfändet bleiben sollen. Die Garantie wird von dem Verwaltungsrathe der Stadt, unter der obersten Leitung des königlichen Stadtkommissariats und der königlichen Polizei-Direktion respicirt, und die Kontrolle durch zwei Verwaltungsräthe und zwei Mitglieder von dem Handlungsstande beständig besorgt werden. Keine Obligation der Leihhaus-Anstalt ist fürohin gültig, welche nicht von den Deputirten des Verwaltungsraths, und des Handlungsstandes, und dem Kassier der Anstalt, unterzeichnet, und von dem königlichen Stadtkommissariate kontrasignirt seyn wird. Die dermaligen Gläubiger des Instituts werden eingeladen, ihre in Händen habenden Obligationen innerhalb der Monate August und September bei dem königlichen Verwaltungsrathe zu produzieren, wo sie auf die nämliche Weise zu ihrer vollkommenen Sicherheit werden bestätiget werden. Das Publikum wird in diesen Verfügungen die weise Sorgfalt der königlichen Regierung erkennen, welche nichts anders beabsichtet, als ein Institut fest zu begründen, welches unter allem Wechsel der Zeit seinen Kredit immer aufrecht erhalten hat, und seine Vortheile den dürftigsten Wohlthätigkeits-Instituten der Stadt wieder überläßt. Augsburg den 23. Juli 1811. Königliches Kommissariat der Stadt Augsburg. v. Stichaner. Stiwel.

Leihhauszettel. Mehrere Fälle gaben die Ueberzeugung, daß gegen die bestehende örtliche Vorschrift Leihhauszettel versetzt und verkauft, so wie daß Winkel-

Leihanstalten unterhalten werden. In Folge hohen Regierungs-Befehls dd. 30. Juni laufenden Jahrs werden daher sämmtliche Einwohner gegen Verkaufung oder Versetzung der Leihhauszettel, eben so gegen Unterhaltung der Winkelleihanstalten, bei Vermeidung der in den hierüber bestehenden örtlichen Verordnungen bestimmten Strafen gewarnt; indem im Entdeckungsfalle solche unnachsichtlich eintreten würde. Augsburg den 2. August 1818. Königliche Polizei-Direktion. Dr. Wirschinger, Polizei-Direktor.

Lochspiel. (Das unter der Benennung Lochspiel dahier bekannte Kegelspiel.) — Die königl. Polizei-Direktion erhielt die Anzeige, daß an mehreren öffentlichen Plätzen dahier neben den Kegelplätzen eine besondere Anrichtung zum Hazardiren bestehe, und dieses Spiel unter der Bezeichnung Lochspiel bekannt sei, deßwegen werden die Besitzer oder Inhaber solcher öffentlichen Kegelplätze, in Gemäßheit der höchsten Verordnung vom 4. Febr. 1804, und der bestimmten Erinnerung vom 20. Oktbr. 1816, (Augsburgisches Intelligenz-Blatt 1807 S. 11. 1816 S. 339.) hiemit ernstlichst gewarnt; gleichzeitig wird bemerkt, daß da, wo dergleichen Spiel-Vorrichtung oder die Uebung dieses Spieles acht Tage nach Verkündung dieß ferner wahrgenommen würde, ohne weiters die in der angeführten Verordnung ausgesprochenen Strafen in Anwendung gebracht werden würden. Augsburg den 15. Juni 1817. Königliche Polizei-Direktion. Dr. Wirschinger, Polizei-Direktor. — Siehe auch Hazardspiele.

Logie-Veränderungen, Anzeigen derselben; siehe Anzeigen S. 18. u. f.

Lohnkutscher, Beschwerden derselben gegen die Equipagenbesitzer. — Nachdem von Seite der Lohnkutscher-Innung Beschwerde über Beeinträchtigung durch Equipagen-Besitzer geführt wurde, so wird hiermit in Gemäßheit einer allerhöchsten Entschließung dd. München den 18. Dezbr. 1813. öffentlich bekannt gemacht, daß den hiesigen Inwohnern ohne Ausnahme bei Strafe verboten werde, lehenweise zu fahren, oder Pferde und Chaisen gegen Bezahlung in so lange herzuleihen, als die Pferde und Chaisen der Berechtigten nicht beschäftiget sind. Augsburg den 5. Okt. 1819. Magistrat der Stadt Augsburg. v. Caspar, Bürgermeister. Kentner.

Löschordnung vom Jahre 1816. Nach der von Seite des königlichen Lokal-Kommissariates den 3. d. hieher erfolgten gnädigsten Genehmigung wird gegenwärtige Feuerpolizei-Lösch- und Rettungs-Ordnung, welche sich auf die allgemeine Feuer-Ordnung vom J. 1791. und auf die Instruktion für die Polizei-Behörden vom 24. Sept. 1808. §. 62. stützt, öffentlich und mit der Bemerkung verkündet, daß dieselbe mit dem 10. September h. J. in Anwendung trete. Augsburg den 4. August 1816. Königliche Polizei-Direktion. Dr. Wirschinger. — §. 1. Einleitung. Augsburg hat bis zur Stunde in Hinsicht auf Feuer-Polizei keine andern Vorschriften, als jene, welche in der sogenannten alten — ehehin jährlich am Andreas-Tage verkündeten — auf andere Zeiten und Einrichtungen berechneten Feuer- und Allarm-Ordnung enthalten sind. Die schon früher fühlbar gewordene Unvollständigkeit sollte zum Theile durch ein Dekret vom 29. Nov. 1794 gehoben werden: später bemühte man sich in einer — so betitelten obrig-

keitlich approbirten Feuer=Ordnung (vom J. 1798), welche mehr nicht als neun — äusserst kurze — zugleich den Wachdienst umfassende Paragraphen zählt, nachzuhelfen. Alles Uebrige war der oft bewährten Thätigkeit der Hilfleistenden überlassen. — Seit Augsburg dem Königreiche Baiern angehört, ist auch die Revision der Feuer=Polizei=Anstalten mit sichtbarem Erfolge bewirkt worden: ein nach der Lage und durch neue Einrichtung höchst zweckmäßiges Lokal — in Mitte der Stadt wurde zum Feuer=Lösch=Requisiten=Magazine umgeschaffen; ein seltener Reichthum an den trefflichsten Maschinen füllt dieses Gebäude, eignes Fuhrwerk und Gespann erleichtert die erste schnelle Zuführung jeder Hilfsmittel, ein Feuerlösch=Inspektor hat für die richtige und gute Erhaltung dieser Anstalten zu wachen. —— Nur die Sammlung bestimmter Vorschriften über ein dem Ganzen zweckdienliches Verhalten, zugleich über die technische und sichere Leitung der Lösch=Maschinen, welche doch nur hiedurch ihre wohlthätige Bestimmung erreichen können, fehlt. — §. 2. Nähere Bezeichnung der gegenwärtigen Vorschriften. Um also diesem Bedürfnisse zu steuern, zugleich jedem Einwohner das Ineinandergreifen der feuerpolizeilichen Anstalten anschaulich zu machen, und auf solche Art den guten Erfolg durch bestmögliche Anweisung noch mehr sichern zu können, wird gegenwärtig in drei Abschnitten dargestellt, I. welche Anordnungen und Einrichtungen dahier bestehen, um jedem — nicht selten in den Folgen für Familien=Wohl so gefährlichen — Feuer=Unglücke zu begegnen, II. welche, — um bei einem Feuer=Ausbruche dieses wirksam und schnell zu bekämpfen, III. welche, — um die Folge des Unglückes mög=

lichst zu erleichtern, zugleich aber auch jeder Schuld die gewisse Strafe zu geben. — Anm. Kürzer, wenn auch minder genau, bezeichnet dieß die Darstellung dessen, was vor, bei, nach dem Brande zu beobachten vorgeschrieben ist. — I. Abschnitt. Welche Anordnungen und Einrichtungen dahier bestehen, um jedem — nicht selten in den Folgen für Familien-Wohl so gefährlichen — Feuer-Unglücke zu begegnen. — §. 3. Diese vereinigen sich A) in den Vorsichts- und Sicherheits-Anstalten, B) in den eigens geschaffenen Hilfs-Anstalten. — §. 4. A) Vorsichts- und Sicherheits-Anstalten. 1. Diese sind in den erschöpfenden Bestimmungen der allgemeinen für Baiern gegebenen Feuer-Ordnung vom 30. März 1791, zum Theile auch in der für Augsburg erlassenen Bau-Ordnung vom J. 1740 und in der Instruktion für die Bau-Polizei-Kommission vom J. 1816 angedeutet, da diese als Regel feststellen, daß die Anlegung jedes Gebäudes nach den Forderungen der Bestimmung sowohl für sich als auch in Beziehung auf die Umgebung geprüft, daß dieses nur unter Beachtung der für Erzielung wahrer Sicherheit nöthigen Vorschriften aufgeführt, aus gleichem Grunde keine Abänderung ohne vorgängige Prüfung und durch andere als verpflichtete Werkmeister gemacht werden soll, welches ganz besonders wegen dem Anlegen von Feueressen, Kaminen, Küchen, Oefen ꝛc. eingeschärft ist. — 2) Dahin bezieht sich auch die Vorschrift, daß Gegenstände, welche ihrer Natur nach Vorsicht bei der Aufbewahrung erheischen, nur auf sachgemäße Weise bewahrt werden. — So müssen Pulver, Oehle, Unschlitt, Pech, Wachs, Schwefel, Flachs, Hanf, Aschen, Kohlen, Holz, Stroh, Heu nach

den besondern polizeilichen Bestimmungen untergebracht, — so muß jede Unvorsichtigkeit beim Einbringen, jede ordnungswidrige Annäherung an Kamine, andere Feuer-Leitungen und solche Anrichtungen, welche Gefahr bringen können, jede unmäßige Zusammenhäufung sorgsam beseitiget, 3) in den Gemächern selbst — besonders zur Winterszeit — die Annäherung von Betten, Wäsche, Kleidern, Holz ꝛc. an die Oefen vermieden, — 4) Ueberheizung oder ungeprüfte Benützung von Rauch-Leitungen ꝛc. verhindert, — 5) der Gebrauch des Tabakrauchens — vorzüglich aus offenen Pfeifen — in Stallungen, in Werckstätten, bei Holzarbeiten ꝛc., — nicht minder die Gewohnheit — mit offenem Lichte in Magazinen, Stallungen, auf Böden umherzugehen — entfernt, und in letzter Hinsicht die Wahl gut gesicherter Laternen strenge beachtet werden. — 6) Aus gleicher Ursache wird auch mit unveränderlicher Bestimmtheit auf der angemessenen Reinigung der Kamine nach Vorschrift der Bau-Ordnung bestanden; auch ist deßwegen unterm 1. Jan. 1807 zur Sicherung des Vollzuges eine Eintheilung der Kaminfeger-Distrikte bewirkt und durch eine polizeiliche Bekanntmachung vom 26. November 1807 die Zeit der Kamin-Reinigung geordnet, dadurch zugleich die Haftbarkeit der für dieses wichtige Geschäft angenommenen Gewerbsleute auf eine unwidersprechliche Weise gegründet worden; — 7) eben so bestehet eine Feuer-Visitation, welche durch eine angeordnete Polizei-Kommission beständig fortgesetzt wird; wodurch jedes der von Zeit zu Zeit entdeckten — von Unkenntniß oder Fahrlässigkeit zeugenden — Gebrechen durch Aufträge und Kontrolvisitationen gehoben, und bei Saumsal durch exekutive Ein-

schreitungen die Erreichung der öffentlichen Sicherheit bewirkt wird; — 8) deßwegen ist die Anlegung von Feuer-Mauern, die Errichtung von Blitzableitern begünstiget, deßwegen wird durch Visitation auch die Sorgfalt für deren sichere Unterhaltung bewährt. — §. 5. B) Eigene Hilfs-Anstalten. Dahin gehöret — 1) die Aufstellung von acht Feuerwächtern — auf dem Perlach-, Ulrichs-, Georgs- und Jakobs-Thurme, welche durch eine eigene Instruktion vom 8. April 1812 in ihren Verrichtungen zum Behufe schneller Entdeckung jeder Feuersgefahr in- und ausser dem Umfange der Stadt geleitet werden, — 2) die Anordnung einer eigenen Feuer-Polizeiwache im Feuerrequisiten-Magazine, — 3) die Bestellung der Distrikts-Patrouillen, — 4) die Bereithaltung eines eigenen Gespannes in dem Feuer-Requisitenhause, — 5) die Unterhaltung eines Vorrathes warmen Wassers in diesem und in dem Hause eines jeden Brauers ꝛc. zur Winterszeit, — 6) die Gründung eines Feuerlösch-Requisiten-Hauptmagazines und mehrer Distrikts-Magazine und aller für die bei solchen Vorfällen denkbaren Zwecke nöthigen Vorrichtungen. — §. 6. Bestimmtere Darstellung der sub. N. 6. bemerkten eigentlichen Feuer-Lösch- und sonstigen Rettungs-Anstalten. Diese umfaßt a) die Beschreibung der Vorräthe von Maschinen und Requisiten, welche zur Rettung der Gebäude, der Menschen und des beweglichen Eigenthumes dienen, — b) die Beschreibung der Vertheilung, welche durch die Ausdehnung einer großen Stadt wegen der Zweckerreichung erforderlich ist, — c) die Beschreibung jener Einrichtungen und Anordnungen, welche den richtigen Gebrauch und die berechnete Wirksamkeit nach den techni-

Tabelle I.
über die Lösch- und Rettungs-Requisiten.

Löschmaschinen.

Nummern	Beschreibung: Windrohr. Stück	Luftpumpe. Stück	Schlauch. Stück	Zum blossen Handgebrauche.	Angabe des Aufbewahrungsortes: Haus.	Lit.	Nro.
I.	2	1	1	—	Feuer-Requisitenhaus . . .	B.	1
II.	2	1	1	—	"	"	"
III.	1	1	1	—	"	"	"
IV.	1	1	1	—	"	"	"
V.	1	1	1	—	"	"	"
VI.	1	1	1	—	Residenz . .	D.	146
VII.	1	1	1	—	Jakobspfründe	C.	356
VIII.	1	1	1	—	St. Stephan .	F.	230
IX.	1	1	1	—	Feuer-Requisitenhaus . . .	B.	1
X.	1	—	1	—	Zimmerhof vorm Jakober-Thor		225
XI.	1	—	1	—	Feuer-Requisitenhaus . . .	B.	1
XII.	1	1	1	—	Bierbrauer Wagenseil . .	H.	52
XIII.	1	—	1	1	Feuer-Requisitenhaus . . .	B.	1
XIV.	1	—	1	1	"	"	"
XV.	1	—	1	1	"	"	"
XVI.	1	1	1	1	"	"	"
XVII.	1	—	1	1	"	"	"
XVIII	1	—	1	1	"	"	"
XIX.	1	—	1	1	"	"	"
XX.	1	—	1	1	"	"	"
XXI.	1	—	—	1	"	"	"
21	23	11	20	9			

Wasserzubringungsmaschinen und Gefäße.

Besondere Zubringmaschine. Stück	Gonzen und Kufen von Holz. Stück	Kessel von Kupfer. Stück	Kübel von Leder. Stück	Schäffel von Holz. Stück	Angabe des Aufbewahrungsortes: Haus.	Lit.	Nro.
1	5	11	195	10	Feuer-Requisitenhaus . . .	B.	1
—	—	1	50	—	Residenz . .	D.	117
—	—	—	12	—	Brunnenthurm	A.	302
—	—	1	24	—	Jakobspfründ	C.	356
—	—	—	50	—	Rathhaus . .	C.	13
—	—	—	30	—	Salzstadel . .	D.	201
—	—	—	24	—	Rentamtshaus	D.	156
—	—	1	25	—	St. Stephan .	E.	137
—	—	1	24	—	Wagenseil . .	H.	52
—	—	—	24	—	Krankenhaus	H.	248
—	—	1	24	—	Zimmerhof vorm Jakober-Thor		225
—	—	—	18	—	Wachsmacher Münch . .	F.	4
1	5	16	500	10			

Nebenrequisite.

Leitern. Stück	Hacken. Stück	Gabeln. Stück	Schaufeln Stück	Pückel. Stück	Spritzhacken. Stück	Steinärte. Stück	Stechstangen. Stück	Sägen. Stück	Zangen. Stück	Winden. Stück	Seile. Stück	Schraubenschlüssel. Stück	Wischer. Stück	Geisfuß. Stück	Feuerlaternen. Stück	Angabe des Aufbewahrunsortes: Strasse.	Haus.	Lit.	Nro.
5	5	3	12	6	3	3	1	1	2	2	6	2	3	1	17	Maximilianstrasse	Feuer-Requisitenhaus . . .	B.	1
3	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Kappeneck . .	— — — . .	—	—
5	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Saumarkt . .	Fuggerey . .	G.	22
5	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Pfäzle . . .	— — — . .	—	—
4	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Blatterhaus .	— — — . .	—	—
4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Mar Kirche .	— — — . .	—	—
4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Pulvergäßchen	— — — . .	—	—
4	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Mittlern Graben	— — — . .	—	—
9	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	am Schwall .	Eichhaus . .	A.	435
4	6	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Bäckergasse .	Spital . . .	A.	311
5	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Eserwall . .	— — — . .	—	—
6	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Kitzenmark .	— — — . .		
5	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Gögginger Mauer	— — — . .	—	—
4	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Kathar. Mauer	— — — . .	—	—
4	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hintern Perlach	— — — . .		
5	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Mauerberg .	— — — . .	—	—
5	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Thäle . . .	— — — . .	—	—
5	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Spenglergasse .	— — — . .	—	—
5	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Gallusmauer .	— — — . .	—	—
4	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Kühloch . .	Gärtnerhaus .	E.	183
5	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Kauzengäßchen	— — — . .	—	—
4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Fischerthor .	— — — . .	—	—
5	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Kreuzthor . .	Salzstadel . .	D.	201
2	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	im Thale . .	Rentamtshaus	D.	156
111	72	29	12	6	3	3	1	1	2	2	6	2	3	1	17				

Rettungs-Apparate.

Beschreibung.	Angabe des Aufbewahrungsortes: Haus.	Lit.	Nro.
1 Rettungskasten mit Instrumenten, Deken ꝛc. sammt einem eigens hiezu bestimmten Wagen	Feuer-Requisitenhause . . .	B.	1
1 Rettungs-Apparat mit 1 Kasten	Polizey-Gebäude	D.	146
Deßgleichen . .	St. Ursula .	A.	432
1 Apparat . .	Pfeifermühle vor dem Wertach-brucker-Thore		4
1 Apparat . .	Schleusenwächter Kindel am Bache		101
"	Krankenhaus .	H.	248
"	Inkurabel-Haus vorm Jakober-Thor . . .		246

Anmerkung.

Auf dem im Feuerrequisitenhause stehenden sogenannten Feuerrequisitenwagen befinden sich die sub Nris. XV. XVI. u. XXI. aufgeführten Spritzen, dann 50 lederne Kübel, 10 Schäffel von Holz zum Wasser, sammt den in der Abtheilung Nebenrequisite aufgeführten nöthigen Gegenständen.

Deßgleichen werden zum Flüchten der Güter bestimmte, — zweckmäßig gebaute Wagen beigeschafft.

schen Anforderungen zum voraus zu sichern vermögend sind. — Anm. Zur Erleichterung der Uebersicht nach dem Inhalte der unter a. und b. angedeuteten Forderungen dient die beigefügte Tabelle Nr. I. — §. 7. Einrichtungen und Anordnungen, welche den richtigen Gebrauch und die berechnete Wirksamkeit der angezeigten Maschinen ꝛc. nach den technischen Anforderungen zum voraus zu sichern vermögend sind. Unter der Oberaufsicht und Leitung der Polizei-Direktion bestehen 1) eine eigene Feuerlösch-Requisiten-Inspektion, 2) Spritzen- und Maschinen-Meister, 3) Rettungs-Inspektoren, 4) neun Rotten, 5) ein eigenes Feuer-Gespann, 6) eine Feuerwache. — §. 8. 1) Feuerlösch-Requisiten-Inspektion. Der eigens angestellte Inspektor, welcher hinsichtlich der technischen Angelegenheiten sich an die städtische Baubehörde zu wenden hat, — besorgt a) das Inventar über die sämmtliche Requisiten; b) derselbe bewacht die entsprechende Aufbewahrung — mit spezieller Rücksicht, daß die augenblickliche Abführung der Maschinen ꝛc. nicht die mindeste Schwierigkeit finde, c) entwirft benehmlich mit der Polizei-Behörde die Jahres-Etats mit Rücksicht auf Reparirung und neue Anschaffung, bei letzterer vorzüglich mit steter Erweiterung und Vervollkommnung der Hilfs-Anstalten; d) derselbe ist verpflichtet, unter Zuziehung der Spritzen- und Maschinenmeister so wie der Rottmeister für Einübung des Hilfspersonales, damit sämmtliche Maschinen nach den technischen Forderungen gut und sicher bedient werden, zu wirken, und sowohl die Forschritte in dieser Uebung als auch den guten Zustand der Maschinen ꝛc. durch die jährlich mehrmals von der Polizei-Direktion anzuord-

nenden öffentlichen Proben auszuweisen, — e) daher auch immer genaue Personal-Uebersicht zu halten, und auf beständig gewisse Wiederbesetzung jedes Abganges zu sehen; f) bei Brandausbrüchen die erforderliche Absendung der zu gebrauchenden Maschinen, ebenso die Zurückeführung und strenge Visitation nach dem Gebrauche zu bewirken, — g) die Vorschläge, welche sich aus dessen Beobachtungen und Erfahrungen entwickeln, von Zeit zu Zeit zur amtlichen Würdigung zu bringen. — §. 9. 2) Spritzen- und Maschinenmeister. Da an und für sich klar ist, daß jede Löschmaschine, deren manche bei der hiesigen Anstalt treffliche Anrichtungen hat, kunstmäßige Behandlung erfordere, damit einer Seits nach der Berechnung vollständig gewirkt werden könne, und anderer Seits nicht etwa das Ganze gefährdende Zerstörungen und überflüßige Reparirungs-Kosten veranlaßt werden, so bestehen einige Spritzen- und Maschinenmeister, welche die eigentlich richtige Anwendung leiten. Diese theilen sich A) in Ober-Spritzen- und Maschinenmeister, B) in Unter-Spritzen- und Maschinenmeister. — §. 10. A) Ober-Spritzen- und Maschinenmeister. Deren Geschäft bezieht sich — 1) auf die mit dem Inspektor periodisch vorzunehmende Visitation sämmtlicher Maschinen und Geräthschaften, um Reparaturen oder Verbesserungen nicht auf den Augenblick des Gebrauches in der Noth auszusetzen, 2) dieselbe Visitation auf dem Brandplatze selbst während des Gebrauches von Zeit zu Zeit fortzusetzen, 3) beim Zurückeführen der Maschinen nicht nur für die Entdeckung der etwa veranlaßten Gebrechen zu wachen, sondern auch für die Leitung zweckmäßiger Reinigung und Reponirung besondere Sorge

zu tragen. — §. 11. B) Unter-Spritzen- und Maschinenmeister. Deren sind zu jeder der erstern zwei Lösch-Maschinen vier, zu jeder der Uebrigen zwei bestimmt, um mit bestimmter Ablösung a) das Rohr und den Wasser-Strahl nach den Forderungen der Gefahr persönlich zu dirigiren, b) das zum Drücken an der Spritze angestellte Hilfspersonal zur zweckmäßigen Kraft-Anwendung zu leiten, — c) im Falle der Beschädigung einer Maschine für augenblickliche Hebung des Gebrechens, oder, wenn dieses nicht möglich wäre, für die Zurückführung der Maschine gehörigen Bedacht zu nehmen. — §. 12. 3) Rettungs-Inspektoren. Da bei Brandfällen a) Menschen-Rettung b) Eigenthums-Rettung zur Frage kommen kann, so bestehet zu diesem Zwecke eine besondere Inspektion aus einem Arzte, einem Accoucheur, aus Chirurgen, dann mehreren Bürgern, welchen bestimmte Träger, ein vertrautes Hilfspersonal und ein eigenes Fuhrwerk mit den erforderlichen Requisiten zugewiesen ist. — §. 13. 4) Feuer-Rotten. Die sind dazu bestimmt, um durch schnelle Sammlung unter ihren Rottmeistern a) die unverweilte Anwendung der Feuerlösch-Maschinen, b) die Einreissung an Gebäuden nach den Aussprüchen der technischen Direktion, c) die Schützung anstoßender — vom Feuer nicht ergriffener Gebäude zu bewirken, und d) durch eine gehörige Reserve auch für den Fall, daß an mehreren Orten gleichzeitig Brand ausbrechen sollte, nicht nur auch da augenblickliche Hilfe zu schaffen, sondern auch jede Verwirrung zu verhüten. — Anm. Zur Kennbarmachung werden eigene Nummern auf weissen Feldern vom Bleche mit Armbinden eingeführt und an die Rottmeister abgegeben, wodurch zugleich der Vortheil hervorgehet,

Bayerische Staatsbibliothek München

daß bei bloßer Aufzeichnung der Nummer eben so sehr die ausgezeichnete Thätigkeit als das sonstige Benehmen der Einzelnen ohne Rücksprache bemerkt werden kann. — §. 14. 5) Feuergespann. Dieses dient um die Maschinen und Requisiten schnell an den Ort der Bestimmung zu bringen. — Auch dieses theilt sich a) in das Gespann zur Abführung der Löschmaschinen, b) der Requisiten und insbesondere des sogenannten Requisitenwagens, c) zur Herbeiführung des Wassers, d) zur Rettung, e) zur Reserve. — Anm. Zur Sicherung augenblicklicher Thätigkeit befinden sich bei Tag zwei, bei Nacht vier Pferde im Feuer-Requisitenhause: eine weitere Austheilung sichert den sonstigen Bedarf. — §. 15. 6) Feuerwache. Diese bildet sich 1) aus der Polizeiwache, und der bei solchen Anlässen kommandirten Mannschaft, 2) und sammelt sich a) am Feuer-Requisitenhause, b) am Brandplatze, c) an dem bei jedem Brand-Unglücke für die geretteten Gegenstände zu bestimmenden Platze, zum Behufe der Ordnung und Sicherheit, und zur Erhaltung einer dem Zwecke angemessenen ungestörten Thätigkeit. — Anm. Uebrigens stellt die Tabelle N. II. dar, wie die Leitung und Bedienung bei dieser Rettungs-Anstalt angeordnet und vertheilt ist. — II. Abschnitt. Welche Anordnungen und Einrichtungen bestehen, um bei einem Feuerausbruche dieses wirksam und schnell zu bekämpfen. — §. 16. Anzeige über Brand. Diese geschieht — a) entweder durch Einwohner, besonders in dem Falle, wo die Entwickelung des Feuers noch von Außen nicht sichtbar ist, — b) durch die Thurmwachen und Distrikts-Patrouillen, vorzüglich in dem Falle, wo sich dieses durch ungewöhnliche Rauch-Säulen oder Flammen verkündet. In jedem Falle muß

das Bemühen dahin gehen, daß die Meldung sogleich zur Polizei-Direktion gelange, welche ohnehin die Verfügung getroffen, daß die schnellste Mittheilung an die Königl. Civil-Stellen, an die Königl. Militär-Behörden, an die Baudirektion, Mitglieder der Bau-Kommission, Feuerlösch-Requisiten-Inspektion ꝛc. erfolge. — §. 17. Besondere Vorschriften über die Allarmirung. Nach der Natur der örtlichen Lage und getroffenen Bestellung gehet die Allarmirung vorzüglich durch die Thurmwächter aus (§. 5. Nr. 1.), deren auf jedem der angezeigten vier Thürme zwei — in bestimmten Ablösungen von 6 Uhr Frühe bis 6 Uhr Abends, und von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Frühe die Wache halten, auch ihre Wachsamkeit Nachts bei Strafevermeidung durch das sogenannte Nachschlagen dem Publikum beweisen. Das Allarmiren muß jedoch verschieden seyn, je nachdem ein Brand innerhalb dem Polizei-Bezirke der Stadt oder in andern Ortschaften — bei Tag oder bei Nacht, — je nachdem blos ein Brand ausgebrochen ist, oder während eines Brandes noch ein Brand sichtbar wird. — §. 18. Fortsetzung. 1) Brände außerhalb dem Bezirke der Stadt, zu deren sichern Erkennung, — besonders zur möglichst genauen Angabe der Orte, in welchem der Brand ausgebrochen, — künstliche Anrichtungen auf dem Hauptthurme (dem Perlach) ausgeführt werden, — sind blos im Meldungswege unverweilt zur Kenntniß der Polizei-Direktion zu bringen. 2) Brände im Bezirke der Stadt werden angezeigt a) durch die Glockenschläge, deren jedesmal schnell fünf nacheinander folgen, und nach einem Zwischenraume wiederholt werden, — b) durch das Sprachrohr, mittelst welchem vom Thurme herab den

Vorübergehenden die Richtung und Gegend bekannt gemacht werden kann, wo der Brand ausgebrochen. — §. 19. Fortsetzung. Dazu kommt ferner, daß a) beim Tage gegen jene Seite zu, auf welcher das Brandbedrohte Gebäude liegt, die Feuerfahne, b) bei Nacht dagegen die Feuer-Leuchte auf dieselbe Art ausgehangen wird. — Anm. * In dem Falle, daß diese Allarmirung geschehen ist, folgt auch der Trommelschlag — in den verschiedenen Quartieren der Stadt, — doch immer verhältnißmäßig in dem Brand-Bezirke am stärksten; — ist der Allarm ganz durch das Quartier vollendet, so muß über die Fortsetzung am Brandplatze die Kunde erholt werden. **Das Erscheinen ungewöhnlichen Rauches ist blos zu melden; der angeführten Allarmirung muß sichtbare Flamme vorangehen, jede ungegründete Allarmirung gründet Untersuchung. — §. 20. Fortsetzung. Das Zunehmen des Brandes selbst wird — sowohl für die Einwohner als für die zum Allarmschlagen abgesendeten Tambours durch Mehrung der Glockenstreiche und zwar so angezeigt, daß einmal sechs, dann sieben, dann acht Schläge in den bestimmten Pausen rasch auf einander folgen; welches auch für die im Feuer-Requisitenhause befindliche Inspektion wegen Nachsendung der Löschmaschinen als Erinnerung dient. — §. 21. Fortsetzung. Im Falle ein neuer Brand gleichzeitig ausbricht, ist auf dem Thurme das Signal durch Wendung der Feuerfahne oder Feuerleuchte und durch 10 schnellfolgende Glockenstreiche zu geben, auch besonders die Meldung zur Reserve im Feuerrequisitenhause zu sichern. — §. 22. Verhalten nach der Meldung oder Allarmirung. a) Bei den Meldungen über einen Brand außer dem Bezirke der Stadt bestimmt die Polizei-Direk-

tion über die Art der Hilfeleistung b) bei Meldungen über verdächtige Raucherscheinungen in dem Bezirke der Stadt ordnet diese Behörde die zweckmäßige schnellste örtliche Untersuchung und sonstige Vorsichts-Maßregeln an. — §. 23. Fortsetzung. Im Falle offenen Allarmes begiebt sich — 1) die Direktion auf den bezeichneten Brand-Platz; 2) die Inspektion für die Lösch-Maschinen und Requisiten in das Feuer-Requisitenhaus; ebendahin der königl. Polizei-Offiziant der Jour, der im Amts-Gebäude durch den nächsten Jour haltenden Offizianten ersetzt wird; 3) ebendahin in möglichster Eile das zur Abholung der Löschmaschinen bestimmte Fuhrwerk und die zur Reserve notirte Mannschaft, die für die Distrikte geschriebene Mannschaft sammt Gespann nach der örtlichen Lage an die bezeichneten Plätze, wo Spritzen, Wasser-zubring-Maschinen, Nebenrequisiten aufbewahrt werden; 4) die Inspektion für Rettung von Menschen und Güter auf den Brandplatz, um nach der Leitung der Direktion zu handeln; 5) das Feuerwach-Kommando zum Theile an das Feuer-Requisitenhaus, zum Theile auf den Brandplatz, um daselbst in einer Abtheilung für die Sicherheit und Passage, in einer Abtheilung für die Umschließung des in der Nähe des Brandes zur Aufnahme der Flüchtungsgüter bestimmten Platzes zu wachen; 6) werden die in den Distrikten befindlichen Lösch- und Wasser-Zubringungsmaschinen, so wie die angezeigten in der ersten Nähe befindlichen Nebenrequisiten, sogleich und zwar in folgender Ordnung bis zum Ankommen des Feuer-Requisiten-Wagens und der Maschinen, die aus dem Feuer-Requisitenhause nach dem Brandplatze gesendet werden, zugeführt, a) die Spritze No. X. sammt

Zugehör, wenn zwischen dem Stephinger= und Vogels=Thore außer der Stadt, b) die Sprize No. XII. sammt Zugehör, wenn in der Jakober Vorstadt, zwischen dem Steffinger Thore bis zum Sebastians Spitale, c) die Sprize No. VII., wenn in der Jakober Vorstadt, oder in dem durch den Schmidberg, die Bäckengasse, gegen das heil. Geist Spital eingeschlossenen Raume, — oder in den Gebäuden zwischen dem Vogels= bis zum rothen Thore außer der Stadt ein Brand ausbricht, d) die Sprize No. VI., wenn derselbe Fall in der Ludwigs=Straße, in der Linie gegen und außer dem Frauenthore, und überhaupt in der untern Stadt eintreten würde, e) die Sprize No. VIII. sammt Zugehörung auch in der untern Stadt, und im Falle Gebäude zwischen dem Sebastians Spitale und dem Gögginger Thore außer der Stadt angegriffen wären. — Anm. *Ueber das Zurückesenden entscheidet die Direktion nach Lage der Umstände. ** In dem Raume außer der Stadt vom rothen Thore bis gegen das Gögginger Thor unterstützt die Sprize des heil. Geist=Spitals, wenn nicht die Hauptsprizen früher schon angekommen wären. 7) Hinsichtlich der Einwohner wird noch bemerkt, daß zur Nachtzeit nach Bedarf an den Fenstern — vorzüglich in den Hauptstraßen, die zum Brandplatze führen, brennende Lichter in Laternen auszustellen sind, im Winter von den Brauern, Brandeweinern, Bäckern für Vorräthe warmen Wassers gesorgt, und von jedem Hauseigenthümer bei Glatteise für Bestreuung der Strasse mit Asche oder Sand das Erforderliche angeordnet werden müsse. — §. 24. Ueber das Benehmen auf dem Brandplatze. Rettung der bedrohten Menschen, — des in den brennenden Gebäuden befindlichen beweglichen

Eigenthumes, — Verhühung der Flammenverbreitung — ist das Ziel der Einschreitungen, und bedingt die Art des Wirkens, worüber die Polizei-Direktion anordnet, die sich — im Vereine mit den Mitgliedern der Bau-Kommission, einigen Rettungs-Inspektoren, einzelnen Rotten-Führern, dann dem Polizeichirurgen und Einzelnen der benannten medizinisch-chirurgischen Hilfspersonen — auf einem bestimmten Punkte — in der Nähe des Brand-Platzes befindet; — §. 25. Rettung der Menschen. Bei Bränden, die sich über ganze Gebäude schnell verbreiten, oder die den sichern Schlaf in der Nachtstunde übereilt haben, ist die erste Sorge, daß die etwa noch in diesen Gebäuden befindlichen Menschen, — vorzüglich Greise, Kinder, Schwangere ꝛc. gerettet werden; die Direktion wird unter Benützung der besondern Notitzen vorzüglich dahin bemühet seyn, durch Ermunterung kühner Menschenfreunde, durch Kommandirte ꝛc., diesen Zweck möglichst zu erreichen, zugleich aber auch für die Unterbringung der Geretteten zu sorgen, so wie der Polizeichirurg ꝛc. durch Nützung eines jedesmal auf den Brandplatz gebrachten Rettungskastens, durch Verband bei Verwundungen ꝛc. das Augenblicklichste anwendet, und durch Träger, die für jeden Fall schon vorhanden sind, für zweckmäßigen Transport wachen wird. Gleichzeitig wird aber auch die erforderliche Maßregel genommen, um Personen, welche bei der Unmöglichkeit, ferner ihr Eigenthum aus den Flammen zu bringen, sich doch in Gefahr stürzen wollen, zurücke zu halten. — Anm. Man wird für eigene Rettungssäcke, Rettungsleitern und Sprung-Tücher sorgen, und die Apparate für diese wichtige Bestimmung immer zu vermehren sich angelegen seyn las-

sen. — §. 26. Eigenthums-Rettung. Die angeordnete Inspektion mit dem zugeschriebenen vertrauten Personal und Gespann wirkt für diesen Zweck; alles gerettete Eigenthum wird nur an den durch die Direktion bestimmten und streng bewachten Platz gebracht; jedes Einmischen unbekannter — unbefugter Personen wird mit Bestimmtheit zurücke gewiesen. — §. 27. Verhütung der Flammen-Verbreitung. Da für die Bedienung der Lösch-Maschinen, der Zubringmaschinen und sonstigen Requisiten nach der Austheilung gesorgt ist, so wird dahin gewirkt, daß durch die Herbeikommenden, die keine Bestimmung haben, sogenannte Wasser-Reihen von den Brunnen oder Kanälen zur Füllung und Ablangung der Feuer-Kübel gebildet und ununterbrochen erhalten werden, daß an dem Gebäude, welches brennt, durch die Werkmeister, Kaminfegermeister ꝛc. hinsichtlich der Oeffnung, Räumung ꝛc. ausgeführt werde, was die Direktion mit den Technikern zu beschließen nöthig erachtet, um die volle Wirksamkeit der Löschmaschinen zu sichern. — §. 28. Fortsetzung. Zur Bedienung der Wasserzubringungs-Maschinen, zum Schöpfen des Wassers müssen nach Stärke des Brandes aus allen Häusern des Stadtquartieres, in welchem der Brand ausgebrochen, Leute abgeordnet werden: nur die Einwohner der nächsten drei oder vier Gebäude in der Runde sind ausgenommen, und haben selbst auf die Böden ihrer Gebäude Wasser-gefüllte Gefäße zu bringen, für Netzung der Dächer, Abwehrung des Flugfeuers, und Schließung gefährlicher Oeffnungen an Dächern, Gemäuer ꝛc. Sorge zu tragen: eine Vorsicht, die bei starkem Winde auch in größern Entfernungen wirken muß. — Anm. Müßige Personen,

lästige Zuseher, Kinder rc. werden nicht geduldet; weßwegen in letzter Beziehung besonders Eltern, Vormünder, Lehrer rc. verantwortlich bleiben. — Eben so wenig wird das Anordnen Unberufener gestattet. Dagegen werden immer die Fleißigsten, welche die schnellste oder erste Hilfe leisten, das erste Wasser bringen rc. mit öffentlicher Belobung und Prämien bedacht, nach Umständen auch zur höhern Auszeichnung empfohlen werden; übrigens wird auch jeder Arbeiter mit Schonung und Ordnung behandelt werden, welches bei guter Vorbereitung und Eintheilung auch leicht möglich ist, da ohnehin nur das geregelte Arbeiten den Zweck sichert, jedes Lärmen, jedes tumultuarische Benehmen stört und hindert. — §. 29. Fortsetzung. Wo zur Bändigung des Feuers die Niederbrechung von Gebäuden nöthig wird, welches bei Holzgebäuden, in engen Gassen, und bei sonstiger ungünstigen örtlichen Lage der Fall seyn kann, — bestimmt die Direktion der Lösch-Anstalt — nach dem vorgängigen kürzesten Benehmen mit den Bau-Kommissions-Gliedern und Werkleuten. — §. 30. Besondere Vorschriften. A) Für die Feuerlösch-Requisiten-Inspektion. 1) Der Feuerlösch-Requisiten-Inspektor äussert beim Ausbruche eines Brandes seine Thätigkeit im Feuer-Requisitenhause — a) durch Absendung der erforderlichen Spritzen und sonstigen Requisiten, und zwar mit steter Rücksicht, daß dieß mit der Schnelle erfolge, welche der Fall fordert, und in der Ordnung, welche selbst die Kostspieligkeit der Maschinen-Anschaffung erheischt, — b) durch kurze Anmerkung desjenigen, was abgesendet worden, und durch unverweilte Veranlassung der hierüber an die Direktion, die sich auf

dem Brandplatze befindet, nöthigen Meldung, — c) durch Bildung der Reserve nach den schon aufgezählten Forderungen, wobei derselbe durch den königl. Polizei-Offiziaunten der Jour unterstützt wird, — d) durch Beobachtung der Allarmzeichen mittelst Eines der im Feuer-Requisitenhause befindlichen Brandwächters, e) durch Bestellung einer Kontrolvisitation — zur Prüfung, ob aus den Distrikten die Lösch-Requisiten nach Instruktion abgegangen. — Anm. Im Allgemeinen dient die Bemerkung, daß bei einem Brande im Umfange der Stadt ausser den Distrikt-Löschmaschinen, welche ohnehin noch durch die Privatlösch-Maschinen unterstützt werden, auf einmal der Feuerwagen sammt Einrichtung und den Spritzen No. XV. XVI. XXI. und die Spritzen No. II. III. IV. V. und XI., 5 Bonzen, dann 6 Kessel mit eigenem Gespann, abgehen, ferner ausser den auf dem Feuerwagen befindlichen 50 ledernen Kübeln noch 100 Stücke lederne Kübel nach dem Brandplatze gebracht, und die dort überflüßig scheinenden Requisiten an einem schicklichen — bewachten Reserve-Platze aufgestellt werden. — Jede weitere Abgabe geschieht erst nach Auftrage: die zur Ordnung an das Feuerhaus Kommandirten unterstützen den sachgemäßen Vollzug. — Beim Zeichen des zunehmenden Brandes gehet die Spritze No. I. rc. sammt Zugehörung ab. — §. 31. B) Für die Spritzen- und Maschinenmeister. Diese eilen und zwar 1) die erst benannten zwei Oberspritzenmeister, dann 2) die für No. II. III. IV. V. XI. XV. XVI. XXI. bestimmten Unterspritzenmeister dem Brandplatze zu; 3) die Uebrigen begeben sich (nach den Bestimmungen §. 9.) in das Feuer-Requisitenhaus. 4) Die auf dem Brand-

Platze befindlichen Spritzenmeister handeln nach den im II. Abschn. §. 10. §. 11. ausgedrückten Vorschriften, — und unterstützen sich wechselseitig in den am Platze anbefohlnen Verrichtungen. Anm. * Jeder Spritzenmeister erhält ein weißes Armband zur schnellen Kenntlichmachung. — ** Jede Schwierigkeit, die sich entgegenstellen könnte, wird durch die Oberspritzenmeister am Platze der Direktion gemeldet. — *** Beim unerwartet schnellen Aufeinanderfolgen mehrerer Brände liegt dem Feuerlösch-Requisiten-Inspektor ob, zur Erleichterung den erforderlichen Wechsel im Dienste unter den Spritzenmeistern zu bewirken. — §. 32. C) Für die Inspektion zur Rettung der Menschen und des beweglichen Eigenthumes. Zur Erreichung dieses in jeder Beziehung höchst wichtigen Zweckes wird 1) die Direktion durch eine Anzahl rechtlicher — schon früher ausgezeichneter Bürger unterstützt, da überhaupt im Bürgervereine Rettung des Mitbürgers in diesem edeln Sinne den schönsten Kranz des Dankes giebt; — diese leiten die zu diesem Behufe vorzugsweise aufgebothenen Personen; 2) die Behandlung geretteter Personen übernimmt das anwesende medizinisch-chyrurgische Personal, 3) die Flüchtungs-Güter werden für den ersten Augenblick an einen sogleich in der Nähe bestimmten und strenge bewachten Platz gebracht, und können nur durch die eigens hiezu beauftragten Personen, welche in der Regel nur aus Bürgern und vertrauten Personen gewählt werden müssen, und durch das bestimmte Gespann, an weitere — ebenfalls bewachte Plätze gebracht werden; 4) dabei wird immer die nach dem Drange der Umstände mögliche Sonderung des verschiedenen Eigenthumes in Säcken

und andern Abtheilungen im Auge gehalten. — Anm. Das gerettete Eigenthum dieser Art steht in der öffentlichen Obhut jedes rechtlichen Mannes: ausgezeichnete Strafe bestimmt auch das Strafgesetzbuch für jeden Frevler, der diesen Nothaugenblick zur Entziehung oder Beschädigung benützet. — §. 33. D) Für die Rotten. Die Feuer-Rotten, deren Beruf im II. Abschn. §. 13. angezeigt ist, sind eigentlich deßwegen angeordnet, um zwecktüchtige Personen in bestimmte Abtheilungen zu sammeln, und denselben sogleich einen Vereinigungspunkt zu geben. — 1) Jede Rotte, welche einen Werkmeister als Führer hat, der zugleich durch einen Kaminfegermeister und dessen Hilfsarbeiter unterstützt wird, und im Ganzen sechzig Mann zählt, und wovon die IX. zugleich das zur Rettung und Flüchtung bestimmte Hilfs-Personal enthält, und mittelst der durch die Rotten-Nummer laufenden Zahlen bezeichnet wird, eilt der in der No. II. ausgedrückten Verrichtung zu, schließt sich sogleich an die Führer, und wird durch diese geleitet; sohin versieht — 2) die Rotte I. II. den ersten Pump- und Drückerdienst bei den Spritzen No. I. II. eben so den Dienst bei den dazu gehörigen Wasserzubringmaschinen (bis bei letzterer Verrichtung durch das Publikum Ablösung folgt), ebenso die Rotte II. bei den Spritzen No. III. IV. V., die Rotte III. bei den Spritzen VI. VII. VIII., die Rotte VI. bei den Spritzen No. IX. X. XI., die Rotte V. bei den Spritzen No. XII. XIII. VIV. XV., die erste Hälfte der Rotte VI. bei den Spritzen XVI. XVII. XVIII. XIX. XX. XXI., die zweite Hälfte der Rotte VI. und die Benannten der Rotte IX. den Dienst bei der Rettungs-Inspektion, die Rotte VII.

und VIII. aber vorzugsweise den Dienst bei Anwendung der Nebenrequisiten zum Einreissen der Brände, Aufreissen und Niederlegen der Dächer und Gemäuer, welche nach Umständen, da die Spritzen weder die ganze Mannschaft nach dem angezeigten Bedarf ansprechen, noch auch alle Spritzen zugleich erscheinen, durch die Mannschaft der übrigen Rotten, deren jede eine Zahl Maurer, Zimmerleute, Pflästerer ꝛc. enthält, hinlänglich beim Dienste und bei der Ablösung unterstützt wird, während die Mannschaft der Rotte No. IX. mit Ausnahme der zur Güterflüchtung eigens bemerkten Personen sichere und hinlängliche Reserve bildet. — 3) Sämmtliche Maurer und Zimmerleute jeder dieser Rotten haben die besondere Verpflichtung nach Anweisung ihrer Führer mit Aexten, Mauerhämmern, Brecheisen ꝛc. versehen zu erscheinen, um die erforderlichen Arbeiten ungehindert vornehmen zu können. — Anm. a) Die Stärke der Rotten ist, wie geschehen, bestimmt, um auf jeden Fall hinlängliches Hilfspersonal zu haben, welches der Rottenführer durch Austheilung der eingeführten Nummern an die hiefür haftbaren Vorgeher der zugeschriebenen Innung und durch Vergleichung der Nummer beim wirklichen Dienste leicht übersieht: — b) die Rotten-Führer haben vorzüglich auf die richtige Zutheilung für den Bedarf jeder Spritze ꝛc. zu sehen; — c) die Schützung der Nachbarschaft zu beachten, — d) beim Einreissen dahin zu handeln, daß die Kommunikationswege z. B. Stiegengänge in einem Hause, so lange die Rettungsversuche dieses nöthig machen, durch Nässen erhalten, und erst nach der beabsichtigten Zweckerreichung niedergebrochen werden. — §. 34. E) Für das

Feuer = Gespann. Obgleich nach Verhältniß der Ausdehnung eines Brandes das Gespann jedes Pferdbesitzers als aufgebothen anzusehen ist, so ist doch vorzugsweise das Fuhrwerk der Lohnkutscher, Brauer, Brandweiner, Müller, Fuhrleute, Bothen, Oekonomen, Metzger und Karrer nach der in der Tabelle N. II. angezeigten Abtheilung angewiesen, um auch in dieser Hinsicht die so nöthige Bestimmung des Gespannes für den ersten Augenblick der Hilfeleistung zu geben. — Anm. Rücksichtlich der besondern Verpflichtung der Brauer und Brandweiner wegen Zuführung warmen Wassers im Winter wird sich auf die Vorschrift im §. 23. n. 7. rc. zurückbezogen. — §. 35. F) Für die Feuerwache. Hierüber bestehen besondere dienstliche Instruktionen, welche sich zur Aufnahme in gegenwärtige Vorschriften = Sammlung ausser den Andeutungen §. 15. nicht eignen. — §. 36. Anordnung für den Fall mehrerer Brände. Im Falle gleichzeitig oder nacheinander mehrere Brände entstehen sollten, bildet die Polizei = Direktion durch Detaschirung auch für die übrigen Brandplätze leitende Kommissionen, Rettungs = Inspektionen; die Nützung der in Reserve gestellten Lösch = und anderer Requisite, so wie der Rotte IX. rc. biethet die Mittel, auch in diesem Falle mit Ordnung und Erfolg zu handeln. — III. Abschnitt. Welche Anordnungen und Einrichtungen bestehen, um die Folge des Unglückes möglichst zu erleichtern, zugleich jeder Schuld die gewisse Strafe zu geben. §. 37. Benehmen nach Beendigung des Brandes. Die Thätigkeit, welche durch die Vorschriften des II. Abschnittes geregelt wird, dauert bis zur vollen Beendigung des Brandes fort. — Ein Brand selbst ist dann als beendiget anzusehen, wenn die

Flamme gedämpft, und durch Ausspruch der Techniker bestimmt ist, daß dieses der Fall wirklich sey; worauf zur Vorsicht noch eine polizeilich technische Einsichtnahme eintritt, und nach deren Beendigung die Löschmaschinen und sonstigen Requisiten mit Ausnahme einer kleinen und einer großen Spritze, etlichen Kesseln, und 20 Kübeln abgeführt, ebenso die Rettungs- und Hilfs-Mannschaft entlassen, nur eine Feuerwache, bei welcher sich ein Kaminfeger, ein Maurer, ein Zimmermann befindet, für eine angemessene Zeit am Brandplatze bleibt, und von Zeit zu Zeit die Brandstelle, die abgerissenen Holztrümmer, die etwa angegriffenen Materialvorräthe ꝛc. fleißig visitirt werden. — §. 38. Untersuchungs-Kommission. Innerhalb den ersten 24 Stunden nimmt eine eigene Untersuchungs-Kommission besondern Augenschein auf dem Grunde der in der Zwischenzeit erhaltenen und aufgenommenen Notitzen über Entstehung und Ausbreitung, dann Folge des Brandes vor. — Der Zweck ist, a) damit durch Feststellung des Thatbestandes und durch die Taxation der Gebäude-Besitzer, falls derselbe das Gebäude durch Einverleibung in den Assekuranz-Verband gesichert, seinen Ersatz ansprechen könne; b) damit da, wo Fahrläßigkeit konstatirt werden kann, die Beahndung vorbereitet, c) da wo Brandlegung die Quelle des Unglückes war, das Gericht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches einschreiten könne. — §. 39. Besondere Vorschriften. A) Für die Feuerlösch-Requisiten-Inspektion. Nach erfolgter Meldung, daß die Abführung der Löschmaschinen und sonstigen Requisiten angeordnet sey, ist es Sache des Inspektors, daß sämmtliche Requisiten an ihre Stelle zurücke gebracht, jedoch die

Löschmaschinen erst nach Inspizirung der Oberspritzen-Meister und nach gehöriger Reinigung, Bewirkung der — jedesmal an die Direktion zu meldenden — Reparirung in das Requisitenhaus, ebenso Spritzen, Hacken, Gabeln ꝛc. die in den Distrikten sind, inspizirt, und mit gleicher Vorsicht zur Aufbewahrung gebracht werden. — §. 40. B) Für die Spritzen- und Maschinenmeister. Diese haben ihre Meldungen über die Wirkungen oder Gebrechen der bedienten Maschine, über Ordnung oder Unordnung, die sich bei dem Dienste wahrnehmen gelassen, an den Inspektor zu machen, welcher auch die etwaigen Verbesserungs-Angaben sorgsam aufzuzeichnen hat. — §. 41. C) Für die Rettungs-Inspektion. Dieselbe Meldung über den Erfolg der Bemühung, über die Verbesserung, über besondere Thätigkeit oder Verdienst gehet durch die Rettungs-Inspektion an die Polizei-Direktion. — §. 42. D) Für die Rottenführer. Diese haben nach jedem Brande eben dahin anzuzeigen, welche Erfahrung über Fleiß, Thätigkeit und Ordnung denselben aufgestossen, und zwar sowohl in Hinsicht auf die Rottmannschaft als auch auf den Dienst des Feuer-Gespannes. — §. 43. E) Für die Feuerwache. Auch die Beobachtungen der Feuerwachen werden gesammelt, um dieselben zum Besten des Dienstes zu nützen. — §. 44. Folge. Die Resultate selbst wird die Polizei-Direktion in den entsprechenden Konferenzen prüfen, dieselben nach Umständen im Lokal-Intelligenzblatte bekannt machen, oder neue Ergänzungsvorschriften bei der höhern Stelle beantragen. — §. 45. Schluß. Damit gegenwärtige Sammlung polizeilicher Vorschriften keinem Einwohner fremd sey, so wird dieselbe durch das

Intelligenzblatt verkündet, auch noch besonders dem Drucke übergeben. Jeder Hauseigenthümer hat sich ein Exemplar zu halten, um seine Untergebenen hienach anzuweisen, weßwegen auch bei der Feuerbeschau-Vornahme die dazu bestimmte Kommission beauftragt ist, die Vorlage dieses Exemplars zu verlangen. Die Inspektoren, Maschinenmeister und Rottenführer werden durch die Behörde mit einem Exemplare versehen, denselben zugleich eine Quantität der zur Uebersicht dienenden Tabellen zum Behufe des nöthigen Gebrauches zugetheilt: — jede Zunftlade hat besonders ein Exemplar aufzubewahren, damit die Vorschriften gelegenheitlich an derer Zusammenkünfte zweimal des Jahres den Innungs-Genossen und Gesellen vorgelesen werden können. — Die Tabellen werden auch in den Distrikts-Aufbewahrungsorten, an den Polizeiwach-Plätzen ꝛc. angeheftet.

M.

Maaß, siehe Eichenanstalt.

Mägde, Beiträge derselben zum Krankenhaus; siehe Krankenhaus.

Mägde, Belohnungen, Wanderzeit, Aufenthalt derselben; siehe Dienstbothen.

Mahllohn. Es wird dem Publiko hierdurch eröffnet, daß den hiesigen Mahlmüllern bei Einführung des baierischen Maßes für Mahllohn von Bäckern und Huckern wie bisher der 32ste Theil eines Schäffels oder 1½ Mäßel baierische Mäßerei Mußgetraid und 4 kr. in Geld, nebst dem gewöhnlichen Trinkgeld, von Priva-

ten ebenfalls wie bisher den 16ten Theil eines Schäffels oder 3 Mäßl baier. M. Mußgetraid sammt gewöhnlichen Trinkgeld zu nehmen gestattet worden sei. Augsburg den 5. Dezember 1810. Königl. Polizei-Direktion. Freiherr v. Andrian.

Malzaufschlag, siehe Bieraufschlag.

Markt, siehe Dult.

Marktordnung. Nachdem die bisherigen Bestimmungen über das Marktwesen revidirt, auch die Bekanntmachung und Vollziehung höhern Orts genehmiget worden, so wird die neue Marktordnung gegenwärtig mit der Bemerkung zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß man durch angemessene Einschreitung für die strengste Beachtung der mit der Bekanntmachung in Anwendung kommenden neuen Marktordnung zu sorgen nicht verfehlen werde. Augsburg den 4. Jan. 1816. Königl. Polizei-Direktion. Dr. Wirschinger, prov. Polizei-Direktor. — Neue Markt-Ordnung für die Stadt Augsburg. — §. 1. Einleitung. Seit Jahrhunderten war die Nothwendigkeit der Markthaltung für die Städte aus dem doppelten Grunde als nothwendig erkannt, weil dadurch im Allgemeinen die Zufuhr der dringendsten Lebensbedürfnisse, deren Selbst-Erzeugung vorzüglich in dem Berufe des Landmannes liegt, — und durch die Zufuhr eine billige Preisstellung gesichert werden mußte. Viele Dekrete und Anordnungen, die eine solche Zweckerreichung bezielten, weisen die Vorsorge der ehemaligen Stadtobrigkeit in Augsburg nach. Wichtig sind die Bestimmungen vom Jahre 1683, und noch vollständiger die Vorschriften in der erneuerten Marktordnung vom Jahre 1738. Groß sind die Aen-

derungen, welche durch die merkwürdigsten acht Jahrzehnte hervorgetreten, — bis zur inhaltlosen Vorschrift jene Anordnungen gesunken, die ohne Modifizirung durch die Zeitereignisse übereilt werden. Auffallende Bestättigung biethet Augsburgs bezeichnete jüngste Marktordnung dar: nur die allgemeinen Grundsätze, welche nach Augsburgs Uebertritte an die Krone Baiern aus den in Baiern sorgsamer gegebenen gesetzlichen Bestimmungen flossen, und durch die Einwirkung der Polizeibehörde auch für Augsburgs Märkte in Anwendung kamen, hinderten, daß die Folgen weniger empfunden worden. Die bestehenden Vorschriften zu revidiren, und durch die Zusammenstellung der noch anwendbaren Grundsätze die hiesige Marktpolizei selbst auf eine dauernde Weise zu verbessern — zur Sicherung ihrer Zwecke, — ist die Aufgabe der gegenwärtig allgemeinen bekannt zu machenden Marktordnung. — §. 2. Umfang der Marktordnung. Die Marktordnung wird ihrem Zwecke nach genügend seyn, wenn dieselbe jene erschöpfende Bestimmungen enthält, welche nöthig sind in Beziehung A) auf Feilschaften, B) auf Käufer und Verkäufer, C) auf Begünstigungen und Beschränkungen, D) auf Zeit und Ort für Markthaltung, E) auf Aufsicht. — §. 3. Bestimmtere Eintheilung. Da hinsichtlich der ausgehobenen vorzüglichen Gegenstände theils solche Bestimmungen möglich und nöthig sind, welche als allgemeine Regeln gelten können, theils aber auch nur für bestimmte Gegenstände anwendbar bleiben, so sondert sich die Marktordnung in I. einen allgemeinen, — II. einen besondern Theil. — I. Theil. — Allgemeine Vorschriften. §. 4. A. In Beziehung auf Feilschaften. Jede Feilschaft sey marktmäßig, es ist da-

her wesentlich, daß a) die zu Markt gebrachten Gegenstände allen Forderungen der Gesundheitspolizei entsprechen, daß Reifheit, Frische, Güte und Reinlichkeit die empfehlende Eigenschaft geben, — b) daß dieselben nur öffentlich ausgestellt, — c) zur Erleichterung der Uebersicht, — zur Erzielung der Bequemlichkeit für Kauf und Verkauf an bestimmten Plätzen gesammelt, — d) Kontraventionen scharf bewacht seyen, um die bezielten Zwecke zu sichern. — B. Käufer und Verkäufer. Da der Markt Ueberfluß und Wohlfeilheit zum Vortheile des Käufers, Sicherheit und Schnelligkeit des Absatzes für den Verkäufer zu bewirken hat, so entwickelt sich hieraus von selbst, — 1) daß nur am Platze gekauft werden solle, indem andere Käufe diese Gesammtzwecke zerstören, — 2) daß die Zufuhr keine Art von Hinderniß finde, — 3) daß die Zufuhr selbst durch Verhütung von Unterkauf in dem zum gewöhnlichen Markte konkurrirenden Kreise gehoben, — 4) daß auf dem Markte das Bedürfniß des kaufenden Publikums beachtet, sohin jede Person, welche durch Aufkauf Gewerb treiben will, ausgeschlossen, oder auf eine das allgemeine Bedürfniß sichernde Weise beschränkt werde, — 5) daß jedes Einstehen in den Kauf eines Andern, gleichgiltig, welche Feilschaft behandelt wird, strengstens verbothen bleiben müsse, — 6) daß Artikel, welche ihrer Natur nach immer begehrt werden, nicht an die beengende Gränze eines Markttages oder der bestimmten Marktzeit gebunden seyn, sondern deren Feilhaltung frei gegeben werde, — 7) daß die Produzenten ohne Ausnahme für ihre Produkte Zutritt finden, — 8) daß der Verkäufer durch die Einrichtungen bestimmte und bequeme Ge-

legenheit treffe, und — 9) für Erlangung des behandelten Preises sich der amtlichen Vorsorge erfreuen könne. — §. 6. C. Begünstigungen und Beschränkungen. Jeder marktbesuchende Verkäufer soll — 1) nach dem Maße des frühern Kommens das unbestrittene Befugniß haben, den bessern Platz einzunehmen, — 2) bei Vorräthen, die derselbe nicht an einem Markttage abzusetzen vermag, für deren Aufbewahrung geordnete, sichere Depositorien finden, — 3) durch keine Art von drückenden Gebühren Hindernisse haben, — 4) dagegen nicht befugt seyn Mäkler für sich aufzustellen, oder 5) besondere Kaufniederlagen zu wählen, — 6) Hinterlegungen bis zum höhern Steigen des Preises zu bewirken, — 7) nicht durch sich oder andere auf Herbeiführung künstlicher Preise zu handeln, — 8) die öffentliche Ausfeilung in das — allgemein verbothene — Hausieren zu verwandeln, — oder 9) dieses durch Mittelspersonen in eine Art von Minuto-Verkauf abzuändern, — 10) oder durch willkührliche Wiederabführungen mit Andern dem Publikum die Preise zu bestimmen vermögen. — §. 7. D. Zeit und Ort für Markthaltung. Aus den bisher aufgezählten Rücksichten folgt von selbst, 1) daß die Festsetzung der Zeit oder Tage als Mittel dienen kann, den Marktzweck zu sichern, — 2) daß daher auch aus allgemeinen oder besondern Rücksichten auch Ausnahmen statt haben können z. B. zur Entfernung des mit der Markthaltung verbundenen Geräusches an Festtagen, oder zur Zeit der allgemeinen Kirchenfeier u. dgl. — 3) daß die Lage der Strassen oder Plätze nach dem Maße der für Fuhrwerk nöthigen Erleichterung, — die allgemein bequemste Mittellage für die allgemeinsten und von allen

Häusern gesuchten Tagsbedürfnisse gewählt, — 4) Märkte dagegen, welche mit Unreinlichkeit, größerm Getöse ꝛc. nothwendig verbunden sind, gesondert — 5) die ihrer Natur nach länger andauern, großen Raum ꝛc., bedürfen ꝛc. selbst außer die Stadt verlegt werden. — §. 8. E. Aufsicht. Damit diese Rücksichten aber auch nach Vorschrift geltend gemacht werden, damit Marktordnung in der Erfahrung — nicht blos auf dem Papier bestehe, — so ist Aufsicht nöthig, welche nach dem Verhältnisse des Marktes förmlich — für die Sicherheits- und Gesundheits-Zwecke organisirt ist. Durch diese muß daher 1) jede schlechte, schädliche, veraltete oder eckelhafte Feilschaft auf der Stelle aufgefunden, überhaupt deren Verkauf unmöglich gemacht werden, dagegen die Strafverhängung als unvermeidliche Folge erscheinen, — 2) die Verfälschungen, welche die Gesundheit gefährden, oder der Feilschaft eine täuschende — auf höhere Preiseserzielung berechnete Aussenseite schaffen, — oder Artikel einer anderen Art zu unterschieben bezwecken, entdeckt, Konfiskation und obrigkeitliche Beahndung bewirkt, — 3) jede Kipperei und auf unmarktmäßige Handelschaft gerichtete Unternehmung, verfolgt — 4) zu diesem Behufe die Zufuhrstrassen ꝛc. gehörig bewacht, — 5) durch Visitationen auf die strengste Einhaltung der vorschriftmäßigen Messereien und Gewichte gewirkt, der auf Gewicht oder bestimmte Maße berechnete Einzelnverkauf besonders im Auge gehalten und angezeigt, — 6) da, wo besondere Vorschriften gegeben sind, für deren Wirksamkeit kräftigst gehandelt, — 7) da, wo technisches Urtheil erforderlich ist, die Voraussetzungen vorbereitet, und das Erkenntniß der zur Beahndungsaussprechung berufenen

Behörde erleichtert werden. — II. Theil. Besondere Vorschriften. §. 9. Vorläufige Bemerkung. Da gegenwärtig mehr von den Wochen- und Victualienmärkten, als von den großen Jahresmärkten, die Rede ist, und bei letztern ohnehin die allgemeinen Marktbestimmungen beobachtet werden, übrigens über deren Haltung noch eigene — aus gleichen Grundsätzen fließende Bestimmungen gegeben sind, so ist für sich klar, daß die in dieser Abtheilung folgenden Vorschriften sich auf die zuerst bezeichneten Märkte beziehen, wegen den Jahr-Märkten aber bloß die Hinweisungen auf die besonders bekannten Verfügungen angedeutet werden müssen. — §. 10. A. Feilschaften rc. Täglich mögen die dringenden Lebensbedürfnisse zugeführt werden, als Milch, Schmalz, Butter, Eyer, grünes Zeug, Gemüse, welches die Jahrszeit in voller Reife liefert, Erdgewächse, Kartoffeln rc. rc. Schwämme, über deren Untersuchung an die besondere Vorschriften erinnert wird, lebendiges Geflügel jeder Art, todtes, — welches der Gesundheits-Beschau unterworfen war, Feder- und anderes Wildprät, wobei jedoch widernatürliche Verkaufszeit zu besonderer Vorsicht ermahnt Fische, Krebse rc. auch Obst, feinere Früchte als Pomeranzen, Zitronen, Melonen rc. — Eben so Heu, Stroh, Holz, Kohlen rc. mit Beachtung der über die Einfuhr festgestellten Ordnung. — Auch die Beifuhrung von Besen, Stangen rc. — Rücksichtlich des Getreides ist durch die Schrannenordnung das Nähere bestimmt. — §. 11. B. Begünstigungen und Beschränkungen im Kaufe und Verkaufe. — A. Die im ersten Theile unter B. und C. entwickelten Bestimmungen werden auf dem ganzen Markte geltend gemacht, —

B. hieraus begründen sich für die vorzüglichen einzelnen Feilschaften Beschränkungen &c. — §. 12. 1) Auf dem Geflügelmarkte. — a) Kein sogenannter Geflügelmäster, der auf die zum allgemeinen Bedarfe gebrachte Feilschaft ein eigenes Gewerb stützen will, kann sogleich im Kaufe konkurriren, da derselbe, dem Publikum zum Nachtheile, dieses zwingen will, dieselbe Feilschaft aus seiner Hand zu kaufen: — so lange noch von den bisher anerkannten Geflügelmästern bestehen, sey denselben gestattet; von Georgi bis Michaelis um 8 Uhr frühe, und von Michaelis bis Georgi um 9 Uhr frühe zu konkurriren: früheres Betreten soll Geldbuße und Konfiskation, — wiederholtes Betreten Aufhebung dieses Betriebes begründen; — hiebei wird bemerkt, daß den Geflügelmästern zur Ausfeilung des gemästeten Geflügels auf dem Markte geschickte Plätze zur Feilhaltung angewiesen werden sollen, — b) allgemeine Aufsicht soll auch auf die Wein-, Bierwirthe, Traiteurs, Köche &c. bestehen, und bei auffallenden Zusammenkäufen Anzeige gemacht werden, um dem Uebermaße, welches die Sicherung des allgemeinen Bedarfes stören sollte, zu begegnen, — c) aus diesen Gründen jedes Kaufen an den Thoren &c. verbothen seyn. — §. 13. 2) Auf dem Obst-Markte. — a) Jeder Obstproducent soll befugt seyn die Produkte seiner Gärten daselbst verwerthen zu lassen, eben so — b) jeder Aufkäufer, der sich genüglich ausweiset, daß derselbe dieses Obst weiter herbringe, als der Umkreis von drei deutschen Meilen außer der Stadt bestimmt, (welche Entfernung auch für jeden andern Victualien-Aufkauf angenommen bleibt), — c) da in der Stadt auch eigene Obsthändler – Obstner – bestehen, welche

ihrer Bestimmung nach, ausgesuchtes oder in der Ferne herbeigeholtes Obst zu Markte zu bringen haben, und den Bedarf decken sollen, welcher ausser dem frei gegebenen Markte befriedigt werden muß, so ist aus gleichen Gründen nöthig, daß die Obstner erst von drei Uhr Nachmittags an im Einkaufe konkurriren dürfen, — die erste Uebertrettung soll eine Geldbuße von drei Gulden, die zweite die Wiederholung derselben Strafe nebst der Konfiskation, die dritte temporäre Ausschließung von ferneren Einkäufen dahier begründen. — §. 14. 3) Auf dem Fisch- und Krebsmarkte. a) Es ist jedem Fremden, der Fische oder Krebse zuführt, gestattet, täglich dieselben an dem Fischmarkte oder Graben zum Verkaufe anzubiethen, — b) den hiesigen Fischern nicht erlaubt, dergleichen im Umkreise von drei Meilen für sich zu kaufen, — c) eben so wenig auf dem hiesigen Markte im Einkaufe zu konkurriren, es wäre denn ein ausserordentlicher Ueberfluß noch am Schlusse des Marktes vorhanden, und der Fischverkäufer nicht geneigt dieselben im Fischgraben einzusetzen, welches der Marktinspektion jedesmal vorerst besonders anzuzeigen ist: — in welchem Falle der Ankauf der Hälfte gestattet werden solle, — d) dabei versteht sich von selbst, daß die Verkäufer entweder Eigenthümer von Fischwässern oder berechtigte Fischer, keine Kipperer ꝛc. seyen, — e) daß die hiesigen Fischer sich über ihre Bestellungen förmlich auszuweisen haben, um nicht auf solche Art ihre Unter- oder Vorkäufe zu masquiren. — Insbesondere wird bemerkt, daß bei Wässerung gedörrter Fische das Zusetzen von Kalk ausdrücklich verbothen sey, und lediglich der Gebrauch von lauterm Wasser empfohlen werde. — §. 15. 4) Auf

dem Krautmarkte ꝛc. — a) ist den hiesigen Kräutern und Gärtnern der Einkauf ebenfalls erst nach der gewöhnlichen Marktzeit gegönnt, — b) den Verkäufern bei besondern Hindernissen zur Absetzung bedeutender Vorräthe, als der Krautköpfe im Spatherbste, der weißen Rüben ꝛc. selbst vergünstiget, bei der Polizei-Direktion Erlaubnißscheine zu erbitten, um an verschiedenen Strassen die Ausbiethung dieser Artikel zu versuchen. — §. 16. 5) Auf dem Holzmarkte — a) sind die Holzmesser, (welche früher täglich zwei Klafter Holz für Bürger kaufen konnten) von jedem solchen Kaufe für Private bestimmt ausgeschlossen, — b) die Bestellungen durch Tagwerker ꝛc. sollen möglichst beschränkt, — c) Zufuhr durch hiesige Bürger für eigenen Bedarf aus der Nachbarschaft, wie z. B. Bräuer, die größere Consumtion veranlassen, ist durch die vorherige Anzeige und die Erlangung der bereits eingeführten — unentgeltlich ausgestellten Erlaubniß-Scheine bedingt, — d) Aufkauf zum Verkaufe ist nicht gestattet. — * Die bisher von §. 11. aufgezählten Grundsätze treten auch nach dem Geiste derselben bei andern Artikeln z. B. Schmalz, Eyer ꝛc. ein, weßwegen auch auf Hucker, Bäcker ꝛc. zu sehen ist. — §. 17. C. Zeit und Ort für die Markthaltung betreffend. a. Zeit. 1) In der Regel ist der Marktplatz den ganzen Tag zum Verkaufe geöffnet, und kein Tag der Woche ausgenommen; nur an den bekannten Hauptfesttagen — wird die Markthaltung nicht geduldet, an den gewöhnlichen Fest- und Sonntagen soll während der vormittägigen Kirchenfeier — zwischen 8 und 9 Uhr — eine Pause seyn, — 2) eigentliche Wochenmarkttage sind Montag, Mittwoch, Freitag, Samstag, und die gewöhnliche

Marktöffnung 6 Uhr, Ende 12 Uhr, ohne daß jedoch dadurch die Marktbesuchenden zur längern Feilhaltung der nicht verkauften Vorräthe gehindert werden sollen. — b) Marktplätze. Zur Bequemlichkeit und zweckmäßigen Ordnung hat man sämmtliche bisherige Markt-Abtheilungen untersuchen lassen, und hinsichtlich der Austheilung für verschiedene Artikel folgende Bestimmungen für dienlich erachtet. — §. 18. 1) Getreidmarkt. Der Getreidmarkt oder die Schranne wird am Maximilians-Platze nach der eigens bestimmten allgemeinen Schrannenordnung zur bekannten Zeit gehalten; das bestehende Kornhaus dient zur sichern Aufbewahrung der gebliebenen Vorräthe, Sicherung der bestimmten Vorschriften, und Erzielung steter Bequemlichkeit des Platzes. — §. 19. 2) Victualien-Markt. Für die Feilhaltung der verschiedenen Arten von Victualien, mit Einschluße der grünen Waare, welche von den hiesigen Gärtnern, Kräutlern, und Grundbesitzern zu Markte geschickt werden, ist der Ludwigs-Platz, — vorzüglich in der Ründung um den Augusten-Brunnen, dann in der Linie, die hievon links und rechts gebildet werden kann, auch noch eine Verlegung gegen die Judengasse gestattet, wobei immer die Markt-Inspektion auf bestimmte Ausscheidung möglichst sehen wird z. B. der Gemüse, des Geflügels ꝛc., so viel es seyn kann, neben einander zu reihen. — *An Freitage mag wie bisher die Gärtnerwaare auch oberhalb dem Obstmarkte gegen den Hafnerberg hin ferner ausgefeilt werden. — **Der große Krautmarkt im Herbste, wo die Wersige, Kappis ꝛc. zu Markte kommen, wird der in jeder Hinsicht entsprechenden Bequemlichkeit wegen zwischen dem Vogel- und Barfüsserthore auf dem

obern Graben gehalten; eben so die sogenannten baierischen Rüben daselbst verkauft. — ***Zur Feilhaltung der lebendigen Gänse ist der Mauerberg bestimmt. — §. 20. 3) Fisch-Markt. Die Fische werden Freitags am sogenannten Fischbrunnen feilgehalten, ausser diesem Platze ist nur der Fischgraben als Feilplatz erlaubt, dagegen das Ausbiethen an andern Plätzen, z. B. an den Thoren ꝛc. ausdrücklich verbothen. — Am Fischmarkte dürfen nicht minder Krebse, Schnecken, Wasserhühner, auch anderes Wildprät ꝛc. aufgestellt werden ꝛc. — §. 21. 4) Obstmarkt. Die konzessionirten Obstner sind angewiesen, zur Vermeidung schädlicher Vermengung und Unterschleife ihre Ständchen an der Karolinen-Strasse (gegen die Judengasse) aufzuschlagen; alle übrigen Obsthändler dürfen in der großen anstossenden Strasse gegen den Hafnerberg zu links und rechts in Körben, Fässern, Wägen ꝛc. ihr Obst zum Verkaufe auslegen, so wie die Reihe durch das Marktpersonal angezeigt wird. — §. 22. 5) Marktplätze für verschiedene kleinere Feilschaften. — Für Blumen ist vorzugsweise der Platz am Perlachberge rechts zu wählen. — Für den Salzverkauf, für den Brodmarkt ꝛc. der disponible Raum in der Karolinenstrasse; für die Feilhaltung der Besen, Schachtelhalme ꝛc. die Strecke unferne dem Bäckerhause bis zu dem Hause Lit. C. Nro. 30. — Für die Milchleute werden zwei besondere Plätze — an dem Fischmarkte und der Kirche in der Jakobervorstadt bezeichnet. — Für Rüben und Kraut die Judengasse; für Werg ꝛc. der sogenannte Kesselmarkt, für den Verkauf der Vögel, der Ameiseneier, der Flugtauben, der Königshaasen ꝛc., die gewöhnlich an Sonntagen ꝛc. ausgefeilt

werden, der Raum am Fischmarkte; — für Tändlerei, Hafnergeschirr rc. der obere Graben. — Für besondere Vorräthe wird die Marktinspektion die Zeit-gemäße Anweisung zu ertheilen wissen. — §. 23. 6) Viehmarkt. Hiezu wird ausschließend a) für Kälber — die Bäckergasse, die Jakobervorstadt, der hintere Perlach, — b) für Schweine der sogenannte Saumarkt in der Jakobervorstadt angenommen, bis die Haltung dieses Marktes an einem bereits in Vorschlag gebrachten Platze ausserhalb der Stadt möglich wird. — *Der Betrieb von Handelschaften dieser Art in Wirths- oder Brauhäusern mit Umgehung der Markt-Ordnung ist ausdrücklich verbothen. — §. 24. 7) Heu- und Strohmarkt. Die ehemalige Vermengung der Wägen mit Heu und Stroh, dann jener mit Holz, welche so viele Unbequemlichkeiten für die Käufer und Verkäufer, auch vorzüglich für andere Fußgeher erzeugte, bestimmt zu der unwandelbaren Vorschrift, daß das obere Kreuz bis zur langen Gasse allein für den Heu- und Strohmarkt benützt werden muß, weßwegen alle durch das Wertachbruckerthor einpassirende Wagen, deren Ladung aus Heu oder Stroh bestehet, am Katzenstadel aufwärts — durch die alte Zeug-Gasse oder durch das Klenkerthor an den Bestimmungs-Platz zu fahren haben, und die leeren Wägen durch die Georgengasse abgehen. — Auf dem untern Kreuze, wo die Heuwägen wegen der Waage rc. anfahren, ist zu sorgen, daß dieselben in der Linie an der Waagseite hintereinander stehen, während die Holzwägen auf der rechten Seite gleich gereiht sind, und beim Ausfahren eines Wagens nachrücken, übrigens die Kreuz-Passage durchaus offen lassen. — *Die ältern Anordnungen wegen Ab-

wiegung des Heues haben ferner zu bestehen. — §. 25. 8) Holz- und Kohlenmarkt. Das Bauholz hat seine eigenen Kauf- und Lagerplätze, wie in der neuen — den 24. Nov. 1812. verkündeten — Floßfahrt-Ordnung 2c. näher bestimmt ist. — Das Brennholz wird a) in der Jakober-Vorstadt — b) auf dem untern Kreuze aufgefahren, so daß die an dem ersten Platze zu Verkaufe kommenden Wägen alle durch das Jakoberthor einpassiren, und in zwei Reihen gegen die Jakobskirche zu aufrücken, die leeren Wägen aber in der Richtung gegen das Vogelthor oder durch das Barfüsserthor 2c. abgehen, dagegen die Wägen, welche auf den zweiten Holzmarkt ziehen, denselben Weg, wie die Heuwägen folgen, und durch die Georgs-Gasse oder durch das Frauenthor abgehen. — Die Kohlenwagen dürfen, wie ehehin, auf dem untern Kreuze oberhalb des St. Georgengäßchens auffahren, wobei übrigens die Bestimmungen der Floßfahrt-Ordnung vom 24. Novemb. 1812. in Anwendung kommen, und die hinsichtlich des Bezuges durch die ausserhalb der Stadt wohnenden Hammerschmiede besonders in Betrachtung kommen. — §. 26. D. Aufsicht. Die Aufgabe der Aufsicht über den Markt bestehet darin, daß die bisher bezeichneten reglementarischen Vorschriften wirklich erfüllt, und die Marktkäufe da, wo nicht überhaupt oder nach dem Gesichte die Preisbehandlung erfolgt, nach den gesetzlichen Bestimmungen über Gewicht und Maaß geschehen. Aus den sub. §. 4. 2c. über die Marktmäßigkeit der Feilschaften festgestellten Grundsätzen gehet zur Genüge hervor, daß die Wichtigkeit des Gegenstandes eine eigens berechnete Aufsicht (Markt-Inspection) erheische, und dieselbe so geordnet seyn müsse,

daß nicht nur die gewöhnlichen Anfoderungen, sondern auch die technische Beurtheilung und Sicherung der Mässerei dadurch bezielt werden könne. — §. 27. Nähere Bestimmungen über Personal. Die Markt-Aufsicht bedarf daher einer eigenen Inspektion, welche als ein Ausfluß der allgemeinen Polizei-Behörde erscheint, und lediglich mit dieser im ununterbrochenen Rapporte stehet, durch dieselbe die Kraft in der Ausführung ziehet, und durch die verschiedenen Hilfspersonen hergestellt und unterstützt wird. — Daher zu diesem Zwecke ein Inspector — den bei der allgemeinen Aufsicht ausser den Polizei-Patrouillen — besondere Marktaufseher und Markt-Knechte, Obsthüter, Steigen- und Breutensetzer, Gewölbschließer, Schrannenknechte — bei der technischen Prüfung und Sicherung der Maaß- und Gewicht-Bestimmungen — die Fischbeschauer, der Polizei-Chirurg, Fleischbeschauer, Brodbeschauer, Brodwäger, Fischwäger, Fischknechte, Heuwäger, Kornmesser ꝛc. unterstützen. — §. 28. Bestimmtere Anzeigen über die Verrichtungen a) des Markt-Inspektors. 1) Derselbe hat täglich die verschiedenen Marktplätze zu besorgen, — 2) sich bestimmt zu überzeugen, ob die Vorschriften über Feilschaften, Käufer und Verkäufer, Beschränkungen und Begünstigungen — Haltung der Ordnung in Hinsicht auf Zeit und Ort strenge erfüllt, — 3) ob das zugewiesene Personal sich richtig in seinen Funktionen befinde, — 4) ob die gesetzlichen Maaße und Gewichte gebraucht, — 5) gleichzeitig den Forderungen für Reinlichkeit auf dem Marktplatze, für ungestörte Passage ꝛc. Genüge geschehe, — 6) ob das zugewiesene Personal mit Fleiß, Unpartheilichkeit und Unbestechlichkeit gegen

Käufer und Verkäufer handle; — 7) hat derselbe, da die Uebersichten der Märkte und Preise in polizeilicher Hinsicht verschiedenes Interesse haben, die bereits vorgeschriebenen Schrannen-Rapport- und Preisbücher mit der höchsten Sorgsamkeit zu halten, und alle dahin führenden Sammlungen des Unterpersonals strengstens zu revidiren, — 8) zu wachen, daß keine Gefährdungen auf dem Platze entstehen, — Zwiste, (die beim Zusammenströmen vieler Menschen leicht eine ernstere Seite gewinnen können) sogleich zu heben, und bedeutendere Fälle, die den Kauf oder sonstige Ordnung betreffen, unverweilt an die Polizeibehörde zu verweisen, ebendaher — 9) die Anzeige über schlechte, ungesunde, ungewichtige, betrügerisch zugerichtete Feilschaften abzugeben, und für die Hinwegnahme solcher Feilschaften zur Untersuchung, eben so für die etwa bei der Direktion in Folge der Untersuchung beschlossene Vernichtung gewissenhaft zu sorgen, — 10) jeden Exceß des Markt-Personals bei persönlicher Verantwortlichkeit zur Kenntniß des Direktoriums zu bringen. — §. 29. b) Markt-Aufseher. Diese haben 1) die allgemeine, durch die gegebenen Vorschriften geregelte Aufsicht auf dem Markte. — 2) Einer derselben hat beständig die Aufsicht auf dem Victualien-Markte, der Andere auf dem Obstmarkte im Sommer und Herbste, auch auf dem untern Holz-Markte im Winter an den geringern Markttägen als Sonn-, Montagen, Dienstagen, Donnerstagen hängt es vom Ermessen des Markt-Inspectors ab, die nöthige Zahl zu bestimmen. 3) Liegt es in deren vorzüglicher Verpflichtung, das untere Dienst-Personal und die zum Mässen und Wägen berufenen Personen zu kontroliren,

4) die Victualien-Anzeigen jeden Tag zu sammeln, um hierdurch die Herstellung monatlicher und vierteljähriger Konspecte zu gewinnen, — 5) auch die Platzgebühren oder den Courant für die Communal-Kasse zu erheben, 6) die Einlieferungs-Bescheinungen nach Vorschrift zu bewirken. Daß jeder Beweis von Eigennützigkeit, Mäckelei, Unterschlagung ꝛc. die augenblickliche Entfernung begründen müsse, liegt in der Natur des Amtes, und bedarf der besondern Erinnerung nicht. §. 30. c) Marktknechte. Die fünf Marktknechte haben folgende Verrichtungen, — 1) Zwei haben regelmäßig zur Ordnung und Platz-Anweisung auf dem Victualien-Markte, — während des Kraut-Marktes deren Einer daselbst, der Dritte auf dem Obst-Markte, der Vierte auf dem Holz-Markte in der Jakober-Vorstadt, der Fünfte auf dem untern Holz-Markte zu gleichen Zwecken zu seyn; — 2) Jeder derselben muß im Sommer um fünf, im Winter um sechs Uhr frühe auf seinem Posten eintreffen; — 3) vorzüglich genau beachten, daß die ankommenden Verkäufer, welche kleine (hölzerne oder blecherne) Mäßereyen nöthig haben, diese wirklich nach den Eich-Vorschriften führen; anders befundene haben dieselben abzunehmen, und einzuliefern, gleichzeitig aber — des nöthigen Bedarfes wegen — die Anweisung zu Erholung geeichter Geschirre zu geben. 4) Dieselben finden die erforliche Distrikts-Patrouillen der Polizei-Wache. d) Obst-Hüter, Steigen- und Brentensetzer, Gewölbschliesser und Schrannenknechte. Die Bezeichnung deutet größtentheils schon die Verrichtung an. 1) Der Obsthüter hat das nicht selten in Körben und Karren bei der Nacht auf dem Obstmarkte belastene Obst zu bewachen, und erhält für

das von den Obstverkäufern zu beziehende Hutgeld die Verbindlichkeit zum Ersatze des etwa durch Diebstähle ꝛc. entstehenden Entganges: — die Hut beginnt um Johannis und dauert bis Martini. Eine besondere Vorsicht desselben ist auf Freihaltung der Passage und Entfernung des Bretterwerkes zu sehen. 2) Der Steigen- und Brentensetzer, die ebenfalls, obgleich obrigkeitlich aufgenommen — doch nur vom Lohn für die Aufbewahrung des Geflügels, der Fische, Krebse ꝛc. durch Herbeischaffung der Steigen, Brenten ꝛc. ziehen, sorgen für zweckmäßige und reine Aufbehaltung ꝛc. 3) Der Gewölbschliesser hat in dem von ihm gemietheten Gewölbe von Johannis bis Martini unter eigener Haftung das unterzubringende nicht verkaufte Obst, — später auch die Kartoffel, welche an diesem Platze verkauft werden, bei Verantwortung aufzunehmen, und Morgens das Gewölb nur in Gegenwart des dahin beorderten Marktknechtes zu öffnen, hienach aber unter Verantwortlichkeit für Kipperei und Unterschleif den Schlüssel selbst zu bewahren, oder dem bezeichneten Marktknechte zur Bewahrung zu übergeben. — §. 2. e) Polizei-Chirurg. Dieser hat die tägliche Inspizirung der auf den Markt gebrachten Victualien und insbesondere auch des Obstes, und vorzüglich die Gesundheits-polizeiliche Prüfung und sonstige dahin bezügliche sichernde Anordnung. — §. 33. f) Verschiedene Beschau-Personen. Die angeführten Fisch-Brod-Fleisch-Beschauer ꝛc. haben die Obliegenheit, bei der gleichzeitig auf allen Punkten nöthigen Aufsicht technisch zu unterstützen, die gegen Güte und Ordnung sich zeigenden Gebrechen aufzudecken, und der Markt-Inspection bekannt zu machen, damit die Polizei-Anstalten die volle

Wirksamkeit behaupten. — §. 34. g) Gewicht und Maaßkontrole. Zu diesem Zwecke sind a) die Brod- b) die Fischwäger, c) die Kornmesser, (deren Verrichtungen, wie jene der Schrannendiener in der Schrannen-Ordnung genau angegeben sind), d) die Heu- und Strohwäger auf der eigens angeordneten Waage, welche gleichzeitig für die Ausstellung der Waagzettel, Haltung der Preisbücher ꝛc. zu sorgen haben. e) Die Holzmesser. Die Holzmesser haben die Messung des Holzes und der Kohlen, wozu sie die vorschriftmäßigen Bestimmungen und Maaße in Handen haben. Dieselben stehen unter zwei kontrolitenden — jedes Jahr gewählten Büchsenmeistern, deren Einer auf dem obern, der andere auf dem untern Holzmarkte die Aufsicht hält, und die zur Vermeidung von Partheilichkeiten nach dem Loose wechseln — den Holzmesser gehörig im Auge zu behalten hat. Die Bestimmungen über das Klaftermaaß sind ohnehin durch Gesetze ausgesprochen, — die Normen über das Messen, über Bescheinung, Mäßgebühren, Auslösung des Messens als Entschädigung für die zur Erhaltung dieser Polizei-Anstalt berufenen Holzmesser ꝛc. sind in der Floß-Fahrt-Ordnung vom 24sten November 1812 genügend enthalten; weßwegen sich dahin bezogen wird. Augsburg den 18. Juni 1815. Königl. Polizei-Direktion. Dr. Wirschinger, prov. Polizei-Direktor. — (Victualienhandel betreffend.). — So sehr man auch durch die öffentlich kund gemachte Markt-Ordnung jede für Bequemlichkeit und Sicherheit der Verkäufer und Käufer dienliche Rücksicht in Anwendung gebracht, insbesondere jede für Erleichterung der freien Konkurrenz wirkende Maaßregel genommen hat, so ergiebt sich doch, daß gegen

die klare Vorschrift der Marktordnung §. 17. hinsichtlich der Zeit der Markthaltung Abweichungen gewagt worden. Deßwegen wird hiemit bestimmt: 1) daß der wochentliche Viktualienmarkt Montags, Mittwochs, Freitags und Samstags (wodurch übrigens die Zuführung von Viktualien auch an andern Tagen nicht gehindert wird) jedesmal um ein Uhr Nachmittags sich zu beendigen habe. 2) Daß Vorräthe, die nicht innerhalb der Marktzeit abgesetzt seyn sollten, bis zum folgenden Markt-Tage in den hiezu angewiesenen öffentlichen Niederlags-Plätzen aufbewahrt werden können; 3) daß gegen sogenannten Auf- und Vorkauf mit Strenge verfahren werden solle, folglich dagegen nachdrücklichst gewarnt werde. Augsburg den 24. November 1817. Königl. Polizei-Direktion. Dr. Wirschinger, Polizei-Direktor.

Marktordnung. Erhebung des Aufschlages von dem eingebrachten Mehl, Brod, Kläre und Rollgerste betreffend. Mit dem 1. Jänner 1830 tritt nach der Bekanntmachung im 101ten Stücke des Intelligenz-Blattes 1830 die Aufhebung der Taxe für Mehl und Brod, sofort auch die freie Konkurrenz mit diesen Victualien ein. Nachdem aber für das eingebracht werdende Mehl und Brod, so wie auch von der gerändelten Gerste (Rollgerste) und von der Kläre (Stärke) der Getreid-Aufschlag zu erheben ist, so wird auf den Grund höchster Regierungs-Entschließung vom 9ten dieß ad Num. 2289 im Anhange der Tarif, nach welchem die Erhebung des Aufschlages statt findet, zur Kenntniß gebracht, und derselbe mit nachstehenden Bestimmungen begleitet: a) Mehl, Brod, Kläre und Rollgerste darf nur durch das Gögginger-, Wertachbrucker-, Jakober-, Schwibbogen- und rothe

Thor eingebracht werden. b) Den dortigen Zöllnern ist das importirte Gut nach dem Gewichte anzugeben, und hievon der tarifmäßige Aufschlag zu entrichten, wofür der Important eine Polette zu empfangen hat, welche auf dem sub Lit. f. bemerkten Marktplatze an das dort aufgestellte Individuum abzugeben ist; dort wird zugleich das Gewicht des eingebrachten Gutes untersucht. c) Wer die bezeichneten Hauptthore umgeht, oder eine Aufschlags-Polette nicht vorweisen kann, oder durch geringere Angabe des eingebrachten Gewichtes das städtische Interesse benachtheiligt, wird als Defraudant behandelt. d) Unter Beziehung auf das Eingangs allegirte Ausschreiben wird bemerkt, daß die Importanten denselben Bestimmungen, wie die hiesigen Bäcker 2c. unterworfen seyen, daß sie sofort alles größere Laiblbrod, so wie das römische oder gemischte Brod und das Roggenbrod nur nach ständigem Gewichte — nemlich das Stück zu einem halben, zu einem, zwei, drei, vier und sechs Pfunden verkaufen dürfen 2c. e) Das Hausiren ist nach den bestehenden Gesetzen verboten, und es wird dagegen sorgfältige Spähe angeordnet. f) Der Verkauf des eingebrachten Mehls, Brodes, der Kläre und Rollgerste findet in dem ehemaligen Schmalzwaag-Lokale im St. Katharina-Klosterhofe statt. g) Wenn hiesige Kaufleute oder sonstige Privaten Rollgerste und Kläre von außen beziehen, so haben sie rechtzeitig eine Polette bei der Getreid-Aufschlags-Einnehmerei zu lösen. Augsburg den 31. Dezember 1829. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, I. Bürgermeister. Für die Richtigkeit dieser Abschrift: Kentner, Magistr. Secr. — Inzwischen ist Brod und Mehl wieder der Polizeitaxe unterworfen worden; allein

die Erhebung des Aufschlages von dem eingebrachten Brode, Mehl, Kläre und Rollgerste ist geblieben.

Maskirungen. Man sieht sich veranlaßt, die schon bestehende polizeiliche Vorschrift in Betreff der Maskirungen in den drei letzten Tagen des Carnevals zu genauer Darnachachtung in Erinnerung zu bringen, wonach benehmlich mit der k. Commandantschaft folgendes verfügt wird. In den drei letzten Tagen des Carnevals sind auch in andern Wirthshäusern in der Stadt Maskirungen gestattet. Das Herumziehen unanständiger Masken auf der Straße bleibt, wie immer verboten, und es darf überhaupt keine Maske mit dem Visir auf der Straße betreten werden. Es sollen sich auch keine Masken in Privathäuser eindringen, diejenigen, welche in Privat-Häuser gehen, sind verbunden, sich jedesmal den Haus-Genossen auf Verlangen zu entdecken, und letztere sind befugt, im Gegentheil dergleichen Masken anzuhalten und der Wache zu überliefern. Die k. Commandantschaft und der Magistrat versehen sich, daß diese gegebenen Vorschriften ohne Unterschied allgemein wohl beachtet werden, damit nicht die unangenehme Nothwendigkeit eintreten möge, mit Arretirungen und Strafen gegen Uebertreter einschreiten zu müssen. Augsburg den 2. März 1821. Königl. bayer. Commandantschaft. v. Epplen, Generalmajor. Magistrat der Stadt Augsburg. von Caspar, Bürgermeister. — Siehe auch Redouten.

Maurermeister, siehe Bauordnung, Bau-Polizeicommission, Bauten.

Maximilians-Stiftung. Um das vortreffliche Geschenk der neuen Reichskonstitution vom 26. Mai 1818 auch in den Annalen Augsburgs dankbar zu verewigen,

Tarif über den Lokalaufschlag
von eingeführt werdendem Mehl, Brod, Rollgerste und Kläri oder Stärck.

Nach dem Maase. Sch.	Mtz.	Vrlg.	Vom Mehl oder Brod: Waizen-, Kern-, Roggen- und gemischtes: fl.	kr.	hl.	Gersten-: fl.	kr.	hl.
—	—	4	—	—	3	—	—	2
—	—	½	—	—	6	—	—	4
—	—	¾	—	—	9	—	—	6
—	—	1	—	1	3	—	1	—
—	—	2	—	2	6	—	2	—
—	—	3	—	4	1	—	3	—
—	1	—	—	5	4	—	4	—
—	2	—	—	11	—	—	8	—
—	3	—	—	16	4	—	12	—
—	4	—	—	22	—	—	16	—
—	5	—	—	27	4	—	20	—
1	—	—	—	33	—	—	24	—
2	—	—	1	6	—	—	48	—
3	—	—	1	39	—	1	12	—
4	—	—	2	12	—	1	36	—
5	—	—	2	45	—	2	—	—
6	—	—	3	18	—	2	24	—
7	—	—	3	51	—	2	48	—
8	—	—	4	24	—	3	12	—
9	—	—	4	57	—	3	36	—
10	—	—	5	30	—	4	—	—

Nach dem Gewichte ℔.	Vom Mehl oder Brod: Waizen-: fl.	kr.	hl.	Kern-: fl.	kr.	hl.	Roggen-: fl.	kr.	hl.	Gersten-: fl.	kr.	hl.	Anmerkungen.
1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	
2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	
3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	2	
4	—	—	3	—	—	3	—	—	4	—	—	3	
5	—	—	4	—	—	4	—	—	5	—	—	4	
6	—	—	5	—	—	5	—	—	6	—	—	5	
7	—	—	6	—	—	6	—	—	7	—	—	6	
8	—	—	7	—	—	7	—	1	—	—	—	6	
9	—	1	—	—	1	—	—	1	1	—	—	7	
10	—	1	1	—	1	1	—	1	2	—	1	—	10 ℔. od. 1 Vrlg. Gersten=
10⅚	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	10⅚ = = 1 = Roggen=
11⅔	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	11⅔ = = 1 = Kern=
12½	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12½ = = 1 = Waizen=
20	—	2	2	—	2	3	—	2	4	—	2	—	Brod oder Mehl.
30	—	3	2	—	3	4	—	3	6	—	3	—	
40	—	4	3	—	4	6	—	5	1	—	4	—	
50	—	5	4	—	5	7	—	6	5	—	5	—	
60	—	6	5	—	7	1	—	7	5	—	6	—	
70	—	7	6	—	8	2	—	8	7	—	7	—	
80	—	8	6	—	9	3	—	10	1	—	8	—	
90	—	9	7	—	10	5	—	11	3	—	9	—	
100	—	11	—	—	11	6	—	12	6	—	10	—	
200	—	22	—	—	23	4	—	25	3	—	20	—	240 ℔. od. 1 Sch. Gersten=
240	—	26	3	—	28	2	—	30	4	—	24	—	260 = = 1 = Roggen=
260	—	28	5	—	30	5	—	33	—	—	26	—	280 = = 1 = Kern=
280	—	30	6	—	33	—	—	35	4	—	28	—	300 = = 1 = Waizen=
300	—	33	—	—	35	2	—	38	—	—	30	—	Brod oder Mehl.

von Rollgerste: Gewicht. ℔.	Lokalaufschlag. fl.	kr.	hl.
1	—	—	2½
2	—	—	5
3	—	—	7½
4	—	1	2
5	—	1	4
6	—	1	7
7	—	2	1
8	—	2	4
9	—	2	6
10	—	3	—
20	—	6	—
30	—	9	—
40	—	12	—
50	—	15	—
60	—	18	—
70	—	21	—
80	—	24	—
90	—	27	—
100	—	30	—
200	1	—	—
300	1	30	—
400	2	—	—
500	2	30	—

von Kläri: Gewicht. ℔.	Lokalaufschlag. fl.	kr.	hl.
1	—	—	2
2	—	—	4
3	—	—	6
4	—	1	—
5	—	1	2
6	—	1	4
7	—	1	6
8	—	2	—
9	—	2	2
10	—	2	4
20	—	5	—
30	—	7	4
40	—	10	—
50	—	12	4
60	—	15	—
70	—	17	4
80	—	20	—
90	—	22	4
100	—	25	—
200	—	50	—
300	1	15	—
400	1	40	—
500	2	5	—

Augsburg, den 31ten December 1829.

Magistrat der königl. Kreishauptstadt Augsburg.

Barth, I. Bürgermeister.

Kentner, Sekretär.

und der Großmuth Sr. Königl. Majestät als des allergnädigsten Schenkers ein bleibendes Denkmal zu stiften, hat der Magistrat in Uebereinstimmung mit den Gemeinde-Bevollmächtigten beantragt, und das allerhöchste Ministerium unterm 22. Nov. 1819 genehmigt, daß aus den Gefällen der hiesigen Stadtkämmerei eine Maximilians-Stiftung fundirt werde, nach welcher ein jährlicher Betrag von 600 fl. dazu verwendet wird, daß die in der Verpflegungsanstalt im Dominikaner-Gebäude befindlichen Armen alle Jahre am 26. Mai nach dem nächsten Bedarfe bekleidet werden. Da auf den 27sten d. M. zugleich das allerhöchste Geburtsfest Sr. Königl. Majestät eintritt, so wird an diesem Tage Vormittags 10 Uhr im großen Saale des Dominikaner-Gebäudes diese Stiftung durch Vertheilung der Kleidungsstücke zum erstenmale feierlich vollzogen, zu welcher Feierlichkeit hiemit an das Publikum die öffentliche Einladung geschieht. Augsburg den 19. Mai 1820. Magistrat der Stadt Augsburg. von Caspar, Bürgermeister. Kentner, Secretär.

Messe, siehe Dult.

Meßgebühren der Holzmesser; siehe Holzmesser.

Miethsveränderungen, siehe Anzeigen der vorfallenden Qartiersveränderungen. I. Theil S. 18.

Miethwohnungen, Räumung derselben am Ziele. — Der Magistrat findet sich veranlaßt, die in obigem Betreffe schon öfter bekannt gemachten polizeilichen Vorschriften zur pünktlichsten Darnachachtung wiederholt zu erneuern, wie folgt: Nach einem alten Gebrauche werden dahier die Miethwohnungen an Georgi und Mi-

chaelis gewechselt, und es soll mit 14 Tagen jederzeit der Miethwechsel beendiget seyn; allein theils aus Bosheit, theils aus Nachläßigkeit verzögern die Mieth-Einwohner die Räumung der Wohnungen öfters dergestalt, daß große Stockungen und Unannehmlichkeiten daraus entstehen; auch glauben viele ganz irrigerweise, man sei nicht schuldig, vor 14 Tagen nach dem Ziele auszuziehen. Um diesem Mißverhältniß, das von Jahr zu Jahr mehr einreißen will, zu begegnen, wird nun hiemit festgesetzt: Das Ausziehen und die Räumung der Miethwohnungen soll mit dem Eintritt des Zieles Georgi oder Michaelis beginnen, und nach Möglichkeit beschleuniget werden. Gegen geflissentliche Zögerungen soll mit Zwang eingeschritten, und die Einrede der 14 Tage nicht angenommen werden. Sollten jedoch wirklich erhebliche Hindernisse im Ausziehen eintreten, so müssen solche wenigstens binnen der ersten 6 Tage angezeigt werden, damit zwischen den betreffenden Partheien die geeigneten Einleitungen getroffen, und dieselben vor Schaden und Unannehmlichkeiten gesichert werden können. Außerdem wird nach Umfluß von 14 Tagen, und mit Umständen auch mit 8 Tagen, mit Ausstellung der Meubles auf die Straße eingeschritten, und zugleich in solchem Falle die Reinigung der Wohnung auf Kosten des Säumigen von Polizei wegen verfügt werden. Augsburg den 18. September 1827. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, Bürgermeister. Kentner.

Monturstückverkauf der Landwehre; s. Land-Wehre.

Müller, siehe Mahllohn.

Mühlkarren, Bespannung derselben. — Nachdem die unangenehme Erfahrung gemacht werden muß, daß

durch oftmalig übermäßiges Fuhrwerk und zu starkes Beladen der Last- und Frachtwägen das Strassenpflaster, die Brücken und die vielen kostbaren Gewölbe in der Stadt, zumal bei weicher und nasser Witterung sehr ruinirt, erschüttert und beschädiget werden, und nachdem bemerkbar gemacht worden ist, daß vorzüglich die hiesigen Mahlmüller in und außerhalb der Stadt gegen alle Ordnung und schon bestehende ältere Polizei-Verbote anfangen, 20 und noch mehr Säcke mit Getreide und Mehl auf ihre mit 3 und 4 Pferden bespannte Mühlkarren zu laden, als siehet der Magistrat zur Abstellung dieses großen Mißbrauches und der daraus erwachsenden fast unerschwinglichen Bau- und Reparirungs-Unkosten sich veranlaßt, die schon im Jahre 1733 den Mahlmüllern dahier gegebene Polizei-Vorschrift, gemäß welcher sie ihre Mühlkarren mit nicht mehr als 2 Pferden bei Strafe von 6 fl. bespannen sollen, hiemit ernstlich, zu erneuern, und auch die Schrannenkarrer zur Beobachtung dieser Vorschrift anzuhalten, wonach sich also in Zukunft genau zu achten ist. Augsburg den 27. März 1828. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, I. Bürgermeister. Kentner.

N.

Nachsteuer. Nachdem Se. königliche Majestät mittels Allerhöchstem Rescripts d. d. den 7. Juni allergnädigst beschlossen und ausgesprochen haben, daß die allhier noch bestehende Lokal-Nachsteuer ohne weiters aufgehoben werden soll; so wird dies allen denjenigen, welche wegen Auswanderungen oder sonstigen Vermögens-Exportationen aus hiesiger Stadt bisher zur Dekkung solcher Lokal-Nachsteuer-Cautionen entweder mit-

tels baar Geld oder mittels Obligationen beim königlichen Stadtkassieramte allhier hinterlegt haben, hiemit eröffnet, und zugleich bekannt gemacht, daß zur Zurückgabe erwähnter Cautionen Dienstag der 16., Mittwoch der 17., Dienstag der 23., Mittwoch der 24., dann Dienstag der 30. und Mittwoch der 31. dies Monats anberaumt sey, an welchen Tagen sich die Interessenten mit ihren in Handen habenden Legschienen, jedesmal von Morgens 8 Uhr bis 1 Uhr Nachmittag auf dem Königlichen Stadtkassier-Amtsbureau einzufinden, und ihre hinterlegte Cautionen in Rückempfang zu nehmen haben, unter der Präjudiz, daß die Caution derjenigen, welche an obenbestimmten 6 Tagen nicht erscheinen, als der Communal-Schuldentilgungs-Kassa heimgefallen erklärt seyn sollen. Augsburg den 3. Juli 1811. Königlich bayerische Verwaltungsraths-Kommission. von Ritter, Stadtrath. Lct. Ott, k. b. Stadt-Kassier.

Neubauten, siehe Bauordnung, Baupolizeicommission und Bauten.

Neue Strasse durch den Residenz-Garten. Nachdem Se. k. Majestät die von einem Theile der hiesigen Bürgerschaft nachgesuchte Anlegung einer Strasse durch den Residenzgarten dahier allergnädigst zu bewilligen, und selbst den zur Ausführung nöthigen Theil dieses Gartens unentgeldlich zu überlassen geruht haben, auch die Strasse nunmehr vollständig hergestellt, und deren Benützung dem Publikum frei gegeben ist; so kommt in Gemäßheit höchster Regierungs-Bestimmungen zur allgemeinen Nachachtung Folgendes zu bemerken: 1. die neu hergestellte Passage darf nur von Fußgängern, Reitern, Chaisen und ähnlichen leichten Fuhrwerken benutzt

werden, bleibt aber den Fracht=, Holz=, Stroh=, Heu= und Dungwägen ꝛc. für immer verboten. Die Strasse wird nur während des Tages zu dem eben bezeichneten Gebrauche überlassen, Abends aber nach dem Zapfen=Streiche geschlossen, und Morgens während der 6 Sommermonate um 5 Uhr, und während der 6 Winter=Monate um 6 Uhr geöffnet. 2. Den zu Pferd oder Wagen Passirenden ist die Passage von oder zu der neuen Strasse nur durch das Seitenthor gegen die Johannisstrasse, oder durch das hintere Thor gegen das Hafnerberglein gestattet, nicht aber durch das Hauptportal des k. Residenz=Gebäudes. Augsburg den 30. Oktober 1824. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, Bürgermeister. Lanius Sekretair.

Neujahrgeld=Sammeln. Bei dem herannahenden Beginnen eines neuen Jahres findet man sich veranlaßt, das Verbot des Neujahrgeld=Sammelns zu erneuern und wiederholt auf die allerhöchste Verordnung vom 28. Nov. 1816 sowohl, als insbesondere auf die darinnen festgesetzten Strafen mit der Bemerkung aufmerksam zu machen, daß die Polizeiwache strenge beauftragt sey, diejenigen, welche sich beigehen lassen, gegen dieses Verbot zu handeln, anzuhalten und vor Amt zu bringen. Uebrigens wird hiebei bemerkt, daß den Meßnern und Vorsängern der evangelischen Pfarreien zufolge hohen Rescripts der königl. Regierung vom 27ten November 1827 bewilligt wurde, auf das neue Jahr Kirchen=Zettel und Wünsche drucken zu lassen, und solche, wie seit undenklichen Zeiten geschah, gegen ein kleines der Willkühr der Geber überlassenes Geschenk, an die Gemeindeglieder auszutheilen, indem diese Bezüge ihnen

bei dem geringen Betrag ihrer Besoldung als ein Theil derselben zugesichert wurde, und daher in die Kathegorie erlaubter Kollekten gehören. Augsburg den 22. Dezember 1829. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, I. Bürgermeister. Kentner.

Neujahrsnacht; Schießen in derselben. — Um dem Unfuge des Schießens in der Neujahrsnacht vorzubeugen, wird zur Warnung das Verboth dieses Schießens, unter Beziehung auf die bestehenden allgemeinen Verbothe hiemit ausdrücklich erneuert, indem die Uebertreter einer Strafe von fünf Gulden, oder Beahndung mit Arrest unterliegen. Augsburg den 23. Dezember 1829. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, I. Bürgermeister. Kentner. — Ungeachtet allerhöchste Verbothe gegen das Schießen in der Neujahrsnacht bestehen, und dieselben mehrmalen bekannt gemacht wurden, so mußte man dennoch jedesmal noch die Erfahrung machen, daß diesen allerhöchsten Vorschriften entgegen gehandelt wurde. Diesem Unfug zu steuern, wird hiemit wiederholt öffentlich bekannt gemacht, daß alles Schießen in der Neujahrsnacht verbothen sey, und die Contravenienten mit einer Strafe von 5 fl., oder Arrest beahndet werden würden. Augsburg den 27. Dezember 1830. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, I. Bürgermeister. Birkinger, Sekr.

O.

Oblatorien der Handelsleute. Mehrseitige Gründe bestimmen nach der geeigneten Einvernahme des Han-

delsstandes darauf zu bestehen, daß schlechterdings keine Oblatorien ohne vorherige Erholung der Kontrasignatur des Vorsteher = Amtes und hierauf bewirkter Vidirung der Polizei = Direktion bekannt gemacht werden dürfen, und jedes Entgegenhandeln Ahndung — zugleich auch Haftung für jede Folge — gründen werde, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Den 16. Februar 1816. Königliche Polizei = Direktion Augsburg. Dr. Wirschinger, prov. Polizei = Direktor. — Aus Anlaß neuerlicher Vorgänge sieht man sich bemüßigt, die Bekanntmachung der vormaligen königlichen Polizei=Direktion vom 16. Februar 1816 zu erneuern, gemäß welcher schlechterdings keine Oblatorien ohne vorherige Erholung der Kontrasignatur der Stubenmeister und hierauf bewirkte Vidirung der Polizei=Behörde bekannt gemacht werden dürfen. Augsburg den 13. Mai 1829. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, I. Bürgermeister. Kentner.

Osterdult, siehe Dult.

Ostereier, Verkauf derselben. — Es wird hiemit in Folge höherer Genehmigung bekannt gemacht, daß die gefärbten oder sogenannten Ostereier nur im Laufe der Charwoche und der Osterfeiertage verkauft werden dürfen; früher oder später würde deren Hinwegnahme folgen. Die Markt=Inspektion und die Polizeiwache sind für genaue Sicherung der Beachtung verantwortlich; daß übrigens schädliche Farbstoffe nicht gewählt werden dürfen, bedarf der Erinnerung nicht. Augsburg den 12. März 1815. Königliche baierische Polizei=Direktion. Dr. Wirschinger, prov. Polizei=Direktor. — Da nun im Laufe der Charwoche und während der Osterfeiertage die sogenannten Oster = Eier verkauft werden dürfen, so wird

das Publikum auf die unterm 12ten März 1815 (Lokal-Intelligenzblatt desselben Jahrs Stück XI.,) erschienene Bekanntmachung aufmerksam gemacht und vor Schaden gewarnt. Augsburg den 1sten April 1821. Magistrat der Stadt Augsburg. von Caspar, Bürgermeister. Lanius, Secretair.

P. und Q.

Paradeplatz. Verbot des Reitens und Fahrens auf demselben. — Ungeachtet das Reiten und Fahren auf dem Paradeplatze am Dom durch besonders gedruckte Anschlagzettel längst verboten, und dieses Verbot auch unterm 25ten März 1820. in dem Lokal-Intelligenzblatte Stück 24. S. 99. zur Kenntniß gebracht worden ist; so will dennoch diesem Verbote nicht genau Folge geleistet werden: daher der Magistrat sich veranlaßt sieht, auf neuerlich erhobene Beschwerde der königlichen Stadt-Kommandantschaft dahier, nochmals ernstlich zu erinnern, daß jeder Uebertreter ohne alle Rücksicht zur Strafe gezogen werden würde. Augsburg den 9. Juny 1827. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, Bürgermeister. Kentner. — Durch besondere Anordnung ist der Paradeplatz in besten Zustand gesetzt worden; willkührliches Fahren und Reiten auf diesem Platze würde die Erreichung beabsichtigter Zwecke verhindern: man macht daher dem Publikum bekannt, daß die gewöhnliche Passage für Reitende und Fahrende nur durch den Bogen des Frohnhofes längs dem gepflasterten Platze, dem Ollinger'schen Weinhause, nach dem Bogen des

Hauses Lit. D. Nro. 114, durch welchen der Weg nach dem Kornhause ꝛc. führt, gestattet sey; und die Nichtbeachtung dieser Vorschrift unangenehme Maaß-Regeln zur Folge habe, daher Jedermann dagegen gewarnet werde. Augsburg den 19. Aug. 1816. Königliche Polizei-Direktion. Dr. Wirschinger, prov. Polizei-Direktor.

Pfänder, Instruktion derselben. §. 1. Für den Burgfrieden der Stadt Augsburg werden 3 Pfänder oder Flurschützen angenommen. — §. 2. Denenselben ist erlaubt zu ihrem Schutz einen Säbel zu führen, und einen Fanghund zu halten. — §. 3. Die Flurschützen werden zwar auf Lebenslang aufgenommen, sie können jedoch entweder wegen Vernachlässigung ihres Dienstes, oder wegen einer andern Ursache gegen vorhergegangener halbjähriger Aufkündigung wieder entlassen werden, ohne Ansprüche auf Entschädigung machen zu können. — §. 4. Eben so ist ihnen erlaubt ihren Dienst mit Beobachtung der nemlichen Aufkündigungszeit wieder zu verlassen. §. 5. Jeder Flurschütz erhält aus der Communal-Kassa eine Besoldung von 50 fl. in quartaligen Raten; übrigens bezieht derselbe auch alle in seinen Distrikten vorfallende Geldstrafen. Endlich werden ihnen noch die Erlöse aus den Pfändern, welche in Vim Exekutionis zu verkaufen sind, zugewendet. — §. 6. Die Distrikte für die Flurschützen werden folgendermassen eingetheilt: a) Der erste Distrikt umfaßt alles, was zwischen dem alten Einlaß, und dem Vogelthor b) der zweite, alles, was zwischen dem Vogelthor und Oblaterthor und c) der dritte alles, was zwischen dem Oblaterthor, und dem alten Einlaß entlegen ist. §. 7. Jeder Flurschütz hat in

seinem Distrikt die Aufsicht über die darin liegende Gärten, Aecker, Wiesen und Waidplätze. Die Aufsicht über den Siebentischwald gehört nicht zu dem Geschäfte der Flurschützen. — §. 8. Die Flurschützen haben durch sorgfältige Patrouillen bei Tag und bei Nacht zu bewirken: a) daß an den öffentlichen Spaziergängen durch unbefugtes Reiten, oder Fahren auf Fußwegen nichts verdorben, b) daß an den Bäumen, Gärten, Anlagen und anderen derlei Gegenständen keine muthwillige Beschädigungen verübt, und c) daß das Eigenthum der Gärten, und anderer Grundbesitzer auf keine Weise gefährdet werde. — §. 9. Die Flurschützen sind befugt: a) die entdeckten Baumfrevler und andere Polizei-Uebertreter der Art, so wie auch die, welche sich an fremden Obstfrüchten s. a. vergreifen, zu arretieren und auf die königl. Polizei-Direktion zu führen. — b) Diejenigen Personen, welche sich durch unbefugtes Reiten oder Fahren auf Fußwegen verfehlen, um ihre Namen zu fragen, und diese der Polizei-Direktion anzuzeigen. — c) Den Land- oder Stadtbewohnern, die das Eigenthum anderer durch unberechtigtes Waiden des Viehes beschädigen, ein Pfand abzunehmen und solches der königlichen Polizei-Direktion zur Abwandlung des Thäters zu überliefern. §. 10. Wer sich den Instruktionsmäßigen Maasregeln der Flur-Schützen mit offener Gewalt widersetzt, wird mit der nemlichen Stafe belegt, als hätte er sich an einer Polizei-Patrouille vergriffen. — §. 11. Die Flurschützen werden auf die ihnen obliegende Geschäfte durch Handgelübd an Eidesstatt verpflichtet. — §. 12. Nachlässigkeit in ihren Dienstesverrichtungen wird mit Arrest und bei öftern Wiederholungen mit der Entlassung bestraft. Jedes uner-

laubte Verständniß mit den entdeckten Frevlern aber, müßte die plötzliche Entlassung ohne vorherige Aufkündigung nach sich ziehen. Augsburg den 14. Mai 1812. Königliche Polizei=Direktion. Freiherr von Andrian.

Pfarreien, katholische, Begräbnißrecht derselben. Neuere Vorgänge haben die Nothwendigkeit dargethan, bestimmte Vorschriften zu ertheilen, nach welchen die katholische Seelsorgegeistlichkeit dahier ihr Benehmen, rücksichtlich des Begräbnisses der durch Unglücksfälle ums Leben gekommenen, oder freiwillig aus der Welt gegangenen Personen zu bemessen hat. Um demnach für die Zukunft die Rückkehr jedes Zwiespaltes über das Begräbnißrecht der hiesigen katholischen Pfarreien abzuwehren, werden die von einer, von der allerhöchsten Stelle gutgeheißenen, alten Observanz ausgehenden, und den Lokalverhältnissen ganz angemessenen Bestimmungen hierüber erneuert, wie folgt: I. Der gefundene Leichnam eines, durch was immer für einen Zufall, ums Leben gekommenen hiesigen katholischen Einwohners soll von dem Pfarrer desjenigen Sprengels, in welchem die Sektion und polizeiliche Untersuchung desselben geschieht, ohne Begleitung ausgesegnet, sodann aber von dem Pfarrer desjenigen Sprengels, in welchem der Entselte zuletzt wohnhaft war, begraben werden. II. Ist der Todtgefundene ein Auswärtiger, so gebührt das Begräbniß demjenigen Pfarrer, in dessen Pfarrdistrikte der todte Körper gefunden wurde. III. Stirbt ein hiesiger Einwohner ausser seiner Wohnung und Pfarrei des jähen Todes, oder kommt derselbe sonst durch einen Unglücksfall ums Leben, oder geht er etwa freiwillig aus der Welt, so können seine nächsten Verwandten oder Angehörigen ihn, ohne

allen Ein- und Anspruch des Pfarrers, in dessen Sprengel der Todtfall sich ereignete, mit polizeilicher Bewilligung sogleich nach Hause bringen lassen. IV. Wenn es sich begeben sollte, daß eine erkrankte, verwundete, oder wie immer beschädigte Person in das allgemeine Krankenhaus oder in eine andere öffentliche Stiftungs-Anstalt gebracht wird, so ist dieses Haus oder diese Anstalt als ihre neue Wohnung zu betrachten, und der Pfarrer, in dessen Pfarrumkreise dieselbe entlegen ist, zur Ausübung aller Begräbnißrechte befugt, wenn gleich der Kranke, Verwundete u. s. w., während des Hinbringens, unterwegs sterben würde. V. Jedem Pfarrer bleibt übrigens unbenommen mit seinen zu beerdigenden Leichen durch den Distrikt eines andern Pfarrers nach dem allgemeinen Gottesacker zu gehen. VI. Die gesammte katholische Seelsorge-Geistlichkeit der hiesigen Stadt wird hiemit angewiesen in vorkommenden Fällen vorstehende Bestimmungen unabweichlich zu befolgen, und die königl. Polizei-Direktion hat über die Aufrechthaltung derselben zu wachen. Augsburg den 11. April 1815. Königliches Kommissariat der Stadt Augsburg. Freiherr v. Seida. Stiwel.

Pfarrsprengel, protestantische, siehe Protestantische Kircheneinrichtung.

Pfarrsprengel, katholische. Die katholische Stadtgemeinde von Augsburg theilt sich in 5 Pfarreien. Dieselben nennen sich St. Ulrich, St. Moritz, im Dom, St. Georg und St. Max. — Die Stadtpfarrei St. Ulrich enthält in den Stadtsektionen A und B, im obern und mittlern Zwinger, und außer der Stadt zusammen 719 Hausnummern. Die Gränze dieser Pfar-

rei bildet innerhalb der Stadt eine Linie, welche sich von dem Hallthore durch die Katharinengasse am Herkules-Brunnen vorbei durch die Grabgasse über den Prediger berg und Schwall bis an den Stadtmauerthurm hinziehet. Außerhalb der Stadt erstreckt sich die Gränze von dem Vogelthore über das rothe Thor bis an die Hühnergasse gegen das Gögginger Thor. Die Pfarr-Kirche ist die St. Ulrichskirche. — Die Stadtpfarrei St. Moritz enthält in den Stadtsektionen A. B. C. D., im mittlern und untern Zwinger und außer der Stadt zusammen 824 Hausnummern. Ihre Gränze inner der Stadt bildet sich gegen Süden durch jene Linie, welche die Stadtpfarrei St. Ulrich gegen Norden schließt. Gegen Aufgang wird sie durch die alte Stadtmauer, oder die Jakober-Vorstadt begränzt. Gegen Mitternacht läuft die Gränzlinie vom ehemaligen nun abgebrochenen Kreuzer-Thore (welches in Gegend der Lamm-Wirthschaft stand) durch die Ludwigs-Strasse und Stein-Gasse den Perlachberg hinunter bis an das Baarfüßer-Thor. Außer der Stadt wird der Pfarrsprengel durch die untere und obere Hühnergasse geschlossen. Die Pfarr-Kirche ist die St. Moritzkirche. — Die Dompfarrei begreift in den Sektionen C. D. E. F. 669 Hausnummern. Ihre Gränze gegen Sünden ist die nördliche Gränze der Moritzpfarrei inner der Stadtmauer; gegen Norden zieht sich die Gränzlinie von dem Klinkerthore über das Kreuz, den Heumarkt, durch das Kautzen-Gäßchen und das Pfärrle an das Stephingerthor. Die Pfarrkirche ist die Domkirche. — Die Stadtpfarrei St. Georgen begreift in den Stadtsektionen E. und F. und außer der Stadt zusammen 420 Hausnummern. Diese Stadt-

Pfarrei gränzt gegen Süden an die Dompfarrei, auf den drei andern Seiten außer der Stadt wird sie begränzt durch eine Linie, welche vom Stephingerthore angefangen, vom Fahrwege nach der untern Weißbleiche gegen Abend und das Wertachbruckerthor bis zur untern Hühnergasse fortläuft. Die Pfarrkirche ist die St. Georgenkirche. — Die Stadtpfarrei St. Max enthält die Jakobervorstadt, oder die Stadtsektionen G. und H. mit 865 Hausnummern. Ihre Gränze gegen Abend bildet die alte Stadtmauer. Außer den Wällen gehören dahin alle Häuser vom Vogel- bis zum Stephingerthor, welche zwischen den Gränzen der St. Ulrichs- und der St. Georgen-Pfarreien entlegen sind. Die Pfarrkirche ist die ehemalige Franziskaner-Kirche, nunmehr St. Max. — Es fallen demnach folgende Buchstaben und Nummern der Stadtachteln in die verschiedenen Pfarrsprengel, als 1), zu der Dompfarrei Lit. C von Num. 18 bis 249, D von Num. 34 bis 182, E von Num. 1 bis 13 und 103 bis 113 — 125 bis 222; F von Num. 1 bis 22 — 178 bis 214, 314 bis 420. — 2) Zur Pfarrei St. Moritz Lit. A von 1 bis 27, 48 bis 96, 431 bis 435, 440 bis 651; B 1 bis 15, 158 bis 265; C 1 bis 17, 250 bis 405; D 1 bis 33, 183 bis 287; im mittlern Zwinger 1 bis 24, im untern Zwinger 1 bis 42. Außer der Stadt fällt dieser Pfarrei zu, was zwischen der untern Hühnergasse, die unweit des Klenker-Thores zum Rosenauberg und an die Pferseerbrücke führt und zwischen der obern Hühnergasse gelegen ist, also von Num. 18 bis 48. — 3) Zur Pfarrei St. Ulrich Lit. A von 28 bis 47, 97 bis 430, 436 bis 439, B von 16 bis 157; im obern Zwinger 1 bis 24, 45 bis 52; im mittlern Zwinger von 29 bis 106. Außer der Stadt von Num. 49 bis 140, 160 bis 180. — 4) Zur Pfarrei St. Georgen Lit. E von Num. 14 bis 102, 114 bis 124; F von Num. 23 bis 177, 215 bis 313. Außer der Stadt von 279 bis 327, von 1 bis 17. — 5) Zur Pfarrei St. Max Lit. G von Num. 1 bis 340; H von 1 bis 408. Außer der Stadt von 141 bis 159, 181 bis 278.

Pflasterzoll.

Pflaster = Zoll = Tarif

für die Stadt Augsburg an den 4 Hauptthoren daselbst, nach Königl. Allerh. Reskripte vom 2. Jänner 1811.

		kr.	pf.
1	Von einem jeden angespannten Zugthiere, als Pferd, Ochsen, Esel, Maulthiere . . .	1	—
2	Vom Wagen wird so viel, als von der Bespannung genommen.		
	Ein zweispänniger Wagen bezahlt also für die Pferde 2 kr., und eben so viel für den Wagen, sohin in Summa	4	—
	und so weiter.		
3	Unangespanntes Vieh, als Kälber, Schafe, Schweine ꝛc. das Stück	—	2
4	Schubkarren oder Handwägelein	—	2
5	Reit = oder Kuppelpferde, das Stück . . .	1	—
6	Von jedem Eymer Bier, welches in = oder exportirt wird	3	—
	Vom Pflasterzoll sind befreit:		
a	Alles was in die Stadt getragen wird.		
b	Alle leere Wägen.		
c	Königliche Salzfuhren, und alles Königl. Gut, wenn die Fuhrleute sich hierüber mittels der Frachtpolleten oder ämtlicher Zeugnisse ausweisen können.		
d	Alle Kuriere und Königl. Staatsbedienstete vom Zivil und Militär, wenn sie in Dienstgeschäften, und nicht in Privatangelegenheiten reisen.		
e	Die ordentlichen Postwägen, Estaffeten, und Briefposten, nicht aber die Extra=Posten, es wäre denn, daß die mit Extra=Post reisenden Personen aus der bei d. bemerkten Ursache frei wären.		
f	Alle Kutschen von Augsburg und der Nachbarschaft, auch die nur Personen enthaltende Wägen, wenn es keine gepackte Reisewägen sind, und in so ferne sie mit keinem Reise=Paß versehen sind. Endlich		
g	alle mit Getreid und andern Viktualien beladene Wägen bezahlen nach späterer allerhöchster Genehmigung nach obigem Typus.		

Pflasterzoll von Getreidefuhren. Nachdem vermöge königl. allerhöchster Entschließung dd. München den 5ten Oktober 1814. die Ausdehnung der Pflaster-Zolltarif der hiesigen Stadt auf die Getreidfuhren nach dem Beispiele der übrigen Städte mit dem Eintritt des laufenden Etasjahres 18¼⁄₁₅ in der Art zugestanden worden, daß von den Getreidfuhren der nämliche Betrag, wie von den Holz- und andern ähnlichen Fuhren, erhoben werden soll; so wird dieses hiemit zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht. Augsburg den 10. Oktober 1814. Königliche Kommunal-Administration. Ott, königlicher Administrator.

Pfeiler, die an den Trotoirs befindlichen; siehe Trotoirs.

Pferdebesitzer, siehe Equipagen-Besitzer.

Pferde, siehe Remontepferde und Schwemm-Reiten.

Pfründe, siehe Jakobspfründe.

Polizey, Unterstützung derselben durch die Einwohner; siehe Anzeigen. S. 17.

Polizeysoldaten, Betragen derselben. Auf besondere Veranlassung wird bekannt gemacht: a) daß die Mitglieder der diesseitigen Polizeywache den strengsten Auftrag haben, wenn sie wegen Citationen, Erholung von Straf- und Executions-Beiträgen oder bei andern Angelegenheiten in die Häuser der hiesigen Einwohner abgeordnet werden, sich eines anständigen, bescheidenen, und höflichen Benehmens zu befleißen, jedem nach Standesgebühr zu begegnen, und selbst dann, wann ihnen die, den Subalternen öffentlicher Behörden schuldige, Achtung versagt werden sollte, sich in

keinen Wortwechsel einzulassen, sondern blos die beschwerende Anzeige bei ihrer vorgesetzten Stelle zu machen. b) Daß es ihnen bei Vermeidung schärfster Ahndung ausdrücklich verbothen ist und bleibt, sich eigenmächtig in die Privatwohnungen der hiesigen Bürger zu begeben, den einzigen Fall ausgenommen, wenn die Verfolgung eines Verbrechers, Feuers- oder Wasser-Gefahr oder andere diesem gleiche dringende und unverschiebliche Veranlassungen eine Ausnahme von jenem Verbothe zur unbedingten Nothwendigkeit machen. Diejenigen hiesigen Einwohner, welche etwa wider Erwarten sich in Zukunft über Vernachlässigung' dieser Vorschriften zu beschweren Ursache haben sollten, werden andurch eingeladen, hievon jederzeit ungesäumt bei dem unterzeichneten Vorstande der königlichen Polizey-Direktion die mündliche oder schriftl[illegible]e Anzeige zu machen. Augsburg den 2. Mai 1812. Königliche Polizey-Direktion. Freiherr von Andrian.

Polizeystunde. Die allgemeine Polizey-Stunde ist: a) für die Wein- und Caffeeschenken auf 12 Uhr, b) für die Bier- und Branntweinschenken, und sogenannten Plätze auf 11 Uhr festgesetzt. Der Eintritt dieser Stunden gebietet durch sich selbst die Entfernung der Gäste aus den öffentlichen Zech-Zimmern, den Caffee- und Wirthshäusern ꝛc. ꝛc., ohne daß noch eine andere Aufforderung durch Patrouillen u. dgl., welche vom Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung an cessiren, hiezu nothwendig ist; 2. Der Wirth ist für die richtige Einhaltung der oben bezeichneten Polizeystunden persönlich verantwortlich; derselbe hat daher dafür zu sorgen, daß die Gäste mit dem Eintritte der be-

stimmten Stunde sich entfernen, werden solche aber nach derselben noch getroffen, so verfällt der Wirth in eine Strafe zu 1 bis 25 fl. 3. Es kann dagegen eine Entschuldigung, welcher Art sie auch immer seyn mag, nicht berücksichtiget werden; sollten sich aber Gäste weigern, den ernstlichen Aufforderungen des Wirths zur rechten Zeit Folge zu leisten, so ist er verbunden, auf der Stelle die Anzeige zu machen, in welchem Falle man dann nur diese als Uebertreter der Polizey-Stunde ahnden und bestrafen wird. 4. Wird die Polizey-Stunde bei besondern Gelegenheiten verlängert, wozu aber jedesmal die Erlaubniß bei der Polizey einzuholen ist, so gelten rücksichtlich der bewilligt werdenden Stunde ganz dieselben Grundsätze und Verfügungen. Man glaubt sich nicht zu täuschen, wenn man gerne annimmt, daß der größte Theil des hiesigen Publikums so sehr der öffentlichen Ruhe und Ordnung zugethan ist, daß derselbe von selbst Bedacht darauf nehmen werde, dieser freiwillig entgegenzukommen, ohne sich erst durch einen äußern Anstoß dazu aufgefordert zu sehen. Augsburg den 20sten Dezember 1825. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, Bürgermeister. Lanius, Sekr.

Polizeywache. Der Magistrat hat die unangenehme Erfahrung gemacht, daß sich einige unbefugte Individuen beigehen lassen, in die Funktionen der Polizeywache einzugreifen, und Handlungen auszuüben, die nur den förmlich aufgestellten Polizeysoldaten geziemen. Um diesen Unfug für die Zukunft abzustellen, hat man allen, der hiesigen Polizeywache einverleibten Individuen gedruckte mit der magistratischen Fertigung versehene Karten zugestellt. Diese Verfügung wird hie-

mit mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht, daß jeder, welcher aus was immer für einer Ursache von einem Polizeydiener, der nicht in Uniform ist, angehalten wird, von demselben die Vorzeigung seiner Karte verlangen könne, und erst dann zu gehorchen verbunden ist, wenn sich der Polizeydiener auf diese Art legitimirt hat. Man hat übrigens den Mitgliedern der Polizey-Wache ein höfliches und anständiges Betragen gegen Jedermann auf das nachdrücklichste eingeschärft und wird jede allenfallsige Uebertretung dieses Auftrages strenge ahnden, wogegen man aber auch erwartet, daß ihnen allenthalben mit Achtung begegnet und in ihren Dienstes-Verrichtungen gehörige Folge geleistet werde. Augsburg den 18ten Mai 1822. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, Bürgermeister. Kentner, Sekr.

Postamtliche Bekanntmachung. Der bei der Ober-Postamts-Expedition reitender Posten angebrachte Brief-Aufnahms-Behälter dient zur Bequemlichkeit des Publikums, um in denselben die Briefe, welche dem Francaturs-Zwang nicht unterliegen, und unfrankirt abgeschickt werden, ohne Aufenthalt, auch in den Stunden, wo der Haupt-Schalter geschlossen ist, ablegen zu können. Es werden aber öfters Briefe, aus Unkenntniß der Aufgeber, und aus Sorglosigkeit oder wohl auch aus Untreue mancher Commissionairs oder Domestiquen in diesen Briefaufnahms-Behälter geworfen, welche dahin nicht gehören, sondern weil solche bei der Aufgabe zu frankiren sind, an dem Hauptschalter aufgegeben und bezahlt werden müssen. Das unterzeichnete k. Ober-Postamt hat demnach zur öffentlichen Wissenschaft zu bringen, daß in den Brief-Aufnahms-Behälter nur jene

Briefe abzulegen sind, welche unfrankirt abgehen können, und unfrankirt abgehen: 1) nach dem Königreich Baiern; 2) den Königreichen Würtemberg, Sachsen, Hannover und den sämmtlichen k. preuß. Staaten; 3) den Großherzogthümern Baden, Hessen, Mecklenburg, dem Churfürstenthum Hessen, dem Herzogthum Nassau, den herzogl. Sächsischen, fürstl. Preußischen und allen übrigen zum Umkreis der deutschen Bundesstaaten gehörigen Länder, mit Ausnahme der k. k. österreichischen Staaten, des Herzogthums Luxenburg und Hollstein; 4) nach ganz Frankreich und der Schweiz. Es dürfen aber in den Brief-Behälter nicht geworfen, sondern müssen bei dem Schalter abgegeben und frankirt werden: 1) alle von Privaten an k. Stellen, Behörden und Militair-Kommandantschaften, geistliche oder Civilgerichte, so wie alle an auswärtige Ministerien, Justiz- oder Administrativ-Behörden, wo immerhin abgehende Briefe; 2) die Briefe nach Oesterreich, Ungarn, Böhmen, Tirol und sämmtliche k. k. öster. Staaten, so wie alle Briefe nach der Türkei, Italien, Spanien, Portugal, England, Däuemark, Rußland, Schweden und Norwegen, dem Königreich der Niederlande (Holland), Herzogthum Holstein, und Briefe, welche über das Meer verschickt werden; 3) alle Briefe ohne Ausnahme, auf welche von dem Aufgeber das Wort Franco oder frei gesetzt worden ist. Die Briefe, welche dieser öffentlichen Bekanntmachung zuwider in den Briefbehälter geworfen würden, werden 14 Tage lang öffentlich ausgestellt, und nach Abfluß dieser Zeit, wenn der Aufgeber respect. Eigenthümer derselben sich nicht hierum gemeldet hat, von einer oberpostamtlichen Kommission

geöffnet, falls der Briefsteller aus der Unterschrift erkannt werden kann, demselben zugestellt, außerdem aber verbrannt werden. Es ist übrigens Niemand verbunden jene Briefe, welche in den Behälter abgelegt werden können, in denselben zu werfen, sondern es steht jedem Aufgeber frei, auch diese am Hauptschalter abzugeben. Augsburg den 6ten Juni 1823. Königlich baierisches Oberpostamt.

Postkleidung, das Tragen derselben. Man sieht sich veranlaßt, die allerhöchste Verordnung vom 13ten Juli 1819 — Regierungsblatt 1809, Stück L, Seite 1130 — nach welcher die für Postillons vorgeschriebene hellblau und schwarze Kleidung allgemein, außer dem königlichen Postpersonale, verboten seyn soll, mit dem Anhange öffentlich in Erinnerung zu bringen, daß sämmtliche Gastwirthe die bei ihnen ankommenden auswärtigen Lohnkutscher hierauf aufmerksam zu machen haben. Augsburg am 13. Juni 1827. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, Bürgermeister. Kentner.

Prediger-Wittwenkasse. Nun ist eine eigene Prediger-Wittwenkasse vorhanden, deren Statuten aber nicht gedruckt sind.

Privatlehrer. Die unterfertigte Behörde sieht sich Behufs genauerer Beaufsichtigung veranlaßt, hiemit allen denjenigen, welche nach erhaltener Bewilligung in Elementar-Gegenständen Privatunterricht ertheilen, den gemessensten Auftrag zu geben, nach Verlauf eines jeden Vierteljahrs, und zwar mit dem neuen Schul-Jahre, im Monate Oktober anfangend, — ein tabellarisches Verzeichniß über die Anzahl ihrer Lehrstunden, die Namen ihrer Schüler, die Eltern derselben, und die Ge-

genstände des Unterrichts an das hiesige katholische oder protestantische Dekanat nach dem Religions-Bekenntnisse der Schüler unfehlbar einzureichen, damit Letzteres sodann die Lokal-Schulkommission hierüber geeignet in Kenntniß setzen könne. Augsburg den 3ten Oktober 1828. Die Lokal-Schul-Kommission der Stadt Augsburg. Der Vorstand: Barth, I. Bürgermeister. Birkinger, Sekretär.

Protestanten, Confirmation derselben; siehe Protestantische Kircheneinrichtung.

Protestantische Kircheneinrichtung. — Eintheilung der protestantischen Pfarrsprengel in der Stadt Augsburg. — Das allerhöchste Rescript vom 27. Juni 1813 befiehlt, daß die protestantische Gesammmtgemeinde zu Augsburg in drei Pfarrsprengel eingetheilt werden solle. Nachdem man hierüber alle Verhältnisse sorgfältig berücksichtiget hat, um den Absichten der allerhöchsten Stelle möglichst zu entsprechen; so wird nunmehr diese Eintheilung folgendermassen festgesetzt, und bekannt gemacht: 1) Die Pfarrei von St. Ulrich. — Ihre Gränze beginnt im Innern der Stadt an der Stadt-Mauer beim Eingange in die Katharinenstraße, sie zieht in gerader Linie durch diese Straße bis zur Maximiliansstrasse, auf dieser in nördlicher Richtung fort bis an den Judenberg, auf diesem östlich abwärts bis zum mittlern neuen Gang. Alles, was auf der rechten oder südlichen Seite dieser Linie liegt, gehört zur Pfarrei St. Ulrich, welche demnach die Distrikte Lit. A. und den Theil von Lit. B., der von der Katharinen-Straße aufwärts liegt, in sich begreift. Außerhalb der Stadt geht die Gränze von dem Hallthore bis zum

Vogelthor. — 2) Die Pfarrei zu St. Anna. — Ihre Gränze im Innern der Stadt beginnt ebenfalls bei der Stadtmauer am Eingange der Katharinen-Straße, und läuft mit der Gränze der Ulrichs-Pfarrei bis zum Judenberg fort, von da noch weiter nördlich durch die Maximiliansstraße bis zum Schmidberg, auf diesem östlich abwärts bis zur Haarbrücke. Alle Häuser, welche dieser Linie links oder nördlich und westlich liegen, gehören zum Pfarrsprengel von St. Anna, welcher demnach einen Theil des Distrikts von Lit. B., den ganzen Distrikt von Lit. D., E. und F. und den Theil von Lit. C. bis an den Schmidberg in sich begreift. Außerhalb der Stadt geht die Gränze vom Hallthore nördlich bis zum Stephans-Thor. — 3) Die Pfarrei zu den Barfüßern. — Sie umfaßt die ganze Jakober-Vorstadt, folglich die Distrikte G. und H. dann in der innern Stadt alle Häuser, welche in dem Distrikt Lit. C. zwischen dem Schmidberge und dem Judenberge liegen, erstreckt sich folglich auf der westlichen Seite bis in die Maximilians-Straße, wo sie sich von der St. Anna Pfarrei ausscheidet. Außerhalb der Stadt geht ihr Bezirk von dem Vogelthore bis zum Stephans-Thore. — Vom ersten Juli anfangend soll diese Sprengelseintheilung nach den bestehenden kirchlichen Anordnungen bei den drei protestantischen Stadtpfarreien in Anwendung gebracht, und hienach das weiter Erforderliche verfügt werden. Augsburg den 29. Mai 1814. Königliches Kommissariat der Stadt Augsburg. Freiherr von Seida. Stiwel. — Einrichtung des protestantischen Kirchenwesens zu Augsburg. — Nachdem Seine Königliche Majestät aus den Vorträgen Allerhöchstdero protestantischen

General-Konsistoriums die Ueberzeugung geschöpft haben, daß die äußere Verfassung des evangelischen Kirchenwesens der Stadt Augsburg einer Reform bedürfe, wurde durch die allerhöchsten Reskripte, München vom 27. Juni 1813. und den 12. März 1814. eine den gegenwärtigen Umständen angemessene Einrichtung festgesetzt, welche hiedurch den Geistlichen zur Nachachtung eröffnet, und zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

I. Pfarrsprengel. Die Stadt wird statt der bisherigen fünf Pfarreien in drei Pfarr-Sprengel eingetheilt, deren Begränzung noch besonders durch das königliche Lokal-Kommissariat bekannt gemacht werden wird. Für den Pfarrsprengel der obern Stadt ist die Kirche zu St. Ulrich, für die untere und einen Theil der mittlern Stadt die Kirche zu St. Anna, für den übrigen Theil der mittlern Stadt und die Jakober Vorstadt die Kirche zu den Baarfüßern als Pfarrkirche bestimmt worden. Die Kirche zum heiligen Kreuz und zu St. Jakob sollen als Filial-Kirchen, erstere von der Pfarrei zu St. Anna, letztere von der Pfarrei zu den Baarfüßern beibehalten, und wegen der großen Ausdehnung der beiden Pfarrsprengel zu sonntäglichen Vormittagsgottesdiensten benützt werden, um dadurch den Kirchenbesuch der Bewohner jener Bezirke fortwährend zu erleichtern. In diese drei Pfarr-Sprengel sollen sämmtliche in dem Polizei-Distrikte Augsburg wohnende Protestanten eingepfarrt werden, wobei bemerkt wird, daß die Bewohner der Landhäuser oder Gärtner außerhalb der Stadt, welche daselbst ihren bleibenden Aufenthalt haben, zu der Pfarrei gehören, welcher jener Bezirk zugewiesen worden, nicht aber diejenigen Personen, oder Familien, die nur den Sommer

über in solchen Gärten oder Landhäusern wohnen. Diese gehören zu der Pfarrei, in deren Bezirke ihre eigenthümliche oder gemiethete Stadtwohnung liegt. In Beziehung auf die örtliche Lage wird für die Versorgungs- und Krankenhäuser festgesetzt, daß die Pfarrei St. Ulrich das bürgerliche Hospital, die Pfarrei zu St. Anna das evangelische Kinderhaus und das Militärhospital, die Pfarrei zu den Baarfüßern das allgemeine Kranken-Haus, das Korrektionshaus, Siechenhaus und das Waisenhaus zu besorgen habe. — II. Geistliche. Für die sämmtlichen Kirchen sollen in Zukunft neun Geistliche angestellt seyn, und zwar nach folgender Abtheilung: 1) bei St. Ulrich ein Pfarrer und ein Diakon. 2) Bei St. Anna ein Pfarrer und ein Diakon, dann ein Diakon für die Filialkirche zum heil. Kreuz. 3) Bei den Baarfüßern ein Pfarrer, ein Diakon und ein Kondiakon; dann ein Diakon für die Filialkirche zu St. Jakob. — Diese Geistlichen sind unter einem Stadtdekanat vereinigt, welches bereits im vorigen Jahre vermög allerhöchsten Reskripts vom 27. Juni dem Senior und Pfarrer bei St. Ulrich, Ludwig Friedrich Krauß, mit Belassung seiner bisherigen pfarr- und beichtväterlichen Verhältnisse übertragen wurde. Die dermaligen Pfarrer bei hl. Kreuz und St. Jakob, so wie der Pfarrer bei der aufgelösten und zur Ulrichs Pfarrei gewiesenen Hospitalgemeinde, behalten ihren bisherigen Karakter und Rang, so lange sie an diesen Kirchen stehen werden. — III. Gottesdienstliche Einrichtung. An Sonn- und Festtagen werden vormittags zu verschiedenen Stunden fünf Gottesdienste gehalten. Um sieben Uhr beginnt der Gottesdienst in der Kirche zum heil. Kreuz, vom 1. November

bis letzten Februar um halb 8 Uhr. Um 8 Uhr wird in zwei Pfarrkirchen, dann um 9 Uhr in der dritten der Hauptgottesdienst gehalten. Die drei Pfarrkirchen wechseln mit diesen verschiedenen Stunden unter sich ab. Um 11 Uhr ist der Anfang des Gottesdienstes bei St. Jakob. Durch diese Vertheilung der Gottesdienste in verschiedenen Stunden ist es jedem Gemeinde-Glied nach seinen besondern Verhältnissen erleichtert, an einer der kirchlichen Versammlungen Antheil nehmen zu können. Die Predigten bei den Hauptgottesdiensten werden in der Regel von dem Pfarrer des Sprengels gehalten. An hohen Festen ist in jeder der drei Pfarrkirchen ein Nachmittags-Gottesdienst mit Predigt, der um halb 3 Uhr beginnt. An den gewöhnlichen Sonntagen wird nur in einer Pfarrkirche Nachmittag-Gottesdienst mit Predigt gehalten. In jeder Pfarrkirche soll des Sonntags um 11 Uhr eine Katechisation gehalten werden, welche vorzugsweise für die aus der Schule entlassene und bereits konfirmirte Jugend bestimmt ist. Findet sich, daß die Zahl der Katechumenen in der Barfüßer-Pfarrei zu groß wäre, um mit Nutzen an der Katechisation der Pfarrkirche Theil nehmen zu können, so soll noch eine besondere Katechisation in der Kirche zu St. Jakob gehalten werden, deren Stunde, um nicht mit dem Predigtgottesdienste zusammenzutreffen, um 1 Uhr festgesetzt werden kann. Der öffentliche Gottesdienst in der Arbeitshaus-Kapelle wird als entbehrlich aufgehoben. Des Montags wird bei St. Anna, am Dienstage bei St. Ulrich, und am Donnerstage bei den Barfüßern Gottesdienst mit Predigt gehalten. Am Mitwoche und am Freitage ist in jeder Pfarrkirche und in St. Jakob Katechisation, zu deren

Besuch alle Kinder vom vollendeten 9. Jahre bis zum Austritt aus der Schule, wie auch die Schüler der Studienschulen vom nemlichen Alter verbunden sind *). Die Lehrer der deutschen Schulen haben die Schüler in die Katechisation zu begleiten, und aus den Studien-Schulen geht abwechselnd jedesmal ein Lehrer mit. In den Wochenkatechisationen soll während des Jahrs der ganze Umfang der Glaubens- und Sittenlehre abgehandelt werden; zugleich sollen sie als Vorbereitung auf die sonntäglichen Katechisationen behandelt werden, und mit diesen in der genauesten Verbindung stehen. Die Stunde zu den Wochenkatechisationen soll sich unmittelbar an den Schulunterricht anschließen, und ist folglich am schicklichsten von 10 bis 11 Uhr festzusetzen. Wo damit eine Schulstunde in Kollision kömmt, ist diese des Nachmittags einzubringen. Am Sonnabende wird des Nachmittags in der Kirche, wo des Tags darauf die Feier des heil. Abendmahls begangen wird, die Vorbereitungs-Predigt gehalten. Dasselbe geschieht am Vorabende eines Festes. Bei dem Hauptgottesdienste soll nach dem ersten Gesang durch den Diakonus ein Gebet am Altare gesprochen, worauf wieder einige Strophen eines Kirchenliedes gesungen werden, nach welchen die Predigt ihren Anfang nimmt. Unmittelbar auf die Predigt folgt das allgemeine Kirchengebeth, alsdann können die Proklamationen und andere Verkündigungen, jedoch uur solche,

*) Anmerkung: Nur bei der Pfarrkirche von St. Ulrich findet nm des auf den Freitag treffenden Schrannenmarkts willen die nothwendige Abänderung statt, daß statt des Freitags der Montag eintreten muß.

welche für die Kanzel geeignet, und durch Vorschriften der allerhöchsten Stelle oder des königlichen Generaldekanats aufgegeben sind, bekannt gemacht werden. Besonders verlangte Fürbitten, die aber nur Kranke oder Sterbende betreffen sollen, werden in dem allgemeinen Gebete mit dem Schlußvotum schicklich verbunden. Nach dem Schlußgesange wird die Gemeinde mit den Segens-Worten, welche am Altare gesprochen werden sollen, entlassen. Während der Predigt und des Gebets sollen die Kirchenthüren wo möglich geschlossen gehalten, und das störende Aus- und Eingehen verhindert, mit dem Schluß-Gesange aber dieselben wieder geöffnet werden. Folgt auf den Predigt-Gottesdienst die Kommunionhandlung, so soll vorher derjenige Theil der Gemeinde, welcher bei dieser Handlung nicht gegenwärtig zu bleiben Willens ist, mit dem Seegen der Kirche entlassen, und hierauf die Kirchthüre wieder beigelegt werden, um alles störende Geräusch zu verhüten. — IV. Kommunionen. Diese werden an hohen Festen in den drei Pfarrkirchen, an den übrigen Sonntagen in jeder Pfarrkirche nur alle 4 Wochen gefeiert, wobei die Kirchen in der Art abwechseln, daß diese Religionshandlung nicht in verschiedenen Kirchen zugleich, sondern an verschiedenen auf einander folgenden Sonntagen vorgenommen wird. An dem vorhergehenden Sonntage wird die Pfarrgemeinde jedesmal von der bevorstehenden Abendmahlsfeier durch Verkündigung von der Kanzel in Kenntniß gesetzt. Um zur Winterszeit den alten und kränklichen Personen, welche in einem von der Pfarrkirche ihres Sprengels entfernteren Theile der Stadt wohnen, die Theilnahme an der öffentlichen Kommunionshandlung möglichst zu erleichtern,

soll einmal mit dem Anfange des Winters und einmal vor dem Ausgange desselben die Abendmalsfeier in den Kirchen zu heil. Kreuz und St. Jakob celebrirt, und des Tags zuvor in diesen Kirchen die Beichtvesper gehalten werden. Der Anfang des Gottesdienstes wird für diese Tage, an welchen die Abendmalsfeier in diesen Kirchen vorgenommen wird, auf 8 Uhr festgesetzt. Da die Kommunionen nach ihrer eigentlichen Bestimmung und ursprünglichen Anordnung als eine öffentliche kirchliche Christenvereinigung, ohne Absonderung behandelt werden sollen, so werden die Sakristei-Kommunionen untersagt. Hauskommunionen können nur bei Kranken oder Sterbenden statt finden. Nach der bisherigen Observanz wird diese heilige Abendmahlfeier nach geendigtem Hauptgottesdienste vorgenommen. Sie soll erst alsdann beginnen, wenn derjenige Theil der Gemeinde, welcher nicht zu bleiben willens ist, sich entfernt hat, welches am schicklichsten ohne Störung geschehen kann, wenn nach dem Segen von den Zurückbleibenden noch einige Lieder-Strophen gesungen werden. Die Feierlichkeit des Akts soll auf jede thunliche Weise erhöht werden. — V. Beichtväterliche Verhältnisse. Es bleibt jedem Gemeinde-Gliede freigestellt, ohne Rücksicht auf den Pfarrbezirk der Wohnung sich zu einem der Stadtgeistlichen in Hinsicht der besondern Beicht- und Seelsorg-Verhältnisse zu halten; daraus folgt aber, daß dieses Gemeindeglied auch in jener Pfarrei sich zur Abendmalsfeier halte, zu welcher der Geistliche gehört, den es als Beichtvater erkennt. Die Kasualhandlungen richten sich nicht nach der Wahl des Beichtvaters, sondern gehören zur Pfarrei des Bezirks, in welchem das Gemeindeglied wohnt. — VI. Taufen.

Diese sollen, so viel möglich, in der Kirche und bei einem ordentlichen Gottesdienste vollzogen werden. Die Heiligkeit der Handlung erfordert es schon an und für sich selbst, daß sie unter würdigen Umgebungen, folglich an dem durch seine Zwecke geheiligten, und von dem alltäglichen Leben ausgeschiedenen Orte vorgenommen werde, und es läßt sich von einer Christengemeinde, welche die wohlthätigen Folgen der kirchlichen Einrichtungen für sittliche und bürgerliche Ordnung einsieht, erwarten, sie werde bereit seyn, den Gelübden gegen Gott, für sich selbst, und für ihre Kinder dadurch einen höhern Eindruck zu geben, daß dieselben, wenn nicht Krankheit oder strenge Jahrszeit als ein Hinderniß anzusehen ist, im Hause Gottes und vor ihren Mitchristen abgelegt werden. Da die Geistlichen eines jeden Pfarrbezirks unter sich nach den Wochnerämtern wechseln, so hat derjenige Geistliche die Taufe zu besorgen, welcher in der Pfarrei, worinn die Eltern des Täuflings wohnen, das Wochneramt versieht. Die Anzeige der Geburt muß bei dem Pfarrer geschehen, damit von ihm die Einzeichnung in die Geburts- und Taufregister vorgenommen werden kann. — VII. Tranungen. Sie sollen der Regel nach ebenfalls in der Kirche von einem der Geistlichen des Pfarrsprengels vollzogen werden. Haus-Trauungen können nur nach erfolgter Dispensation gegen eine zum Besten des Kirchen-Aerars erhobene Taxe statt haben; wobei auch der Geistliche und der ihn begleitende Kirchendiener auf doppelte Gebühren Anspruch machen kann. Das kirchliche Aufgeboth muß sowohl in der Pfarrkirche der Braut als des Bräutigams vorgenommen werden, und die Trauung kann nur geschehen,

wenn nach vollzogenem Aufgebothe der Ledigschein von der andern dabei betheiligten Pfarrei abgegeben wurde. Das Recht der Trauung gebührt der Pfarrei, zu deren Sprengel die Braut gehört, und leidet auch in dem Falle eine Anwendung, wenn bei den Brautleuten Verschiedenheit der Confession statt findet. Übrigens begründet dieses regulirte Pfarrecht keinen unbedingten Zwang, daß die Trauung von der Pfarrei der Braut vollzogen werden müße, vielmehr bleibt es dem Brautpaare in allen Fällen gestattet, sich durch Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen einen Ledigschein bei dem Pfarramt der Braut zu erwirken, und sich bei einem andern Pfarramte trauen zu lassen. — VIII. Sterb- und Beerdigungsfälle. Diese sollen dem Pfarramte, in dessen Bezirke sie vorfallen, sogleich, und zwar von solchen Personen angezeigt werden, von denen die zur Einzeichnung in die Sterbregister erforderlichen genauen Kenntnisse des Vorgangs und der Lebensverhältnisse des Verstorbenen vorauszusetzen sind. Die Beerdigungen können zwar mit möglichster Beseitigung eines unnöthigen Aufwandes geschehen, doch sollen sie auch dem Aeußern nach den Ausdruck der kirchlichen Feier besitzen, indem es würdig ist, daß der Verstorbene unter den Segnungen der Kirche, die ihn bei seinem Eintritte in die Welt begrüßten, auch zur letzten Ruhe-Stätte gebracht werde. In dieser Beziehung sollen die Leichen durch einen Geistlichen zum Grabe geführt, und wenn auch kein Choralgesang statt findet, doch zum wenigsten in dem Leichenhause und an dem Grabe, nachdem der Sarg in Gegenwart des Geistlichen eingesenkt worden, ein Gebet aus der Kirchenagende gesprochen werden. Die amtliche Leichenbegleitung steht nur den

Geistlichen des Pfarrsprengels zu, in welchem der Verstorbene wohnte; nur auf den Fall, als derselbe einen Beichtvater unter den Geistlichen der andern Pfarrei hatte, wird gestattet, daß dieser, wenn es verlangt wird, an der amtlichen Leichenbegleitung Antheil nehme. — IX. Konfirmation. Die Konfirmation der Katechumenen wird am Palmsonntage in den drei Pfarrkirchen durch die Pfarrer unter Assistenz der Diakonen vorgenommen. Nur diejenigen, welche an diesem feierlichen Akte Theil genommen haben, und hiedurch in die vollen Rechte der Kirchengemeinde eingetreten sind, können bei dem heiligen Abendmahle zugelassen werden. Der Katechumenen Unterricht beginnt jedesmal mit dem Anfange Oktobers, und wird bis zum Palm-Sonntage wöchentlich in drei Stunden fortgesetzt. Er steht, wie die Konfirmation, in der Regel den Geistlichen des Sprengels zu, in welchem die Katechumenen wohnen; doch ist es den Eltern unbenommen, sie auch an dem Unterrichte des Beicht-Vaters Antheil nehmen zu lassen. Die Kinder, welche an der Konfirmation Antheil nahmen, müssen den Unterricht durch zwei auf einander folgende Jahre besucht haben. Werden sie von Eltern und Vormündern hiezu nicht angehalten, so haben es letztere sich selbst zuzuschreiben, wenn jene von der Konfirmation zurückgewiesen werden. Auch können nur diejenigen Kinder, welche mit dem 1ten September desselben Jahrs das 14te Jahr vollendet haben, bei der Konfirmation zugelassen werden. Kinder von jüngerm Alter müssen erst die Dispensation des unterzeichneten General-Dekanats erhalten, welche nur aus wichtigen Gründen und nach beigebrachten Beweisen, daß die Katechumenen im Schulbesuche

fleißig waren, und die erforderlichen Religions-Kenntnisse besitzen, ertheilt werden kann. Die Dispensation vor vollendetem 13ten Lebens-Jahr findet nicht Statt. — X. Kirchen-Matrikel. Diese werden nur bei den 3 Hauptkirchen, und zwar durch den Pfarrer des Sprengels geführt, welcher auch die Extracte zu fertigen, und dafür die Gebühren zu erheben hat. — XI. Kirchenmusik. Da diese zur Erhöhung der religiösen Feier bestimmt ist, so soll bei der Auswahl derselben auf ihre Bestimmung sorgfältig Rücksicht genommen, und jenes beseitiget werden, was dem eigentlichen Kirchenstyl nicht entspricht, und die Andacht mehr stören als fördern würde. Auf Erhaltung und Verbesserung der Vokal-Musik ist ein vorzügliches Augenmerk zu richten. Gegenwärtige Bestimmungen sollen mit dem Trinitatisfest in Vollzug gesetzt werden, und ihre Bekanntmachung im Intelligenz-Blatte soll allen einschlägigen Behörden und Personen, auch der königlichen Polizei-Direktion als Vorschrift dienen. Das Stadtdekanat ist verpflichtet, für die Vollziehung aller hierdurch getroffenen Anordnungen zu wachen, vorkommende und Abweichungen entweder selbst abzustellen, oder sogleich anzuzeigen. Regensburg den 26. April 1814. Königliches General-Kommissariat des Regen-Kreises, als protestantisches General-Dekanat des Regen-Ober und Unterdonau-Kreises, und der Stadt Augsburg. Graf von Lodron. Resch. — Seitdem sind die Diakonen zu zweiten und dritten Pfarren erhoben worden. — In Folge einer allerhöchsten Verordnung wird, zur Nachachtung der evangelischen Gemeinden, hiemit bekannt gemacht, daß 1) in Zukunft in den evangelischen Pfarreien weder Haustaufe, noch Haustrauung

ohne vorhergegangene Dispensation vorgenommen werden; 2) der Pfarrer des Sprengels, zu welchem die Taufe oder Trauung gehört; diese Dispensation zu ertheilen bevollmächtigt seyn; 3) die Dispensation aber nicht anders, als gegen Erlegung einer Taxe zum Besten des Kirchen-Aerars gegeben, und diese für eine Haus-Taufe einen Gulden und dreißig Kreuzer, für eine Haus-Trauung aber drei Gulden betragen soll; und daß 4) die Trauungen auf keinen Fall in den Gasthöfen, wo die Hochzeitlustbarkeiten veranstaltet sind, sondern in den Häusern der Eltern oder Verwandten des Brautpaars vorgenommen werden sollen. Augsburg den 12. September 1814. Königlich-evangelisches Stadt-Dekanat. Krauß, Dekan. — Auf höchste Verordnung des k. General-Kommissariats des Regenkreises als prot. General-Dekanats der Stadt Augsburg wird hiemit, als Nachtrag zu §. IX. der Kirchenorganisation vom 26. April 1814., den hiesigen protestantischen Gemeinden bekannt gemacht, daß, nach allerhöchster Entschließung d. d. München 18. Febr. 1815. „es zwar in der Regel bei der Verordnung, nach welcher die Konfirmation an die Pfarrei des Sprengels gebunden ist, sein Verbleiben habe; daß aber, um den Gemeindegliedern jede mit der kirchlichen Ordnung übrigens vereinbare Freiheit zu lassen, gestattet werde, (eben so wie bei Taufen und Trauungen rc. rc., welche durch einen andern als den Sprengel-Geistlichen, unter bekannten Bedingungen, vorgenommen werden können) daß auch Kinder, nach vorhergegangener vorschriftsmäßiger Anzeige bei dem treffenden Pfarramt, an der Konfirmationshandlung eines andern als des Pfarr-Geistlichen Theil nehmen dürfen. Augsburg den

21. März 1815. Das königl. protest. Stadt-Dekanat. Krauß.

Protokollirung, siehe Kauf.

Quartier, siehe Anzeigen S. 8. und Mieth-Wohnungen.

R.

Raupen, Ueberhandnehmen derselben, siehe Vogelmarkt, und Abraupen. S. 9.

Raqueten-Werfen, siehe Feuerwerke.

Rasenstechen auf öffentlichen Gemeindeplätzen. — Es ist mißfälligst wahrgenommen worden, daß die öffentlichen Gemeindeplätze um die Stadt, insonderheit der ehemalige Richtplatz unweit dem Stadtjäger, durch Rasenstechen von Privaten äußerst ruinirt und verunstaltet worden sind. Das königl. Commissariat der Stadt Augsburg hat deßwegen befohlen, ein solches Rasenstechen für die Zukunft strenge zu verbieten, und Privaten, welche sich dasselbe ferners erlauben werden, außer der gebührenden Ahndung, wie billig zum Ersatz des verursachten Schadens anzuhalten. Nachdem man zu Verhütung oder Entdeckung dieser Art Uebertrettung bereits besondere Verfügungen hat; so will man hiemit auch das Publikum bei Zeiten erinnert, und vor unangenehmen Folgen gewarnt haben. Augsburg den 29. August 1814. Königl. Polizei-Direktion. Dr. Wirschinger, prov. Polizei-Direktor.

Redouten. Man pflegt deren jährlich gewöhnlich 5 und zwar meistentheils an Montagen und um den Preis für 48 kr. für die Person zu halten. Folgendes

sind die Statuten derselben: 1) In der Regel ist der Eintritt bei Redonten nur Masken gestattet, Redouten=Besuchende, welche Uniform tragen, und denen es lästig, oder nicht angenehm seyn würde, in Maske zu erscheinen, werden wenigstens ein Zeichen hievon mit sich führen. Bemerkt wird, daß mit Stock, und Degen, Schießgewehr und Sporn der Eintritt nicht erlaubt wird. 2) In Beziehung auf Maskirung kann nicht gestattet werden, daß Masken, welche den Grundsätzen des Anstandes, und dem guten Geschmacke widersprechen, in dem Saale erscheinen. Niemand wird daher auch in der Kleidung der männlichen oder weiblichen Geistlichen, als ohnehin zum Tanze nicht geeignet, zugelassen werden. 3) Jede Maske hat Zudringlichkeit und beleidigenden Scherz zu unterlassen, sie ist verbunden, wenn es verlangt würde, den Militärs, oder Civilautoritäten, welche die Handhabung der Ordnung auf der Redoute besorgen, sich zu erkennen zu geben. 4) Im Tanzen wird beim Walzen eine Reihe gebildet, und es kann nicht statt haben, daß einzelne Paare durch Tanzen außer der Reihe, das Vergnügen anderer Personen, welche die Redoute besuchen, stören. Aus dem nemlichen Grunde ist das Zurücktanzen in die Reihe untersagt. 5) Den Zuschauern wird es zur Pflicht gemacht, sich in dem Tanz=Saale so zu stellen, daß die Tanzenden nicht gehindert werden. 6) Während jeder Redoute wird ein Herr Offiziant und ein Abgeordneter der Polizei=Behörde für die Erhaltung der guten Ordnung wachen, deren Ermahnungen die Personen, welche die Redoute besuchen, zu entsprechen haben. Augsburg den 28. Dez. 1830. Königl. Kommandantschaft der Stadt Augsburg. Epp=

len, General. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, Bürgermeister.

Reiten auf dem Paradeplatze; siehe Paradeplatz.

Reiten auf den Stadtpfleger-Angern, das ist auf der Wiese zwischen dem Gögginger- und Klinkerthore. — Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Reiten auf der verpachteten Wiese zwischen dem Gögginger- und Klinkerthor verboten ist. Augsburg am 3. Jänner 1826. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, Bürgermeister. Lanius, Sekr.

Reiten schnelles; siehe Straßen-Polizei, und Theater.

Reiten in den Alleen; siehe Alleen. S. 10.

Remontenpferde, Warnung vor dem Ausschlagen derselben. — Wenn die Remonten von der Chevauxleger-Kaserne auf die Reitschule, und wieder zurückgeführt werden, lassen sich unvorsichtige Leute beigehen, durch die Reihen derselben zu laufen. Da nun hiedurch leicht Jemand beschädigt werden könnte, so wird Jedermann gewarnt, weder durch die Reihen der Remonten zu laufen, noch überhaupt denselben zu nahe zu kommen. Augsburg den 31. Dezember 1822. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, Bürgermeister. Lanius, Sekr.

Reparaturen, siehe Bauordnung, Baupolizeicommission und Bauten.

Residenzgarten, neue Straße durch denselben; siehe Neue Straße.

Rettungsapparate. Man findet sich veranlaßt zur Kenntniß des hiesigen Publikums zu bringen, daß der ehevor in der St. Jakobs-Pfründe in Verwahrung gewesene polizeiliche Rettungs-Apparat in dem Gebäude

der Beschäftigungs-Anstalt Lit. A. Nr. 68. sich befinde. Die übrigen sind noch in den bereits bekannten Plätzen, nämlich: 1) Im allgemeinen Krankenhause, Lit. H. Nr. 248. 2) Im Incurabelhause vor der Stadt 246. 3) Im Feuer-Lösch-Requisiten-Haus Lit. B. Nr. 1. 4) Bei dem Schleißenwärter Kindel vor der Stadt Nr. 101. und 5) Auf der Pfeiffermühle vor der Stadt Nr. 4. Augsburg den 28. Januar 1815. Königl. Polizei-Direktion. Dr. Wirschinger, prov. Polizeidirektor.

Rohgeschau von Weberarbeiten, siehe Weber.

S.

Schenkpreis, siehe Bierpreis. S. 171.

Schießen, siehe Feuerwerk.

Schießen in der Neujahrsnacht; siehe Neujahrs-Nacht.

Schießgraben-Gesellschaft. Verfassung und Gesetze der vereinigten Stahlarmbrust- und Handbogenschützen Gesellschaft im Schießgraben. — I. Abschnitt. Zweck der Schützen-Gesellschaft, ihr Eigenthum und Lokal. 1. Der Zweck der Schützen-Gesellschaft, dieses uralten bürgerlichen Vereins, war von jeher und ist noch jetzt die Uebung im Schießen nach der Scheibe mit der Stahl-Armbrust und mit dem Handbogen. Sie will aber nicht bloß diese alterthümlichen Uebungen fortwährend erhalten; sie wünscht auch sie allgemeiner zu machen, und zugleich eine frohe gesellige Unterhaltung ohne Unterschied der Stände zu befördern. — 2 Eigenthum der Schützen-Gesellschaft ist der ganze Schießgraben, nämlich: das obere

Schützenhaus, der daran gränzende eingehägte Garten, der in demselben stehende Tempel, und die von Stein erbaute Kegelbahn; das obere Wirthshaus mit der Wirthsgerechtigkeit, der vor demselben stehende Garten und der eingezäunte Anger, der einer Gesellschaft in Pacht überlassene Garten, der untere Schießgraben, mit den beiden darin sich befindlichen Häusern, nebst der Schenkgerechtigkeit, die beiden Schießstände, und ein Vermächtniß des sel. Herrn Dr. Raner von 100 fl. Kapital, reduzirt von der königl. Schuldentilgungs-Kasse auf 62 fl. 30 kr. — 3. Lokal der Schützen-Gesellschaft: das Schützenhaus mit den beiden Schießplätzen, der daran stossende eingehägte Garten mit dem darin stehenden Tempel, täglich offen für die Mitglieder und deren Familien, und die von Stein erbaute Kegelbahn, zum Gebrauche der Mitglieder. — II. Abschnitt. Einkünfte, und Verwendung derselben. — 4. Die Einkünfte der Schützen-Gesellschaft bestehen a) in bestimmten und b) in unbestimmten. Bestimmte sind: der Pacht des obern Schützenwirthes, des obern Scholterplatzes, von dem einer Privat-Gesellschaft überlassenen Garten, des untern Schützenwirthes, des untern Scholterplatzes, des Ringelspiels, der Schauckel, Aerarial-Vortheile von 280 fl. und der Stiftungskranz des sel. Herrn Dr. Raner von 2 fl. 30 kr. Unbestimmte sind: die Kegelgelder von den beiden Kegelbahnen im Schützengarten, die Kranz-Gelder der Mitglieder, und die Gebühr von Seiltänzern, Kunstreitern 2c. für die Erlaubniß im mittlern Anger spielen zu dürfen. — 5. Verwendet werden diese Einkünfte zur Verzinsung des nicht unbedeutenden Schuld-Kapitals, zur Abtragung desselben, zur Unterhaltung

der Gebäude, des Gartens, der Kegelbahnen, der Tische und Bänke, (Ausgaben, die nicht unbedeutend sind), zur Berichtigung der jährlichen Kranz- und Schießgelder, zur Errichtung der vom Schießgraben zu leistenden Abgaben, und zur Bezahlung des nöthigen Personals. — III. Abschnitt. Mitglieder der Gesellschaft, ihre Eintheilung, Rechte und Obliegenheiten. — 6. Die Mitglieder der Stahlarmbrust- und Handbogen-Schützen theilen sich in zwei Klassen. Mitglieder der ersten Klasse sind Bürger der Stadt Augsburg. Jeder von diesen ist der Aufnahme in die Gesellschaft fähig, wofern ihn nicht ein unmoralischer Charakter davon ausschließt. Die Mitglieder dieser ersten Klasse sind allein Eigenthümer des Schießgrabens, und haben allein das Recht, die Vorsteher zu wählen, Personen zur Aufnahme vorzuschlagen, den General-Versammlungen beizuwohnen und ihre Stimme zu geben. Auch dürfen nur aus ihnen die Personen gewählt werden, welche den Vorstand bilden. — 7. Mitglieder der zweiten Klasse sind: Uneingebürgerte Bewohner der Stadt Augsburg, Fremde, Wittwen verstorbener Mitglieder, die bei der Gesellschaft zu bleiben wünschen, und Söhne noch lebender Mitglieder, wenn sie die Jahre der Mündigkeit erreicht haben. Bis dahin ist diesen jedoch freier Zutritt gestattet; aber von der Zeit der Mündigkeit an können sie die Gesellschaft nicht mehr besuchen, ohne sich zu wirklichen Mitgliedern aufnehmen zu lassen. — Da die Aufnahme der Mitglieder zweiter Klasse die Absicht hat, unsern Schützenverein gemeinnütziger zu machen, und den geselligen Sinn der wirklichen Mitglieder, so wie deren Achtung gegen ihre Mitbewohner zu bezeugen, so versteht es sich von selbst,

daß die zweite Klasse, bei gleicher Verpflichtung gegen die Gesetze der Gesellschaft, auch gleiche Rechte mit der ersten Klasse zu genießen habe, wovon jedoch die im 6ten Artikel genannten Vorrechte dieser Klasse ausgenommen sind. — 8. Jedes Mitglied hat an die Schützen-Kasse zu entrichten: bei der Aufnahme 3 fl. 24 kr., die Kosten des Gartenschlüssels miteingerechnet, jährlich 2 fl. 2 kr. als Kranzgeld, und einen Beitrag zur Musik, der aber nicht unter einem halben Gulden seyn darf. Diese jährlichen Gebühren werden im Monate April eingesammelt. — 9. Wer in die Gesellschaft aufgenommen zu werden wünscht, hat sich, mit schriftlicher Angabe seines Namens, Standes, und Wohnung nach Buchstabe und Nummer, an den Vorstand entweder persönlich oder durch ein Mitglied zu wenden, um seinen Wunsch vorzubringen. Wer aus der Gesellschaft heraus tritt, muß den Gartenschlüssel zurückgeben. Sucht er früher oder später die Wiederaufnahme, so hat er entweder die Kränze der indessen verflossenen Jahre nachzutragen, oder die festgesetzte Aufnahmsgebühr aufs neue zu entrichten. — IV. Abschnitt. Vorstand der Gesellschaft. — Wahl, Pflichten und Befugnisse desselben. — 10. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus vier Schützen-Meistern und vier Assessoren, nebst einem Kassier. Sie werden jedesmal auf zwei Jahre gewählt. An die Stelle der jährlich abtretenden zwei älteren Schützenmeister und Assessoren ernennt die Gesellschaft in einer allgemeinen Versammlung am ersten Sonntage des Mai vier andere Mitglieder. Der Kassier verwaltet sein Geschäft ebenfalls zwei Jahre lang. Mit der jährlichen Wahl von vier neuen Vorstehern verhält es sich also. Acht Tage vor der

Wahl wird jedem Mitgliede der Gesellschaft ein gedrucktes alphabetisches Namensverzeichniß aller Mitglieder durch den Schützenschreiber überreicht. In diesem Verzeichnisse unterstreicht sodann Jeder die Namen derjenigen, denen er seine Stimme zum Vorsteheramt als Schützenmeistern oder Assessoren geben will, und stellt dasselbe versiegelt, spätestens am Tage vor der Wahl, dem Kassier zu. Bei der Wahl selbst werden in Gegenwart der Mitglieder die zurückgekommenen Namenlisten in dem Schützenzimmer geöffnet, und aus demselben von einem der vier Schützenmeister die unterstrichenen Namen dem Schützenschreiber angegeben, um sie in das Wahlverzeichniß einzutragen. Ist dieses geschehen, so erfolgt die Abzählung der Stimmen, deren Mehrheit entscheidet. — 12. Sollte ein zum Vorstand erwähltes Mitglied die Stelle nicht annehmen, so kommt sie an denjenigen, welcher nach diesem die meisten Stimmen hat, und so ferner, wenn auch er sich weigern würde. Fällt auf zwei oder mehrere Mitglieder eine gleiche Stimmenzahl bei der Wahl, so entscheidet die alphabetische Ordnung ihrer Namen, und im Falle, daß auch diese die Sache zweifelhaft ließe, das Loos. Auf gleiche Art wird die Wahl eines Kassiers vorgenommen; doch kann die Gesellschaft dieses Geschäft einem Mitgliede auf mehrere Jahre anvertrauen. — 13. Dem Vorstande liegt ob, für die Erhaltung des Eigenthums der Schützengesellschaft, für die Fortdauer der nöthigen guten Ordnung, für die Befolgung der Gesetze, und für eine zweckmäßige Verwendung des Einkommens der Gesellschaft Sorge zu tragen. Er soll daher die Vermehrung und Verschönerung der Anlagen des Gesellschaftslokals

und die Beförderung des gemeinschaftlichen Vergnügens durch Musik, anständige Spiele, und andere erlaubte Ergötzlichkeiten sich angelegen seyn lassen. Auch liegt demselben ob, Streitigkeiten unter den Mitgliedern beizulegen, die allgemeinen Versammlungen ansagen zu lassen, überhaupt aber auf alles bedacht zu seyn, was zur Erhaltung der Eintracht und zum Besten der Schützengesellschaft nur immer dienen kann. — 14. Unter die Aufsicht des Vorstandes sind gestellt: die beiden Schützenwirthe, der Schützenschreiber, der Bogner, der Ober-Zieler und der Unterzieler, der Pritschenjunge und die zwei Kegelaufsetzer. Diese kann, die beiden Wirthe ausgenommen, der Vorstand ohne Zuziehung der Gesellschaft aufnehmen, und wegen übeln Betragens wieder entlassen. — 15. Da von dem Vorstande die Aufnahme neuer Mitglieder abhängt, so hat derselbe längstens innerhalb 8 Tagen zu entscheiden, ob die sich meldende Person zur Aufnahme sich eigne oder nicht. Diese Entscheidung kommt aber nicht einem einzelnen Mitgliede des Vorstandes zu; sie muß wenigstens mit Wissen der vier Schützenmeister geschehen. In zweifelhaften Fällen und bei getheilten Meinungen wird von dem ganzen Vorstand abgestimmt oder ballotirt. — 16. Verwaltung und Aufsicht wechselt monatlich unter den Schützenmeistern und Assessoren, und zwar so, daß immer ein Schützenmeister und ein Assessor für einen Monat das Geschäft übernimmt. Sie sind aber Beide nicht befugt, ohne Wissen der übrigen Mitglieder des Vorstandes etwas zu unternehmen, was neue Ausgaben verursachen würde. Zu Ende ihres Monats haben sie dem Vorstande die Rechnung über ihre Verwaltung, mit den Belegen, zur Un-

tersuchung vorzulegen, und an den Kassier die eingegangenen Gelder abzugeben. — 17. Damit die Geschäfte der Verwaltung keine Stockung leiden und gute Ordnung bestehe, so ist es nöthig, daß, während der Monate Mai, Junius, Julius, August und September, derjenige Schützenmeister und Assessor, welche die monatliche Aufsicht haben, an jedem Abend in dem Gesellschaftslokal sich einfinden, oder daß wenigstens einer von ihnen gegenwärtig sey. Der ganze Vorstand aber hat jeden Samstag Abends sich dort zu versammeln, um über das Vorgefallene Erkundigung einzuziehen, das Nöthige zu verfügen, und die billigen Wünsche oder gerechten Beschwerden der Gesellschafts-Mitglieder zu vernehmen. Diese Wünsche und Beschwerden können dann mündlich oder schriftlich an denselben gebracht werden; nur geschehe es allemal mit Bescheidenheit, Kürze und Bestimmtheit. — 18. Nicht befugt aber ist der Vorstand, einen Bau oder irgend eine Einrichtung vorzunehmen, welche die Summe von 100 fl. übersteigen würde. Hiezu wird die Bewilligung der Gesellschaft erfordert, welche mit richtiger Darstellung der Sache entweder vermittelst schriftlicher Mittheilung oder in einer General-Versammlung einzuholen ist. — 19. Die Pflicht des Kassiers ist, für das richtige Eingehen der jährlichen Kränze zu sorgen, die Monats-Rechnungen in die Hauptbücher einzutragen, über Einnahme und Ausgabe Rechnung abzulegen, bei der jährlichen Vorstandswahl Rechenschaft hievon der Versammlung zu geben, und niemals eigenmächtig, ohne Wissen und Willen des Vorstandes, über die Kasse der Gesellschaft zu verfügen. — Anordnungen, Bekanntmachungen ꝛc. des Vorstandes sind von jedem Mitgliede der Ge-

sellschaft genau zu beachten. Wer dagegen handeln würde, hätte es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihm etwas Unangenehmes widerführe. Man erwartet indessen mit Recht, daß dem Vorstande seine sehr verdienstliche und dabei unbelohnte Mühe möglichst erleichtert, nicht aber von mancher Seite, wie sonst oft geschahe, erschwert werde. — 21. Sollte ein oder das andere Mitglied des Vorstandes pflichtvergessen handeln, oder wohl gar das ganze Kollegium desselben sich eigenmächtige und willkührliche Unternehmungen erlauben, durch welche das Eigenthum der Gesellschaft verschuldet, und die Gesellschaft unter sich selbst in Streit oder andere unangenehme Verhältnisse verwickelt würde, so fände die Entfernung solcher Vorsteher von ihrer Stelle statt, wozu jedoch wenigstens zwei Dritttheile der Stimmen der wirklichen Gesellschaftsglieder nöthig sind. — V. Abschnitt. Schützen-Ordnung. — 22. Das Stahlarmbrust-Schießen beginnt in der Regel am letzten Sonntag des Monats April, wird an jedem Sonn- und Montag fortgesetzt, und endigt mit dem 12. Oktober. Außerdem kann es auch an Feiertagen geschehen. — 23. An jedem Schießtage wird ein Kranz oder sogenannter Herrn-Vortheil von 2 fl. gegeben, wozu jeder Schütz 24 kr. zulegt. Dieser Kranz kann aber an einem gewöhnlichen Schießtage nicht an weniger als fünf Schützen aus der Kasse verabfolgt werden. — 24. Die Repartition, wenn alle Schützen abgeschossen haben, ist dem Schützenschreiber zum Aufzeichnen in sein Schützenbuch übertragen. Nach Abzug eines Kreuzers für den Zieler und eines Kreuzers für den Bogner auf jeden Schützen, und von drei Kreuzern für den Pritschenjungen im Ganzen, empfängt der Beste oder der

Kranz=Gewinner 1 fl. 30 kr., der Zweite 50 kr. u. s. w., jedoch so, daß der Wenigstschießende allemal die Hälfte seiner Einlage zurückerhält. — 25. Der Kranz=Gewinner hat, von seinem Gewinnst zu 1 fl. 30 kr., noch besonders an den Zieler 12 kr. und an den Pritschenjungen 3 kr. abzugeben; die übrigen Schützen bezahlen, nach der Vertheilung der Gewinnste, dem Zieler 2 und dem Jungen 1 Kreuzer. — 26. Die Bolzen müssen mit dem Namen der Schützen bezeichnet seyn. Auf das Haupt kann nur geschossen werden, wenn dem Schreiber die Anzeige davon gemacht, der Name des Schießenden gesteckt, das Leggeld entrichtet, und dem Zieler das Zeichen gegeben worden ist. Wird dieß von einem Schützen unterlassen, so wird ihm bei einer geschossenen Zahl eine Nulle notirt; bei wiederholter Uebertretung dieses Gesetzes tritt die Strafe des doppelten Leggeldes ein. Jedem Schützen steht es frei, ohne vorher zu probiren, auf das Haupt zu schießen, dagegen sind ihm aber auch die Schüsse, so wie sie geschehen, aufzuschreiben. — 27. Hat ein Schütz auf das Haupt zu schießen angefangen, so muß er seine 12 Schüsse ununterbrochen vollenden, wofern er nicht durch wichtige Geschäfte abgerufen wird. Auch darf kein Schütze während der Zeit, in welcher er die 12 Schüße thut, auf den Probierdienst gehen, wenn sich nicht beweisen läßt, daß sein Geschoß einen Bruch habe, oder daß sein Bolzen getroffen, oder daß auf die Zielstange geschossen worden sey. In diesen Fällen ist ihm, nachdem er bereits die sechs ersten Schüsse gemacht hat, gestattet, die noch übrigen sechs Schüsse entweder ins Loos zu geben, oder sie, im zuerst genannten Falle, nach seiner Rückkehr selbst, im letztern aber mit einem

andern Geschoße zu vollenden. Wenn ein Bruch erfolgt ist, dürfen Schüße nach der Probier-Scheibe, jedoch nicht mehr als drei, gethan werden. Nur zweimal, und nur allein in dem eben angegebenen Falle kann ein Wechsel der Geschosse in Einer Parthie erlaubt werden; sonst muß jeder Schütze die auf das Haupt angefangene Parthie mit ein und demselben Geschoß vollenden. Tritt jene Ausnahme von der Regel ein, so ist davon den anwesenden Schützenmeistern oder Assessoren genauer Bericht zu ertheilen und ihre Entscheidung unbedingt zu vollziehen. Sogenannte Meldschüße sind dadurch aufgehoben. — 28. Wenn während des Schusses die Sehne auf dem Geschoß eines Schützen brechen sollte, so hat dieser Schuß keine Giltigkeit und kann nicht notirt werden. — 29. Es ist nicht erlaubt, daß ein Schütze für ein anderes Mitglied der Gesellschaft lege und schieße; und Mitglieder, die nicht selbst eine Armbrust besitzen, oder wenigstens an sechs Schießtagen mit eingelegt und geschossen haben, können auf die Gewinnung des Kranzes keinen Anspruch machen, es sey denn, daß sie die geschossene Zahl hiezu berechtige, und daß kein gewöhnlicher Schütze, den die Reihe des Kranzes träfe, vorhanden wäre. — 30. Sollte sich in der Scheibe ein zweifelhafter Schuß befinden, so haben darüber allein die Schützenmeister zu entscheiden. Auch darf sich während des Schießens kein Schütze ohne Genehmigung eines Schützenmeisters dem Hauptdienst nähern.— 31. Außerordentliche Schießtage kann kein Schützenmeister für sich allein, ohne die mündliche oder schriftliche Einwilligung der andern, ansagen lassen und auf Kosten der Kasse veranstalten. Kränze auf eigene Kosten zu geben, stehet

jedem Schützen frei, wenn die Schützenmeister nichts dagegen haben; doch kann weder hiezu, noch im Allgemeinen ein anderer Zieler als der einmal aufgenommene gebraucht, und eben so wenig darf außer den gewöhnlichen Schießtagen auf das Haupt geschossen werden. Wollten aber das Letztere mehrere Schützen zu ihrer Unterhaltung vornehmen, so haben sie vorher die Genehmigung der Vorsteher, welche die monatliche Aufsicht haben, dazu einzuholen. — 32. Wenn die Bolzen vom Hauptdienst hereingetragen worden sind, darf kein Schütze seinen Bolzen selbst aus der Pritsche nehmen, sondern er muß warten, bis ein Mitglied des Vorstandes die Bolzen nach der Ordnung herausgezogen und dem Schreiber die geschossene Zahl angegeben hat. Ist dieser abwesend, so darf kein Schütze seine geschossene Zahl selbst an die Tafel schreiben, sondern es muß dies durch einen Vorsteher geschehen. — 33. An Sonn- und Feiertagen kann zwar schon Vormittags, jedoch nicht vor Beendigung des Gottesdienstes, aufs Haupt geschossen werden; Abends nach 6 Uhr wird ohne Rücksicht zur Repartition geschritten. Am Montage fängt das Schießen Nachmittags an, und kann bis zur anbrechenden Dämmerung dauern. — 34. Um den Wohlstand nicht zu beleidigen, darf kein Schütze beim Schießen auf das Haupt das Oberkleid ausziehen. Eben so wenig wird in Betreff der Sitze eine Rangordnung geduldet. Auch soll ein Schütze nicht mehr als einen Kasten zum Aufbewahren seiner Geschoße im Schützenhause haben. — 35. Der Probierdienst muß täglich zum Gebrauche der Schützen bereit stehen; wer sich aber desselben außer den gewöhnlichen Schießtagen bedienen will,

hat ihn jedesmal wieder zuzuschließen. Der Vorstand wird dafür sorgen, daß der Zieler die beiden Schieß-Stände immer in gutem Stand erhalte, und daß der Bogner sich angelegen seyn lasse, den Mängeln einer Armbrust abzuhelfen. — 36. Da die Schützengesellschaft ihr Entstehen und ihre Fortdauer nur diesem Verein zu verdanken hat, so ist es theils der Sache selbst angemessen, theils zur Entscheidung in zweifelhaften Fällen und bei vorfallenden Streitigkeiten nothwendig, daß ein Schützenmeister wirklicher Schütze sey oder werde. Jeder Schützenmeister ist daher verpflichtet, eine eigene Armbrust zu haben und sich nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu richten. Sollte in Ansehung des Schießens irgend ein Umstand sich ereignen, für den noch kein Gesetz vorhanden wäre, so kann eine Verfügung darüber nur von den Schützen, die ihre eigene Armbrust haben, gemacht werden; es gehören aber hiezu wenigstens zwei Drittel ihrer Stimmen. Das neue Gesetz wird sodann den übrigen Gesetzen beigeschrieben. — 37. Mit der ersten Woche im Monat August beginnt das Hauptschießen, und zwar Sonntags mit dem Ausschießen des vom sel. Hrn. Dr. Raner gestifteten Kranzes von 2 fl. 30 kr., wozu die Kasse noch 1 fl. giebt, so daß der Kranz in 3 fl. 30 kr. besteht. An jedem der vier folgenden Tage wird ein Extrakranz von 3 fl. aus der Schützenkasse gegeben. Das Ende des Hauptschießens ist am zweiten Montage. — 38. Die Einlage eines jeden Schützen in diesen 5 Tagen beträgt 30 kr. Die Repartition geschieht, nach gemachtem Abzuge, wie derselbe im 24. Artikel dieser Gesetze bestimmt ist, auf folgende Weise: Der Erste bekommt im Ranerischen Kranze 2 fl. 30 kr., bei den

Extra=Kränzen 2 fl., der Zweite 1 fl. 6 kr., der Dritte 56 kr. u. s. w. Wer am wenigsten geschossen hat, verliert nicht über 15 kr. seiner Einlage. — 39. Am Freitage fangen mit dem Glück die drei Hauptschießtage an. Der Zuschuß aus der Kasse ist im Glück 8 fl. und eine Fahne, und im Hauptkranz 12 fl. nebst einer Fahne. Am Sonntage wird allein auf's Haupt geschossen. — 40. Der Zuschuß aus der Kasse richtet sich, so wie die Zahl der Fahnen beim Haupt, nach der Zahl der Schützen; doch darf letztere nicht die Zahl Sechs, und ersterer nicht die Summe von 2 Gulden auf jeden Schützen übersteigen. — 41. Das Leggeld eines jeden Schützen ist im Glück 45 kr., im Hauptkranz 48 kr., und im Haupt 2 fl. 30 kr. oder im Ganzen 4 fl. 3 kr. Wer im Glück und im Hauptkranz nicht mitgelegt und mitgeschossen hat, darf auf das Haupt allein nicht schießen. — 42. Was dabei jeder Schütze an den Zieler und an den Bogner abzugeben hätte, nemlich einen Kreuzer an diesen und jenen, wird an diesen drei Hauptschießtagen von der Kasse vergütet; es findet also bei der Repartition kein Abzug statt; sie wird so gemacht, daß im Glück: der Erste 6 fl. und eine Fahne, der Zweite 3 fl., der Dritte 2 fl., der Vierte 1 fl. 30 kr. u. s. w.; im Hauptkranz: der Erste 9 fl. und eine Fahne, der Zweite 5 fl., der Dritte 4 fl., der Vierte 3 fl. u. s. w.; im Haupt: der Bestgewinnende 15 fl., der Zweite 12 fl., der Dritte 10 fl., der Vierte 8 fl. und jeder eine Fahne, der Fünfte 6 fl. u. s. w. erhält, der Wenigstschießende aber von seiner Einlage nicht über 20 kr. im Glück, 24 kr. im Hauptkranz, und 30 kr. im Haupt verlieren kann. — 43. Damit jedoch auch Schützen, welche aus besondern

Ursachen mit der Zahl auf das Haupt zurückbleiben, ein ehrenvolles Zeichen zu Theil werde, so ist für diese eine Extra-Fahne, nemlich „die Ritter-Fahne" und 2 fl. extra an Geld bestimmt. Es werden daher, nachdem alle Schützen auf das Haupt abgeschossen haben, die sechs Wenigstschießenden aufgeschrieben und Abends mit dem Schlag 6 Uhr zu Rittern aufgerufen. Die Schützen-Meister bestimmen nun die Ordnung, in der sie schießen sollen. Diesen sogenannten Stechschuß hat jeder mit eben der Armbrust, mit welcher er vorher geschossen hat, und ohne zu probiren, zu thun. Ist einer von ihnen nicht selbst gegenwärtig, so tritt an seine Stelle der Nächstfolgende. Wer unter diesen sechs Schützen den besten Stechschuß gemacht hat, empfängt die Ritter-Fahne und 2 fl. an Geld, neben dem Gewinnst, den ihm die Repartition der geschossenen Zahl bestimmt. — Die Repartition von der Hauptschießwoche hat der im laufenden Monate die Aufsicht führende Schützenmeister und Assessor von jedem Tage genau nach diesen Vorschriften, und nach der im Schützen-Repartitions-Buche verzeichneten Ordnung, zu machen, und zur Einsicht der Schützen im Schützenhause anzuheften. — 44. Die Vertheilung der Gewinnste und Fahnen besorgen ebenfalls diese beiden Vorsteher mit dem Kassier, und zwar am Montage nach dem Hauptschießen, wo dann zugleich der letzte Extra-Kranz von 3 fl. nach der Weise der fünf vorhergehenden gegeben werden soll. Anfang und Ende des Schießens bestimmen an jedem Tage die Schützenmeister durch einen Anschlag. — 45. An den drei Hauptschießtagen hat der Schützenschreiber im Beiseyn eines schießkundigen Mitgliedes des Vorstandes, oder eines von diesem dazu

aufgestellten Schützen, in dem neben der Scheibe sich befindlichen Lokal die Zahl der Schüße eines jeden Schützen, wie es die Gewohnheit verlangt, zu notiren. Das Nämliche ist beim Ausziehen der Bolzen zu beobachten. Was das hergebrachte Geschenk der Schützen, vornehmlich der Bestgewinner, an den Schützenschreiber, Bogner, Ober- und Unterzieler und Pritschenjungen, zu Ende der Haupt-Schießwoche betrifft, so wird solches jedesmal durch besondere Anschläge der Schützenmeister festgesetzt. — VI. Abschnitt. Kegel-Ordnung. — 46. Die Kegel-Ordnung wird jedesmal durch einen Anschlag auf dem Kegelplatze zur Kenntniß und Richtschnur der Kegler bekannt gemacht. — VII. Abschnitt. Garten-Ordnung. — 47. Jedes Mitglied der Schützengesellschaft soll bei dem Eintritt in den Garten, so wie bei dem Austritt aus demselben die Thüre wieder verschließen. Auch muß der Schlüssel, dessen es sich hiezu bedient, mit derjenigen Nummer bezeichnet seyn, welche der ihm übergebene Gartenschlüssel hatte. — 48. Es ist keinem Mitgliede verwehrt, Fremde in den Garten einzuführen. Eltern und Erzieher aber werden hiemit erinnert, von ihren Kindern keine, das gesellige Vergnügen störende, Unart, keine Beschädigung der Bäume und übrigen Anlagen zu dulden, und sie vom Uebersteigen der Schranken des Schießplatzes, besonders an den Schießtagen, ernstlich abzuhalten. — Jeder Beitrag und jede Beihülfe einzelner Mitglieder zur Verschönerung des Gartens wird von der ganzen Gesellschaft mit Dank angenommen werden. — 49. Nur in den Händen der vier Schützen-Meister und des Schützenwirths darf sich ein Schlüssel zum Tempel befinden. Indessen ist der Wirth angewie-

sen, jedem Mitgliede auf dessen Verlangen den Tempel aufzuschließen. — VIII. Abschnitt. Wirths-Ordnung. 50. Jeden der beiden Schützenwirthe wählt die Gesellschaft an einer General-Versammlung auf sechs Jahre, und schließt mit demselben durch ihren Vorstand einen schriftlichen und gerichtlichen Vertrag. Der Vorstand ist daher verpflichtet, die sich dazu Meldenden der Gesellschaft anzuzeigen, wobei er denjenigen zur Wahl empfehlen kann, den er für den Tauglichsten hält. — 51. Stimmensammlung bloß unter einigen Mitgliedern hat in diesem Falle so wenig, als in allen andern Fällen, Gültigkeit. — Wer nicht persönlich bei der Versammlung zur Wahl erscheinen kann, mag seine Stimme dem Vorstande schriftlich bekannt machen. — 52. Die bisherige Parität unter den Schützenwirthen, oder die Anstellung derselben aus beiden Religionstheilen, soll ferner bestehen. Geht der Vertrag des einen oder des andern von ihnen zu Ende, so kann derselbe, nach Gutbefinden, auf weitere 6 Jahre, und so auch bis zu dessen Tod erneuert werden. Erfolgt aber der Tod desselben, ehe die Zeit des Vertrages abgelaufen ist, so muß entweder die Wittwe nach Verfluß eines halben Jahres abziehen, oder mit ihr ein neuer Vertrag abgeschlossen werden. — 53. Dem obern Schützenwirth sind die Schlüssel zum Schützenhause, zum Tempel und züm Zimmer der Kegelbahn allein anvertraut, und er ist daher auch allein verantwortlich dafür. Es ist ihm dabei zur Pflicht gemacht, jedes dieser Lokale jedem Mitgliede, wenn dieses es wünscht, zu öffnen, und überhaupt sich gegen alle bescheiden und höflich zu benehmen. Speisen und Getränke werden dem Wirthe sogleich bezahlt. — 54. Jedem dieser beiden Schützenwirthe ist alles willkührliche

Bauen oder Verändern in dem Eigenthum der Gesellschaft strenge verboten; sie müssen dazu erst durch schriftliche Bewilligung des Vorstandes ermächtiget seyn. — Unsittliche Aufführung; Schuldenmachen, Unterlassung der regelmäßigen Bezahlung des Bestandgeldes, eigenmächtiges Verfahren ꝛc. berechtigen den Vorstand, einen solchen Schützenwirth zu entlassen, und die Wahl eines andern zu veranstalten. — Schlußanmerkungen. 55. Da die Geringfügigkeit der Aufnahmsgebühr, so wie des jährlichen Beitrages zu den Kränzen, den Beitritt zu der Gesellschaft und das Bleiben bei derselben jedem rechtlichen Manne erleichtert; so wird sich Niemand mit Recht beklagen können, wenn er nach wiederholten Gartenbesuchen, ohne Mitglied zu seyn, abgewiesen, oder nach geschehener Aufnahme in die Gesellschaft, wegen verweigerten Beitrages zum jährlichen Kranze, als ausgetreten angesehen und aus der Liste der Mitglieder gestrichen wird. Dieß würde auch der unangenehme Fall bei beharrlicher Uebertretung irgend eines dieser Gesetze, bei unbescheidenem, anmassendem und ordnungswidrigem Benehmen gegen den Vorstand, oder bei händelsüchtigem, unmoralischen und ruhestörendem Verhalten gegen die Gesellschaft überhaupt seyn; und es müßte dann nothwendig der Ausschluß eines solchen Mitgliedes erfolgen. — 56. Diese Gesetze und Anordnungen, wovon jedes Mitglied einen Abdruck zu seiner Nachachtung erhält, sollen bleibende Kraft haben, und sie dürfen weder im Ganzen, noch einzeln aufgehoben oder abgeändert werden, wofern nicht Zeit und Umstände eine oder die andere neue Verfügung nöthig machen. Solche neue Verfügungen kann aber nur eine General-Versammlung treffen, durch

eine überwiegende Stimmenzahl von zwei Drittheilen der wirklichen Mitglieder. Was auf diese Weise zum Gesetz erhoben wird, soll diesen Statuten der Gesellschaft beigefügt werden, und gleiche Verbindlichkeit mit denselben für die Mitglieder haben.

Schießpulver. Da man die Ueberzeugung erhielt, daß die hinsichtlich der Aufbewahrung und des Verkaufes des Schießpulvers bestehenden allerhöchsten Verordnungen nicht genau beachtet werden, so werden diese hiemit zur Kenntniß gebracht, und die zum Handel mit Schießpulver beconcessionirten Individuen an die genaueste Befolgung derselben bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe angewiesen. §. 1. Nur diejenigen Handelsleute, welche zum Handel mit Schießpulver conzessionirt sind, dürfen gegen Bezahlung der regulirten Abgabe Schießpulver verkaufen. §. 2. Ohne besondere Erlaubniß darf von einem hiezu conzessionirten Kaufmann nicht mehr als ein halber Centner zum Verkauf eingeführt, und dieser Vorrath muß an einem von dem Wohnort entfernten, von der Polizei-Behörde als unnachtheilig anerkannten Platz, sicher aufbewahrt werden. §. 3. Zum Handverkauf sollen in das Haus des concessionirten Verkäufers nicht mehr als 4 Pfund Pulver gebracht werden, welche sämmtlich auf dem obersten Boden unter dem Dache in verschlossenen leicht fortzuschaffenden hölzernen Büchsen verwahrt werden müssen. §. 3. Bei Herausnehmung des Pulvers müssen sich die Verkäufer hölzerner Instrumente bedienen, es darf nicht das geringste davon auf dem Boden verschüttet werden, noch liegen bleiben, und der Ort, wo das Pulver aufbehalten wird, muß von allen leicht feuerfangenden Gegen-

ständen entfernt seyn. §. 5. Der Verkauf des Schieß-Pulvers beim Lichte, oder überhaupt zur Nachtzeit und an Kinder ist gänzlich verboten. §. 6. Die erste Uebertretung einer jeden dieser Verfügungen wird nach den vorliegenden Verordnungen mit Konfiscation des Pulvers und 10 Reichsthalern, die zweite mit 20 Reichsthalern, und die dritte mit dem Verlust der Koncession bestraft. Augsburg den 15. Mai 1818. Königliche Polizei-Direktion. Dr. Wirschinger, Polizei-Direktor.

Schleifen, siehe Strassenpolizei.

Schlittenfahren, siehe Strassenpolizei.

Schlüßelnachmachen. Um den häufigen Mißbräuchen, welche durch Nachahmung der Schlüssel entstehen, vorzubeugen, sah man sich veranlaßt, sämmtlichen hiesigen Schloßermeistern aufzutragen, von nun an für niemand einen Schlüssel nachzumachen, außer auf eine schriftliche Erlaubniß der königlichen Polizei-Direktion. Wovon das hiesige Publikum in Kenntniß gesetzt wird. Augsburg den 30. März 1814. Königliche Polizei-Direktion. Freiherr von Andrian.

Schlüssel-Verkauf. Besondere Vorschrift ist längst den Schlossern ꝛc. hinsichtlich der Bestellung nnd Fertigung von Schlüsseln eingeschärft dagegen scheinen manche Händler keinen Anstand zu finden alte oder andere Schlüssel zu kaufen und wieder auszubiethen. — Da dieselben Gründe, welche die obenbemeldte Vorsichts-Maßregel nöthig machten, auch in dieser Hinsicht Anwendung finden; so wird hiemit gegen solchen Handel mit dem Beisatze gewarnt, daß die Polizei-Patrouillen zur strengsten Aufsichthaltung angewiesen worden, man auch die Verkäufer gehörig zu beahnden, und für wid-

rige Folgen in Anspruch zu nehmen nicht verfehlen würde. Den 26. September 1815. Königliche Polizei-Direktion Augsburg. Dr. Wirschinger, prov. Polizei-Direktor.

Schmalzmarkt. Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von heute an, der Schmalzmarkt im Hintergebäude des Rathshauses zu ebener Erde am Eisenberg gehalten, sofort dortselbst die Waage aufgestellt sey, und das Abwägen und die Ausfertigung der Polleten durch den Hausmeister Kratzmayr geschehe. Augsburg den 6. November 1829. Magistrat der Stadt Augsburg. Kremer, II. Bürgermeister.

Schnee, Abladen desselben auf die Landstraße. Da von der königl. Bau-Inspektion Beschwerde geführt worden ist, daß der aus der Stadt geführt werdende Schnee zum Theil auf die Landstrassen abgeladen werde; so wird gegen solche Abladung gewarnt, und werden Diejenigen, welche Schnee aus der Stadt führen, angewiesen, denselben auf die gewöhnlichen Abladungsplätze zu bringen. Augsburg den 18. Jänner 1827. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, Bürgermeister. Kentner.

Schnelles Reiten und Fahren; siehe Reiten, Fahren und Strassenpolizei.

Schrannenordnung. — In Gemäßheit allerhöchster Entschließung vom 2. Oktober 1811 wird nachfolgende Schrannenordnung in der Stadt Augsburg bestimmt: — §. 1. Die Schranne wird in jeder Woche einmal an jedem Freitage gehalten. — In der Charwoche ist Schranne ausnahmsweise am Mittwoche. — Der bisher am Donnerstage bestandene Vormarkt

für den Gerstenkauf wird nur vom Anfange Oktobers bis Ende Jänners von Mittags 12 Uhr bis Abends 4 Uhr Statt finden; ohne daß jedoch der Verkäufer gehalten ist, an diesem Tage die Gerste zu verkaufen. — §. 2. Der St. Ulrichsplatz ist der Ort der Schranne, oder des Getreidmarktes. — Alle zum Verkaufe ankommenden Getreidegattungen müssen in der ganzen Quantität dahin gebracht, — und dürfen nirgend anderswo verkauft werden. — §. 3. Alle Winkelkäufe und Abmessungen des beigeführten Getreides auf Wägen, in, und bei den Häusern oder auf den Speichern sind durchaus verbothen. — Der Polizeistrafe unterliegen alle jene, welche außer dem Schrannenplatze oder unter Wegs Getreide kaufen, oder verkaufen, oder auch nur unterhandeln. — §. 4. Zur Anfuhr des Getreides auf dem Schrannenplatze ist der Vorabend des Schrannentages bestimmt. — Am Schrannentage selbst wird sie nicht länger gestattet, als eine Stunde nach dem Glockenzeichen, welches zur Eröffnung des Marktes bestimmt ist. Wer immerhin nach dieser Zeit, mithin zu spät kömmt, darf an diesem Schrannentage nicht mehr verkaufen. — §. 5. Die Polizei-Direction wird durch ihre Diener und durch das dafür bestimmte Schrannenpersonal über die Ordnung der Zu- und Abfuhr wachen. — In der Maximilians-Straße wird auf der rechten Seite der Allee aufgefahren, und auf der entgegengesetzten Seite abgefahren. — Müller- und andere lange oder gemeine Wägen, Holzfuhren, Sand- oder Viktualien-Fuhren dürfen am Schrannentage und am Schrannenorte bis 12 Uhr Mittags nicht erscheinen. — §. 6. Die Schrannenobrigkeit ist die königl. Polizei-Direktion unter der

Oberaufsicht des königl. Kommissariats der Stadt Augsburg. — §. 7. Die Getreidmesser werden von der königl. Polizei-Direktion über nachfolgende Punkte neuerdings ordentlich beeidigt. a) Bei dem Abmessen des Getreides mit aller pflichtmäßigen Sorgfalt zu verfahren, und durch keine Partheilichkeit jemand zu begünstigen, oder zu benachtheiligen. b) Sich in keinen Getreidkauf zu mischen, oder solchen zu verabreden; c) für Niemand eine Getreidebestellung zu machen. d) Selbst auf eigene Rechnung kein Getreide zu verkaufen, und über die eigene Nothdurft nichts an sich zu kaufen, und zwar all dieses bei Vermeidung der Konfiskation, und bei Verlust des Dienstes. — §. 8. Die Schrannenkehrer leisten die Pflicht: a) Die letztgedachten drei Punkte auf gleiche Weise zu beobachten; b) den Schrannenplatz reinlich, und trocken zu erhalten, c) das Getreide, welches nicht verkauft wird, in dem dafür hergestellten Gebäude sicher zu verwahren, d) den Abgang, Abtrag, oder Schaden, welcher dabei erfolgt, zu ersetzen, und zwar mit einander, mit Vorbehalt des Regresses an denjenigen von ihnen, welcher den Abgang, oder Schaden aus Nachläßigkeit, oder auf andere Weise verursacht haben kann. — §. 9. Der Ausspruch, oder die sogenannte Absprechung, wenn nämlich das Maaß nicht gar voll ist, oder wenn wegen des Werthes der übrig bleibenden Reste, Käufer, und Verkäufer uneinig sind, soll den Getreidmessern für ihre eigene Person, keineswegs aber ihren Weibern, Knechten oder Ehehalten zustehen. Sie haben dabei ihre Pflichten auf das genaueste zu beobachten. — §. 10. Das ungeputzte, nasse, und gemischte Getreid ist nicht schrannenmäßiges

Gut. Die verpflichteten Getreidmesser haben deßwegen die Säcke unvermuthet zu visitiren, und den Verkauf solchen Getreides nicht zu gestatten. Es liegt ihnen ob, der königl. Polizei-Direktion davon die Anzeige zu machen, welche derlei Gut auf Kosten des Eigenthümers reinigen läßt, und denselben mit einem Gulden vom Schäffl bestraft. — §. 11. Der Anfang der Schranne am Freitag ist von Georgi bis Michaelis Morgens um 7 Uhr, und von Michaeli bis Georgi um 8 Uhr, und endigt sich in jenem Zeitraume um 8 Uhr, in diesem um 2 Uhr jedesmal mit dem Schlag der Stadtuhr auf dem Perlach-Thurme. — §. 12. In dieser Zeit ist Jedermann ohne Ausnahme, dem Fremden wie dem Einheimischen, ohne Unterschied des Gewerbs der freie Kauf, und Verkauf gestattet, und alle ehemaligen Vorrechte und Beschränkungen sind hiedurch erloschen und aufgehoben. — Die nämliche Marktfreiheit findet auch bei dem Vormarkte am Donnerstage ihre Anwendung. — §. 13. Der Minuto- oder sogenannte Stümpfel-Verkauf ist Jedermann gestattet, und besonders sollen die armen Leute darin unterstützt werden. — §. 14. Bei dem Kaufe selbst kauft Niemand auf Muster, auch keiner ohne das Angebot zu erwarten, noch minder hat einer den Kauf für Alle zu machen. — §. 15. Nach rechtmäßig geschlossenem Kaufe wird das verhandelte Getreide in das Maß eingeschüttet, wozu kein anderes, als das gegenwärtig im Königreiche Bayern eingeführte Maß gebraucht werden darf. — Alle halben Jahre wird die Eiche oder Adjustirung der Schrannenmaße bei der Königl. Polizei-Direktion vorgenommen, welche die befundenen Fehler zu bestrafen hat, wenn solche die Schran-

nen=Messer nicht in Zeiten angeben. — §. 16. Bei dem Abmessen soll das Maß auf einem ebenen festen Boden aufgesetzt werden, und die Erschütterung ohne Rütteln, oder Stoßen allmählig geschehen. Die Frucht soll ohne Verschüttung und Verstreuung an den Seiten herum ausgeglichen, dann eben abgestrichen, und der Abfall mit der Hand, oder mit der Schaufel dem Verkäufer in den Sack zurück gegeben werden. — §. 17. Die Getreidemesser messen in eigener Personal ab; — es dürfen dazu weder Knechte noch Weibsleute gebraucht werden; alle Excesse sind bei nachdrücklicher Strafe zu vermeiden. — Die Getreidmesser erhalten zum Lohne für jedes Schäffl Getreides ohne Unterschied 4 kr. und bei dem Metzenkaufe von jedem Metzen 4 Pfenninge, wovon der Käufer die Hälfte, und der Verkäufer die andere Hälfte bezahlt. — Bei der Abmessung des Getreides in den Häusern ausser der Schranne haben die Getreidmesser das Nämliche zu beobachten, und den nämlichen Lohn zu empfangen. §. 18. In dem Schrannenhause muß der Käufer und Verkäufer in Begleitung des Getreidmessers die Quantität und den Preis des erkauften Getreides dem dazu aufgestellten Buchhalter ansagen. Früher darf das verkaufte Getreide von dem Marktplatze nicht abgeführt werden. — Uebertretungen dieser Vorschrift sollen nachdrücklich geahndet werden. — §. 19. Der Schrannenplatz muß am Nachmittage oder bei großen Schrannen am folgenden Tage jedesmal wieder geräumet und gereinigt, und das zurückgebliebene Getreide in das Schrannenhaus gebracht werden. — §. 20. Jeder Sack des eingesetzten Getreides wird von den

Schrannenkehrern das erstemal mit einem schwarzen Striche, und das zweitemal mit zwei schwarzen Strichen bezeichnet, — das drittemal ist keinem mehr einzusetzen erlaubt, sondern am Ende des dritten Schrannentages wird das vom Eigenthümer dreimal unverkauft gelassene Getreide durch Verfügung der Königl. Polizei-Direktion von Amtswegen nach dem Preise desselben Schrannentages verkauft, und der Erlöß dem Eigenthümer zugestellt. — Das eingesetzte Getreide ist auch jedesmal in dem Schrannenbuche vorzumerken, und zu diesem Ende von den Getreidmessern bei der Buchhaltung genaue Anzeige zu machen. — §. 21. Die Brod- und Mehltarifen sollen wochentlich nach dem Schrannenbuche, und nach keinen andern Angaben festgesetzt werden. — §. 22. Diese Schrannen-Ordnung und alle ferneren Anordnungen über die Schranne, welche Zeit und Umstände veranlassen, sollen in das Schrannenbuch eingetragen werden. — Die gegenwärtige Schrannenordnung muß an dem Schrannenhause beständig angeheftet bleiben. — §. 23. Ausser der schon oben bestimmten Gebühr für das Abmessen des Getreides haben diejenigen, welche die Schranne besuchen, keine anderen Gebühren zu bezahlen, als welche hier angemerkt sind: a) Der Getreid-Aufschlag wird von jedem Schäffel Getreides nach bisheriger Weise von den hiesigen Käufern gegen den Empfang einer Aufschlags-Pollette in folgendem Maß bezahlt: Von dem Schäffel Roggen, Waizen oder Kern 33 kr., von dem Schäffel Gerste, welche gebrochen wird 24 kr. 3 pf., von dem Schäffel Gerste, welche gerändelt wird, 16 kr. 2 pf., von dem Schäffel Haber 16 kr. 2 pf.

Die Auswärtigen Käufer, welche das erkaufte Getreide wieder aus der Stadt führen, sind von dieser Abgabe frei, so wie die Bräuer und Brantweinbrenner rücksichtlich der Gerste, welche sie zu ihrem Bräuwesen und Branntweinbrennen erkaufen und gebrauchen. b) Von jedem Schäffel Getreides, welches nicht zur innern Konsumtion der Stadt gekauft, sondern wieder aus der Stadt geführt wird, sind auf weitere Verordnung 5 kr. gegen den Empfang einer Polizei-Pollette zu entrichten. c) Der Schrannenkehrer und die Schrannendiener erhalten zusammen genommen von jedem Sacke, womit die Schranne beschlagen wird, sowohl von dem neu beigeführten, als von dem Getreide, welches in voriger Schranne eingesetzt war, und nun wieder auf den Markt gebracht wird, einen Kreuzer. d) Die Sackträger erhalten von jedem Sacke, wie vorsteht, 2 Kreuzer, dafür sind sie verbunden, das ankommende Getreide abzuladen, zu ordnen, das eingesetzte Getreide in das Schrannenhaus zu bringen, aufzuziehen und dasselbe wieder herabzulassen, und auf den Schrannenplatz zu bringen, ohne daß sie dafür weiters eine besondere Vergütung fordern können. e) Die Schrannenkarrer erhalten von jedem Sacke, welchen sie nach Hause fahren von dem Käufer 5 Kreuzer; — Niemand aber ist an sie gebunden. f) Zur Anschüttung des Getreides können die Verkäufer gebrauchen, wen sie wollen, und wann sie sich der angestellten Anschütter bedienen, so liegt es wieder in ihrem freien Willen, was sie ihnen bezahlen wollen. g) Für das Einsetzen, und die Aufbewahrung des Getreides in dem Schrannenhause von einer Schranne bis zur andern wird von dem Verkäufer ein Kreuzer von dem Sacke zur

Kommunalkasse bezahlt. — Bei den Thoren sind alle Getreidfuhren von Stadtzöllen befreit. — §. 24. Wer sich von dem bei der Schranne angestellten Personal unterfängt, mehr zu begehren, oder zu empfangen, als hier bestimmt ist, wird das erstemal nebst Rückgabe des Empfangenen mit Arrest von 8 Tagen, und das zweitemal mit Verlust seines Dienstes bestraft. Augsburg, den 20. November 1811. Königlich=Baierisches Kommissariat der Stadt Augsburg. v. Stichaner. Stiwel. — (Uebertretung der Schrannenordnung betr.) — Es ist zur Anzeige gekommen, daß die in der Schrannenordnung enthaltenen Vorschriften von vielen Gewerbsleuten nicht mehr genau beachtet werden, und daß insonderheit sowohl ausser als an den gewöhnlichen Schrannentagen viel Getreid unmittelbar in die Privathäuser geführt und abgeladen werde. Da ein solcher Mißbrauch gegen den §. 2. und 3. der gesetzlichen Schrannen=Ordnung vom J. 1811. schnurgerade gerichtet ist, und auch die aufgestellten Kornmesser sich über Entgang des ihnen gebührenden Mäßgeldes beschwert haben, so will man das gewerbtreibende Publikum hiemit an die genauere Befolgung der Schrannen=Ordnung ernstlich erinnert, und die Contravenienten vor sonst eintretender Strafe gewarnt haben. Augsburg den 23. Jänner 1823. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, Bürgermeister. Kentner, Sekr. — (Getreid=Käufe betr.) — Wichtige Rücksichten bestimmen zu der Verfügung, 1) daß alle Getreid=Käufe, welche ausser den Schrannen=Tagen durch hiesige Produzenten oder Getreid=Eigenthümer bei dringenden Bedarfs=Fällen abgeschlossen werden, Montags oder Mittwochs Vormittags zwischen acht und

zehn Uhr bei dem städtischen Getreid-Aufschlags-Amte mit ausdrücklicher und treuer Abgabe der Getreidpreise und des Messers, welcher das Getreid gemessen, zur Vormerkung gebracht werden, indem jede aus der Nicht-Beachtung fließende Folge eigener Schuld beizurechnen wäre; 2) daß platterdings keine Getreid-Mischung statt finden dürfe, welche die Schrannen-Ordnung §. 10. ausgesprochen; 3) daß niemal auf Muster gekauft, daher jeder zur Schrannen gebrachte — mit Getreid gefüllte Sack geöffnet werde, um jenen unangenehmen Irrungen und Anständen vorzubeugen, welche auch dann erwachsen, wenn der Käufer einer Quantität nur einen Sack besehen, oder aus einem Sacke Muster genommen; Entgegenhandelnde trifft Strafe, wie schon durch die Schrannen-Ordnung §. 14. verkündet worden. Augsburg den 6. Oktober 1816. Königliche Polizei-Direktion. Dr. Wirschinger. — (Getreid-Muster betr.) — Es ist zur Anzeige gekommen, daß nicht selten die aus Säcken auf den Schrannen gelegenheitlich der Kaufs-Behandlung genommenen sogenannten Proben absichtlich auf den Boden geworfen, eben so die Muster nicht wieder zum Einmessen] gegeben werden: gegen solchen Unfug wird mit der Bemerkung gewarnt, daß auf Entdecken sogleich angemessene Ahndung eintreten werde. Augsburg den 20. Januar 1818. Königliche Polizei-Direktion. Dr. Wirschinger, Polizei-Direktor. — (Die Schrannenhaltung betr.) — Die Wahrnehmung a) daß mehrere Personen, welche Getreid zur Schranne führen, die Ankunft absichtlich verspaten, um auf Erzielung höherer Preise zu wirken, oder die höhern Preise sogleich für ihr nachgeführtes Getreid zu benützen, b)

daß Getreidverkäufer mehrerer in Säcken aufgestellter Parthien Getreides erst spater bei den Säcken auf der Schranne zum Verkaufe erscheinen, — bestimmt zu verfügen; — 1) daß das Getreid, welches ungewöhnlich spät zugeführt wurde, nach Umständen bis zur nächsten Schranne in das Kornhaus gestellt und aufbewahrt werden solle, — 2) daß das Zeichen zum Beginnen der Schranne erst dann gegeben werde, wenn sämmtliche Verkäufer bei ihren auf der Schranne aufgestellten Getreid-Vorräthen sich eingefunden haben, — 3) daß da, wo geflissentliches Hinwegbleiben hergestellt wäre, man nach der Lage der Verhältnisse auch wohl von Amts wegen einstweilen Personen aufzustellen gezwungen wäre. Mehrfache Gründe lassen auch erwarten, daß reichere Mitbürger nicht darauf ausgehen, den Bedarf ihrer ärmern Mitbürger durch Dazwischenkunft übermäßiger Ankäufe zu bedrohen. Den 20. Oktober 1816. Königl. Polizei-Direktion. Dr. Wirschinger. — (Das Hilfs-Personal an der Schranne betr.) Da man sich überzeugt, daß durch die nicht immer sorgsame Wahl des Hilfspersonals der Schranne — dahier Anschütter genannt — Schwierigkeiten und Nachtheile für diese wichtige Anstalt erwachsen können, so wird bestimmt, daß sämmtliche diese Arbeiter nur aus hier Angesessenen gewählt, und vorerst durch den königl. Markt-Inspektor die Personal- und sonstigen Verhältnisse aufgenommen, und bei unterzeichneter Behörde angezeigt werden müssen. Augsburg den 3. November 1816. Königliche Polizei-Direktion. Dr. Wirschinger. — (Die Schrannenhaltung betr.) — Da nicht selten zwischen Verkäufern und Käufern an der Schranne, — besonders wegen des Ansagens der Preise und ebenso

wegen des Abmessens, wegen Beachtung der Schrannen-Stunde — Zweifel und Unannehmlichkeiten erwachsen, so hat man die Einrichtung getroffen, daß bei der Meldung der Käufer im Schrannen-Bureau eigene Zeichen von Messing, die mit fortlaufenden Nummern und zugleich mit römischen Zahlen, welche Letztere die Zahl der erkauften Schäffel andeuten, versehen sind, auch durch das städtische Wappen kennbar bleiben, — in des Verkäufers Gegenwart an den Käufer abgegeben werden. Nur jenem Käufer, welcher diese Zeichen dem Kornmesser einliefern kann, und nur so viele Schäffel, als dadurch ausgewiesen werden, können und dürfen abgemessen werden. Diese Zeichen, welche der Kornmesser über das Schrannen-Bureau nach Beendigung des Mäßgeschäftes jeder Schranne zurückliefert, werden nach der Kaufsanzeige und nur bis zum Schlusse der gesetzten Schrannenzeit abgegeben. Da man durch diese Maßregel wesentliche Beförderung der für Verkäufer und Käufer wohlthätigen Ordnung und Erleichterung, so wie die Beseitigung von Unterschleifen bezielt, auch die verpflichteten Kornmesser persönlich für die richtige Beachtung verantwortlich sind; so erwartet man, daß jedermann bereitwillig zur Zweck-Erreichung beiwirke. Augsburg den 18. November 1816. Königliche Polizei-Direktion. Dr. Wirschinger. — (Schrannen-Säcke betr.) Bei einigen Schrannen entdeckte sich, daß Getreid-Verkäufer Säcke ohne Marken oder Zeichen ausgestellt haben. Die hiedurch möglichen Unterschleife und unangenehmen Irrungen bestimmen zu erinnern, daß die Säcke, in welchen Getreide zur Schranne kommt, gehörig bezeichnet seyn sollen. Augsburg den 7. März 1818. Königliche

Polizei-Direktion. Dr. Wirschinger, Polizei-Direktor. — (Getreid-Winkelkäufe betr.) Es wird mißfällig wahrgenommen, daß mehrere hiesige Gewerbsleute Winkelgetreidkäufe machen und das Getreid, der gesetzlichen Schrannen-Ordnung vom 20. November 1811. §. 3. schnurgerade entgegen, unmittelbar vor ihre Häuser fahren und abladen lassen. Da dieser Unfug auf keine Weise begünstiget werden darf, so will man alle diejenigen, welche der Getreidehandel in Kauf und Verkauf berührt, auf die künftig genaue Beobachtung oberwähnter Vorschrift der Schrannen-Ordnung §. 3. hiemit aufmerksam gemacht, und vor Strafe im Uebertretungs-Falle besonders gewarnt haben. Augsburg den 7. Dez. 1814. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, Bürgermeister. Kentner, Sekr.

Schubtransporte nach Nordendorf. Da mit dem gräflich Fuggerischen Herrschafts-Gerichte in Nordendorf von Seite des hiesigen Magistrats die Uebereinkunft getroffen wurde, daß die Vekturanten eines Schubtransportes sowohl von Augsburg als Nordendorf gegenseitig gehalten seyn sollen, einen Rücktransport ohne Vergütung zu übernehmen, vorausgesetzt, daß der Transport vorbereitet und der Vekturant nicht zu warten genöthigt sey; so wird dieses zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht. Augsburg den 26. November 1821. Magistrat der Stadt Augsburg. von Kaspar, Bürgermeister. Lanius, Sekr.

Schulbesuch der Eltern während der Schulzeit. — Man ist in Kenntniß gesetzt worden, daß die Schullehrer dahier häufig von den Eltern der Schulkinder während der Schulzeit besucht werden, wodurch der Schul-

Unterricht unterbrochen, die Aufmerksamkeit der Schul-Kinder gestört, und nicht selten auch andere, für die Schule nicht geeignete, Vorfälle veranlaßt werden. Zur Beseitigung dieses, der Ruhe in den Schulen eben so sehr, als dem Ansehen der Lehrer nachtheiligen, Uebelstandes wird verfügt und bekannt gemacht, daß es den Eltern, Pflegern, Lehrherrn ꝛc. nicht erlaubt sey, die Schullehrer während der Schulzeit zu besuchen, und daß es nur in einzelnen dringenden Fällen gestattet sey, die Lehrer zur Schulzeit außer dem Schulzimmer, und ohne Aufsehen zu erregen, zu sprechen. Augsburg den 18. Mai 1820. Magistrat der Stadt Augsburg. von Caspar, Bürgermeister. Birkinger, Secr.

Schulbesuch. (Besuch der Sonn- und Feiertags-Schule betreffend.) — Ohngeachtet die allerhöchsten Verordnungen vom 10. Mai 1782, 3. Jänner 1795 und besonders vom 12. Sept. 1803. (Regier.-Blatt 1803. pag. 758.) gebieten, daß kein Handwerks-Lehrjunge, freigesprochen werden solle, wenn er nicht durch Zeugnisse der Schul-Inspektoren und Pfarrer beweiset, daß er während der Lehrjahre die Sonn- und Feiertagsschule besucht habe, so erlauben sich doch einige Meister, die Lehrjungen ohne Vorlage solcher Zeugnisse freizusagen. Indem nun sämmtliche Meister und Zunft-Vorsteher auf obige allerhöchste Verordnungen aufmerksam gemacht werden, wird ihnen zur besondern Pflicht gemacht, keinen Lehrjungen, auch wenn er ein Meisterssohn ist — vor der Vorlage des durch die königl. Schul-Inspektoren oder Pfarrer über den fleißigen Besuch der Sonn- und Feiertagsschule ausgestellten Zeugnisses freizusagen. Da aber manche Lehrjungen nur geringen Fleiß auf den Be-

such der Schule verwenden, so wird den Vorgehern untersagt, einen Lehrjungen, der sich nicht über einen fleißigen Schulbesuch ausweisen kann, freizusprechen. Jeder Zunft-Vorgeher, der diese Verordnung vernachläßiget, wird das erstemal mit 10 fl. Strafe, das zweitemal aber mit Entlassung von dem Vorgeher-Amte und öffentlicher Bekanntmachung beahndet. Nachdem jedoch derlei Lehrjungen dem fleißigen Schulbesuch manchmal selbst durch ihre Lehrherren, welche sie während der Stunden der Schule zu verschiedenen häuslichen Verrichtungen gebrauchen, abgehalten werden, so wird verordnet, daß, soferne ein Meister eines solchen gesetzwidrigen Betragens überwiesen werden sollte, oder daß er den Lehrjung nicht zum fleißigen Schulbesuch angehalten habe, derselbe nicht nur strenger Strafe unterliege, sondern auch überdieß noch zur unentgeldlichen Nachholung der Lehrzeit, — deren Dauer durch die Behörde nach Maasgabe der Fortschritte und des Fleißes des Lehr-Jungs bestimmt wird — verbunden sey. Augsburg den 11. Oktober 1819. Magistrat der Stadt Augsburg. von Kaspar, Bürgermeister. Kentner. — Vor Beginn des mit dem 1. Mai aufangenden neuen Schulsemesters, wird hiemit zur Erinnerung und Nachachtung der Volks-Schulen folgendes bekannt gemacht. 1. Alle diejenigen Kinder, welche das sechste Jahr zurückgelegt haben, oder bis auf den 30. Juli d. J. zurücklegen werden, sind schulpflichtig, und bleiben es in der Regel bis zum vollendeten zwölften Jahre. 2. Alle und jede, ihrem Alter nach schulpflichtigen Kinder, welche dermalen keine Volksschule, oder anderes Schul-Institut besuchen, sollen durch die Lokal-Schulinspektionen mit dem am 1.

Mai beginnenden Sommerhalbjahre zu einem unverzüglichen, und ordentlichen Schulbesuche angehalten werden, wenn sie nicht die von der königl. Lokal-Schulkommission erhaltene Befreiung von diesem Schulbesuche aufweisen können. 3. Diese Befreiung kann von Seite der Lokal-Schulkommission nur solchen Kindern gestattet werden, bei welchen der wegfallende Schulbesuch durch einen hinlänglichen Privat-Unterricht von einem dazu anerkannten und geprüften Lehrer in wenigstens 6 Stunden wochentlich ersetzt wird. 4. Es sind daher die beiden Schulkommissäre beauftragt, die Gesuche derjenigen Eltern, welche den häuslichen Unterricht vorziehen, und ihre Kinder die Volksschulen nicht besuchen lassen wollen, zu prüfen, und die zu diesem Ende gedruckten Erlaubnißscheine nur für solche Kinder auszufertigen, über deren erforderlichen Unterricht sie hinlängliche Ausweise erhalten. — Es haben sich daher die Eltern solcher Kinder mit ihrem Verlangen unverzüglich an den ihnen konfessionsverwandten Schulkommissair zu wenden, und demselben über alles befragliche die nöthige Auskunft zu geben. 5. Da für alle schulpflichtigen Kinder, sie mögen die Volksschulen besuchen, oder zu Hause unterrichtet werden, das jährliche Schulgeld mit 3 fl. entrichtet werden muß, so wird dieses Schulgeld von denjenigen Kindern, welche bereits seit einem halben Jahre schulpflichtig sind, aber bisher noch keine Schule besucht haben, für das vergangene halbe Jahr mit 1 fl. 30 kr. — abverlangt werden. 6. Die Wohlthat eines von Bezahlung freien Unterrichts werden auch in Zukunft alle genießen, die wegen Armuth Ansprüche darauf machen dürfen, bei allen denjenigen aber, die nicht unter die

Zahl der Armen und Unterstützungsbedürftigen mit Recht begriffen werden können, hat diese Bezahlungsfreiheit aufgehört, ob sie gleich dieselbe bisher genossen haben sollten; und wird also auch bei ihnen das dreimonatliche Schulgeld mit 45 kr. eingesammelt. Augsburg den 8. April 1812. Königliche Lokal-Schul-Kommission. Freiherr von Andrian.

Schulen, Unterrichtsstunden in denselben. — Damit der durch k. Verordnung auf täglich 5 Stunden bestimmte Unterricht in den deutschen Schulen eingehalten werden könne, wird festgesetzt, daß 1) der tägliche Unterricht in den Volks-Schulen Vormittags von 8 bis 11 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr genau gehalten, 2) der Unterricht in den weiblichen Industrie-Schulen aber künftighin jeden Mittwoch und Sonnabend Nachmittags von 2 bis 4 Uhr ertheilt werden soll. Hiernach haben sich sowohl die Lehrer und Lehrerinnen, als auch die Eltern und deren schulpflichtige Kinder zu achten. Augsburg den 22. November 1820. Magistrat der Stadt Augsburg. von Caspari, Bürgermeister. Lanius, Sekr.

Schulgeld. Vom letzten Freitag den 14ten dies angefangen, werden durch die Einsammler des Armen-Instituts die Schulgelder für das erste Quartal des heurigen Etatsjahrs in den Wohnungen der schulpflichtigen Kinder einkassirt werden. Dieser Prästation sind unterworfen: a) die Eltern jener Kinder, welche die öffentlichen Volksschulen besuchen, und b) die Eltern jener Kinder, welche mit Erlaubniß der unterzeichneten Behörde Privatunterricht zu Hause erhalten. Sie beträgt für ein ganzes Schuljahr 3 fl. — und also für das er-

wähnte Quartal 45 kr. ab jedem schulpflichtigen Kinde. Da das Schulgeld für arme Eltern von dem hiesigen Armen-Institute übernommen worden ist, so erwartet man von den übrigen, daß sie den sie treffenden Betrag an die obenerwähnten Einsammler richtig abführen, und die unterzeichnete Behörde der Anwendung geeigneter Zwangsmittel überheben werden. Augsburg den 12. Februar 1812. Königliche Lokal-Schulkommission. Freiherr von Andrian.

Schullehrer-Wittwen-Kasse. Neben der für den ganzen Oberdonaukreis bestehenden Wittwen-Kasse haben die protestantischen Schullehrer in Augsburg noch eine eigene, deren Statuten jedoch hier nicht aufgenommen werden können, weil sie gerade einer Revision unterliegen.

Schulpflichtige Jugend, Besuch der Wirthshäuser und Tanzen derselben. — Es wird zur allgemeinen Darnachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die schulpflichtigen Kinder und Lehrlinge, welchen der Besuch von Wirthshäusern und öffentlichen Gärten ohne Begleitung ihrer Eltern, Pfleger, oder Lehrherren ohnedem verboten ist, diese öffentlichen Häuser und Plätze vor dem Schluße der Christenlehre auch in der bemerkten Bekleidung durchaus nicht besuchen dürfen, sondern hinweggewiesen werden sollen. Zugleich wird die Bekanntmachung vom 24. August v. J. (Lokal-Intelligenz-Blatt von 1819, Seite 290.), das Tanzen der schulpflichtigen Kinder und Lehrlinge, so wie das nächtliche Umherschweifen derselben betreffend, unter dem Anhange in Erinnerung gebracht, daß auch das unanständige und lärmende Betragen der Kinder auf den Strassen bei Tage

nicht gestattet, und die Polizeimannschaft gleichmäßig beauftragt ist, darüber zu wachen. Augsburg den 18. Mai 1820. Magistrat der Stadt Augsburg. von Caspar, Bürgermeister. Birkinger, Sekr. — (Das Tanzen der schulpflichtigen Kinder und Lehrlinge betr.) — Man hat die unangenehme Erfahrung gemacht, daß die Schul-Jugend bei Tänzen und nächtlichen Lustbarkeiten erscheint. Aus Auftrag der k. Regierung für den Oberdonaukreis wird daher verfügt, daß der Jugend, so lange sie noch schulpflichtig ist, wenigstens nicht ohne Aufsicht der Eltern, Pfleger, oder erwachsenen Verwandten, kein Antheil an jenen Lustbarkeiten gestattet werde, und daß solche, welche gegen diese Verfügung handeln, nicht nur hinweggewiesen und ihren Lehrern zur Bestrafung übergeben, sondern auch die Eltern, Pfleger, oder Lehr-Herren, welche den Besuch der Tänze und öffentlichen Lustbarkeiten, so wie nächtliches Herumschweifen ihren Kindern oder Pflegbefohlenen gestatten, zur besondern Strafe gezogen werden. Augsburg den 24. Aug. 1819. Magistrat der Stadt Augsburg. von Caspar, Bürgermeister. Kentner. — Das Verbot, daß die schulpflichtige Jugend, wozu auch die Handwerkslehrlinge und Feiertagsschüler gehören, ohne unmittelbare Aufsicht der Eltern, Verwandten oder Meister, weder Wirthshäuser noch Tanzplätze besuchen dürfe, wird in Erinnerung gebracht. Man erwartet, daß die Eltern und Lehrherren selbst mitwirken, und die Jugend von dem Besuche solcher Plätze abhalten werden. Augsburg am 13. März 1823. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, Bürgermeister. Kentner, Sekr.

Schulpflichtige Kinder, Aufnahme derselben. —

Da noch immer so manche Eltern sich mitten im Laufe der halbjährigen Schulzeit mit ihren schulpflichtig gewordenen Kindern melden, um solche in die Schule zu stellen, so wird hiemit wiederholt erinnert, daß die Aufnahme der mit vollstrecktem sechsten Jahre schulpflichtig gewordenen, so wie andere, nach vorhergegangenem hinlänglichem Privatunterricht in die Schule zu stellender Kinder, in die Volksschulen nur zweimal im Jahre statt finde, nemlich mit Anfang des Monats April und mit Anfang des Monats Oktober. Ausnahmen davon — z. B. bei aus der Fremde unter der Zeit ansäßig gewordenen Familien — können nur mit Bewilligung der königl. Lokal-Schulkommission statt finden, und müssen daher dem konfessionsverwandten Lokal-Schul-Kommissär vorgetragen werden. Augsburg den 10. März 1814. Königliche Lokal-Schul-Kommission. Freiherr von Andrian.

Schulpflichtige Kinder, Besuch der Christenlehre derselben, siehe Christenlehre.

Schulpreise, Anwendung der Form derselben zu Privatpreisen. — Im Namen Seiner Majestät des Königs. Die allerhöchste Stelle, unterichtet, daß schon öfter Privatschüler von ihren Eltern und Privatlehrern Preisebücher, die ganz in der Einbandsform der öffentlichen Schulpreise gebunden wären, erhalten haben; und dadurch theils dem Ansehen und Werthe der öffentlichen Preise Abbruch geschehen, theils mancherlei Mißbrauch getrieben worden ist, hat deshalb folgendes zu verordnen für nöthig erachtet. 1) Es soll streng darauf geachtet werden, daß die von der allerhöchsten Stelle ausdrücklich bestimmte äußere Form der Preise-Bücher in den Volks-

Schulen dieser Bestimmung ausschließend erhalten werde. 2) Damit dieser Zweck um so sicherer erreicht werde, sind künftig folgende Vorschriften sorgfältig zu beobachten: a) die Einbandsform der Preisebücher für die Volks-Schulen bleibt der allerhöchsten Verordnung gemäß, wie bisher, blau mit Silber auf dem Schnitt und in den Verzierungen; b) auf der Vorderseite ist anstatt der bisherigen Aufschrift: „dem jugendlichen Verdienste" zu setzen: öffentlicher Schulpreis; c) den Buchbindern, denen der Einband solcher öffentlicher Schulpreise anvertraut wird, ist einzuschärfen, daß sie diese Einbandform, wie die hiedurch verordnete Aufschrift bestimmt vorschreibt, durchaus bei keinem andern Buche anwenden, als bei denjenigen, die ihnen von den Lokal-Schulbehörden zu öffentlichen Schulpreisen einzubinden gegeben werden; d) Buchbinder, welche andere, als die hier bezeichneten, Bücher in dieser bestimmten Form gebunden verkaufen, oder sonst abgeben, sind für jedes solches verbotwidrig ausgegebene Buch in die Strafe von 10 fl. — zu nehmen, welche in die Lokal-Kasse fallen. e) Die Lokal-Schulbehörden, denen die Bestellung der Preise-Bücher für die Volksschulen obliegt, und die theils deswegen, theils weil sie alle zu ihrem Sprengel gehörige, sonach auch die im Privatunterricht stehende, schulpflichtige Kinder kennen sollen, eine Ueberschreitung des obigen Verbotes um so leichter zu entdecken im Stande sind, haben über die Beobachtung dieser Vorschrift besonders zu wachen. f) Ausser dieser äußern Einbandsform der Schulpreise-Bücher, welche hauptsächlich die Absicht hat, diesen öffentlichen Preisen eine auffallende Kennbarkeit zu sichern, sollen dieselben gleichwohl wie bisher

auch von innen mit dem Siegel der Lokal-Schulbehörde versehen werden. Damit nun Niemand sich mit Unwissenheit entschuldigen könne, und das Publikum von dieser Einrichtung und deren Absicht hinlängliche Kenntniß erlange, so werden vorstehende Bestimmungen zur genauen Nachachtung durch das Intelligenzblatt hiemit bekannt gemacht. Augsburg am 24. Dezember 1814. Königl. Commissariat der Stadt Augsburg. Freiherr von Seida. Stiwel.

Schußlinie, siehe **Bauten** S. 151.

Schutthaufen, siehe **Bauschutt** S. 148.

Schwangere, ledige. Es erheischt die Pflicht der Menschlichkeit und die nothwendige Vorsorge für die unschuldigen Früchte verirrter Mädchen, eine Vorkehr zu treffen, daß die ledigen Schwangern in dem Zeitpunkte ihrer Niederkunft nicht dem Zufalle überlassen werden. Zur Erreichung dieses Zweckes sieht sich die königliche Polizei-Direktion veranlaßt, folgendes zu verfügen: 1) Jede hiesige außerehelich geschwängerte ist verbunden, sich 3 Monate vor ihrer Niederkunft eine authorisirte Hebamme zu wählen, und mit ihr auf der königlichen Polizei-Direktion zu erscheinen, um ihre Schwangerschaft anzuzeigen. 2) Keine Hebamme darf einer ledigen Schwangern die von ihr verlangte Hilfe versagen. 3) Jede Hebamme, welche von einer ledig Geschwängerten gewählt wird, ist verbunden, derselben in Ausmittlung eines ihren Verhältnissen angemessenen Orts, wo sie ihre Niederkunft halten kann, an Handen zu gehen, und diesen Ort wenigstens 6 Wochen vor der muthmaßlichen Entbindung bei der Polizei-Direktion anzuzeigen. 4) In Fällen, wo es der Geschwängerten

wegen höchster Armuth, Kränklichkeit oder andern gewichtigen Ursachen nicht möglich ist, ihre Niederkunft auf eigene, oder des Schwängerers Kösten zu halten, muß das Gesuch um unentgeldliche Aufnahme in das Gebährhaus, oder um temporäre Unterstützung aus dem Armenfond spätestens 6 Wochen vor der muthmaßlichen Entbindung durch die Geschwächte und ihre gewählte Hebamme bei der königlichen Polizei-Direktion zu Protokoll gegeben werden, wo sodann nach Vernehmung der einschlägigen Armen-Deputirten die geeignete Entschließung gefaßt werden wird. 5) Wenn eine ledige Schwangere es wagen sollte, durch absichtliche Umgehung der gegenwärtigen vorsorglichen Maasregeln sich selbst dem Zufalle preis zu geben, so würde sie wegen dieser Vernachläßigung ihrer Leibesfrucht eine strenge Ahndung zu erwarten haben. 6) Da sich übrigens schon die irrige und der Moralität nachtheilige Meinung verbreitet hat, daß die Aussetzung der Kinder ganz ungestraft geschehen könne, so sieht man sich hiedurch veranlaßt, auf die Gesetze aufmerksam zu machen, welche dieses Unternehmen unter schweren Strafen verbieten. Haben die Eltern durch ihre Herkunft, und ihre Unvermöglichkeit Anspruch zur Aufnahme ihrer Kinder in die öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten, so wird ihnen diese auf dem ordentlichen Wege, so weit es nur immer die Kräfte der Institute gestatten, gewähret werden, jedoch mit der jedesmaligen Vorsicht, daß diejenigen, welche Kinder ausser der Ehe gebähren, oder erzeugen, die Wohlthat, welche sie von den Instituten fordern, entweder verhältnißmäßig vergüten, oder wieder abzuverdienen trachten. Augs-

burg am 31. Mai 1812. Königliche Polizei-Direktion. Freiherr von Andrian.

Schweinhalten. Der Mißbrauch ist wieder eingerissen, daß mehrere Bürger und Gewerbsleute, den bestehenden Lokal-Verordnungen zuwider, eine größere Anzahl Schweine innerhalb der Stadtmauern halten, als sich mit den Vorschriften der Reinlichkeits-Polizei verträgt. Der unterfertigte Magistrat sieht sich daher veranlaßt, diese Verordnungen in Erinnerung zu bringen, wie folgt: 1) Den Bäckern ist im Sommer alles Schweinehalten inner der Stadt, bei einer Strafe von einem Gulden von jedem Stücke, ganz verboten, sondern dieselben haben ihre Schweine in den vor dem Jakober- und Wertachbrucker-Thore befindlichen Ställen zu mästen; jedoch dürfen sie während der Wintermonate, nämlich vom Oktober an bis Februar einschließlich, bei ihren Häusern zwei Schweine halten; diese dürfen aber weder auf die Straße getrieben werden, noch durch Unreinlichkeit den Nachbarn beschwerlich fallen. 2) Die Mahlmüller dürfen, bei Vermeidung der nämlichen Strafe, in der Stadt nicht mehr Schweine halten, als sie Mahlgänge haben. 3) Den Branntweinern, Huckern und Trändlern ist im Sommer alles Schweinmästen inner der Stadt ganz verboten, Winterszeit dürfen sie höchstens nur fünf Schweine auf einmal mästen, widrigenfalls von jedem zuvielgehaltenen Stücke die oberwähnte Strafe erlegt werden muß. 4) Alle übrigen Bürger und Gewerbsleute dürfen unter dem nämlichen Präjudiz im Sommer keine, vom Oktober an bis Ende Februar aber nur zwei Schweine auf einmal einstellen. 5) Das Austreiben der Schweine bleibt in jeder Jahrs-

Zeit verboten, so wie auch das Schwemmen derjenigen, welche innerhalb der Stadt gehalten werden dürfen. Man versieht sich, daß dieser Verordnung künftighin genauer als bisher nachgelebt werde, welche man übrigens durch öftere Visitationen streng zu handhaben wissen wird. Augsburg am 5. September 1822. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, Bürgermeister. Lanius, Sekretär.

Schwemmreiten. Es besteht hier noch der Mißbrauch, daß die Pferde durch junge unerfahrne Knaben in die Schwemme geritten werden, wovon einer sogar 6 bis 8 Pferde miteinander an einem Strick führt. Da hierdurch sehr leicht Unglück entstehen kann, so wird hiemit festgesetzt: a) Daß von nun an die Pferde nicht mehr durch unerfahrne Jungen, sondern durch Erwachsene in die Schwemme geritten werden dürfen. b) Daß ein Knecht nicht mehr als 2 Pferde auf einmal in die Schwemme reiten dürfe. Die Uebertretung dieser Vorschrift wird mit der Anhaltung des Knechts und mit einer Geldstrafe von 1 bis 5 fl. geahndet werden. Die Polizeiwache ist beauftragt, auf diesen Gegenstand genaues Augenmerk zu richten. Augsburg den 25. Juli 1811. Der königliche Kämmerer und Polizei-Direktor. Freiherr von Andrian. — Die königliche Polizei-Direktion hat wiederholt die Ueberzeugung, daß den bereits bestehenden polizeilichen Vorschriften zuwider, Pferde theils durch unerfahrne Junge in die Schwemme geritten, theils mehr als 2 Pferde miteinander geführt werden; — ferner findet man die Anordnung, die Pferde auf der Strasse nicht unangebunden stehen zu lassen, öfter unbefolgt. Man sieht sich veranlaßt, auf die ge-

naueste Befolgung der hierüber auf die persönliche Sicherheit berechneten polizeilichen Vorschriften aufmerksam zu machen, und eröffnet zugleich, daß Contravenienten unnachsichtlich beahndet werden würden. Augsburg den 15. Mai 1818. Königl. Polizei-Direktion. Dr. Wirschinger, Polizei-Direktor.

Seminär von St. Joseph in Augsburg. Erfordernisse zum Eintritt in dasselbe. I. Effekten. 1) Kleidung nach Belieben. 2) Leibwäsche: Hemden, Unterhosen, Strümpfe oder Socken, Handtücher, Servietten, wenigstens 6 Stücke von jeder Art. 3) Zum wenigsten 4 Paar Stiefel oder Schuhe nebst Pantoffeln oder warmen Schuhen für den Abend und zum Schlafengehen. 4) Zum Hausgebrauche wäre ein Spenzer oder Janker zu wünschen; eben so auch ein Nachtjanker. 5) Ein Hut und eine Haube von dunkler Farbe. 6) Lineal, Papierscheere, Federmesser, weiter und enger Kamm, Messer, Gabel, Löffel, Serviettband oder Ring. 7) Bett, Bettwäsche, Bettstatt, Pult, Kasten, Sessel sind im Institute schon in Bereitschaft. 8) Alle Wäsche und Kleidungsstücke sollen mit dem Platznummer verzeichnet seyn. — II. Zahlungen. 1) Beim Eintritte ist die Hälfte des Kostgeldes pr. 75 fl. und 1 fl. Trinkgeld für die Dienerschaft an den Direktor zu bezahlen. 2) Die andere Hälfte nebst 1 fl. Trinkgeld ist zu Ostern zahlbar. 3) Beim Eintritt ist ein Depositum von 15 fl. an den Präfekt zu entrichten, für laufende Auslagen, worüber der Präfekt Rechnung führt. 4) Dieses Depositum ist zu erneuern, wenn es verausgabt und verrechnet seyn wird. 5) Die Eltern haben sich zu erklären, ob sie wünschen, daß von dem Depositum wochentlich oder

monatlich einiges Taschengeld verabreicht werde, und wie viel, deßgleichen, ob sie wünschen, daß ihre Söhne beim Abendessen ein Glas Bier erhalten. — III. Fernere Bedingungen. 1) Da zu Ostern eine 14tägige Ferien-Zeit eintritt, so haben die Eltern anzuzeigen, ob und wie sie ihre Söhne nach Hause reisen lassen wollen. Wer im Institut Unterricht im Zeichnen, Französischen oder auf einem Musik-Instrumente wünscht, hat diesen besonders zu honoriren. 3) Die Leibwäsche wird vom Institute aus gegen Vergütung besorgt, wenn es die Eltern wünschen. 4) Bis Ende des Monats Juli haben die Eltern eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob sie ihre Söhne ferner im Institute belassen wollen oder nicht. 5) Ausser frischem Obst dürfen keine Speisen in das Institut geschickt werden. 6) Wenn Zöglinge ausgebethen werden, dürfen sie nie über die Zeit des Abendessens ausser dem Institute verbleiben. Augsburg, am 1. Oktober 18.... Königliches Seminar-Direktorat. F. A. Förch, Direktor.

Seminar zu St. Joseph in Augsburg. Statuten und Hausordnung derselben. I. Zweck der Anstalt. §. 1. Der Zweck des Seminars ist gemeinschaftliche, wohlgeordnete häusliche und christliche Erziehung, theils um die öffentliche Studien-Anstalt in ihren Bemühungen zu unterstützen und zu ergänzen, theils auch denjenigen Zöglingen, welche dereinst in den geistlichen Stand treten wollen, eine hiezu vorbereitende Richtung und angemessene Vorbildung zu geben, ohne jedoch Jünglinge, welche sich einem andern Berufe widmen wollen, auszuschließen. — §. 2. Die Hauptaufgabe des Instituts ist demnach, die Zöglinge bei kräftiger körperlicher Ge-

sundheit zu erhalten, sie an Fleiß, Lebensordnung, Reinlichkeit, Anstand und regelmäßige Eintheilung der Zeit zu gewöhnen, vor Verführung und dem Hange zu sinnlichen Genüssen zu bewahren, und zu wahrer christlichen Frömmigkeit anzuleiten. — §. 3. Um die intellektuelle Ausbildung möglichst zu fördern, sollen sie in ihren an den öffentlichen Schulen zu vollbringenden Studien durch zweckmäßige Nachhülfe oder Privatunterricht unterstützt werden; und denjenigen, welche Anlage und Lust haben, soll Gelegenheit gegeben werden, sich auch in der Musik auszubilden. Ferner soll in ihnen die Treue, Anhänglichkeit an Se. Majestät den König, das erhabene Königshaus, das Vaterland, und an dessen Verfassung und Gesetze bei jedem Anlasse, und auf jede Weise geweckt, gestärkt und herangebildet werden. — §. 4. Um diese Zwecke zu erreichen, sollen sie stets unter der Aufsicht eines geistlichen Präfekts stehen, welcher auch den Privatunterricht zu leiten, und in der Musik Unterricht zu ertheilen hat. — §. 5. Die Oberaufsicht und Leitung der ganzen Anstalt liegt dem geistlichen Studienrektor, als Direktor des Seminars ob, der auch die Regie der Haushaltung zu übernehmen hat, wobei ihn der Präfekt im Schreib- und Rechnungswesen unterstützen soll. — II. Bestimmung über die Aufnahme und Entlassung der Zöglinge. §. 6. Diejenigen Zöglinge, welche einen Freiplatz zu erhalten wünschen, haben die im Monat Julius anzuordnende Prüfung zu bestehen und ein förmliches Gesuch mit den nöthigen Beilagen beizubringen. — §. 7. Eltern, welche ihre Söhne gegen Bezahlung in der Anstalt unterbringen wollen, haben sich nur mit einem Gesuche an den Vorstand zu

wenden, welcher jedoch nur Jünglinge von untadelhaften Sitten, und welche die öffentliche Studienanstalt besuchen, aufnehmen soll. — §. 8. Gegen Bezahlung des Kostgeldes können auch Vorbereitungsschüler aufgenommen werden; aber Freiplätze sind nur an Gymnasial-Schüler zu geben. — §. 9. Convikttoren müssen wenigstens das 10te, und Stipendiaten das 12te Jahr erreicht haben, und beide sich sowohl über gute körperliche Gesundheit, als über die Blattern-Impfung ausweisen, und in der katholischen Religion erzogen seyn. — §. 10. Das Kostgeld ist auf 150 fl. für 10 Schulmonate festgesetzt; hiezu kommen noch 2 fl. Trinkgeld für die Dienstbothen, und 15 fl. Depositum für nothwendige Ausgaben, über welche der Präfekt Rechnung führen wird. — §. 11. Jeder Zögling hat in das Institut mitzubringen: hinreichende, anständige Kleidung, Leibwäsche, wenigstens 6 Stück von jeder Art, eben so viele Servietten und Handtücher, Löffel, Messer und Gabel, wenigstens 3 Unterbeinkleider, und 3 Paar Schuhe oder Stiefel. Alle diese Gegenstände sollen mit den Namensbuchstaben bezeichnet seyn. — §. 12. In der Regel dauert das Verbleiben im Seminar nur bis zum Ende des Gymnasial-Studiums, so, daß mit dem Austritte aus der Oberklasse auch der Austritt aus dem Seminar erfolgt. — §. 13. Die Entlassung von der Studienanstalt zieht auch die Entlassung aus dem Seminar nach sich. — §. 14. Zöglinge, welche sich durch unmoralische und irreligiöse Gesinnung, anhaltenden Unfleiß im Studium, oder durch beharrliches Uebertreten der Seminar-Statuten der Wohlthaten des Instituts unwürdig zeigen, oder gar die Sittlichkeit der Ueb-

rigen gefährden, sollen gleichfalls entlassen werden, jedoch kann diese wirkliche Entlassung bei den Stipendiaten nur von der k. Regierung ausgesprochen werden. Ob aber die Entlassung aus dem Seminar auch die Dimission nach sich ziehe, hängt von dem weiteren competenzmäßigen Urtheile des Studien-Rektorats ab. — III. Intellektuelle Bildung. §. 15. Die Zöglinge des Seminars sind verpflichtet, alle Unterrichtsgegenstände an der Studienanstalt vorschriftsmäßig zu erlernen, wenn nicht besondere, der k. Regierung zur Genehmigung vorzulegende Gründe zu einer Dispens vorhanden sind. — §. 16. Es ist zu erwarten, daß die Seminaristen sich in der Klasse durch religiösen Sinn, ein ruhiges, anständiges Betragen, durch Eifer und Aufmerksamkeit, so wie durch Ehrerbietung und Gehorsam gegen den Lehrer vor den übrigen Schülern auszeichnen, und sich fleißig auf die Lektionen vorbereiten, auch die Hausaufgaben mit besonderm Fleiße bearbeiten. — §. 17. Während der Studierzeit im Institute ist es nicht erlaubt, mit einander zu sprechen, oder einander durch unnöthiges Fragen zu stören; nöthigenfalls aber können Fragen an den Präfekt gestellt werden. — §. 18. Kein Zögling darf sich während der Studierzeit ohne Erlaubniß des Präfekts aus dem Museum entfernen. — §. 19. Um den Fortgang der Zöglinge bemessen zu können, soll der erste Zögling aus jeder Klasse die in der Woche vorgekommenen Setzungen am Sonntage dem Präfekt anzeigen, und dieser am Ende eines jeden Monats dem Direktor eine Setzungstabelle vorlegen, worin er auch seine Noten über Fleiß und Betragen eines jeden Zöglings nebst etwa nöthigen Bemerkungen und

den monatlichen Noten des Klassenlehrers anzugeben hat. — §. 20. Die Instruktoren haben am Ende jeder Woche ihre Noten über Fleiß und Betragen ihrer Schüler dem Präfekt zu übergeben. — §. 21. Außer den vorgeschriebenen Schulbüchern soll sich kein Zögling ein anderes Buch ohne Vorwissen des Präfekts ankaufen oder auch nur lesen. — IV. Sittliche und religiöse Bildung. §. 22. Die Zöglinge sollen jedem Gottesdienste der Studierenden beiwohnen, und sich, wie in der Klasse durch Fleiß, so in der Kirche durch erbauliche Haltung und wahre Andacht auszeichnen. — §. 23. Insbesondere wird denselben zur Pflicht gemacht, daß sie die vorgeschriebenen Hausandachten zu ihrer Erbauung fleißig benützen. Diese bestehen in deutschen Morgen-, Abend- und Tischgebethen, wobei der Präfekt vorbethet, und die Zöglinge die Responsorien nachsprechen. Das Morgen- und Abendgebeth wird knieend verrichtet. Dem Abendgebethe wird auch ein kurzes Gebeth für die Wohlthäter angehängt. — §. 24. Da von den Studierenden überhaupt die heil. Sakramente nach der jetzigen Einrichtung fünfmal im Studienjahr empfangen werden, so sollen auch die Seminaristen diese heiligen Handlungen mit den übrigen Studierenden feiern, worauf sie der Präfekt auf eine angemessene Weise vorzubereiten hat. Auch wird man es stets sehr billigen, wenn sie auch außerdem an hohen Festtagen aus eigenem Antriebe zur Beicht und Communion gehen, indem die heil. Sakramente die kräftigsten Mittel zur Bewahrung der Unschuld, und zur Förderung eines frommen Sinnes sind. — §. 25. Allen Zöglingen wird die Beobachtung der zartesten Sittsamkeit, des sorgfältigsten Anstandes und gottesfürchtiger

Schamhaftigkeit zur heiligsten Pflicht gemacht. — §. 26. Die Zöglinge sollen gegen einander höflich und verträglich, auch dienstfertig und gefällig seyn; Zanken, Streiten und Schimpfnamen werden strenge gerügt; einem Andern etwas beschädigen oder gar von seinem Eigenthume nehmen, würde ernsthafte Bestrafung und nach Umständen die Entlassung nach sich ziehen. — §. 27. Keinem ist es gestattet, sich selbst zu rächen. Wer gegen einen Andern eine Klage hat, trage sie den Vorgesetzten vor. — §. 28. Auch in Beziehung auf die Hausgeräthschaften ist jede Beschädigung oder muthwillige Zerstörung, so wie insbesondere das Anschreiben an die Wände strenge verbothen, und zieht nicht nur Kosten-Ersatz, sondern auch Strafe nach sich. — §. 29. Den Vorgesetzten und Instruktoren als Stellvertretern der Eltern, sollen die Zöglinge mit Vertrauen, Ehrerbietung, Gehorsam und kindlicher Liebe entgegenkommen. — §. 30. Nicht minder sollen sie auch den Dienstbothen freundlich und liebreich begegnen, aber sich in keine Art von Vertraulichkeit mit denselben einlassen, noch weniger Geld von ihnen entlehnen. — §. 31. Es kann auch nicht gestattet werden, daß die Zöglinge selbst einander Geld leihen; wer dessen bedarf, wende sich an den Präfekt. — V. Anstand, Ordnungsliebe und Reinlichkeit. — §. 32. Die Zöglinge sollen bei Tische die Regeln des Anstandes genau beobachten lernen, und nicht zu laut mit einander sprechen. — §. 33. Im Hause sollen sie sich alles unnöthigen Lärmens enthalten, die Thüren nicht heftig zuschlagen, nicht über die Treppe hinauf oder hinabspringen. — §. 34. Wenn ein Fremder in das Zimmer tritt, sollen alle Zöglinge aufstehen,

und demselben beim Fortgehen die Thüre öffnen. — §. 35. Alle Zöglinge sollen sich anständig und ordentlich kleiden, und am Morgen fleißig waschen und kämmen, vornehmlich Mund und die Zähne reinigen. Auch nach dem Essen sollen sich die Zöglinge den Mund ausspühlen. — §. 36. Beim Aufstehen und Schlafengehen soll nichts gesprochen, und die größte Sittsamkeit beobachtet werden. — §. 37. Wenigst jeden Sonntag soll die Leibwäsche, so wie Serviette und Handtücher gewechselt, und die abgelegte Wäsche an den hiefür bestimmten Ort gebracht werden. — §. 38. Hat ein Zögling Kleidungsstücke oder Stiefel zum Ausbessern, so zeige er es dem Präfekt an. — §. 39. Diejenigen, welche in der Stadt die Reinigung der Wäsche besorgen lassen, sollen selbe am Montage nach Tisch abholen lassen. — §. 40. In der freien Zeit sollen sich die Zöglinge ihre Kleider fleißig ausklopfen und ausbürsten; die Reininigung der Schuhe und Stiefel hat der Hausdiener zu besorgen. §. 41. Wochentlich einmal sollen sich die Zöglinge an dem hiefür bestimmten Orte kämmen. Zu bestimmten Zeiten, und unter Einhaltung der durch die Sicherheit und Decenz gebotenen Maaßregeln soll den Zöglingen das Baden gestattet seyn. — §. 42. Auf den Abtritten wird allen Zöglingen auf das Dringendste die Reinlichkeit anempfohlen. Nach dem Gebrauch des Abtrittes soll der Schlüssel wieder in das Museum gebracht werden. — §. 43. Unter Tags soll kein Zögling ohne besondere Erlaubniß in das Dormitorium gehen. — §. 44. Im Schlafsaale oder auf dem Gange dürfen keine Kleidungsstücke oder Wäsche gelassen werden, auch im Museum soll nichts dergleichen liegen bleiben, oder aufge-

hangen werden. — §. 45. Die Zöglinge sollen in ihren Pulten und in ihren Kästen die möglichst größte Ordnung und Reinlichkeit beobachten. — §. 46. Der Zutritt in die Küche, oder der Aufenthalt im Zimmer der Dienstbothen ist Allen verbothen. — VI. Gesundheits-Pflege und Erholung. §. 47. Jeder Zögling sey mäßig im Genuß der Speisen, und bestrebe sich alles zu vermeiden, was der Gesundheit des Körpers wie immer nachtheilig seyn kann. — §. 48. Das gewöhnliche Getränk ist Wasser, nur ausnahmsweise wird beim Abendessen auf Verlangen der Eltern eine halbe Maaß Bier gestattet. — §. 49. Vom Hause dürfen keine andern Eßwaaren, als etwas Obst, und kein Getränk in das Institut gebracht oder geschickt werden. Wer außerdem etwas erhält, soll davon Anzeige machen. — §. 50. Befindet sich ein Zögling unwohl, oder fehlt ihm äusserlich etwas, so soll er sogleich hievon Anzeige machen. — §. 51. Wird ein Zögling in das Krankenzimmer gebracht, so darf ihn ohne besondere Erlaubniß kein Anderer besuchen. Eßwaaren in das Krankenzimmer zu bringen, ist allen Zöglingen verboten. Die mit ansteckenden Uebeln behafteten Zöglinge sollen nach Gutachten des Arztes abgesondert, und in ganz dringenden Fällen ihren Verwandten zur weitern Obsorge übergeben werden. — §. 52. In der freien Zeit oder bei den Erholungen im Hause und im Hofe ist es nicht erlaubt, auf den etwa offenen Boden zu gehen, oder sich bis in die Schulgebäude zu entfernen. — §. 53. Wenn während der freien Zeit mit der Hausglocke geläutet wird, haben sich die Zöglinge so schnell als möglich an ihre Pulte zu verfügen. — §. 54. Jede Art der Erholung, welche der Gesundheit Gefahr

bringen könnte, ist verbothen. — VII. Betragen außer dem Hause. — §. 55. Ohne Erlaubniß des Präfekts darf sich kein Zögling aus dem Institute entfernen, und nichtanderswo hingehen, als wohin er Erlaubniß erhalten hat. — §. 56. Wird ein Zögling irgend wohin zum Essen eingeladen, so muß der Direktor selbst entweder schriftlich oder mündlich darum ersucht werden. — §. 57. Bei den gemeinsamen Spaziergängen darf sich kein Zögling von den übrigen entfernen, nicht zu weit vorlaufen, nicht hinter dem Präfekt zurückbleiben, noch weniger ein Haus besuchen, überhaupt jedes lärmenden Betragens sich enthalten. — §. 58. Die Zöglinge sollen allen Personen höhern Standes, denen sie begegnen, durch Beobachtung der conventionellen Höflichkeit die gebührende Achtung bezeigen. — VIII. Allgemeine Tags-Ordnung. Die Zeit zum Aufstehen ist im I. Semester um halb 6 Uhr, im II. Semester um 5 Uhr mit allmähliger Annäherung. An Sonn- und Festtagen, und an ganzen Vakanztagen wird um eine halbe Stunde später aufgestanden. Zum Ankleiden, Waschen und Kämmen wird eine starke Viertelstunde gestattet. Hierauf folgt das Morgengebeth, wozu ein Glockenzeichen gegeben wird. Nach dem Gebethe Studierzeit. Nach 7 Uhr Frühstück im Speisesaal, worauf alle Zöglinge in die Studentenmesse gehen, und darnach in die Klasse. Nach der Klasse 1/4 Stunde Erholung, dann Studierzeit bis 11 Uhr. Von 11—12 Uhr Musik-Unterricht, oder Uebung, und für diejenigen, welche keine Musik lernen, ruhige Beschäftigung. Um 12 Uhr ist Tischzeit, nachher Spaziergang oder freie Zeit bis halb 2 Uhr, hernach Studierzeit. Nach 3/4 auf 2 Uhr wird in die Klasse

gegangen. Nach der Klasse eine halbe Stunde zum Vesperbrod, dann Studierzeit. Um 5 Uhr Instruktion, und Studierzeit bis 6 1/2 Uhr, von 6 1/2 bis 7 Uhr freie Zeit. Um 7 Uhr Abendessen, nachher eine halbe Stunde freie Zeit. Nach 8 Uhr ruhige Beschäftigung. Um 8 3/4 Uhr Abendgebeth und Schlafengehen. Ohne ganz besonders dringende Ursache soll keinem Zögling erlaubt werden, länger als die übrigen aufzubleiben, oder früher aufzustehen. — IX. Abweichungen von der Tages-Ordnung an Sonn- und Vakanztagen. A. An halben Vakanztagen. Um 2 Uhr ruhige Beschäftigung. Um 3 Uhr ein etwas längerer Spaziergang, oder freie Zeit. Um 4 Uhr 1/2 Stunde zum Abendbrod. B. An ganzen Vakanztagen. Es wird eine halbe Stunde später aufgestanden. Nach der heiligen Messe ist 1/2 Stunde freie Zeit. Um 10 Uhr wieder 1/2 Stunde freie Zeit. Um 2 Uhr ruhige Beschäftigung. Um 3 Uhr ein längerer Spaziergang oder freie Zeit. Um 4 Uhr Abendbrod. C. An Sonntagen. Eine halbe Stunde später wird aufgestanden. Nach dem Gottesdienst läßt sich der Präfekt durch einen Zögling den Hauptinhalt der angehörten Exhortation wiederholen, sodann ist 1/2 Stunde freie Zeit, dann Studierzeit. Um 10 Uhr Instruktion. Um 11 Uhr Musik-Uebung. Um 2 Uhr Katechese für die Vorbereitungsschüler, vereinigt mit den Stadtstudenten. Für die übrigen Zöglinge hält der Präfekt eine erbauliche Vorlesung. Um 3 Uhr Spaziergang, dann zum Abendbrod eine gute halbe Stunde. Hierauf Studierzeit. Um halb 7 Uhr freie Zeit. Nach Tisch freie Zeit bis 8 1/4 Uhr; hierauf ruhige Beschäftigung. — Anhang. 1) Im II. Semester hören die Zöglinge,

insbesondere diejenigen, welche bei dem sonntäglichen Studenten-Gottesdienste auf dem Musikchor beschäftigt sind, an Sonntagen vor Mittag in der Zwischenzeit noch eine zweite heilige Messe. — 2) In den Sommermonaten wird Abends um halb 7 Uhr gegessen, damit nachher noch ein Spaziergang gemacht werden kann. — 3) An zweien Tagen in der Woche, deren jedesmalige Bestimmung dem Präfekt überlassen wird, soll Abends nach Tisch gemeinschaftliche Musik-Uebung Statt finden.

Sicherheit, Anzeigen in Bezug auf selbe; siehe Anzeigen. S. 17.

Silber und Gold, Gehalt des verarbeiteten; siehe Gold.

Sonnendächer. Da die Wahrnahme gemacht wird, daß manche Hauseigenthümer und Ladenbesitzer an den par terre Geschoßen ihrer Häuser, oder vor ihren Läden die Sonnendächer so anrichten, daß sie sowohl der Breite nach zu weit in den Tag heraus reichen, als auch so nieder sind, daß der Wandelnde auf dem Trotoire auf der Strasse sehr gehindert wird; so wird in Bezug auf die in der hiesigen Bauordnung enthaltene Bestimmung neuerdings festgesetzt, daß kein Sonnendach anders angerichtet werden solle, als daß es wenigstens sieben Schuhe hoch, von ebener Erde auf gemessen, und nicht niederer stehe. Diejenigen schon bestehenden Sonnendächer, welche nicht nach dieser Bestimmung angerichtet sind, müssen hienach abgeändert werden. Im Falle diese Vorschrift nicht genau beobachtet würde, sähe man sich veranlaßt, auf Kosten des Haus-Eigenthümers beregte Sonnendächer nach dem vorgeschriebenen Maaße herzustellen. Man erwartet schleu-

nige Befolgung dieser Verordnung. Augsburg am 27sten Juli 1824. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, Bürgermeister. Lanius, Sekr.

Sonntage, Feyer derselben; siehe Feyer.

Spiele, siehe Hazardspiele.

Spielzeuge, Farben an denselben, siehe Farben.

Spital, s. Hospital.

Stadtbibliothek, s. Bibliothek.

Stadtgericht, siehe Kreis- und Stadtgericht.

Stadtgräben, s. Canäle.

Stadtpflegeränger, Reiten auf denselben; siehe Reiten.

Stadtwaldung, s. Forst- und Jagdfrevel.

Stephan, St., kathol. Studienanstalt, Statuten derselben. — I. Ueber den Besuch des öffentlichen Gottesdienstes. §. 1. Jeder Schüler soll dem täglichen Gottesdienste mit Andacht und Erbauung beiwohnen, und sich dabei eines Gebeth- und Erbauungsbuches bedienen. — §. 2. Vor dem Gottesdienste haben sich die Schüler im Lehrzimmer zu versammeln, und sodann auf das Glockenzeichen paarweise, schweigend und mit Anstand zur Kirche zu gehen, und nach Beendigung des Gottesdienstes auf dieselbe Weise sich wieder zu entfernen. — §. 3. Unanständiges Betragen während des Gottesdienstes zieht in jedem einzelnen Falle strenge Strafe und bei häufiger Wiederholung oder besonders erschwerenden Umständen selbst Entlassung nach sich. — §. 4. Während des Gottesdienstes in einem andern Buche zu lesen, ausser in einem Erbauungsbuche, ist verbothen. — §. 5. Wer sich in ei-

ner andern Kirche oder bei einer andern religiösen Veranlassung unanständig beträgt, hat dieselbe Strafe zu gewärtigen, als wenn er in der Studienkirche gefehlt hätte. — §. 6. Die Schüler des Unter- und Mittelkurses sind verbunden, an Sonntagen den nachmittägigen katechetischen Unterricht in der Studienkirche zu besuchen. — II. Ueber das Betragen im Schulhause und im Lehrzimmer. §. 7. Hüte und Kappen sind während des Sommer-Semesters sogleich bei dem Betreten der Treppe, während des Winter-Semesters aber vor dem Eintritte in das Schulzimmer abzunehmen. Eben so ist es bei dem Herausgehen aus dem Schulgebäude zu halten. — §. 8. Raufen, Schlagen und jede körperliche Mißhandlung eines Andern, sey es auf der Gasse oder im Lehrzimmer, wird auf das strengste bestraft werden. Besonders wird den Schülern auf dem Wege aus der Klasse nach Hause eingezogenes und anständiges Betragen dringendst empfohlen. — §. 9. Kein Schüler darf früher als eine Viertelstunde vor Anfang des Gottesdienstes oder des Unterrichts das Schulhaus betreten. Beim Eintritt in die Klasse soll sich ein Jeder sogleich an seinen Platz verfügen und sich ruhig daselbst verhalten. — §. 10. Jeder Schüler soll sich vor unachtsamer und muthwilliger Beschädigung der Schulgeräthe hüten. Wer irgend etwas verderbt, hat Ersatz zu leisten und Strafe zu gewärtigen. Wenn sich der Thäter nicht ausmitteln läßt, ist die ganze Bank oder Klasse verantwortlich. — §. 11. Während des Unterrichts darf kein Schüler einen Andern ohne äusserst dringende Ursache aus dem Lehrzimmer rufen. — §. 12. Während des Gottesdienstes sollen die Lehrzimmer durch einen hiezu bestellten Schü

ler geschlossen werden. Nach den Lehrstunden dürfen keine Bücher, Hefte, Kappen oder Mäntel im Lehrzimmer zurückgelassen werden. — §. 13. Auf den Abtritt soll immer nur ein einzelner Schüler aus der Klasse gehen und Keiner zweimal während derselben Klassenzeit; auch ist jedes Zusammenstehen und Sprechen auf dem Gange ausserhalb der Abtritte untersagt. Verunreinigung der Abtritte oder der Wände durch Anschreiben von Namen u. dergl. würde sehr strenge Bestrafung nach sich ziehen. — III. Ueber den Klassenbesuch und Studienfleiß. §. 14. Wer eine Klassenzeit oder Lehrstunde, sey es in einem Haupt= oder Nebengegenstande, aus sträflicher Nachlässigkeit versäumt, ist das erstemal zu bestrafen und im Wiederholungsfalle zu entlassen. Ein Versäumniß einer Lehrstunde aus wohl begründeten Ursachen soll noch an demselben Tage dem Lehrer durch die Eltern oder Hausleute angezeigt werden, wobei aber Eltern, Hausleute und Schüler vor falschen Angaben gewarnt werden. — §. 15. Liefert ein Schüler eine Aufgabe nicht ein, oder läßt er sich auf eine Lection unvorbereitet finden, so hat er das Versäumte sogleich nachzuholen und ist im Wiederholungsfalle zu bestrafen. §. 16. Wenn ein Schüler bei der Klassenvisitation dem Rektor als besonders unfleißig oder Ruhestörend bezeichnet wird, so ist derselbe in ein besonderes Verzeichniß einzutragen, und kann nach einem Monate, wenn keine Besserung erfolgt, entlassen werden. — §. 17. Wer sich für einen der freien Theilnahme überlassenen Gegenstand, z. B. für die französische Sprache, für den Zeichnungsunterricht und dergl. hat einschreiben lassen, kann während desselben Semesters nicht mehr

austreten. — §. 18. Von den kalligraphischen Uebungsstunden soll kein Schüler der drei untersten Abtheilungen der lateinischen Schule dispensirt werden. — §. 19. Während des Unterrichts darf kein anderes Buch gelesen oder auch nur aufgelegt werden, als dasjenige, welches dem Vortrage des Lehrers angemessen ist. — §. 20. Während der Examination des Lehrers einander einsagen, oder bei den Scriptionen von einander abschreiben, oder das Pensum wechselweise borgen oder leihen ist unter strenger Strafe verbothen. — §. 21. Jeder Schüler ist verbunden, alle für seine Klassenabtheilung vorgeschriebenen Lehrbücher sich anzuschaffen, selbe zu behalten und sich hierüber vor dem Lehrer auszuweisen. — §. 22. Derjenige Schüler kann nach §. 50 des Lehrplans keinen Preis erhalten, der nicht in den übrigen Gegenständen wenigst einen Platz im ersten Drittheil behauptet oder durch sein Betragen wiederholte Beschwerden veranlaßt hat. — IV. Ueber das Betragen gegen die Lehrer. §. 23. Jeder Schüler soll von den Gefühlen der Hochachtung, Dankbarkeit und Liebe gegen seinen Lehrer beseelt seyn, und diesen Gefühlen gemäß sich betragen. Die Schüler sollen daher allen Lehrern ohne Unterschied der Klasse oder der Anstalt gleiche Verehrung bezeigen durch Hutabnehmen und Verneigen mit gebührendem Anstande. — §. 24. Beleidigungen eines Lehrers mit Worten oder durch Handlungen, insbesondere durch unwahre oder Ehrverletzende Aeusserungen würde mit Entlassung und nach Umständen sogar mit der Exclusion bestraft werden. — §. 25. Jeder Schüler hat sich am Anfang jedes Semesters bei seinem Lehrer ordnungsmäßig zu melden und am Schluß

desselben für den genossenen Unterricht und das ihm bewiesene Wohlwollen zu danken. — §. 26. In Hinsicht auf Lectüre und häusliche Verhältnisse hat sich jeder Schüler um Rath und Aufschluß zunächst an seinen Lehrer zu wenden. Da die gewöhnlichen Leihbibliotheken gewöhnlich auch solche Schriften enthalten, deren Lesung entweder dem Studienfleiße der Schüler Abbruch thut, oder manchmal sogar auf die Sittlichkeit verderblich einwirkt, so kann keinem Schüler gestattet werden, aus Leihbibliotheken ohne ausdrückliche Genehmigung des Rektors, Bücher auszunehmen. — §. 27. Wer ohne vorherige Anzeige bei dem Lehrer und Rektor aus der Klasse austritt, wird als ein Entlassener angesehen und hat kein Zeugniß zu gewärtigen. — V. Ueber Wohnung und häusliche Verhältnisse. §. 28. Kein Schüler darf während des Schuljahrs ohne vorherige Anzeige bei dem Rektorate und ohne Genehmigung desselben seine Wohnung oder sein Kosthaus verlassen. Beziehen die Eltern oder Hausleute während des Jahres eine andere Wohnung, so ist hievon Anzeige zu machen. — §. 29. Ueberhaupt wird keine Wohnung für zulässig anerkannt werden, welche ohne Vorwissen des Rektors ausgewählt worden ist. — §. 30. Die Hausleute dürfen den bei ihnen wohnenden Schülern durchaus keinen Hausschlüssel mittheilen. Wenn die Hausleute eine Klage gegen die Schüler oder diese gegen die Hausleute haben, sollen sie selbe dem Lehrer oder Rektor vortragen. Die Schüler insbesondere sollen ihre Hausleute für Stellvertreter der Eltern ansehen und denselben Vertrauen, Achtung, Gehorsam und Liebe erzeigen, nicht aber Beleidigungen gegen dieselben in Worten oder Handlungen sich erlau-

ben. — §. 31. Haus = und Kostleute übernehmen gegen die ihnen anvertrauten Jünglinge die Pflichten der Eltern. Ihnen liegt daher ob, auf richtiges Nachhausekommen der Schulpflichtigen Hausgenoßen zu halten. Eben so liegt ihnen ob, Trinkgelage, Kartenspiele um Geld, zweideutigen Umgang und andere Unordnung ihrer Pflegebefohlenen auf keine Weise zu dulden. Gegen Zuwiderhandelnde werden bei der Polizey und nöthigen Falls selbst bei der k. Kreisregierung die durch die alten u. neuen Schulverordnungen festgesetzten Einschreitungen provocirt werden. Bei erwiesenem Sittenverderbenden Einfluße der Hausherren wird selbst dem Schüler der Auftrag zur Wahl einer andern Wohnung zugeben. — §. 32. Frühstück, Mittag = oder Abendkost in Gasthäusern zu nehmen, ist, ohne besondere Genehmigung des Rektorats, verbothen. — §. 33. Es liegt im Interesse der Disciplin der Schüler, daß eine Zeit, über welche letztere Abends nicht ohne Begleitung ihrer Eltern oder Vormünder ausser ihren Wohnungen bleiben dürfen, festgesetzt werde. Für den Winter ist 8 Uhr, für den Sommer 9 Uhr Abends als diese vorschriftsmäßige Zeit angenommen. Eltern, Vormünder und Kostleute werden den Vollzug dieser ihren Söhnen und Pfleglingen heilsamen Anordnung kräftig unterstützen. Ausnahmen in einzelnen Fällen wird das Rektorat auf gestellte Anfrage in billiger Würdigung der Umstände, der Verschiedenheit der Anstalten, des Alters und der Familien = Verhältnisse ermessen. — §. 34. Ein Schüler, welcher ohne vorhergegangene Anzeige eine Nacht außer seiner Wohnung zubringt, hat sich der Dimission schuldig gemacht. — VI. Ueber den Genuß der Erholungen. §.

35. Man wünscht, daß sich die Schüler in den freien Stunden vornehmlich mit Zeichnen, Musik, bildender und erbauender Lektüre, dann durch angemessene körperliche Uebungen, Ballspiele und Spaziergänge im Freien unterhalten mögen. — §. 36. Dagegen ist nach den §§. 65 und 136 des Lehrplans jeder Besuch von Gast-Häusern, Kaffeehäusern und Belustigungsplätzen, wo getrunken wird, ohne besondere Genehmigung des Rektorats, auf das strengste verbothen. — §. 37. Deßgleichen ist es keinem Schüler gestattet, ohne Erlaubniß des Rektorats, auch nicht einmal mit den Eltern, ein Theater oder einen Ball zu besuchen. — §. 38. Derjenige, welcher bei dem Rektorate ein Gesuch dieser Art anbringt, hat vor allem einen Zufriedenheits-Schein von seinem Klaßlehrer vorzuweisen. — §. 39. Karten-Spiele um Geld, jedes andere Spiel um Geld, Trink-Gesellschaften in den Wohnungen sind unter der Strafe der Entlassung verbothen. Wenn daher ein Schüler in einer andern Wohnung als in der seinigen mit andern Schülern ohne Genehmigung des Rektors Bier trinkt, wird er als Theilnehmer an einer Trinkgesellschaft bestraft. — §. 40. Auch das im jugendlichen Alter so schädliche Taback-Schnupfen und Rauchen ist verbothen. Wer sich der Augengläser bedienen will, hat sich bei dem Lehrer und bei dem Rektor durch ein ärztliches Zeugniß über die Nothwendigkeit derselben zu rechtfertigen. — §. 41. Man wird es gerne sehen, wenn die Lehrer mit den Schülern gemeinschaftliche Spaziergänge machen. Aber die Schüler der lateinischen Schule und der Interims-Klasse sollen hiebei an keinen Platz geführt werden, wo getrunken wird. — §. 42. Den Gym-

nasiasten ist es erlaubt, nach vorher eingeholter Erlaubniß des Rektors, bei allgemeinen Klassenspaziergängen mit dem Lehrer anständige öffentliche Plätze außer der Stadt zu besuchen; doch soll dieß nicht öfter als zweimal während des Sommer-Semesters geschehen. — VII. Ueber das fernere Betragen. §. 43. Allen Schülern wird ein artiges und wohlanständiges Betragen gegen Jedermann zur Pflicht gemacht; insbesondere sollen sie die Regeln der Höflichkeit gegen Staatsdiener, Geistliche und andere Honoratioren fleißig beobachten. Auch wird Allen die Angewöhnung des Anstandes und feinerer äußern Bildung, so wie auch der Gebrauch einer gebildeten Sprache im Umgange nachdrücklichst empfohlen. — §. 44. Da viele Schüler zum Theil und Einige ganz von fremder Unterstützung leben, so wird denselben die Pflicht der Dankbarkeit vorzüglich an das Herz gelegt. — §. 45. Man erwartet, daß sich die Schüler alles lärmenden Betragens auf der Strasse enthalten. Durch dichtes Aneinanderschließen oder Aneinander-Reihen die Fahrenden oder Gehenden zu stören, ist verbothen. Auch ist es nicht erlaubt, mit einem Stocke in das Schulhaus zu kommen. — §. 46. Auffallend renomistische Kleidung, insbesondere Kappen von allzugreller Farbe oder läppischer Form werden nicht geduldet werden. — §. 47. Betteln, besonders mit verfälschten Zeugnissen, und muthwilliges Schuldenmachen ist für einen Schüler entehrend und würde die Entlassung nach sich ziehen. Doch ist es den Unbemittelten gestattet, Wochen- und Monatgelder einzusammeln. — §. 48. Diebstahl, Trunkenheit, Verführung Anderer zur Unsittlichkeit, das Lesen und

Verbreiten sittenloser oder irreligiöser Schriften, so wie die Theilnahme an irgend einer geheimen Gesellschaft oder Conspiration gegen die Vorgesetzten zieht die Strafe der Dimission und nach Umständen sogar die Exclusion nach sich. — §. 49. Auf die vom k. Rektorate erfolgten Dimissionen und Exclusionen sind weder Rekurse mit Suspensiv-Kraft, noch Beschwerdeführungen zulässig; wohl aber können Begnadigungs-Gesuche der k. Kreisregierung übergeben werden. — VIII. Bestimmungen verschiedener Art. §. 50. Wenn ein Schüler erkrankt, soll er es sogleich durch seine Hausleute oder durch einen Mitschüler dem Lehrer anzeigen lassen. Dauert das Kranksey̆n länger als drei Tage, so ist auch dem Rektor Anzeige zu machen. — §. 51. Erlaubniß zur Entfernung vom Sitze der Studien-Anstalt auf einen oder mehrere Tage kann nur der Rektor ertheilen, wenn eine erhebliche Ursache vorhanden ist. — §. 52. Kein Schüler darf ohne Vorwissen und Genehmigung des Rektors einen Repetitor wählen, oder den einmal bestättigten willkührlich wieder verlassen. Deßgleichen darf auch kein Gymnasial-Schüler ohne Genehmigung des Rektors eine Repetition übernehmen. — §. 53. Jeder Schüler der lateinischen Schule hat zur Unterhaltung der Anstalt ein jährliches Schulgeld von 3 fl. nebst 1 fl. 12 kr. Inscriptionsgeld zu bezahlen, und zwar 2 fl. 12 kr. am Anfang des I. und 2 fl. am Anfang des II. Semesters. Der Klaßlehrer wird dieses Schulgeld erheben und dem Rektorate zur Verrechnung übergeben. Nur diejenigen Schüler können hievon dispensirt werden, welche amtliche Dürftigkeitszeugnisse beibringen können. — §. 54. Jeder Schüler erhält ein gedrucktes Exemplar

dieser Statuten, ist aber verpflichtet, dasselbe nicht nur stets unversehrt zu erhalten, damit er es lesen und sein Verhalten darnach einrichten kann, sondern auch seinen Eltern und Hausleuten mitzutheilen, damit dieselben genaue Kenntniß von diesen Statuten erhalten. — §. 55. Jeder Schüler ist ferner verpflichtet, sogleich nach Empfang des Exemplars seinen Namen auf das Umschlagblatt zu schreiben und das Büchlein, so oft es der Lehrer oder Rektor für nöthig erachtet, vorzuzeigen. Wer sein Exemplar verliert, kann nur gegen Bezahlung ein anderes erhalten.

Stiftungen Kapitalsgesuche; siehe Anlehen S. 12.

Stiftungsanwald für die Stadt Augsburg. Der Magistrat der Stadt Augsburg hat durch Beschluß vom heutigen dem königl. Advokaten Deker die Besorgung aller Rechts-Angelegenheiten, welche die hiesigen sämmtlichen Stiftungen betreffen, übertragen, und ihn zu Vornahme all jener Handlungen, wozu ein mandatum speciale gesetzlich nicht erfordert wird, ermächtiget. Dieses wird zur Legitimation des königlichen Advokaten Dr. Deker hiemit öffentlich bekannt gemacht. Augsburg den 5. Januar 1819. Der erste Bürgermeister: von Caspar.

Stollordnung. Nachstehende provisorische Stoll- und Leichenbegängniß-Ordnung für die Stadt Augsburg wird zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht.

Neue Stoll- und Leichenbegängniß-Ordnung für die Stadt Augsburg.

	Pfarrer.		Mesner.		Ministrant		Fabrik.		Summa.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Titl. von Trauungen.										
Klaße I.	—	30	—	—	—	—	—	—	—	30
II.	—	20	—	—	—	—	—	—	—	20
III.	—	15	—	—	—	—	—	—	—	15
Für Copulation I.	5	—	1	30	—	30	—	30	7	30
II.	2	40	1	—	—	18	—	18	4	15
III.	1	42	—	45	—	12	—	12	2	51
II. Titl. Kindertaufe.										
Eltern und Gefattern in gleiche Theile I.	8	15	3	—	1	24	—	—	12	39
II.	3	—	1	12	—	36	—	—	4	48
III.	1	12	—	36	—	18	—	—	2	6
Aus den Findel- und Gebärhäusern . . .	—	24	—	12	—	—	—	—	—	36
III. Titl. Herfürsegnen der Kindbetterin mit Einschluß der hl. Messe I.	1	30	—	36	—	—	—	18	2	24
II.	1	—	—	24	—	—	—	18	1	42
III.	—	30	—	6	—	—	—	12	—	48

fehlt Meßner-Knecht

Die Gebühren für Leichenbegräbniß und Exequien siehe unter Leichenordnung.

Straßen, Begießen derselben an trockenen Sommertagen. — Es ist bereits in der Strassen-Reinigungs-Ordnung vom 26. April 1823 vorgeschrieben: 1) Daß in trockenen Sommertagen an den Kehrtagen, unmittelbar vor dem Kehren, zur Vermeidung des Staubes die Straßen mit reinem Wasser befeuchtet werden sollen; 2) daß auch außerdem bei anhaltender Hitze die Stras-

sen täglich, wenn es den Tag oder die Nacht zuvor nicht geregnet hat, zweimal und zwar Morgens vor 8 Uhr, dann Abends zwischen 6 und 8 Uhr mit frischem reinem Wasser begossen werden müssen; 3) daß die Besprützung der Straßen mit dem in den Rinnen befindlichen unreinen Wasser, als eine der Straßen ganz entgegengesetzte Gewohnheit, verboten sei. Da diese Bestimmungen zur Zeit nicht gehörig befolgt werden; so wird an deren Beobachtung mit dem Anhange erinnert, daß in Unterlassungsfällen die geeigneten Strafen eintreten müßten. Augsburg am 12. Juli 1827. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, Bürgermeister. Kentner, Sekretär.

Straßenpolizei. Nachdem einzelne Pferde- und Equipagen-Besitzer die Sitte annehmen, nicht nur selbst ungemein rasch zu reiten oder zu fahren, sondern sogar ihre leere Wägen unglaublich rasch einhereilen, und ihre Handpferde im schärfsten Trabe auf Trottoirs oder Fuß-Pfaden der öffentlichen Spaziergänge sich bewegen lassen, so werden die bereits unterm 22. April und 28. Novbr. vor. Js. hinsichtlich der Straßen-Polizei gegebenen allgemeinen Vorschriften in Nachstehendem hiemit republicirt. — I. Schnelles Fahren und Reiten. Das schnelle Fahren und Reiten auf den öffentlichen Straßen der Stadt und über die Brücken ist verboten. (Bekanntmachung der königl. Polizei-Direktion Augsburg, ddo. 7. Jan. 1816. im Lokal-Intelligenzblatt vom Jahrgang 1816. pag. 10., dann Bekanntmachung des Magistrats der Stadt Augsburg, ddo. 18. Sept. 1827. pag. 320. im Lokal-Intelligenzblatt vom Jahrgang 1827.) — II. Fahren und Reiten auf den Trottoirs. Das Rei-

ten, so wie das Schubkarrenfahren auf den Trottoirs ist nicht erlaubt. (Bekanntmachung der k. Polizei-Direktion Augsburg, ddo. 3. Sept. 1810, im Lokal-Intelligenzblatt vom Jahrgang 1810, pag. 297.) — III. Fahren und Reiten auf dem Parade-Platz. Das Fahren und Reiten auf dem Parade-Platz am Dom außerhalb des Fahrweges ist verboten. (Bekanntmachung der k. Polizei-Direktion Augsburg, ddo. 19. Aug. 1816, im Lokal-Intelligenzblatt vom Jahrgang 1816, pag. 367., dann Bekanntmachung des Magistrats der Stadt Augsburg, ddo. 21. März 1820, im Lokal-Intelligenz-Blatt vom Jahrgang 1820, pag. 99.) — IV. Direction der Pferde. Kein Fuhrmann mit mehr als zwei Pferden darf auf dem Wagen sitzen, und bei einem mit zwei Pferden bespannten Wagen ist dies nur erlaubt, wenn ordentliche Leitseile vorhanden sind. Ferner ist unerfahrnen jungen Leuten kein Fuhrwerk anzuvertrauen. (Bekanntmachung der königl. Regierung für den Ober-Donaukreis, Kammer des Innern, ddo. 25. Juni 1828., im Kreis-Intelligenzblatt vom Jahrgang 1828. pag. 829.) — V. Nichtentfernung vom Fuhrwerk. Kein Fuhrmann oder Kutscher darf sich auf öffentlichen Straßen von seinem Fuhrwerke entfernen, sondern er ist schuldig seine Pferde unter steter Aufsicht zu halten, und für die ungestörte Freiheit des Straßengehens besorgt zu seyn. (Bekanntmachung der k. Regierung für den Ober-Donaukreis, Kammer des Innern, ddo. 25. Juni 1828. im Kreis-Intelligenzblatt 1828 pag. 827.) — VI. Anbinden der Pferde auf offener Straße. Die Pferde auf offener Straße unangebunden stehen zu lassen, ist verboten; auch darf das bloße Anbinden der Leitseile an

die Wagen nicht statt finden.(Bekanntmachung der k. Polizei-Direktion Augsburg, ddo. 26. Febr. 1813, im Lokal-Intelligenzblatt vom Jahrgang 1813. pag. 73.) — VII. Füttern und Tränken der Pferde. Das Füttern der Pferde auf offener Straße, so wie das Tränken derselben an den öffentlichen Brunnen ist verboten. — VIII. Sitzen auf belasteten Wagen. Das Sitzen oder Liegen auf Ladungs-Gegenständen, z. B. Getreid, Heu, Stroh, Holz rc. ist verboten. (Bekanntmachung der k. Polizei-Direction Augsburg, ddo. 15. September 1815, im Lokal-Intelligenzblatte vom Jahrgang 1815. pag. 297.) — IX. Führen der Handpferde. Mehr als ein Handpferd, welches kurz zu halten ist, darf nicht nebenbei geführt werden, auch soll der das Handpferd Führende dasselbe von den Trottoirs so entfernt halten, daß es beim Ausschlagen Niemanden zu berühren vermöge. Bekanntmachung der k. Polizei-Direction Augsburg, ddo. 30. März 1817., im Lokal-Intelligenzblatt vom Jahrgang 1817 pag. 209.) — X. Führen der Remonten-Pferde. Wenn die Remonten von der Chevauxlegers-Kaserne auf die Reitschule, und wieder zurück geführt werden, lassen sich unvorsichtige Leute beigehen, durch die Reihen derselben zu laufen. Da nun hiedurch leicht Jemand beschädiget werden könnte, so wird Jedermann gewarnt, weder durch die Reihen der Remonten zu laufen, noch überhaupt denselben zu nahe zu kommen.) Bekanntmachung des Magistrats der Stadt Augsburg, ddo. 3. Dezember 1822, im Lokal-Intelligenzblatt 1822. pag. 393.) — XI. Aufstellung der Wägen. Das Aufstellen der Wägen vor den Wirths- und Gasthäusern ist nur dann erlaubt, wenn die Wägen

in den Höfen der Wirthe und Bräuer nicht mehr untergebracht werden können; jederzeit muß aber die Mitte der Straße so frei bleiben, daß drei Wägen einander ausweichen können; ferner müssen frei bleiben die Trottoirs, dann der Eingang zum Haus und in die Läden der Nachbarn. Ueberdieß müssen zur Nachtzeit die Deichseln aufgestellt oder eine besondere Beleuchtung angebracht werden. Angespannte Wägen ohne Fuhrmann dürfen nie stehen bleiben. Wirthe und Bräuer haben zur Einhaltung dieser Vorschriften unter persönlicher Verantwortung und bei einer Strafe von 5 bis 50 fl. — geeignet mitzuwirken. — XII. Ausweichen der Wagen. Auf allen öffentlichen Straßen sich begegnenden Fuhr-Leute und Kutscher sind gegenseitig verbunden, sich mit ihren Wägen immer rechts und so auszuweichen, daß jeder Ausweichende dem Andern die linke Seite der Straße frei läßt, welches auch Reitknechte mit Handpferden zu beobachten haben. Wenn Fuhrleute oder Kutscher nach einerlei Richtungen fahren, so ist der Vorausfahrende auf das Zeichen, welches der Nachfolgende ihm giebt, verbunden, rechts auszuweichen, und die linke Seite der Straße zum Vorbeifahren einzuräumen. (Bekanntmachung der königl. Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, ddo. 25. Juni 1828, im Kreis-Intelligenzblatt vom Jahrgang 1828. pag. 827.) — XIII. Anbinden des Viehes an Wägen. Den Metzgern ist es verboten, gekauftes Vieh aller Art an ihre Wägen anzubinden, und dasselbe auf diese Art zu transportiren; ferner ist nicht erlaubt, Hunde an die Wägen gebunden mit sich zu führen, oder unter den Wägen angebunden zu lassen. — XIV. Schlittenfahren der Kinder. Das

Schlittenfahren der Kinder kann nur unter genügender Aufsicht erwachsener ordentlicher Personen gestattet werden, jedoch aber nie an Bergen, vor den Thoren, dann zur Zeit, wo die Kutscher in das Theater, oder von da zurück fahren. In engen Straßen ist dasselbe schärfstens verboten. In andern Hauptstraßen kann das Schlittenfahren längs den Trottoirs nur in so ferne geduldet werden, als die Kinder mit ihren Schlitten nach einem freien Platze gebracht oder von da zurückgeführt werden. (Bekanntmachung des Magistrats der Stadt Augsburg, ddo. 5. Febr. 1829., im Lokal=Intelligenz=Blatt vom Jahrgang 1829. pag. 47.) Man erwartet, daß den vorstehenden Anordnungen genau nachgekommen werde, indem widrigen Falls die entgegen Handelnden nicht nur zur Verantwortung, sondern auch nach Umständen zur angemessenen Strafe gezogen werden müßten. Augsburg den 28. Dezember 1830. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, erster Bürgermeister. Birkinger, Sekr.

Straße neue durch den Residenzgarten; siehe Neue Straße.

Straßenreinigungsordnung. Die Reinlichkeit der Straßen gehört zu den ersten polizeilichen Anforderungen. Der Stadtmagistrat hat daher die desfalls von Zeit zu Zeit erlassenen Bestimmungen einer genauen Revision unterworfen und mit Benützung der gesammelten Erfahrungen beschlossen, nachstehende Vorschriften in diesem Betreffe zu erlassen und allgemein bekannt zu machen: — I. Die Trottoirs müssen immer in gutem Stande erhalten und täglich gereinigt, dann der Kehricht sogleich entfernt werden. — II. Alle Wochen zweimal,

und zwar an den Mittwochen und Samstagen, oder wenn an diesen ein Fest= oder Feyertag einfällt, den Tag vorher, soll vor jedem Hause, sowohl in den großen als kleinen Straßen, ohne Unterschied, die dasselbe treffende Strassenstrecke, und zwar spätestens bis zwei Uhr Nachmittags, gereinigt seyn. — III. Der Gassen=Koth ist auf Haufen zu kehren, die nicht in der Mitte der Strasse, sondern so zu errichten sind, daß man zwischen ihren Reihen fahren, an den Seitenstrassen aber bequem gehen könne. Sogleich ist sorgfältige Rücksicht zu nehmen, damit die Rinnen durch den Koth nicht verstopft werden. — Unrath, Dünger oder Urbau auf dieselben zu werfen, ist verboten. — IV. Für den richtigen Vollzug dieser periodischen Strassen=Reinigung wird zwar der Hauseigenthümer verantwortlich gemacht, dessen beliebiger Uebereinkunft mit den Miethbewohnern es überlassen bleibt, letztere auf geeignete Art in Concurrenz zu ziehen; man wird aber wegen vernachlässigter Reinigung jederzeit vorzugsweise die betreffenden Dienst=Boten zur Strafe anziehen. — V. Die Abführung des auf Haufen gerichteten Gassenkothes geschieht auf Kosten der Commune durch die eigens zu diesem Zwecke aufgenommenen Fuhrwerke. — VI. An andern als den hier bestimmten Wochentagen ist es zwar jedermann erlaubt, auch außer den Trottoirs und Rinnen, die Strasse vor seinem Hause oder Wohnung kehren und reinigen zu lassen; in diesem Falle muß aber sogleich nach vollendeter Reinigung der Koth auf Kosten des Hauseigenthümers oder des betreffenden Miethbewohners von der Strasse weggeschafft werden. — VII. Dunghaufen auf den Strassen werden nicht geduldet. — VIII. Dünger,

Mist oder sonstiger Unrath auf Strassen darf nur auf Wägen, welche mit fest an einander gefügten Brettern versehen sind, durch die Seitenstrassen, in den Hauptstrassen hingegen von Georgi bis Michaeli nur in den Stunden von Nachts 11 Uhr bis Morgens 7 Uhr, von Michaeli bis Georgi in den Stunden von Nachts 10 Uhr bis Morgens 8 Uhr ausgeführt werden. — Ueberdieß muß solches Fuhrwerk von der Hauptstrasse abgeleitet werden, und hat durch die Neben- und Seitengassen zu passiren. Bei Verunreinigung der Strassen durch nicht gut geschlossene Wägen liegt die Reinigungs-Pflicht respektive die Tragung der Kosten hiefür den Veranlassenden ob. — Hinsichtlich der Ausfuhr des flüssigen Düngers und des Abtritts-Unrathes verbleibt es bei den besonders bestehenden Vorschriften. — IX. In der Regel darf kein Dünger auf der Strasse ausgeschlagen werden. Nur solchen Bewohnern, welche in ihren Häusern durchaus keinen Platz hiezu besitzen, wird es ausnahmsweise in obigen Nacht- und Morgenstunden gestattet. — Jedoch haben dieselben unmittelbar nach vollendeter Aufladung die Strasse zu reinigen, und zwar so, daß von dem vor sich gegangenen Dungausschlagen keine Unreinigkeit zurückbleibt. — X. Weder bei Tag noch bei Nacht darf von den Fenstern oder den Haustennen Etwas auf die Strasse ausgeschütttet oder geworfen werden. Insbesondere ist es den Fabrikanten, Färbern und Hutmachern untersagt, das Farbwasser, den Metzgern das Blutwasser und den Seifensiedern das Laugenwasser auf die Strasse laufen zu lassen. Eben so wenig können Abflüsse aus den Stallungen auf die Strassen geduldet werden. — XI. Schutt und Abraum bei Baulichkeiten

darf, in Ermangelung eines Hofes oder sonst geschlossenen Platzes zur Aufnahme desselben, nur von einem Gassenkehrtage bis zum andern auf der Strasse liegen bleiben, und muß dann ausserhalb der Stadt auf die von Zeit zu Zeit von der Polizei hiezu anzuweisenden Plätze auf Kosten des Bauführers gebracht werden. — XII. Wenn zu Hausbauten oder zum Anstreichen äußere Gerüste erforderlich sind, so ist der Bauunternehmer schuldig, nach Entfernung des Gerüstes das zur Errichtung desselben beschädigte Pflaster auf seine Kosten alsbald wieder herstellen zu lassen. — XIII. Das Aufhäufen von Baumaterialien, Brenn- und Werkholz auf offenen Strassen wird streng verboten, und kann nur bei ausserordentlichen Verhältnissen, nach Anzeige und Bewilligung von Seite der Polizei-Behörde, auf kurze Zeit und mit Rücksichtnahme auf die Passage gestattet werden. — XIV. Eben so wenig kann gestattet werden, Wäsche oder Betten in den Strassen oder auf öffentlichen Plätzen auszulegen, oder an Säulen aufzuhängen. Ebenso bleibt das unschickliche Aushängen der Betten und Wäsche ꝛc. an Fenstern der Wohngebäude verboten. — XV. Das Abladen von Holz oder andern Gegenständen darf nie in der Art geschehen, daß die Strasse dadurch ungangbar gemacht werde. Auch darf durch das Aufstellen von Wägen vor den Wirths- und Gasthäusern der freie Durchgang und die freie Durchfahrt nicht die mindeste Hemmung leiden. Ueberdieß müssen zur Nachtzeit die Deichseln aufgestellt oder eine besondere Beleuchtung angebracht werden; welches letztere auch dort zu geschehen hat, wo das Pflaster aufgebrochen oder ein Gebäude-Gerüst angebracht ist. — Besondere Vor-

schriften für den Sommer. — XVI. Die Abflußrinnen sind alle Tage vor jedem Hause, und zwar bis über die Grenze des Hauses, oder wenn sie in die allgemeinen Gassen=Rinnen und Kanäle einlaufen, bis zur letztern sorgfältig auszukehren und mit frischem Wasser auszuspühlen, damit der Abfluß des Wassers keinen Widerstand finde. — XVII. An trockenen Sommertagen muß an den Kehrtagen unmittelbar vor dem Kehren die Strasse, zu Vermeidung des Staubes, mit reinem Wasser befeuchtet werden. — XVIII. Auch ausserdem müssen bei anhaltender Hitze die Strassen täglich, wenn es den Tag oder die Nacht zuvor nicht geregnet hat, zweimal und zwar Morgens vor 8 Uhr, dann Abends zwischen 6 und 8 Uhr mit frischem reinem Wasser begossen werden. — Die Bespritzung der Strassen mit dem in den Rinnen befindlichen unreinen Wasser ist und bleibt, als eine der Reinlichkeit der Strasse ganz entgegengesetzte Gewohnheit, bei Strafe verboten. — Besondere Vorschriften für den Winter. — XIX. Jeder Hausbesitzer hat die Veranstaltung zu treffen, daß die Trottoirs rein gehalten, von Schnee und Eis hinlänglich gereinigt, bei Glatteise sorgsam Asche oder Sand, (nicht Sägspäne, welche bei Glatteis mehr schädlich sind) gestreut, und auf diese Art für die Fußgänger immer bequeme und sichere Wege gehalten werden. — XX. Die Strassen-Rinnen sollen von den Anwohnern stets offen erhalten, und daher, so oft es nöthig ist, vom Eise befreit werden. Die Eigenthümer haben das Aufhacken und die Bestreuung des Eises zu veranlassen, und sind dafür verantwortlich. — XXI. Es ist zu sorgen, daß das Wasser nicht auf die Strasse, sondern in die vorhande-

nen Senkgruben geleitet, oder, wo diese nicht bestehen, das laufende Wasser ohne weiters gesperrt werde. — XXII. Das ohnehin zu jeder Jahrszeit verbotene Ausgießen des Wasch- oder andern Wassers auf die Strassen, ist besonders in dieser Jahrszeit schärfstens untersagt. — XXIII. Wird Schnee aus den Hofräumen auf die Strasse gebracht, oder nach Ausstellung der eingeführten Warnungszeichen, von den Hausdächern herabgeworfen: so muß derselbe sogleich nach den ausser der Stadt bestimmten Plätzen abgeführt werden. Die gleiche Verbindlichkeit der Abfuhr gilt auch für den Fall, wenn das Eine oder Andere von der Polizei-Behörde anbefohlen wird. Augsburg, den 8. September 1831. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, erster Bürgermeister. Birkinger, Sekretär.

Strassen, Tabackrauchen auf denselben; siehe Tabackrauchen.

Strasse, Wasserabschlagen auf derselben; siehe Wasserabschlagen.

Strasse, Waschtrocknen; siehe Waschtrocknen.

T und U

Tanzplätze, siehe Schulpflichtige Jugend

Tivoli. Statuten des gesellschaftlichen Vereins auf dem Stephinger-Thor-Walle (Tivoli) in Augsburg. I. Abschnitt. Gründung und Zweck der Gesellschaft. §. 1.. Gründung. Aus den gebildeten Ständen der Einwohner der Stadt Augsburg konstituirt sich hiemit förmlich der bereits am 17. August 1825 begrün-

dete gesellschaftliche Verein auf dem Stephinger-Thor-Walle daselbst, auf den Grund seiner frühern Verfassung und seiner besondern Verhältnisse, mit der Uebernahme des bisherigen Locals, und gegen Abtragung des darauf haftenden Pachtschillings in vierteljährigen Fristen, unter Annahme der gegenwärtigen Statuten. — §. 2. Zweck. Zweck der Gesellschaft ist freymüthige anständige Unterhaltung unter gebildeten Ständen; zwanglose Zerstreuung in den Erholungs-Stunden; möglichst freyer Genuß der schönen Natur, der Kunst und der Gesellschafts-Spiele; Beförderung der höheren Geselligkeit; endlich Gelegenheit und Erleichterung gegenseitiger Bekanntschaft und Ansprache. — §. 3. Sicherung des Zweckes. Das Recht, die Bedingungen und die Mittel für diesen Zweck zu wählen, und zu bestimmen, — beruhet auf dem Gesammt-Willen der Vereins-Mitglieder, und dieser Gesammt-Wille wird durch einen Ausschuß der Gesellschaft (§. 25.) vertreten, ausgesprochen und in Vollzug gesetzt. — §. 4. Mittel zum Zwecke. Zur Erreichung des Zweckes der Gesellschaft dienet das ganze Locale mit allen seinen zeitigen Unterhaltungs-Plätzen, Gegenständen und Instituten, mit Beobachtung aller jener Maaßregeln, welche der Sicherheit wegen nothwendig erachtet werden. a) Der Garten ist mit Kostenaufwand angelegt, und muß in einem anständigen, und reinlichen Zustande stets erhalten werden, um den Mitgliedern einen angenehmen Genuß verschaffen zu können; aus diesem Grunde werden die Besitzer von Hunden es für angemessen finden, diese Thiere von aller Beschädigung selbst abzuhalten, und an größeren Gesellschafts- und Musik-Tagen, als Donnerstags,

oder wenn sonst im Locale größere musikalische, deklamatorische oder Tanz-Belustigungen statt finden sollten, sich des Mitnehmens derselben ganz zu enthalten. b) Da die Garten-Anlage zum allgemeinen Vergnügen dient, und ein Gärtner zur Erhaltung derselben aufgestellt ist, welchem gewöhnlich sämmtliche Nutzungen an Gras, Obst, Blumen ꝛc. als ein Theil seines Lohnes überlassen sind; so werden die Gesellschafts-Mitglieder diesen gewiß reinen Zweck selbst mitunterstützen, und ihre Angehörigen und Untergebenen anweisen, sich jeder Beschädigung, welche nur störend seyn kann, streng zu enthalten. c) Sollten Tanz-Gesellschaften angeordnet werden, so kann in den obern Zimmern nicht geraucht werden. d) Die in diesen Zimmern befindlichen Kanapees und Sessel dürfen unter keinem Vorwande, und zu keiner Zeit, in den Garten gebracht werden, da hinlängliche Vorsorge zur Unterkunft daselbst getroffen wird. e) Jede Beschädigung an Meubles, und dem Eigenthume der Gesellschaft muß sogleich vergütet werden. f) Die Kegelbahn kann nach Eröffnung des Balls täglich von den Gesellschafts-Mitgliedern benützt werden. Jungen Leuten ist das Spielen auf derselben nur dann erlaubt, wenn wirkliche Gesellschafts-Mitglieder mitspielen. g) Bei größeren Gesellschafts- und Musiktagen, als an Donnerstagen, ist das Spielen auf der Kegelbahn so lange auszusetzen, bis nicht eine allenfallsige Verlegung auf einen andern Platz dieses Vergnügen den Gesellschafts-Mitgliedern in der Folge selbst dann wieder gestatten kann. h) Von den Kegel- und Kartenspielen sind die tarifmäßigen Spielgelder zu entrichten. i) Die Schiffahrt steht jedem Mitgliede

frey; doch sind nach jedesmaligem Gebrauche die Schiffe wieder mit der Kette anzuschließen, die Ruder in die Hütte einzusperren, und die Schlüssel dem Gesellschafts-Diener, oder im Gesellschafts-Locale zur Verwahrung zu übergeben. Eine Unterlassung dieser nothwendigen Vorsicht hat den Ersatz des Schadens znr Folge. k) Zur Verhütung jeden Unglücksfalles ist den jungen Leuten das Fahren auf den Schiffen nur in der Gesellschaft eines Vereins-Mitgliedes gestattet, dieserhalb eine eigene Warnungstafel aufgestellt, und der Gesellschafts-Diener besonders dieserwegen instruirt. l) Die Fischerey kann von jedem Mitgliede ausgeübt werden, jedoch nur persönlich, und mit genauer Beobachtung der dießfalls bestehenden allgemeinen Regeln und Gebräuche: auf jeden Fall aber soll bloß mit der Angel, und von der Garten-Seite aus gefischt werden dürfen. m) Die im Locale stets ausgehängte Affichen-Tafel enthält alle Bekanntmachungen an die Gesellschaft, und nur bey außerordentlich dringenden oder wichtigen Fällen soll eine Bekanntmachung an die Gesellschaft durch die öffentlichen Blätter geschehen können. n) Um in allen diesen Zweigen eine stete Aufsicht und Ordnung zu erhalten, so haben jedes Jahr die Mitglieder des Gesellschafts-Ausschusses die unmittelbare Aufsicht über den Garten, die Bewirthung, das Mobiliare, die Kegelbahn, die Schiffahrt, die Fischerey und die Musik zu übernehmen und zu führen. Diese Geschäfts-Austheilung ist an der Affichen Tafel jedesmal öffentlich bekannt zu machen. Den Empfang von Fremden, oder ausgezeichneten Gästen hat jedes Mitglied des Ausschusses zu besorgen. Diese hier von

a — n incl. aufgeführten Bestimmungen sind nur reglementarischer Natur, und können bey veränderten Verhältnissen nach dem Wunsche und dem Bedürfnisse der Gesellschaft, von dem Ausschusse zu jeder Zeit wieder abgeändert werden, welche getroffenen Verfügungen sodann so anzusehen sind, als wären sie den gegenwärtigen Statuten selbst einverleibt. — §. 5. Locale. Die Localität für den gesellschaftlichen Verein ist der sogenannte Stephinger = Thor = Wall, (Tivoli) so wie derselbe im Monate May 1825 amtlich beschrieben, und der Gesellschaft übergeben wurde. Diese Lokalität wird in der Regel vom 1. Mai bis 1. November jeden Jahres zum allgemeinen Gebrauche der Vereins-Mitglieder dienen; in keinem Falle aber zu irgend einem ausschließlichen Privat = Zwecke einzelner Mitglieder benützt werden. Ueber die Bestimmung der Zeit, wann der Wall in jeder Jahreszeit geöffnet seyn soll, wird von Quartal zu Quartal die Ankündigung an die Affichen = Tafel geheftet werden; derselbe wird aber jederzeit erst nach Entfernung der Mitglieder geschlossen. — §. 6. Fond. Der zur Erhaltung der Gesellschaft nothwendige Fond ergiebt sich: 1) Aus den ständigen Abonnements = Beyträgen der Gesellschafts = Mitglieder. 2) Aus den Aufnahmsgebühren der neu eintretenden Mitglieder. 3) Aus der reglementarischen Einnahme von den Spielen auf der Kegelbahn ꝛc. 4) Aus allenfallsigen Pachtgeldern aus Objekten, worüber der Gesellschaft das Verfügungsrecht zusteht. 5) Aus den Nutzungen von Utensilien und vom Eigenthume der Gesellschaft. 6) Endlich aus Allem demjenigen, was der Gesammt-

Wille der Gesellschaft als dem Fond einzuverleiben, oder zuzuwenden, durch Beschlüsse anweist. — II. Abschnitt. Mitglieder. Aufnahme, Rechte, Verbindlichkeiten und Austritt. §. 7. Ordentliche Mitglieder. Jedes selbstständige, zur Klasse der Honorationen, und der gebildeten Stände gehörige Individuum kann als ordentliches Mitglied der Gesellschaft aufgenommen werden. In dem Gesellschafts-Zimmer befindet sich ein alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder, unter steter Berücksichtigung auf den Zugang oder Abgang derselben. — §. 8. Aufnahme. Vorbedingung zur Aufnahme ist 1) Anmeldung des aufnahmsuchenden Individuums bei einem ordentlichen Mitgliede der Gesellschaft. 2) Dieses Gesellschafts-Mitglied bringt das fragliche Individuum bei dem Ausschusse schriftlich in Vorschlag. 3) Der zeitliche Vorstand verfügt hierauf die öffentliche Bekanntmachung dieses Gesuches nach angefügtem Formulare Nr. 1.

Nro. 1.

Der (Tit. und Name) vorgeschlagen von (Tit. u. Name) wünscht dem Vereine beizutreten.

Die statutenmäßige Ballotage wird am (8 Tage später) vorgenommen werden.

Augsburg (Datum)

Der Ausschuß der Gesellschaft.
(Unterschrift des z. Vorstands.)

4) Dieser Anschlag muß Acht Tage an der Affichen Tafel sich befinden, bevor zur wirklichen Aufnahme geschritten werden kann. 5) Die Aufnahme selbst hat an einem, von dem zeitl. Vorstande zu bestimmenden Gesellschafts-Tage, (Donnerstage) in dem gewöhnlichen Gesellschaftszimmer, und zwar ausschließend mittelst Ballotage zu geschehen. — §. 9. Ballotage. Zu einer gültigen Ballotage wird erfordert: 1) Die Anwesenheit des zeitlichen Vorstandes, oder des anwesenden nächstfolgenden (§. 30.) Ausschußmitgliedes, als Dirigenten. 2) Die Anwesenheit von wenigstens zwölf Gesellschafts-Mitgliedern, mit Ausschluß derjenigen, welche ein Individuum zur Aufnahme vorschlagen, als alleinigen Votanten; diese sind jedoch zuvor durch den Gesellschafts-Diener mit Bemerkung des Namens jener Individuen, über welche ballotirt werden soll, besonders zur Ballotage einzuladen. 3) Diese Ballotage geschieht, indem in ein verdecktes Gefäß weiße, oder schwarze Kügelchen eingelegt werden, von welchen erstere die Aufnahme letztere aber die Abweisung des Individuums bezeichnen. 4) Es kann nur über ein Individuum ballotirt werden; dieses wird aber so oft nach einander wiederholt, als aufnahmssuchende Individuen jedesmal vorhanden, und zur Ballotage geeignet sind. 5) Die Stimmenmehrheit entscheidet die Aufnahme, oder die Abweisung; und nur bey Stimmengleichheit allein hat der Dirigent das Recht, mitzuballotiren. — §. 10. Aufnahme und Eintritt. Durch die erfolgte Aufnahme wird das fragliche Individuum ordentliches Mitglied der Gesellschaft, und tritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten eines solchen ein. Die Bekanntmachung hievon geschieht an die Gesellschaft

mittelst öffentlichen Anschlags nach angefügten Formulare Nr. 2; und an das neu aufgenommene Mitglied durch Zusendung einer lithographirten Eintrittskarte, worauf dessen Name und Stand mit Benennung des Tags der Aufnahme bemerkt, und die Unterschrift des zeitl. Vorstands beigesetzt ist.

Nr. 2.

Der (Titl. und Name) ist in Folge der am (Datum) gehaltenen statutenmäßigen Ballotage als Mitglied des Vereins aufgenommen worden.

Augsburg (Datum)

Der Ausschuß der Gesellschaft.

(Unterschrift des z. Vorstandes.)

§. 11. Verweigerung der Aufnahme und des Eintritts. Demjenigen, welchem durch die Ballotage die Aufnahme nicht bewilligt wurde, soll die Nichterfüllung seines Wunsches durch das Vereinsmitglied, welches denselben in Vorschlag brachte, eröffnet werden. — §. 12. Theilnahme der Damen. Wittwen mit ihren Familien und selbstständige Damen, welche sich nach den in §. 2 und 7. ausgesprochenen Bestimmungen der Gesellschaft anzureihen wünschen, müssen durch ein Gesellschafts-Mitglied zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden. Ueber ihre Aufnahme entscheidet der Ausschuß in einer Sitzung

und macht das Resultat nach §. 10. und 11. bekannt. Diese Damen entrichten die gewöhnlichen Aufnahmsgebühren, und die statuarischen Abonnements-Beträge (§. 16) und treten ganz in die Reihe und Rechte der ordentlichen Mitglieder mit der einzigen Beschränkung, daß sie weder active noch passive wahlfähig sind, und keine Stimme bei der General-Versammlung, Ballotage rc. haben. — §. 13. Einführung der Herrn Cadetten. Die Herrn Cadetten genießen das Recht eines freyen Eintritts, wenn sie von einem Herrn Offizier, welcher Mitglied des Vereins ist, eingeführt werden. — §. 14. Einführung von Fremden. Fremde, welche sich durch ihren Stand zu wirklichen Mitgliedern der Gesellschaft eignen, haben Zutritt in den Verein, wenn sie durch ein ordentliches Gesellschafts-Mitglied eingeführt, und dem Vorstande, oder in dessen Abwesenheit einem anderen Mitgliede des Ausschusses vorgestellt worden sind. Die Zeit des freyen Zutritts dauert 14 Tage vom Tage der Einführung gerechnet. Nach dieser Frist haben sie nur Zutritt als ausserordentliche Mitglieder unter nachstehenden Bedingungen. 1) Nur Fremde können als ausserordentliche Mitglieder die Aufnahme nachsuchen. 2) Sie sind durch ein Mitglied des Vereins in Vorschlag zu bringen. 3) Ihre Aufnahme geschieht ohne Ballotage durch den Ausschuß in einer Sitzung. 4) Und zwar nur auf drey Monate, welche Frist jedoch nach Ablauf wieder erneuert werden kann. 5) Die Aufnahme wird der Gesellschaft durch öffentlichen Anschlag, dem Fremden aber durch Zustellung einer Eintrittskarte bekannt gemacht. 6) Das aufgenommene ausserordentliche Mitglied nimmt an allen Unterhaltungen rc. des Vereins Antheil, kann

aber weder einen Fremden einführen, noch mitballotiren, noch einer General-Versammlung beiwohnen und mitstimmen: dasselbe entrichtet monatlich 24 kr. als Abonnement mittelst Vorausbezahlung pr. 3 Monate. — §. 15. Zutritt der Einheimischen. Hier domizillirende Individuen können in den Verein durch ein ordentliches Mitglied ein- und aufgeführt werden, wenn sie sich durch ihren Stand zu wirklichen Mitgliedern der Gesellschaft eignen. Ihr Zutritt hat nur in drey unmittelbar auf einander folgenden Gesellschaftstagen (Donnerstag) statt. Bei größern Festlichkeiten findet dieser Zutritt nicht statt, bey welchen derselbe nur den wirklichen Vereins-Mitgliedern zusteht. Nach dieser Zeit steht ihnen die Erklärung über den etwaigen wirklichen Eintritt in den Verein frey. — §. 16. Zahlungs-Verbindlichkeit. Jedes ordentliche Mitglied zahlt vierteljährig 1 fl. 12 kr. als Abonnement. Diese Beiträge werden jedesmal am Anfange eines Quartals gegen Quittung entrichtet, und von dem Gesellschaftsdiener eingesammelt. Jedes neu eintretende Mitglied hat den vollen Betrag 1 fl. 12 kr. für das Quartal, in welchem es aufgenommen wird, und nebstdem 1 fl. 12 kr. als Aufnahms-Gebühr und 6 kr. für die Karte ebenfalls gegen Quittung zu entrichten. Bey einer temporären Abwesenheit, Urlaub, rc. gehen die Beiträge fort. Von einer weitern Zahlungs-Verbindlichkeit enthebt die Mitglieder der Gesellschaft aus dem Militärstande nur der Wechsel der Garnison, oder das Ausrücken in das Feld, die Staatsdiener vom Civil eine Amts-Versetzung. — §. 17. Ausserordentliche Beiträge. Ausserordentliche Zahlungen und Beiträge können den Gesellschafts-Mit-

gliedern durchaus nicht aufgebürdet werden, und es soll lediglich in dem freyen Willen eines jeden Mitgliedes liegen, an einem solchen ausserordentlichen Beitrage Theil zu nehmen. Ein Antrag zur Leistung von ausserordentlichen Beiträgen kann jedoch nur bey besonderen Festlichkeiten und in den dringendsten Fällen statt finden, worüber jedesmal der Gesammtwille der ganzen Gesellschaft zuförderst erhoben und eingeholt werden soll. — §. 18. Familien-Einführung. Jedes ordentliche Vereinsmitglied ist berechtigt, seine ganze Familie in die Gesellschaft zu bringen. Die erwachsenen Familien-Söhne jedoch, welche großjährig sind, und eine selbstständige Existenz haben, müssen sich besonders aufnehmen lassen. Auch können ordentliche Vereinsmitglieder unter obigen Voraussetzungen §. 14. u. 15. Fremde und Einheimische einführen. — §. 19. Wünsche und Anträge. Wünsche jeder Art, und Anträge zur Verbesserung, Verschönerung und Vervollkommung des Vereins können von den ordentlichen Vereinsmitgliedern dem Ausschusse zu jeder Zeit nahmhaft gemacht werden, zu welchem Zwecke in dem Vereins-Locale ein Desiderienbuch aufgelegt ist, worin dieselben einzutragen und von den Desideranten zu unterzeichnen sind. Der Ausschuß wird diese Wünsche und Anträge in einer besondern so bald als möglich anzuberaumenden Sitzung berathen und berücksichtigen, sofort den gefaßten Beschluß in das Desiderienbuch zur Erledigung des Wunsches und Antrags eintragen. — §. 20. Freywilliger Austritt. Der Austritt aus dem Vereine steht jedem Mitgliede frey, unter folgenden Beschränkungen: 1) Daß derselbe jedesmal schriftlich an den Gesellschafts-Ausschuß anzuzeigen sey. 2) Diese Anzeige kann nur

binnen den ersten vier Wochen eines Quartals als verbindlich angenommen werden, und 3) muß halbjährig zuvor geschehen. 4) Dieser Austritt des Mitgliedes aus dem Verein wird, so wie derselbe wirklich geschehen ist, jedesmal durch einen besondern Anschlag der Gesellschaft bekannt gemacht. 5) Die Wiederaufnahme kann nach dem erfolgten wirklichen Austritt erst nach Abfluß eines Jahres wieder statt finden. — §. 21. Austritt und Wiedereintritt durch Dienstes- und Familien-Verhältnisse. Wer wegen Dienstes- oder Familien-Verhältnissen, als z. B. durch Dienstes-Versetzung, Wegziehen aus der hiesigen Stadt u. s. w. zum Austritte aus der Gesellschaft bewogen wurde, kann bei seiner Rückkunft hieher wieder als ordentliches Mitglied in den Verein treten, und zwar ohne Ballotage und ohne Aufnahms-Gebühr, wenn er sich im ersten Quartal nach seiner Hieherkunft um die Wiederaufnahme meldet. Nach Ablauf dieses Quartals findet diese Vergünstigung nicht mehr statt. — §. 22. Ausschluß. Wenn gleich in einer Gesellschaft von gebildeten Ständen der Fall sich nicht wohl denken läßt, daß ein Mitglied sich so sehr vergehen würde und könnte, daß es dessen Ausschluß aus der Gesellschaft zur Folge haben müßte, so erfordert doch die allgemeine Vorsorge für das Beste der Gesellschaft, daß für einen möglichen Fall auch Bestimmungen gegeben seyen, nach welchen man zu verfahren habe. Sollte daher ein Mitglied den gesetzlichen Anordnungen der Gesellschaft sich durchaus nicht fügen, die Wohlanständigkeit und Urbanität so ganz ausser Acht setzen, und sich dadurch das gerechte Mißfallen der Gesellschaft zuziehen, so hat der Gesellschafts-Ausschuß sobald an ihn ein An-

trag auf Ausschluß dieses Mitgliedes gestellt ist, vorderſamſt die vorgebrachten Ausſchlußgründe in einer besonderen Sitzung, wozu der zeitliche Vorſtand auch die Ersatzmänner zuzuziehen hat, ſtreng zu prüfen: werden diese Gründe dann als beſtehend und genügend erkannt, ſo wird die Entſcheidung über den wirklichen Ausschluß dieses Mitgliedes durch eine Ballotage verfügt, zu welcher die doppelte Anzahl der §. 9. Nr. 2. beſtimmten Mitglieder nothwendig, und ſie hiezu beſonders einzuladen ſind. Zu der hiezu anberaumten Ballotage sollen als Ballotanten in dem Verhältniſſe Mitglieder des Militär- und des Civilſtandes zugezogen werden, in welchem Verhältniſſe ein Stand zu dem Andern der Zahl nach in der Geſellſchaft ſteht. Das Reſultat dieser Verhandlung wird durch öffentlichen Anſchlag bekannt gemacht. — §. 23. Geſellſchafts-Eigenthum. Alle vorhandenen Effekten und Utenſilien, welche aus Geſellſchaftsmitteln oder durch Verfügungen einzelner Mitglieder der Geſellſchaft herbeigeſchaft worden ſind, dienen zwar den ſämmtlichen Mitgliedern der Geſellſchaft zum Gebrauche; allein das wahre Eigenthumsrecht an denſelben ſteht jederzeit nur den ordentlichen Geſellſchafts-Mitgliedern — als ſolchen — ausſchließend zu. — §. 24. Folge der Nichtzahlung. Wenn ein Mitglied im Laufe eines Quartals die Abonnementszahlung nicht leiſtet, ohne ſeinen Austritt oder ſeine Entfernung von hier angezeigt zu haben, ſo iſt daſſelbe ſchriftlich um Zahlung zu mahnen. Entrichtet dieſes Mitglied im Laufe des folgenden Quartals ſeinen Beitrag wieder nicht, ſo wird daſſelbe mit dem Anfange des nächſten Quartals als ausgetreten betrachtet und aus den Liſten geſtrichen.

Dieser Austritt wird durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht. — III. Abschnitt. Geschäfts-Verwaltung. §. 25. Gesellschafts-Ausschuß und dessen allgemeine Competenz. Die Geschäfte der Gesellschaft sind einem Ausschusse von Mitgliedern übertragen, welche durch die Mehrheit der Stimmen gewählt werden. Jedes ordentliche Mitglied des Vereins ist in den Ausschuß wahlfähig; dasselbe möge bereits früher im Ausschusse gewesen seyn oder nicht; oder dasselbe möge wieder neuerdings gewählt worden seyn; oder selbes habe früher die auf ihn gefallene Wahl schon einmal recusirt oder nicht. Da die Wahl zum Mitgliede des Ausschusses als eine Auszeichnung und ein besonderes Zutrauen zu betrachten ist, so kann das Individuum, auf welches eine solche Wahl fiel, diese Wahl nicht anders, als aus besonderen namhaften Gründen, welche dem Ausschusse schriftlich anzuzeigen sind, ablehnen. Zur allgemeinen Competenz des Ausschusses gehört: 1) Das Recht, den Gesammt-Willen der Gesellschaft auszusprechen. 2) Das Recht, alle Mittel anzuwenden, welche den Zweck der Gesellschaft sichern und erhalten. 3) Das Recht, die Gesellschaft in allen ihren Angelegenheiten zu vertreten und ihren Nutzen zu wahren. 4) Das Recht, alle ihre Geschäfte zu führen und zu behandeln. 5) Die Sorge für die Erhaltung guter Ordnung und der strengen Beobachtung der Gesetze. 6) Die Sorge für die Bewahrung und zweckmäßige Verwendung des Eigenthums und des Fonds der Gesellschaft. 7) Die Anordnung von Festlichkeiten und von Unterhaltungen nach dem Wunsche der Gesellschaft. 8) Die Haftung, daß bei einem Quartals-Rechnungs-Abschlusse kein Passiv-Stand vorkomme,

welcher die Hälfte des Betrags der nächsten regelmäßigen Quartals-Abonnements-Einnahme übersteigt. 9) Die Haftung, daß die richtige Zahlung des Pachtschillings in vierteljährigen Fristen aus dem Fonde der Gesellschaft geschieht. 10) Die Haftung für die Beobachtung sämmtlicher Pachtbedingungen, und die genaueste Sorge, daß nichts geschehe, was diesen Bedingungen entgegen ist. Für diese beyden Punkte §. 9. und 10. haftet dem zeitlichen Pächter das Gesellschaftseigenthum als Faust-Pfand. 11) Die Haftung, den zeitlichen Wallpächter, als stetes Mitglied der Gesellschaft, in allen, den Besitz, und die Erhaltung des Walls für die Gesellschaft betreffenden Geschäften zu vertreten, und für etwa dießhalb gehabte Auslage nach einer vorgängigen Verständigung und Fixirung denselben zu entschädigen. 12) Die besondern Befugnisse und Verbindlichkeiten des Ausschusses sind in den einzelnen §§. einzeln aufgeführt. Der Ausschuß muß immer vollzählig seyn. Tritt daher ein Mitglied sowohl temporär, als für immer aus demselben, so rückt sogleich der betreffende Ersatzmann ein, welch Letzterer sodann besonders hiezu schriftlich einzuberufen ist. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses wird die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Ausschuß-Mitglieder erfordert. — §. 26. Mitglieder des Ausschusses. Dieser Gesellschafts-Ausschuß besteht aus sechs Mitgliedern, nemlich drey aus dem Militärstande ohne allen Unterschied, welcher Waffengattung dieselben angehören mögen; und drey aus dem Civilstande, ebenfalls ohne Unterschied welcher Branche dieselben angehören mögen. An diese reihen sich sechs Ersatzmänner, wieder drey aus dem Militärstande, und drey aus dem Civil-

Stande, von welchen weiter unten §. 29. besonders gesprochen wird. Dieser Gesellschafts-Ausschuß wird alle Jahre in der Art erneuert, daß die Hälfte der Ausschuß-Mitglieder auszutreten, die andere Hälfte desselben aber ferner noch ein Jahr in selbigem zu verbleiben habe. Nach Abfluß dieses Jahrs tritt auch diese zweite Hälfte dann aus, und wieder Neugewählte treten dafür ein; jedoch sind diese Austretenden wieder wahlfähig. Das erstemal nemlich dieses Jahr 1828, entscheidet diesen Austritt das Loos, für die Folge aber jedesmal das Funktions-Alter der Ausschuß-Mitglieder. — §. 27. Wahl des Ausschusses. Alle Jahre, und zwar im Monat September geschieht eine neue Wahl für so viele Mitglieder als aus dem Ausschusse nach vorstehender Bestimmung zu treten haben, so daß die Zahl und das Verhältniß der Mitglieder des Ausschusses stets erhalten bleibe. Zu diesem Behufe wird zu Anfang des Monats September jedem wirklichen und ordentlichen Mitgliede ein vollständiges und alphabetisches Verzeichniß der wahlfähigen Mitglieder der Gesellschaft mit der Einladung zugestellt, in demselben die Namen derjenigen zu unterstreichen, welche von ihm zur bevorstehenden Wahl vorgeschlagen werden wollen. Dieses Verzeichniß ist von dem Wähler zu versiegeln, und an den zeitlichen Vorstand zu senden, so daß bis zum zwanzigsten September sämmtliche Wahlzettel wieder in den Händen des zeitlichen Vorstandes sich befinden, welcher dieselben sodann dem zeitlichen Sekretär einhändigt, um das Resultat der Wahl zu erheben, zu ergänzen, und in eine tabellarische Uebersicht zu bringen. Dieses Resultat ist hernach dem Ausschusse vorzulegen, welcher das Ganze

in einer eigenen Sitzung, wozu der Vorstand auch die Ersatzmänner zuzuziehen hat, prüft, und sodann dessen Bekanntmachung mittelst öffentlichen Anschlags an die Gesellschaft verfügt. Die neugewählten Ausschuß-Mitglieder sind von dem fortbestehenden Ausschusse mittelst besondern Schreibens von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntniß zu setzen, und zu einer sogleich anzuberaumenden Constituirungs-Sitzung einzuladen. Vom 1. October beginnt der neue Ausschuß seine Thätigkeit, und tritt in seine Verrichtungen ein. Die Wahl selbst wird als geschlossen, und gültig betrachtet, wenn wenigstens zwei Dritttheile der ordentlichen Gesellschafts-Mitglieder ihre Stimmenzettel abgegeben haben. Zur Festsetzung des Resultates der Wahl entscheidet lediglich die Stimmenmehrheit, so, daß jene, welche die meisten Stimmen für sich haben, in den Ausschuß eintreten, und die zunächst Nachfolgenden die Ersatzmänner bilden; bei Stimmengleichheit entscheidet lediglich die alphabetische Reihenfolge der Namen, selbst im erforderlichen Falle mit Zuhülfenahme des Taufnahmens, und endlich, wenn auch hier eine Gleichheit statt finden sollte, das Loos. — §. 28. Ersatzmänner. Ersatzmänner sind diejenigen, welche nach der Wahl der Ausschußmitglieder die meisten Stimmen für sich haben. Sie ergänzen jedesmal den Ausschuß und treten in denselben, und zwar temporär für die Zeit der Abwesenheit, oder des Verhinderungsfalls eines Ausschußmitgliedes ꝛc. oder definitive, wenn ein Ausschußmitglied die auf ihn gefallene Wahl ablehnt, oder durch Diensteß- oder Familienverhältnisse ꝛc. verhindert ist, ferners Mitglied des Ausschusses zu seyn, oder statuarisch, wenn sie von

dem zeitlichen Vorstande zum Beiwohnen einer Sitzung, oder zur Aushilfe in Geschäften bei Anordnung von größeren Festlichkeiten einberufen werden. Auch bei ihnen, wie bei den Ausschuß-Mitgliedern entscheidet lediglich die Stimmenmehrheit, oder das Alphabet ihrer Zu- und Vornamen, oder endlich das Loos. Ihre Zahl und ihr Verhältniß muß nach dem vorstehenden §. stets vollzählig erhalten werden, so daß, wenn ein Ersatzmann in den Ausschuß vorrückt, jedesmal die Reihe zum Nachrücken unter die Ersatzmänner jenes Mitglied aus einer bestimmten Classe trifft, welches nach dem Resultate der Wahl-Verhandlungen die meisten Stimmen für sich hat. Sie sind jedesmal durch besondere Schreiben zum Einrücken einzuladen. — §. 29. Vertretung der Ausschuß-Mitglieder. Die Vertretung eigentlicher Ausschuß-Mitglieder für Abwesenheit oder in Verhinderungs-Fällen geschieht durch die Ersatzmänner für die Zeit der Abwesenheit oder Verhinderung des Ersteren; beim Wiedereinrücken des Ausschuß-Mitgliedes tritt der Ersatzmann wieder zurück. Die Einberufung des Ersatzmannes geschieht schriftlich. Diese Vertretung findet jedoch nur bei Abwesenheit, oder Verhinderung rc. über 14 Tage statt. — §. 30. Rang-Ordnung der Ausschuß-Mitglieder. Die Mitglieder des Ausschusses haben sich ohne Unterschied der Klasse oder Branche, welcher sie angehören, lediglich nach dem Alphabet zu reihen. — §. 31. Vorstand des Ausschusses. Nach der im vorstehenden §. bestimmten Rangordnung soll jedes Mitglied einen Monat lang die Stelle des Ausschuß-Vorstandes der Reihe nach bekleiden. Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung

des zeitl. Vorstandes hat das an der Ordnung nächste Ausschuß-Mitglied in Funktion zu treten. — §. 32. Befugnisse und Obliegenheiten des Vorstandes. Der zeitliche Vorstand repräsentirt die Gesellschaft in allen Fällen, und spricht ihren legal erhobenen Gesammtwillen aus, er bewacht strenge die Beobachtung der Gesetze, Verträge und der allgemeinen Ordnung; er leitet alle ihre Geschäfte und bezweckt in allen Vorkommenheiten den Nutzen, die Ehre und das Fortblühen der Gesellschaft. Aus diesem allgemeinen Prinzipe leiten sich bei der Ausführung jede speziellen Rechte und Verbindlichkeiten des zeitlichen Vorstands von selbst ab, insofern sie nicht in den einzelnen §§. der gegenwärtigen Statuten besonders berührt sind. — §. 33. Geschäfts-Führung des Ausschusses. Zur Führung der Geschäfte nach dem im §. 25. festgesetzten competenzmäßigen Wirkungskreise, wählt der Ausschuß aus seiner Mitte einen Cassier und einen Sekretär, wovon in den nachfolgenden §§. die Rede seyn wird, und nimmt für diese beiden Zweige der Geschäfts-Führung gegen eine festzustellende Honorirung einen gemeinschaftlichen Aktuar auf, dessen Geschäfte gegen wechselseitige monatliche Aufkündigung in nachfolgenden bestehen: Reinschreibung der jedesmaligen Sitzungs-Protokolle; Expedition aller Beschlüsse und Bekanntmachungen ꝛc.; Ausfertigung der Quartals-Listen der Gesellschafts-Mitglieder aus den Registern des Zu- und Abgangs, Behufs der Erhebung der Abonnements-Beiträge; Reinschreibungen jeder Art, nach dem Auftrage des Ausschusses, so wie der Jahres-Rechnung; Besorgung sämmtlicher Expeditionen und Bekanntmachungen an den bestimmten Orten, und die be-

stimmten Individuen, auch mit Zuhülfenahme des Gesellschaftsdieners; Anwesenheit im Locale an den Gesellschafts- und Sitzungstagen. Derselbe steht unmittelbar unter dem Hrn. Sekretär, und hat im Erkrankungsfalle ein anderes taugliches und verlässiges Subject auf seine eigenen Kosten zu stellen. — §. 34. Cassa-Wesen. Dem zeitlichen Herrn Cassier liegt ob, daß er 1) die Rechnung führe, quartaliter dieselbe abschließe, und sie dem Ausschusse zur Einsicht vorlege, dann am Ende des Jahrs förmliche Rechnung stelle, welche sofort vom Ausschusse revidirt und definitive abgefertigt wird. Hiezu hat der Vorstand, eine besondere Sitzung, mit Ziehung der Ersatzmänner noch vor der allgemeinen Rechenschafts-Ablage in der General-Versammlung (§. 36 und 41) anzuberaumen. 2) Der Herr Cassier hat die Abonnements-Beträge einzunehmen, und jede anderweitige Einnahme zu percipiren, er besorgt davon sämmtliche bewilligte oder statutarische Ausgaben, wofür er sich gehörig quittiren zu lassen hat; er behält die Cassa im Verwahr; und hat insbesondere mitzusorgen und zu haften, daß bei keinem Quartal-Abschlusse ein Passivstand vorkomme, welcher mehr als die Hälfte einer regelmäßigen Quartals-Abonnements-Einnahme beträgt. 3) Der Cassier führt nebstdem noch ein spezifiques Inventar über alles der Gesellschaft angehörige Eigenthum, und hat die den Verein betreffenden Schriften und Dokumente, insoferne sie Rechnungs-Gegenstände betreffen, in Verwahr zu nehmen. 4) Derselbe hält fortwährend das Verzeichniß der Mitglieder, so wie deren Zu- und Abgang in Ordnung und Evidenz. 5) Der Herr Gesellschafts-Cassier ist auch in allen diesen

Cassa-Geschäfts-Zweigen und Rechnungs-Angelegenheiten ständiger Referent im Ausschusse. 6) Ohne Wissen und Einwilligung des Ausschusses kann übrigens der Herr Cassier keine besondere Ausgabe oder Anschaffung machen und hat in der Regel jeden Ausgabe-Posten mit einer Quittung zu belegen. — §. 35. Sekretariat. Der zeitl. Herr Sekretär hat 1) Die Abfassung der Sizzungs-Protokolle und die Redaction sämmtlicher Beschlüsse, Schreiben, Bekanntmachungen ꝛc. 2) Die Beobachtung, daß alle Verfügungen und Beschlüsse, des Ausschusses auch wirklich ausgeführt werden. 3) Die unmittelbare Aufsicht über das Desiderien-Buch, und im Benehmen mit dem Ausschusse die Erledigung der Anträge und Wünsche der Gesellschafts-Mitglieder in demselben. 4) Die Leitung der Wahl des Ausschusses die Recherchirung und Bekanntmachung des Resultats derselben. 5) Die Aufbewahrung der Akten in ihrer Integrität, so wie aller den Verein betreffenden Schriften und Dokumente, insoferne sie keine Rechnungs-Gegenstände betreffen. 6) Das ständige Referat über alle diese Gegenstände, wie sie vorangeführt sind; über die Statuten, so wie über die Rechts-Verhältnisse der Gesellschaft. — §. 36. Rechenschafts-Ablage. Alle Jahre legt der Ausschuß vor seiner Erneuerung Rechenschaft über seine Geschäfts-Führung in allen ihren Verzweigungen, und ruft hierzu eine General-Versammlung zusammen; die Rechnung bleibt zur Einsicht sämmtlicher Mitglieder in dem Gesellschafts-Locale während 14 Tagen hinterlegt. — §. 37. Conferenzial-Sitzungen des Ausschusses. Die Mitglieder des Ausschusses halten nach Erforderniß Sitzungen, um sich

über die den Verein betreffenden Gegenstände zu berathen, und Beschlüsse zu fassen. Solcher Sitzungen sollen in der Regel alle Monate eine gehalten werden. Dieselben sind jedesmal von dem zeitl. Vorstande durch den Gesellschafts-Diener den Ausschuß-Mitgliedern bei Zeiten ansagen zu lassen. Bei jeder dieser Sitzungen ist ein eigenes Protokoll aufzunehmen, welche am Ende des Jahrs mit einem Inhalts-Register versehen, zu heften und aufzubewahren sind. In diesen Sitzungen entscheidet für die currenten Berathungs-Gegenstände jedesmal die Stimmen-Mehrheit; bei wichtigeren Angelegenheiten (§. 42.) muß eine General-Versammlung zusammen berufen werden. Ist für einen Berathungs-Gegenstand keine absolute Stimmenmehrheit ausgefallen, so hat der Vorstand entweder zu versuchen, durch erneuerte Abstimmung, oder Vereinigung einzelner Stimmen für eine Meinung eine Stimmenmehrheit zu effectuiren, oder der Vorstand hat diesen Gegenstand unter Bestellung eines Referenten und Correferenten in einer neuen Sitzung durch schriftlichen Vortrag reproponiren zu lassen. Der Vorstand muß alsdann zu dieser Sitzung die Ersatzmänner beiziehen, wenn der Berathungs-Gegenstand von einiger Wichtigkeit ist. Wird bei der erfolgenden Abstimmung wieder keine Stimmen-Mehrheit erzielt, so steht dann dem zeitlichen Vorstande eine entscheidende Stimme für jene Ansicht, welcher er beitritt, zu. — §. 38. Beschlüsse und Anordnungen des Ausschusses. Obgleich dem Ausschusse von der Gesammt-Gesellschaft schon durch ihre Wahl das Recht eingeräumt ist, Beschlüsse zu fassen, und Anordnungen zu treffen, so können doch nur solche darunter verstanden werden,

welche das Beste des ganzen Vereins, seine Existenz und die Erhöhung des Vergnügens bezwecken, kein Privatrecht verletzen, und den Statuten conform sind. Der Ausschuß hat jedoch aus dem Gesichtspunkte der Erhaltung der Ordnung auch das Recht, in vorkommenden Fällen und bei dringenden Umständen provisorische Verfügungen zu treffen, insoferne dieselben von wenigstens zwei Ausschuß-Mitgliedern, wenn deren nicht mehrere gegenwärtig seyn sollten, genehmigt sind. Sie dienen als wahre Provisorien und sind augenblicklich nach ihrer Bekanntmachung zu beachten, sie erlangen statutarische Gültigkeit, wenn im Ausschusse förmlich darüber Berathung gepflogen und Beschluß gefaßt worden ist, welcher sofort durch öffentlichen Anschlag der Gesellschaft bekannt zu machen ist. — §. 39. Vorsorge für Bewirthung der Vereins-Mitglieder. Zur Bewirthung der Vereins-Mitglieder in dem Gesellschafts-Locale ist ein Gastwirth aufgestellt, mit welchem ein besonderer Accord abgeschlossen wird, wovon jedes Mitglied beliebige Einsicht nehmen kann. Beschwerden gegen diesen Wirth sind in das Desiderienbuch einzutragen, welche sodann geprüft werden sollen, und worauf die nöthige Erledigung in eben diesem Desiderienbuche statt findet. — §. 40. Gesellschafts-Diener. Es ist ein eigener Gesellschafts-Diener aufgestellt, welcher eine eigene ausführliche Instruktion besitzt, wovon jedes Mitglied beliebige Einsicht nehmen kann. Da derselbe eigentlich als Gärtner oder Diener der Gesellschaft angestellt ist, so kann er zu keinem Privat-Dienste, eben so wenig zum Kegelaufsetzen, noch zum eigentlichen Kellerei-Dienste verwendet werden. — IV. Abschnitt. Gene-

ral=Versammlung. §. 41. Bestimmte jährliche General=Versammlung. Alle Jahre soll zur Rechenschafts-Ablage eine bestimmte General=Versammlung gehalten werden, welche am 1. October statt findet. — §. 42. Ausserordentliche General=Versammlung. Wichtigere Angelegenheiten der ganzen Gesellschaft bedingen die Berufung einer außerordentlichen General=Versammlung; doch sollen diese Gegenstände zuvor in besonderer Ausschuß=Sitzung reiflich erwogen, und gründlich geprüft worden seyn, wozu der zeitliche Vorstand auch die Ersatzmänner beizuziehen hat. Sämmtlichen Vereins-Mitgliedern muß die Ursache und der Gegenstand dieser Versammlung durch Circulare bekannt gemacht, und sie eingeladen werden, derselben beizuwohnen. — §. 43. Vortrag und Abstimmung. Die Abhaltung einer General=Versammlung hat unter nachstehenden nothwendigen Formalitäten statt. 1) Sämmtliche ordentliche Mitglieder der Gesellschaft, sind entweder mittelst eines eigenen Circulars, welches von denselben zum Beweise richtiger Insinuation zu unterzeichnen ist, oder durch eine öffentliche Bekanntmachung einzuladen. 2) In diesem Circulare sind die Gegenstände der Berathung speziel namhaft zu machen, und kein anderer ist zuläßsig. Jeder Versuch, einen anderen als den bezeichneten Gegenstand zur Berathung der General=Versammlung zu bringen, muß sogleich vom zeitl. Vorstande abgewiesen, und das Mitglied ersucht werden, das Vorzubringende zuförderst in Form eines besondern Antrages schriftlich bei dem Ausschusse, oder im Desiderienbuche anzubringen, worauf dann dieser Gegenstand zuvor einer Berathung im Ausschusse, allenfalls auch mit Zuziehung

der Ersatzmänner, wenn es der zeitliche Vorstand für nothwendig oder nützlich erachtet, unterworfen, und dann nach den Gesetzen wieder verfahren wird. 3) Zur General=Versammlung selbst ist ein gewöhnlicher Gesellschaftstag und zwar zur gewöhnlichen Gesellschaftszeit anzuberaumen. 4) Der zeitliche Vorstand eröffnet die Sitzung, und erstattet entweder selbst den Vortrag oder ruft das dazu von ihm bestimmte Ausschuß=Mitglied auf. Hierbei müssen aber jedesmal die Original=Akten vorliegen, welche den Mitgliedern zur Einsicht vorgelegt werden. Es wäre wünschenswerth, wenn dieser Vortrag jedesmal schriftlich abgefaßt, und zuvor im Ausschusse berathen, und festgesetzt würde. 5) Hierauf werden die Berathungs=Fragen so gestellt, und zur Abstimmung vorgelegt, daß sie mit Ja, oder Nein, beantwortet und entschieden werden können. 6) Auf erstatteten Vortrag steht es jedem Mitgliede frei, der Reihe nach Bemerkungen zu machen, und weitere Aufklärungen zu verlangen, dasselbe hat aber sich möglichst kurz zu fassen, und unmittelbar beim Berathungs=Gegenstande zu bleiben. Nur ein Mitglied kann nach dem andern das Wort führen; alles Gegeneinander=Verhandeln ist möglichst gleich zu verhindern, und jeder leidenschaftliche oder unanständige Ausdruck zur Ordnung zu weisen. 7) Bei dem beschränkten Locale des Vereins, und bei dem Mangel an Gelegenheit zum Sitzen wird die Abstimmung jedesmal schriftlich in einem besondern Protocolle gepflogen, so daß mit Bezug auf den Vortrag und die aufgestellten Fragen in diesem Protocolle zwei Columnen zur Inskription eröffnet werden, die eine mit Ja, die andere mit Nein, worein jedes Mitglied

nach seiner freien Einsicht und Ueberzeugung seinen Namen unterzeichnet. Dieses Abstimmungs-Protokoll ist integrirender Theil des Sitzungs-Protokolls, welches über die General-Versammlung abgehalten, und von sämmtlichen Ausschuß-Mitgliedern unterschrieben wird. 8) Der zeitliche Sekretär sammelt die Stimmen, deren Mehrheit nach der Zahl der anwesenden und votirenden Mitglieder entscheidet. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Ausschuß. Der zeitliche Vorstand spricht den gefaßten Beschluß aus, legt ihn in das Protokoll und erklärt die Sitzung für geschlossen. 9) Anwesende, oder nicht erscheinende Mitglieder werden als der Stimmenmehrheit beigetreten angesehen. — §. 44. Aenderung der bestehenden Statuten. Ohne besondere Noth kann an den bestehenden Gesetzen nichts geändert werden. Sollten jedoch veränderte Verhältnisse der Gesellschaft mit der Zeit eine Aenderung der Statuten nothwendig machen, so steht hierüber dem Ausschusse die erste, strengste Prüfung zu, zu welcher der zeitl. Vorstand auch die Ersatzmänner zuzuziehen hat. Das Resultat dieser Prüfung wird sodann einer General-Versammlung vorgelegt, welche über die Annahme oder Verwerfung entscheidet, wozu aber zwei Drittheile von Stimmen nothwendig sind. — V. Abschnitt. Auflösung des Vereins. §. 45. Auflösung des Vereins. Sollte die Auflösung des Vereins in Frage kommen, so kann dieß nur durch absolute Stimmenmehrheit entschieden werden. In einem solchen außerordentlichem Falle sind die Stimmen aller selbstständigen Mitglieder und zwar schriftlich zu erholen, oder es ist eine General-, respective Plenar-Sitzung anzuordnen, bei welcher die

nichterscheinenden Mitglieder ihre Meinung schriftlich einzusenden haben. Mitglieder, welche freiwillig austreten, mag auch ihre Zahl noch so groß seyn, können niemals die Auflösung des Vereins bewirken. Bei erfolgender Auflösung des Vereins entscheidet die Stimmenmehrheit über die Verwendung des Gesellschafts-Vermögens und Eigenthums, nach vorgängiger Dekkung des Pacht-Contracts, und der allenfallsigen Passiven. Augsburg, am 17. Junii 1828. Der Ausschuß der Gesellschaft.

Tabakrauchen. Da das Tabaksrauchen auf öffentlichen Straßen sich weder mit den Vorschriften der Sicherheits-Polizei verträgt, noch dem Anstand angemessen ist, so sieht sich die unterfertigte Behörde veranlaßt, hiedurch bekannt zu machen, daß in Zukunft von Niemand bei Vermeidung einer verhältnißmäßigen Geldstrafe auf der Straße Tabak geraucht werden darf. Derjenige, welcher dieser Vorschrift entgegenhandelt, ist gehalten, seine Tabakspfeife der Patrouille, welche ihn darauf betritt, abzugeben, welche sie sodann der Königl. Polizei-Direktion einliefern wird. Hier kann der Betheiligte zwar seine Tabakspfeife wieder ablangen, muß sich jedoch vorher der polizeilichen Abwandlung unterwerfen. Sämmtliche Gastwirthe, Traiteurs und Kaffeeschenken werden angewiesen, die bei ihnen einkehrenden Fremden von dieser Polizei-Verfügung zu unterrichten. Augsburg, den 4. November 1811. Königliche Polizei-Direktion. Freiherr von Andrian. — Das unanständige Tabakrauchen auf offener Straße nimmt seit einiger Zeit wieder dergestalt überhand, daß man sich veranlaßt sieht, die bestehenden Verbothe des-

selben auf das ernstlichste um so mehr zu erneuern, als von Seite der königl. Kommandantschaft die Verbothe für das königl. Militär erneuert worden sind. Augsburg, den 7. Oktober 1828. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, 1ster Bürgermeister. Kentner.

Theater. Fahren in- und aus demselben. Nach erhaltenem hohen königl. Regierungs-Auftrage werden hiemit die unterm 15. April heurigen Jahrs gegebenen Vorschriften: das Fahren in das Theater, und aus demselben betreffend, in Nachstehendem erneuert, und bekannt gemacht: 1) Man fährt in das Theater und aus demselben, und zwar von dem Ecke an der Jakobskirche bis in das Theater, und von demselben bis wieder an das Eck der Jakobskirche, im Schritte. Es darf demnach in der Jakober-Straße ohne Anstand im Trab gefahren werden. Dagegen versteht es sich von selbst, daß die polizeilichen Vorschriften, vermöge welchen auf Brücken, in engen Straßen und Bergauf dann Bergab, nur im Schritte gefahren werden soll, nach wie vor beachtet werden müssen; demzufolge darf auf der Barfüßerbrücke, in den engen Straßen, und den Perlach- und Schmidtberg hinauf und hinab nicht geschwind gefahren werden. 2) Besondere Vorsicht ist nothwendig bei der Barfüßerbrücke, dort wo die Straßen vom Schmidtberg und dem Perlachberg herab zusammen treffen, damit durch schnelles Fahren kein Unglück entsteht. 3) Die Equipagen fahren in derselben Ordnung, in welcher sie ankommen, in den Theaterhof hinein, wo die Herrschaften am Theater-Gebäude aussteigen. 4) Bei dem Abholen aus dem Theater müssen sich die Wägen in derselben Ordnung aufstellen, wie sie ankommen.

5) Keine Equipage, ohne Ausnahme, darf außer der Reihe vorfahren. 6) Von dem Beginnen der letzten Scene des letzten Aktes an, darf kein Kutscher mehr vorgerufen werden, sondern die Abfahrt hat nach der Reihe, in welcher die Wägen aufgestellt sind, zu geschehen. Fährt ein Wagen in der ihn treffenden Reihe vor, und ist nach kurzem Warten die Herrschaft nicht da, um einzusteigen; so muß der Kutscher fortfahren, und darf sich nur zuletzt an die sich gebildete Wagen-Reihe wieder anschließen. 7) Die Equipagen, welche im Theaterhofe nicht Platz haben, müssen sich rückwärts gegen den Lauterlech hinunter aufstellen. Vorwärts, dann um und an der Jakobskirche darf während dieser Zeit kein Wagen halten. 8) Die Kutscher sollen sowohl bei dem Hinausfahren in das Theater, als dem Zurückfahren sich in der Mitte der Straße halten, und nicht zu nahe an den Häusern fahren, damit die Trottoirs und Wege an den Häusern für die Fußgänger frei bleiben. 9) Ein Polizei-Offiziant mit der nöthigen Polizei-Mannschaft wird am Theater-Gebäude und im Theaterhofe, dann die aufgestellten Polizei-Wachtposten in den Straßen für die Handhabung dieser Ordnung sorgen. In Uebertretungs-Fällen wird geeignet gegen die Fehligen eingeschritten werden. Augsburg, den 13. Dezember 1830. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, erster Bürgermeister. Birkinger, Sekretair.

Töchterschule, Schmidtische. Plan der am 1. Februar 1803 eröffneten Töchterschule. §. 1. Von den wöchentlich zu gebenden 33 Lehrstunden sind 23 dem wissenschaftlichen Unterrichte und dem Unterrichte in

Kunstfertigkeiten, 10 aber zur Anweisung in weiblichen Arbeiten bestimmt. Die 4 dem französischen Sprach-Unterrichte gewidmeten Stunden werden für die Schülerinnen, welche daran nicht Theil nehmen wollen, oder bey der Klassenabtheilung nicht Antheil nehmen können, ebenfalls den weiblichen Arbeiten gewidmet. — §. 2. Der wissenschaftliche Unterricht wird, ausser der Religion, die Geschichte, Geographie und Naturwissenschaft und andere gemeinnützige Kenntnisse berücksichtigen, womit noch Anweisung zum richtigen Lesen und Deklamiren, zum Schönschreiben, Rechnen, so wie zur Verfertigung deutscher Aufsätze und zum Zeichnen verbunden wird. Für das Französische sind 4 Stunden, für das Zeichnen 3 und für jeden der übrigen Gegenstände 2, und also zusammen 23 Stunden bestimmt. — §. 3. Der wissenschaftliche Unterricht so wie der in Kunst-Fertigkeiten wird nach dem Zweck einer Töchterschule abgemessen werden, und innerhalb der Gränzen des Gemeinnützigen sich halten. — §. 4. Die Schülerinnen haben sich keine große Anzahl von Büchern anzuschaffen; ausser Biebel und Gesangbuch bedürfen sie bloß: Ziegenbein's Katechismus der christlichen Lehre, Löhr's gemeinnützige Kenntnisse, Niesenbeck's Geographie, Wagner's Lehren der Weisheit und Tugend, Mozin's französische Sprachlehre. — §. 5. Man erwartet von Schülerinnen, die bereits im Schreiben und Rechnen einen solchen Anfang gemacht haben, daß sie etwas Diktirtes nachschreiben und leichte Exempel in unbenannten Zahlen bis zum Dividiren ausrechnen können. Von diesen Vorkenntnissen, nicht vom Alter hängt die Aufnahme ab. — §. 6. Um die Mädchen beim Wech-

sel der Lehrer nie allein zu lassen, soll die Arbeitslehrerin in allen Stunden gegenwärtig seyn, und die Zwischenzeit zur Anleitung und Uebung im Französischsprechen benützen. — §. 7. Alle drei Monate werden den Schülerinnen Verhaltungsnoten zugestellt, wobei auch das Versäumen der Schule oder das Zuspätkommen angemerkt wird. — §. 8. Das Schulgeld beträgt für 1 Monat 3 fl. 45 kr.; zwei Schwestern zahlen zusammen 6 fl. Einstand, Ausstand und Neujahrsgeschenke bleiben, wie bisher, den Eltern selbst überlassen. Da aber hievon nach dem Verhältniß der Stundenzahl den Lehrern ein kleines Neujahrgeschenk gegeben wird, so wird es Niemand unbillig finden, wenn wir künftig bei allen Eltern darauf rechnen. — §. 9. Wie bisher werden wir nie mehr als 25 Schülerinnen aufnehmen; dagegen erwarten wir aber, daß die Eltern uns den Austritt eines Kindes 3 Monate zuvor anzeigen, oder 3 Monate nachzahlen. Die eigentliche Aufnahms- und Austritts-Zeit bleibt Ostern und Michaelis; doch kann beides nach Umständen auch unter dem Jahre geschehen. — §. 10. Da den verehrlichen Eltern der Besuch der Lehrstunden frei steht, so wird man sich, wie bisher, auf keine öffentliche Prüfung einlassen. — §. 11. Schulfeyertage finden keine statt, als im Herbste 3 Wochen.

Lections-Verzeichniß für die Töchter-Schule.

Zeit.		Montags.	Dienstags.	Mittwoch.	Donnerst.	Freitags.	Samstags.
Vormittag.	9	Frauenzimmer-Arbeiten.	Rechnen.	Geographie.	Frauenzimmer-Arbeiten.	Lesen und Deklamiren.	Rechnen.
	10	Schreiben.	Französisch.	Schreiben.	Zeichnen.	Religion.	Geographie.
	11	Frauenzimmer-Arbeiten.	Religion.	Zeichnen.	Geschichte.	Frauenzimmer-Arbeiten.	Französisch.
Nachmittag.	2	Deutsche Aufsätze.	Naturwissenschaft.	Orthograph. Uebungen.	Deutsche Aufsätze.	Natur-Wissenschaft.	—
	3	Frauenzimmer-Arbeiten.	Zeichnen.	Frauenzimmer-Arbeiten.	Französisch.	Französisch.	—
	4	Geschichte.	Frauenzimmer-Arbeiten.	Frauenzimmer-Arbeiten.	Frauenzimmer-Arbeiten.	Frauenzimmer-Arbeiten.	—

Todte, Ausstellen derselben; s. Ausstellen.

Trauer-Ordnung, s. Leichen-Ordnung.

Trauungen der Protestanten, s. Protestantische Kirchen-Einrichtung.

Trauungs-Recht bei gemischten Ehen. Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden, König von Bayern. Um alle, durch die frühern Verordnungen über das Trauungsrecht bei gemischten Ehen veranlaßten Verschiedenheiten und Irrungen zu beseitigen, finden Wir Uns bewogen, die allgemeine Verfügung zu erlassen, daß es in solchen Fällen lediglich von der freien Wahl der Verlobten abhängen solle, die Trauung in der Pfarrei des Bräutigams oder der Braut vollziehen zu lassen, wobei das nicht trauende Pfarramt die Entlaßscheine gegen Erlegung der herkommlichen Gebühren niemals zu verweigern hat. München den 25. September 1814. Aus Sr. Majestät des Königs Spezial-Vollmacht. Graf von Montgelas. Auf königlichen allerhöchsten Befehl der General-Sekretär Freiherr von Kobell.

Trottoirs. Denjenigen hiesigen Häuserbesitzer, welche ohngeachtet der polizeilichen Aufforderung vom 5. Mai heurigen Jahrs die Trottoirs vor ihren Häusern noch nicht haben herstellen lassen, wird hiezu ein nochmaliger Termin von 14 Tagen mit dem Anhange ertheilt, daß nach fruchtlosem Verlauf desselben die versäumte Reparatur ohne weitere Mahnung durch die königl. Bau-Direktion auf Kosten der nachläßigen Hausbesitzer wird vorgenommen werden. Zugleich wird bemerkt: a) Daß die Reparatur des Trottoirs nicht mit ordinären Ziegelsteinen, sondern entweder mit großen, viereckigen rothen

Backsteinen, oder nach Art und Weise, wie das vor dem Stadtkanzley-Gebäude neu verfertigte Trottoir, geschehen dürfe. b) Daß jeder Hauseigenthümer, dessen Trottoir eine bedeutende Reparatur bedarf, hievon der königl. Baudirektion vorläufige Anzeige machen müsse, damit die Aussteckung der Linie von dieser Behörde besorgt werden könne. Augsburg am 19. Juni 1812. Königliche Polizei-Direktion. Freiherr von Andrian. — Das königl. Lokal-Kommissariat hat in Gemäßheit hohen Rescripts vom 20sten dies in Betreff der an den Trottoirs der hiesigen Strassen befindlichen Pfeiler beschlossen, daß diejenigen Pfeiler, welche schadhaft sind, oder die Passage verhindern oder sonst nach ihrer Beschaffenheit die Strasse verunzieren, so wie alle hölzerne Pfeiler ohne Unterschied hinweg zu räumen sind, und niemals die Errichtung neuer Pfeiler, oder die Wiedererrichtung alter zu gestatten ist. Diejenigen Pfeiler hingegen, bei welchen obige Umstände nicht eintreten können, dürfen, wenn die Hauseigenthümer nicht selbst dazu geneigt sind, stehen bleiben, bis letztere selbst durch den Nutzen der Sache und das gute Beispiel anderer vermögt werden, zu einer guten Polizei-Anstalt besser mitzuwirken. Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Augsburg den 22. Oktober 1812. Königliche Polizei-Direktion. Freiherr von Andrian.

Uniform der Landwehr; s. **Landwehr**.

V.

Verhörshändel kleine, Commission für dieselben bei dem Kreis= und Stadtgerichte; s. Kreis= und Stadtgericht.

Versetzhäuser, s. Winkel=Leihhäuser.

Versorgungsanstalt, s. Armenpflege. S. 52.

Versteigerungen, Verhalten der Käufler hiebei; s. Käuflerordnung.

Verstorbene, Ausstellen derselben; s. Ausstellen. S. 80.

Vicinal=Strassen, Reinhaltung derselben. — Nach vorliegenden Anzeigen wird von Anwohnern und Grundbesitzern an den Vicinal=Strassen aus Wiesen und Gärten der auf solchen Grundstücken gesammelte Unrath, ausgegrabene Steine, gebrochene Platten und Geschirre, theils in die Strassen=Gruben, theils auf die Strassen geworfen; gegen solchen Unfug wird gewarnt, und ausdrücklich beigefügt, daß man die Beseitigung solcher Materialien auf Kosten der Kontravenienten verfügen, auch noch angemessene Geldbußen in Anwendung bringen müßte. Augsburg den 17. April 1818. Königl. Polizei=Direktion. Dr. Wirschinger, Polizei=Direktor.

Victualienmarkt, s. Marktordnung.

Vogelmarkt. (Das Ueberhandnehmen der den Wald- und Obstbäumen schädlichen Raupen und anderer Insekten betr.) — Der Vogelfang nimmt von Tag zu Tag, und zwar in einem höchst auffallenden Grade über Hand. Die Nachtigallen sind bereits allenthalben vertilgt, und die übrigen Singvögel mindern sich auf eine Weise, welche der Ausrottung in Bälde gleichzukommen droht. Diese verbothwidrige Sitte bedroht die wesentlichsten Interessen der Landwirthschaft. Namentlich findet sich in ihr die Quelle jener Raupenvermehrung, worüber alle Landwirthe Klagen erheben, und welche bereits gegenwärtig der gesammten Obstkultur den Untergang droht. Es werden daher nicht nur die bestehenden Verbothe der Augsburger Forstordnung, sondern auch vorzüglich jene der k. b. Gejaydsordnung in das allgemeine Andenken zurückgerufen, und der Unfug des Vogelfanges und der Abnahme von Nestern u. s. w., jedoch mit Beachtung des den Jagdbesitzern und Jagdpächtern zustehenden Rechtes des Fangens gewisser Vogelarten, hierdurch auf das strengste verbothen, mit dem Beisatze, daß die eingefangenen Vögel befreit, und die Zuwiderhandelnden unnachsichtlich in eine Strafe von 5 bis 11 fl. verfällt werden, wovon die Hälfte den Angebern zugewendet wird. Hiebei wird zugleich bekannt gemacht, daß vom 1. August d. J. angefangen der hiesige Vogelmarkt nicht mehr gehalten werden dürfe. Augsburg den 25. Juli 1829. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, 1ster Bürgermeister. Kentner.

Vordächer, s. Ableitungs-Rinnen. S. 1.

Vorkamine, Reinigung derselben. Man hat bey

der heurigen in hiesiger Stadt allgemein vorgenommenen Feuer-Beschau die vielfältige Bemerkung gemacht, daß in den meisten Häusern die Vorkamine von den Hausgenossen von dem täglich sich ansetzenden Ruß selten, oder gar nicht gereinigt werden, sondern dieses Geschäfte blos dem Kaminkehrer, der den Distrikt zu besorgen hat, überlassen wird. Nun häuft sich aber in der Zwischenzeit eine Menge Ruß an, der bei der kleinsten Unvorsichtigkeit im Einheitzen sich leicht entzünden, und dadurch eine Feuersbrunst herbeiführen kann. Nicht minder ist die Bemerkung gemacht worden, daß in hiesiger Stadt, besonders unter der armen Volksklasse die unvorsichtige Gewohnheit herrsche, nasses Holz zum Trocknen während der Feuerung unter das Ofenloch zu legen, und dadurch sich, und die Nachbarschaft einer Feuersgefahr auszusetzen. Zur Verhütung dergleichen Unglücksfälle wird hiemit folgendes bekannt gemacht, und alle hiesige Einwohner zur strengen Befolgung desselben angewiesen. 1mo haben alle Einwohner hiesiger Stadt, und deren Umgebungen entweder selbsten, oder durch ihre Dienstbothen die Vorkamine zum wenigsten einmal in jeder Woche fleißig, und genau abkehren zu lassen, und besonders derjenige Theil der hiesigen Einwohner, welche Dienstbothen halten, dieselben zur genauen Befolgung dieser Verordnung anzuhalten.— 2do wird hiemit schärffstens untersagt, kein Holz mehr während der Ofen gefeuert ist, unter das Ofenloch zu legen. Damit aber auch dieser auf die hiesige Feuer-Ordnung gegründeten Verfügung genau nachgelebt werde, wurde sämtlichen Kaminfegern, bei ihren obhabenden Pflichten aufgetragen, wenn sie bei Reinigung der Ka-

mine eine, oder die andere deren erwähnten Vorschriften zuwider laufende Handlung entdecken sollten, solches ungesäumt bei der königl. Polizei-Direktion anzuzeigen, damit gegen die Kontravenienten mit geeigneter Strafe fürgefahren werden könne. Augsburg, den 16. Januar 1809. Königlich Bayerische Polizei-Direktion. Freiherr von Andrian. Den Kaminfeger-Meistern wurde bei nachdrücklicher Ahndung verboten, die sogenannten Vorkamine auf der Strasse auszubrennen. Dieses Geschäft ist in geschlossenen Höfen, oder, wo diese nicht vorhanden sind, auf den zum Auspichen der Fässer bestimmten Plätzen ausserhalb der Stadt vorzunehmen. Augsburg, den 26. Jänner 1813. Königliche Polizei-Direktion. Freiherr von Andrian.

Vorspann nach Nordendorf; s. Schubtransporte.

W.

— **Wagen,** s. Eiche.

Wandergesell, s. Handwerks-Gesell.

Waschtrocknen. (Waschtrocknen ꝛc. auf offener Strasse, Aushängen der Betten an Fenstern ꝛc.) — Wiederholt wird die unangenehme Wahrnehmung gemacht, daß die öffentlichen Strassen durch Aushängen von Wäsche, Betten ꝛc. entstellt werden; da Sorge für

Ordnung und Reinlichkeit diesen Unfug nicht gestatten kann, — da überhaupt öffentliche Plätze nicht zu solchen Privatzwecken bestimmt sind; so wird mit dem Beisatze dagegen gewarnet, daß man Zuwiderhandelnde mit angemessenen Geldbußen zu belegen gezwungen wäre. Augsburg, den 25. August 1814. Königliche Polizei-Direktion. Dr. Wirschinger, prov. Polizei-Direktor.

Wasenstechen, s. Rasenstechen.

Wasser, Herauslaufen desselben auf die Strassen im Winter; s. Strassenpolizey.

Wasserabschlagen auf der Strasse. Da man die Bemerkung machen muß, daß das schon unterm 17ten Jänner 1807 bekannt gemachte Polizei-Verboth in Betreff des unanständigen Wasserabschlagen auf den Strassen nicht genau beobachtet wird, so sieht man sich veranlaßt, dasselbe andurch mit dem Anhang zu wiederhohlen, daß diejenigen, welche in Zukunft dieser Polizei-Verfügung entgegenhandeln sollten, sich einer verhältnißmäßigen Geldstrafe aussetzen würden. Augsburg, den 4. November 1811. Königl. Polizei-Direktion. Freiherr von Andrian.

Wasserbauten an den Ufern des Lechs und der Wertach. (Baum-Frevel betr.) — Es wird jedermann gewarnt, an den Ufern des Wertach- und Lech-Flusses durch Viehtrieb, Fuhrwerk, Holzsammeln, oder Anlanden die mit so großen Kosten hergestellten Wasserbauten und Weidenpflanzungen zu beschädigen, wie auch die neuen sowohl als alten Anlagen um die Stadt vorsätzlich, muthwillig oder fahrlässig zu verderben; ausserdessen die Fälligen nach Vorschrift der Gesetze zur geeigneten Strafe gezogen werden würden. Augsburg

den 4. Mai 1821. Magistrat der Stadt Augsburg. v. Caspar, Bürgermeister. Lanius, Sekr. —

Wasserleitungen, s. Ablässe und Canäle.

Wasserleitungen und Gumpbrunnen, künftige Reparaturen und neue Herstellungen derselben auf Kosten von Privaten. — Um das Gemeinde-Aerar sowohl als auch die hiesigen Einwohner hinsichtlich der Kosten für die den Letztern obliegenden Reparationen und neuen Herstellungen der Gumpbrunnen und Wasserleitungen durch das diesseits bedienstete Personal vor möglicher Uebervortheilung und Gefährde zu sichern, und die höchst mögliche, somit entsprechende Controlle in die Auf- und Verrechnung des aus diesseitigen Magazins-Vorräthen abzugebenden Materials, und die Kosten hiefür sowohl, wie auch die hiebei vorkommenden Taglöhnungen herzustellen, ist es nothwendig, daß den betheiligten Einwohnern bei solchen Arbeiten von dem hiezu verwendet werdenden bediensteten Personal jederzeit das hiezu nothwendige Material an Holz, Eisen, Blei, Metall ꝛc. vorgezeigt, und von den respektiven Bauherren hierüber sowohl, als auch über den Arbeitslohn mit namentlicher Aufführung der Arbeiter und der Arbeitstage eines jeden derselben ein Controllschein ausgestellt, von einem jeweiligen Brunnenmeister zwar auf den Grund dieses Controllscheins der Conto über die Gesammtkosten hergestellt, jedoch nebst diesem Controllschein auch eine Doppelschrift des Conto dem städtischen Baurath zur sachgemäßen Prüfung und Contrasignirung vorgelegt, von diesem aber der Stadtkämmerei hinüber gegeben, und nur allein durch Letztere die Bezahlung von den betreffenden respektiven Bauherren gegen Einbehal-

tung des Duplicats von Contos und des Controllscheins, dann gegen Hinausgabe des bescheinigten Conto erhoben werde. Die hiesigen respectiven Einwohner werden hiemit von dieser zur allseitigen Sicherheit dringend nothwendigen Verfügung in Kenntniß gesetzt, und man ist von ihrem so oft schon bethätigten Sinne für Rechtlichkeit zu der Erwartung berechtigt, daß sie selbst in der bezeichneten Art zum Vollzuge derselben kräftig mitwirken, somit auf keine andere Weise für befragliche Arbeit eine Zahlung leisten, sofort jede anderweitige Forderung von der Hand weisen und diesseits anzeigen werden. Augsburg den 13. Juni 1820. Magistrat der Stadt Augsburg. v. Caspar, Bürgermeister. Birkinger, Sekr.

Wasserleitungen und Canäle, Verunreinigung derselben; s. Canäle.

Wasserzins. Gemäß höchsten Reskripts des kön. Kommissariats allhier ist in Folge früherer allerhöchster Anweisungen, in Bezug auf die bisher zu gering vergüteten Wasserzinse, folgendes gnädigst verordnet worden. 1) Der Zins eines ganzen Wassers wird von 13 fl. 18 kr. auf 14 fl. erhöht. 2) Künftig soll kein halbes Wasser mehr gestattet werden, ausgenommen die halben Wasser, welche schon wirklich bestehen, und welche über ein ganzes Wasser noch weiters verlangt werden. 3) Diejenigen, welche im Sommer in den Gärten Wasser haben, und bisher nur die Hälfte der Gebühr bezahlten, sind verbunden, die ganze Gebühr zu entrichten. 4) Die Wasserbesitzer der Vorstadt, welche bisher einen geringen Wasserzins entrichtet haben, sind den übrigen gleich zu stellen. Die Wasserbesitzer werden von diesem höchsten Verfügen hiemit in Kenntniß gesetzt, und den-

selben zugleich angekündigt, daß der Bezug der Wasser-Zinse für Michaelis heurigen Jahres künftigen Montag den 25sten d. M. beginnen, und den 26sten, 27sten, 28sten und 29sten, jedesmal Vormittag von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittag von 2 bis 5 Uhr fortgesetzt werden, an welchen Tagen die Wasserzinspflichtigen um so gewisser bei unterzeichnetem Amte zu erscheinen und ihre Schuldigkeit zu entrichten haben, als nach Umfluß der Saumseligen ohne weitere Anmahnung mittelst Execution zu Erfüllung ihrer Pflicht würden angehalten werden. Augsburg am 16. November 1811. Königl. Bayerisches Stadtkommissariat. Lzt. Ott, k. b. Stadt-Kassier.

Weber, Handel derselben mit fremden Waaren. — Mehrere der hiesigen Weber lassen sich beigehen, verschiedene ausländische Handels-Artikel, auch gedrückte inländische Kattune und andere nicht selbst erzeugte Waaren theils feil zu bieten, theils förmlich zu hausieren, ungeachtet sie sowohl nach ältern Verordnungen als nach der Instruktion zu den Grundbestimmungen für das Gewerbswesen nur zu dem Verkaufe ihrer eigenen Erzeugnisse befugt sind. Alle diejenigen, welche dergleichen nicht selbst erzeugte Waaren zum Verkaufe geben, verkaufen oder hausieren, werden daher hiemit ausdrücklich auf den §. 21. Ziff. 2. 3. 5. der Instruktion für das Gewerbwesen aufmerksam gemacht und vor der gesetzlichen Konfiscations-Strafe mit dem Bedeuten gewarnt, daß gegen die Uebertreter, ohne Rücksicht auf Entschuldigungen von Annahme an Zahlungsstatt und dergleichen, werde verfahren werden. Augsburg, den

2. März 1826. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, Bürgermeister. Lanius, Sekr.

Weberarbeiten, Rohgeschau derselben. (Anweisung über die Vornahme der Rohgeschau von Weberarbeiten.) Nachstehende, erneuerte und von der k. Regierung durch höchste Entschließung vom 9ten praes. 20sten v. Ms. genehmigte Anweisung über die Vornahme der Rohgeschau von Weberarbeiten wird unter der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Anweisung vom Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung in Wirksamkeit treten soll. Augsburg, den 11. Dezember 1821. Magistrat der Stadt Augsburg. von Caspar, Bürgermeister. Birkinger, Sekr. §. 1. Die Geschautage zur Untersuchung der Weberwaaren sind regelmäßig am Mittwoch Nachmittags 1 Uhr, und am Samstag Vormittags um 9 Uhr, wobei die verpflichteten 5 Geschaumeister in anständiger Kleidung auf dem Weberzunfthause zu erscheinen haben. (vid. §. 14.) §. 2. Der jüngste Geschau-Meister hat bei jeder Geschau die Herrichtung der Geschau-Requisiten, nämlich der Geschau-Kittel, des Kessels und der Marken zu besorgen, nach vollendeter Geschau wieder geeignet zu verwahren und zu verschließen, und für den richtigen Bestand derselben zu haften. Wenn die beiden bei der Geschau anwesenden Kellermeister-Mägde die Waaren geordnet haben, beginnt die Geschau. — §. 3. Zur Zeit der Geschau, bei welcher die beiden Kellermeister in Abnehmung und Auflegung der Waaren abwechseln müssen, soll der Gatter gesperrt und einem jeden Kellermeister die ihm zugebrachte Waare völlig aufgeschaut werden, ehedem andere aufgelegt wird, damit

die Stücke nicht durch einander gebracht und verwechselt werden. Zu dem Ende soll auch keinem Meister, er sey Geschaumeister, Vorgeher oder Kellermeister ꝛc. die Waare besonders geschaut werden. — §. 4. Alle Viertel Stunden trifft einen andern der 5 Geschaumeister der mittlere Stand zwischen den beiden Geschau-Tafeln, dieser spricht bei jedem zur Schau vorgelegten Stücke nach Kenntniß und Pflicht zuerst seine Meinung darüber laut aus; sonach erklären sich auch die beiden andern, unten und oben an derselben Tafel stehenden Geschau-Meister, nachdem sie vorerst ebenfalls das ganze Stück besichtigt haben, auf die nämliche Weise, und alsdann soll nach Befund der Sache das entsprechende Zeichen von den beiden Mägden auf das Stück gemacht werden. Im Falle eines besondern Anstandes sollen auch die beiden Geschau-Meister an der andern Tafel um ihre Erklärung befragt werden. — §. 5. Da die Geschau-Anstalt zunächst die Güte und Feinheit der Waaren und die Beurtheilung ihres Gehalts zum Zwecke hat, so sind die Geschau-Meister besonders verpflichtet, sämmtliche vorgelegte Waaren und insbesondere die Kottunstücke, nicht blos obnehin anzusehen, sondern genau zu untersuchen, a) ob die $\frac{7}{4}$ breiten Kottune nicht weniger als 2000 Fäden, und die von anderer Größe durch die Kaufleute bestellten Waaren die bedingte Fadenzahl im Zettel haben, b) ob sie aus rein gekämmter und guter Wolle und gleichem feinem Gespinste fleißig gewirkt sind, c) ob sie mit Schleimschlichte geschlichtet, oder ob Trockenöl eingespickt sey, d) ob das Stück nicht sonst schädlich appretirt und zuviel gestreckt sey, e) ob nicht schlechtes Garn eingewirkt sey; wenn sie solches vorfänden, sollen sie das Stück entzweischneiden und aus-

schießen, auch nach Befund der Umstände den Weber=haus=Deputirten hievon Anzeige machen, damit unter Ueberzabe des weggeschauten Stückes zugleich auf angemessene polizeiliche Bestrafung angetragen werden könne, f) ob das Stück sein gehöriges Ellenmaaß habe, nämlich die $\frac{7}{4}$ breiten Kottune 19 baier. Ellen, die Seidendrittel aber, die ordinären schlechtern $\frac{6}{4}$ breiten Kottune, oder die sogenannten Brabanter $14\frac{1}{4}$ baierische, dann die Callicos 33 baierische Ellen halten. — §. 6. a) Die geschauten und als untadelhaft befundenen Stücke sollen an beiden Enden und zwar jeden Orts mit zwei Scheiben, b) die Stücke, an welchen schlechtes Garn eingewirkt ist, und welche bei der Geschau abgeschnitten werden, mit einer Scheibe und dem Beizeichen, c) diejenigen Stücke hingegen, welche ihr gehöriges Ellenmaaß nicht haben, wenn der Abgang unter einer Halb viertel Elle beträgt, mit dem sogenannten Kolben neben dem gewöhnlichen Geschau=Zeichen der zwei Scheiben d) an welchen Stücken aber der Abgang über eine Viertel=Elle beträgt, mit dem Ueberellen=Zeichen und einem Beizeichen, e) an welchen aber über eine Elle abgeht, diese sollen mit den Ellenzahlen, welche das Stück hält, z. B. mit 27, 26, 25 ꝛc. bezeichnet werden. Uebrigens muß auch auf alle andere geschaute und nicht ausgeschossene Stücke die Ellenzahl genau aufgedrückt werden. — §. 7. Sollte einer von den Geschau=Meistern aus erheblicher Ursache verhindert seyn, der Geschau beizuwohnen, so hat derselbe den 2 ältern Geschau= oder sogenannten Büchsenmeistern hievon Anzeige zu machen, und diese eröffnen es den andern beiden Geschau=Meistern. — §. 8. Es ist Niemanden erlaubt, währender

Geschau einige Waaren davon zu verkaufen. — §. 9. Kein Geschau-Meister ist befugt, seine eigene Waare, wenn sie einmal geschaut worden ist, noch einmal zur Geschau vorlegen zu lassen, wenn er auch schon auf ein besseres Zeichen Anspruch machen zu können glaubt. — §. 10. Den beiden Büchsenmeistern steht die Aufsicht über Ordnung, Ruhe und pflichtmäßigen Vollzug der Geschau zu. In dieser Beziehung haben alle, welche bei der Geschau Dienste leisten, ihnen zu gehorchen, und wenn die Büchsenmeister Unrichtigkeiten bemerken sollten, so haben sie solche sogleich abzustellen, oder nach Umständen hievon Anzeige zum Behufe der polizeilichen Untersuchung zu machen. Wer mit seinen Waaren zuerst kömmt, dem soll auch zuerst geschaut werden. — §. 11. Während der Geschau der aufgelegten Waaren durch die jüngeren 3 Geschau-Meister haben die 2 ältern Geschau- oder Büchsenmeister das Geschaugeld, welches ihnen die Keller-Meister einhändigen, in Empfang zu nehmen, nachzuzählen und in die betreffenden Büchsen (nach dem Unterschied der Waaren-Gattungen) zu vertheilen. Im übrigen verhält es sich hinsichtlich eines vorkommenden Anstands und des Ausspruches der Büchsenmeister, wie oben §. 4. bemerkt ist. Eine Bestrafung kommt den Geschau- oder Büchsenmeistern nicht mehr zu. — §. 12. Wenn außer den ordentlichen Geschau-Tagen einige Waaren aus dringenden Ursachen besonders geschaut werden müssen, so sollen nicht weniger als drei Geschau-Meister dabei zugegen seyn, damit, wenn die einen zwei über das zu ertheilende Zeichen nicht einig wären, durch den Ausspruch des dritten hierüber entschieden werden könne. — §. 13. Die Büch-

Führung über die zur Schau gebrachte Waaren und die hiefür zu bezahlende Schau-Gebühr besorgen die 2 jüngsten Geschau-Meister im Dienste, nämlich der 4te und 5te, und von diesen beiden versieht der jüngere am Mittwoch, der ältere aber am Samstage dieses Geschäft ausschließend, ohne daß jemand anderer sich um dasselbe anzunehmen haben soll. Dieses ist auch bei einer Nach-Geschau zu beobachten, wobei die Stücke ebenfalls, wie bei einer andern Schau, verzeichnet und berechnet werden müssen. Nach jeder Geschau soll die Zahl der Stücke von jeder Gattung Waare nebst dem Geld-Betrag in das Geschaubuch eingetragen, und von sämmtlichen Geschau-Meistern eigenhändig unterschrieben werden. — §. 14. Im Sommer sollen die Waaren zur Geschau nur bis längstens 6 Uhr, und im Winter spätestens bis halb 4 Uhr angenommen werden; und damit sich Niemand vorsätzlich des späten Abends bedienen könne, so sollen im Winter Nachmittags von keinem Meister mehr als ein bis zwei Stücke angenommen werden. (vid. §. 1.) — §. 15. Die Kellermeister, welche die eingebrachten Geschau-Waaren abzunehmen und vorzulegen haben, (vid. §. 3. 11.) sollen auch in eigener Person und nicht ohne dringende Ursache durch andere Personen, das Geschaugeld ohne Nachborge in Empfang nehmen, und den Büchsen-Meistern einhändigen. Rückstände dieser Gebühren werden nicht gestattet. — §. 16. Das Geschaugeld besteht vom breiten Stück in drei Pfenningen und vom schmalen in zwei Pfenningen. — Da die Geschau-Meister zur Zeit noch ihre Funktions-Gebühr bei der Stadtkämmerei beziehen, und nur die beiden Kellermeister den vierten Theil an der Schau-Gebühr

unmittelbar erhalten, so soll der Geschau-Ertrag vierteljährig berechnet, der Stadtkämmerei mit einem von den Vorgehern unterschriebenen Extract aus dem Geschaubuch übergeben, und von der Stadtkämmerei der Empfang des eingelieferten Geldbetrags auf das mit vorgelegte Geschaubuch bestättigt werden. Uebrigens bleibt es bei der bisherigen (in der alten Geschau-Ordnung nicht enthaltenen) Einrichtung, daß die Geschau-Gelder wochentlich am Samstage aus den Separat-Büchsen von den Zunftvorgehern in Empfang genommen und unter gemeinschaftlicher Sperre aufbewahrt werden. — §. 17. Außerdem sind die Geschaumeister auch verbunden, die Werkstätten ihrer Mitmeister öfters, und besonders die Geschirre und Blätter fleißig zu untersuchen, die vorgefundenen Bußwürdigkeiten zu bemerken, und nach Umständen der Polizei-Behörde anzuzeigen. — §. 18. Es soll keine ungeschaute Waare, die der Geschau unterworfen ist, es seyen große oder kleine Stücke, verkauft oder auf die Bleiche gebracht werden; hätte Jemand ungeschaute Stücke versetzt, so sollen dieselben in der Folge ebenfalls zur Geschau gebracht werden. Uebertretungen der Art sollen der Polizei-Behörde angezeigt werden. Es soll auch der Verkauf und Handel mit den sogenannten Ueberellen, (d. i. solchen Stücken, welche nicht die vorgeschriebene Länge haben) und welche nicht geschaut worden wären, den Webern verboten seyn. — §. 19. Niemand soll die Geschau-Meister zu einer Partheilichkeit oder sträflichen Nachsicht, es sey durch Versprechungen oder Geschenke, verleiten. Der verpflichtete Geschau-Meister sowohl, welcher von der versuchten oder vollzogenen Bestechung innerhalb 3 Tagen keine Anzeige macht, oder ohne vorgängiges Ver-

sprechen in Absicht auf die Geschau eine Belohnung angenommen hat, als auch der Bestechende, es mag das Angebotene angenommen worden seyn oder nicht, sind zur gesetzlichen Behandlung der Behörde anzuzeigen. — §. 20. Die Meister ꝛc. sollen ihre Waaren entweder selbst zur Geschau bringen, oder einen Zettel denselben beilegen, worauf die Qualität und Zahl der Stücke nebst dem Namen des Eigenthümers stehen soll. — §. 21. Der Geschau können auch zwei Personen vom Handelstande und zwei von den einschlägigen Fabrikanten beiwohnen, wie solches durch das vormalige Dekret vom 11. October 1785 bestimmt worden ist. — Von den Gliedern der Deputation versteht sich dieses von selbst. — §. 22. Die Meisterstücke sollen von den Zunft-Vorgehern angegeben, unter ihrer Aufsicht auf dem Weberhause, und nirgend anderswo, verfertigt und von denselben auch in Beiseyn der Geschau-Meister geprüft werden. Das gemeinschaftliche Erkenntniß derselben über den Befund der geleisteten Arbeit soll der Deputation angezeigt, und von dieser das Gutachten an den Magistrat übergeben werden. — §. 23. Verfälschung oder Nachmachung der Geschauzeichen auf den Waaren soll bei der Polizei-Behörde angezeigt werden. — §. 24. Die Geschau-Meister werden von den sämmtlichen Zunftmeistern auf die Dauer von 5 Jahren in der Art gewählt, daß alljährlich der Aelteste von ihnen austritt und ein Anderer für ihn gewählt und bei der Polizei-Behörde verpflichtet wird. Augsburg, den 11. Dezember 1821. Magistrat der Stadt Augsburg.

Weiden, der Ziegen. Nachdem durch das Weiden der Ziegen in hiesiger Flur mannigfaltiger Schaden an

Hecken und Bäumen geschieht, und der Austrieb dieser Thiere besonders jetzt mit den Verschönerungs-Anlagen vor der Stadt unvereinbarlich geworden ist; so wird bei ohnehin mangelnden Weideplätzen für diese Thiergattung ein solcher Weidetrieb hiemit aufgehoben erklärt, und dieses zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht. Augsburg, den 14. Juni 1828. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, 1ster Bürgermeister. Kentner. — Da das allerhöchste Verboth, daß durchaus von Niemand, selbst nicht einmal durch die Wächter, Vieh auf und innerhalb den Festungswerken der königl. Stadt Augsburg zur Weide getrieben werden darf, seit einiger Zeit nicht mehr beachtet, und deshalb von königl. Kommandantschaft mehrere beschwerende Anzeigen gemacht wurden; so wird besagt allerhöchstes Verboth wiederholt in Erinnerung gebracht, und Jedermann vor Schaden gewarnet. Augsburg, den 10. November 1829. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, 1ster Bürgermeister. Birkinger, Secret.

Weidenpflanzungen, s. Wasserbauten.

Wiesen, Reiten auf denselben, s. Reiten.

Wild, Verkauf des jungen während der Hegezeit. — Ungeachtet bestehender Verbothe, wird während der Hegezeit junges Wild, als Haasen, Rehe rc., so wie auch Federwild auf öffentlichem Markte verkauft, auch werden sehr häufig die Vogelnester wieder ausgenommen. Diesem Unfuge zu begegnen, wird hiemit bekannt gemacht, daß jeder Verkäufer der angezeigten Gegenstände, oder der sich auf Ausnahme der Vogelnester betreten läßt, unnachsichtlich strenge bestraft werden wird. Augsburg, den 2. Juni 1819. Der Magistrat

der Stadt Augsburg. v. Caspar, Bürgermeister. Lanius, Secr.

Wild, Hereinbringung desselben. — Die Verfügung, daß Niemand Wildpret, es mag solches zum Verkauf auf dem Markte, oder für Private bestimmt seyn, ohne schriftlichen oder sonst hinlänglichen Ausweis des Eigenthümers oder Jagd-Berechtigten zu den Thoren der Stadt hereinbringen darf, wird, da man sich in vorgekommenen Fällen von der Nichtbeobachtung derselben überzeugen mußte, neuerdings in Erinnerung gebracht, und haben sich die Contravenienten die aus der Unterlassung entstehenden Nachtheile selbst zuzuschreiben. Augsburg, am 7. Juni 1823. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, 1ster Bürgermeister. Lanius, Sekr.

Wildprät, Kauf desselben. — Den bestehenden allerhöchsten Verordnungen zuwider wird zum Nachtheil der Jagd-Inhaber und Pächter Wildprät von unberechtigten Verkäufern angekauft, und hiedurch Wilddiebstahl begünstigt. Man sieht sich daher veranlaßt gegen solche Ankäufe zu warnen, und zugleich an die bestehenden allerhöchsten Verordnungen in dieser Beziehung speziel zu erinnern. Augsburg, den 21. Aug. 1818. Königl. Polizei-Direktion. Dr. Wirschinger, Polizei-Direktor.

Winkel-Leihhäuser, s. Winkel-Versetzhäuser.

Winkel-Getreidkäufe, s. Getreid-Winkelkäufe.

Winkel-Versetzhäuser. Man sieht sich veranlaßt, nachstehende, bereits den 18. Februar 1805 durch die General-Landes-Direktion, erlassene allerhöchste Verordnung wegen der Winkel-Leihhäuser zur Dar-

nachachtung bekannt zu machen. den 27. Februar 1816. Königl. Polizei=Direktion Augsburg. Dr. Wirschinger, prov. Polizei=Direktor. — Obgleich die Verordnung vom 20. März 1789 alle Winkel=Leihhäuser schärfstens verbiethet, so hat man doch neuerdings die Bemerkung gemacht, daß sich manche wucherische Individuen die Freiheit nehmen, Geld auf Pfänder auszuleihen, und die unerlaubtesten Zinse auf die sträflichste Art zu nehmen. Gleichwie aber derley Winkel=Leihhäuser dem Staate höchst schädlich, und deswegen schärfstens verbothen sind; so will man zu allem Ueberfluß nochmals auch diejenigen gewarnt haben, welche Gelder auf Faust=Pfänder mit einem fordernden Interesse über fünf Prozent auszuleihen sich unterstehen. Es werden daher die Uebertreter oballegirter Verordnung nach den in selber enthaltenen Strafen unnachsichtlich auf Betreten oder gemacht werdende Anzeige hergenommen werden, wornach sich Jedermann gehorsamst zu achten, und vor Schaden zu hüten hat. München, den 18. Februar 1803.

Winter, Vorschriften für denselben, s. Straßen=Polizei.

Wirthshaus=Besuch der schulpflichtigen Jugend, s. Schulpflichtige Jugend.

Wirthshäuser, s. Feyerabends=Stunden.

Wohnungen, s. Mieth=Wohnungen.

Z.

Ziegen, Weiden derselben, s. Weiden.

Zielzeit, s. Dienstbothen, und Mieth-Wohnungen.

Zollpflichtige Gegenstände. Ein- und Auspassiren derselben. Obgleich öffentlich bekannt gemacht worden ist, daß zollpflichtige Gegenstände nur durch das Rothe-, Gögginger-, Wertachbrucker-, Jakober-, Schwibbogen- und resp. Hallthor aus- und einpassiren dürfen; so wurde doch wahrgenommen, daß durch das Klinker-, Oblater-, Stephinger- und Vogel-Nebenthor zollpflichtige Gegenstände ein- und ausgebracht werden. Um das zollpflichtige Publikum vor Schaden zu warnen, wird obiges Verbot hiermit erneuert. Augsburg, den 29. Mai 1829. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, 1ster Bürgermeister. Kentner.

Zumpfisches Lehr-Institut. Unterrichts-Plan desselben. Erste Klasse für 5 bis 8jährige Zöglinge. A. Lehrstoff. 1) Religion. Für protestantische Zöglinge: a) Biblische Geschichte, mit Auswahl aus dem alten und neuen Testamente. b) Glaubenslehre, die drei ersten Hauptstücke. Für katholische Zöglinge: Die ersten Grundwahrheiten der christlichen Religion nach dem kleinen christkatholischen Katechismus. 2) Deutsche Sprache. a) Lesen nach der Lauthmethode, Lesen mit deutschen und lateinischen Lettern. b) Orthographie. Sobald fertiges Lesen erreicht ist, beginnen leichte Uebungen im Dictandoschreiben. c) Grammatik, oder Formenlehre. Bildung der Sylben und Wörter, Declinationen der Hauptwörter mit Geschlechts- und Eigenschafts-Wörtern und Conjugation der Hilfszeitwörter. 3) Gedächtniß-Uebungen. Auswendiglernen faßlicher Lieder, Gedichte, Fabeln; Erzählungen werden so oft ge-

lesen, bis Nacherzählung möglich ist. 4) Lateinische Sprache. Lesen und Decliniren. 5) Rechnen. Kopf- und Zifferrechnen in unbenannten und benannten Zahlen. 6) Naturgeschichte. Kurze Beschreibung der Säugethiere, Vögel und Amphibien. 7) Schönschreiben. Current- und englische Schrift. 8) Zeichnen. Geradlinige Figuren und Theile des menschlichen Körpers. 9) Denk-Uebungen. Erklärung der zum Verstehen des ersten Unterrichtes nothwendigen Begriffe. 10) Selbstbeschäftigung. Für Erlernung der Aufgaben sorgt das Institut in der ersten Klasse ohne Mitwirkung der Aeltern; folglich sind die Zöglinge zu Hause ganz frei. B. Zahl der wöchentlichen Stunden. 1) Religion 3 Stunden. 2) Deutsche Sprache 9 St. 3) Gedächtnißübungen 5 St. 4) Lateinische Sprache 2 St. 5) Rechnen 4 St. 6) Naturgeschichte 2 St. 7) Schönschreiben 3 St. 8) Zeichnen 2 St. 9) Denkübungen 2 St. Zusammen 32 Stunden. Anmerkung. Außer den 32 Unterrichtsstunden genießen die Zöglinge auch Erholungs-Stunden, die sie im Garten und auf den Spaziergängen immer unter Aufsicht hinbringen. — Zweite Klasse für 8 bis 10jährige Zöglinge. A. Lehrstoff. 1) Religion. Für protestantische Zöglinge: a) Fortsetzung und Erweiterung der biblischen Geschichte. b) Katechisationen über Glaubens- und Sittenlehre. Für katholische Zöglinge: Die ersten Grund-Wahrheiten der christlichen Religion, nach dem kleinen christkatholischen Katechismus. 2) Deutsche Sprache. a) Lesen mit Ausdruck. b) Orthographie. Allgemeine Uebungen überhaupt, zugleich aber mit besonderer Berücksichtigung ähnlich- und gleichlautender Wörter. c) Grammatik. Sämmtliche Redetheile werden behandelt und zur

Bildung einfacher Sätze benützt. 3) Gedächtnißübungen. Die Hausaufgaben unterstützen den Unterricht in Geschichte, Geographie und Naturwissenschaft. Wörtliches Auswendiglernen wird erfordert für die Uebung im guten und richtigen mündlichen Vortrag. 4) Lateinische Sprache. Etymologie und Uebersetzungen aus dem Deutschen in's Lateinische und späterhin aus dem Lateinischen in's Deutsche. 5) Französische Sprache. Lesen, Decliniren der Hauptwörter mit Eigenschaftswörtern und Konjugiren der Hülfs- und regelmäßigen Zeitwörter. 6) Geschichte. Vorbereitend auf diesen Lehrzweig, beginnt derselbe mit Biographien, besonders solcher Personen, denen man Erfindungen und Entdeckungen verdankt; späterhin wird die Geschichte ethnographisch (nach einzelnen Völkern) gelehrt, besonders die Geschichte Deutschlands und Bayerns. 7) Geographie. Zuerst das Nöthigste und Faßlichste aus der mathematischen und physikalischen Geographie, worauf die politische folgt und zwar zunächst Deutschland und Europa, mit Völkerkunde. 8) Rechnen. Gemeine Brüche und Lehre von den Verhältnissen und Proportionen, auf Regel de tri angewandt. 9) Natur-Geschichte. Beschreibung der Fische, Insecten und Würmer. 10) Schönschreiben. Current- und englische Schrift. 11) Freihandzeichnen. Theile des menschlichen Körpers, besonders leichte Köpfe. 12) Gesang. Mehrstimmige Lieder und Choräle. 13. Denkübungen. B. Zahl der wöchentlichen Lehrstunden. 1) Religion 3 Stunden. 2) Deutsche Sprache 5 St. 3) Gedächtnißübungen 1 St. 4) Lateinische Sprache 5 St. 5) Französische Sprache 2 St. 6) Geschichte 2 St. 7) Geographie 3 St. 8) Rechnen 4 St. 9) Naturgeschichte 2 St. 10) Schönschreiben

8 St. 11) Freihandzeichnen 2 St. 12) Gesang 2 St. 13) Denkübungen 2 St. Zusammen 36 Stunden. Anmerkung. Erholungs-Stunden, wie bei der ersten Klasse. Die Selbstbeschäftigungen werden als Hausaufgaben betrachtet täglich auf eine Stunde berechnet. — Dritte Klasse für 10 bis 12jährige Zöglinge. A. Lehrstoff. 1) Religion. Für protestantische Zöglinge: a) Ausführlichere biblische Geschichte, vorzüglich des neuen Testamentes. b) Katechisationen über Glaubens- und Sittenlehre. Für katholische Zöglinge: Die christliche Glaubenslehre in Verbindung mit der Sittenlehre, nach dem größern christkatholischen Katechismus. 2) Deutsche Sprache. a) Lesen nach den Regeln der Declamirkunst. Das Gelesene wird nacherzählt und zugleich als Stoff zu Aufsätzen benützt, Vermeidung derselben Ausdrücke, wie sie das Buch giebt, Anleitung zu freier Wahl des Ausdruckes. Auf diese Weise sollen die Zöglinge zu der Fertigkeit, richtig und bündig zu sprechen, angeleitet werden. b) Orthographie. In dieser Klasse werden die Schüler im Schnelldictiren geübt, und müssen die unterstrichenen Fehler selbst corrigiren. c) Grammatik. Nach Durchführung sämmtlicher Redetheile nach ihrer Bedeutung und Biegung folgt Rection sowohl der declinabeln, als indeclinabeln Wörter, Bildung der verschiedenen Satzarten und Folge der Wörter und Sätze. d) Uebungen im Styl, der sich auf Fertigung leicht faßlicher Aufsätze, besonders Briefe u. s. w. beschränkt. 3) Gedächtnißübungen. Geschichten, Gespräche, Gedichte, und in wissenschaftlichen Fächern Uebungen im bündigen Vortrag des Gelesenen. 4) Lateinische Sprache. Nach Wiederholung der Etymolo-

gie wird zur Syntax übergegangen. Uebersetzen aus dem Lateinischen in's Deutsche und aus dem Deutschen in's Lateinische. 5) Französische Sprache. Etymologie und Syntax ganz einfach, immer durch Uebersetzen und Sprechen eingeübt. 6) Geschichte. Allgemeine Geschichte nach der synchronistischen Methode. Von der Gründung der ältesten Staaten bis zum Untergange des weströmischen Reiches; oder von 2000 vor Chr. bis 476 nach Chr. 7) Geographie. Deutschlands Staaten — besonders das Mutterland — und Europa's Länder speziell, und die übrigen Erdtheile im Allgemeinen. 8) Rechnen. Regel de tri in ganzen und gebrochenen Zahlen; Gesellschafts-, Ketten-, Zinns-, Taxa-, Vermischungs- und Fustirechnung, Dezimalbrüche, Resolvirung und Reducirung. Vortheile und Abkürzungen. Kopfrechnen, immer als Basis und Uebergangsmittel zum Zifferrechnen. 9) Geometrie. Construktionslehre. 10) Naturwissenschaft. a) Naturgeschichte: Beschreibung der Pflanzen und Mineralien. b) Naturlehre: Allgemeine und besondere Eigenschaften der Körper, Lehre von den Lufterscheinungen und Elementen. 11) Kalligraphie. Current-, englische und Frakturschrift. 12) Zeichnen des menschlichen Körpers und leichter Landcharten. 13) Gesang. Mehrstimmige Lieder, Choräle und Canons. 14) Denklehre. — B. Zahl der wöchentlichen Lehrstunden. 1) Religion 2 Stunden. 2) Deutsche Sprache 5 St. 3) Gedächtniß-Uebungen 1 St. 4) Lat. Sprache 5 St. 5) Französische Sprache 4 St. 6) Geschichte 2 St. 7) Geographie 2 St. 8) Arithmetik 4 St. 9) Geometrie 1 St. 10) Naturwissenschaft 2 St. 11) Kalligraphie 2 St.

12) Zeichnen 2 St. 13) Gesang 2 St. 14) Denkleh- re 2 St. Zusammen 36 Stunden. Anmerkung 1. Der Unterricht in Instrumentalmusik und Fechten wird besonders bezahlt. Anmerk. 2. Die Erholungsstunden sind zu gymnastischen Uebungen bestimmt. Anmerk. 3. Auf Sebstbeschäftigung zu Hause werden täglich ohngefähr 2 Stunden gerechnet; doch können die Zöglinge ihre Hausaufgaben auch unter Aufsicht im Lehrgebäude bearbeiten. — Vierte Klasse für 12 bis 15jährige Zöglinge. A. Lehrstoff. 1) Religion. Für protestantische Zöglinge: Reformationsgeschichte und erweiterter Unterricht in der Glaubens- und Sittenlehre. Für katholische Zöglinge: Die christliche Religion in ihrem Umfange mit steter Hinsicht auf die heilige Geschichte des alten und neuen Bundes, nach Pichlers großem Katechismus und Schmid's biblischer Geschichte. 2) Deutsche Sprache. a) Lesen und Erklären classischer Werke. b) Uebungen in schriftlichen Aufsätzen, z. B. Verfertigung von Briefen, Scheinen, Quittungen, Wechselbriefen, Attesten, Bittgesuchen u. s. w. c) Uebung im Declamiren und auch im Vortrag selbst verfertigter Aufsätze. 3) Lateinische Sprache, für Nichtstudirende ein freiwilliger Lehrgegenstand; für diejenigen aber, welche diesen Gegenstand an einer Studienanstalt fortsetzen wollen, werden die Uebungen des Uebersetzens aus dem Lateinischen in's Deutsche und aus dem Deutschen in's Lateinische gesteigert. 4) Französische Sprache. Uebungen im Schreiben und Sprechen. 5) Italienische Sprache. 6) Geschichte. Universal-Geschichte. 7) Geographie. Der Stoff der dritten Klasse, also allgemeine Geographie, wird erweitert mit besonderer Berücksichtigung statisti-

scher Notizen; Europa nach Büsching, umgearbeitet von Normann. 8) Arithmetik. Gesellschafts-, Ketten-, Proportions-, Waaren-, Wechsel-, Fusti- und Tara-Rechnung erweitert, Algebra, Ausziehung der Quadrat- und Kubikwurzel, Vortheile und Abkürzungen. Kopfrechnen wird als Vorbereitung auf Zifferrechnen und Schnellrechnen im Geschäftsleben fortgesetzt. 9) Geometrie. Ausmessen der Figuren, Aehnlichkeit derselben, Messung auf dem Felde und Körpermessung. 10) Naturwissenschaft. Naturgeschichte beschränkt sich vorzüglich auf Beschreibung von Handelsartikeln; Technologie und Physik. 11) Kalligraphie. Englische und Frakturschrift. 12) Zeichnen. Linear-, Freiband- und Landkartenzeichnen. 13) Buchhaltung. Einfache und doppellte. — B. Zahl der öffentlichen Lehrstunden. 1) Religion 2 Stunden. 2) Deutsche Sprache 5 St. 3) Lateinische Sprache 4 St. 4) Französische Sprache 5 St. 5) Italienische Sprache 3 St. 6) Geschichte 2 St. 7) Geographie 2 St. 8) Arithmetik 5 St. 9) Geometrie 2 St. 10) Naturwissenschaft 2 St. 11) Kalligraphie 2 St. 12) Zeichnen 2 St. 13) Buchhaltung 2 St. Zusammen 38 Stunden. — Gesang ist freiwilliger Lehrgegenstand. — Die Anmerkungen bei der 3ten Klasse beziehen sich auch auf diese Klasse. — Die Aufnahme von Schülern und Pensionären findet unter den Verhältnissen statt, welche ein besonderes Reglement näher beleuchtet. Nebst dem Vorstande ertheilen noch 8 Lehrer, die mit der strengsten Rücksicht auf wissenschaftliche und sittliche Eigenschaften gewählt sind, Unterricht in dem Institute. In den 3 ersten Klassen wird Rücksicht auf die Vorbereitung für Studien-Schulen genommen; die 4te Klasse hingegen bereitet die Zöglinge vorzüglich auf den Handelsstand, Oekonomie, Fabrikwesen, das Kadettenkorps, auf Forstschulen und andere höhere Berufsarten vor. Für die eben genann-

ten Fächer sind besondere sachkundige Lehrer angestellt. Die Anstalt entließ seit 7 Jahren 300 Zöglinge und Schüler, die den Wünschen ihrer Eltern und Vormünder genügten. Der Austritt der Zöglinge wird immer ein Vierteljahr vorher angezeigt, oder das ganze Jahreshonorar erlegt. Das Institut steht unter den treffenden königl. Schulbehörden. Augsburg, im Juni 1831. J. Th. Zumpf, Vorstand des Privat-Lehr- und Erziehungs-Institutes für Knaben.

Zunftcorrespondenz. Nachdem durch die allerhöchste Verordnung vom 3. Jänenr d. J. (Regierungsbl. Nr. II. S. 17) die ältern gesetzlichen Bestimmungen wegen des verbothenen Correspondirens der Zünfte erneuert worden, so werden alle hiesigen Innungen hierauf aufmerksam gemacht, und hiemit an diese allerhöchsten Vorschriften ausdrücklich erinnert, nämlich: 1) daß jede Correspondenz der Zünfte mit in- oder ausländischen Zünften verbothen sey, und auch da, wo Rücksprache über Zünfte durchaus nöthig seyn soll, diese nur durch die Polizeibehörde geschehen könne; 2) daß die ankommenden Briefe und Paquete von ausländischen Zünften, welche an die Vorsteher und Geschwornen einer Zunft gelangen, unverzüglich an die Polizeibehörde, und zwar, bei der durch Siegel oder Adresse auch äusserst leicht kennbaren Zunft-Correspondenz, uneröffnet zu übergeben seyen; 3) daß im Falle des Entgegenhandelns die Vorsteher und Geschworenen mit 3 bis 8tägigem Arreste, die übrigen theilnehmenden Meister mit 1 bis 3tägigem Polizei-Arrest bestraft werden, vorbehaltlich der gesetzlich schärfern Strafen, im Falle die Absicht der Korrespondenz auf Verübung eines Vergehens oder Verbrechens gerichtet ist. Augsburg, den 15. Januar 1815. Königl. Bayerische Polizei-Direction. Dr. Wirschinger, prov. Polizei-Director.

Bayerische Staatsbibliothek München

ten Fächer sind besondere sachkundige Lehrer angestellt. Die Anstalt entließ seit 7 Jahren 300 Zöglinge und Schüler, die den Wünschen ihrer Eltern und Vormünder genügten. Der Austritt der Zöglinge wird immer ein Vierteljahr vorher angezeigt, oder das ganze Jahreshonorar erlegt. Das Institut steht unter den treffenden königl. Schulbehörden. Augsburg, im Juni 1831. J. Th. Zumpf, Vorstand des Privat-Lehr- und Erziehungs-Institutes für Knaben.

Zunftcorrespondenz. Nachdem durch die allerhöchste Verordnung vom 3. Jänenr d. J. (Regierungsbl. Nr. II. S. 17) die ältern gesetzlichen Bestimmungen wegen des verbothenen Correspondirens der Zünfte erneuert worden, so werden alle hiesigen Innungen hierauf aufmerksam gemacht, und hiemit an diese allerhöchsten Vorschriften ausdrücklich erinnert, nämlich: 1) daß jede Correspondenz der Zünfte mit in- oder ausländischen Zünften verbothen sey, und auch da, wo Rücksprache über Zünfte durchaus nöthig seyn soll, diese nur durch die Polizeibehörde geschehen könne; 2) daß die ankommenden Briefe und Paquete von ausländischen Zünften, welche an die Vorsteher und Geschwornen einer Zunft gelangen, unverzüglich an die Polizeibehörde, und zwar, bei der durch Siegel oder Adresse auch äusserst leicht kennbaren Zunft-Correspondenz, uneröffnet zu übergeben seyen; 3) daß im Falle des Entgegenhandelns die Vorsteher und Geschworenen mit 3 bis 8tägigem Arreste, die übrigen theilnehmenden Meister mit 1 bis 3tägigem Polizei-Arrest bestraft werden, vorbehaltlich der gesetzlich schärfern Strafen, im Falle die Absicht der Korrespondenz auf Verübung eines Vergehens oder Verbrechens gerichtet ist. Augsburg, den 15. Januar 1815. Königl. Bayerische Polizei-Direction. Dr. Wirschinger, prov. Polizei-Director.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Nothwendiges Hand- und Hülfs-Buch für alle Bürger und Einwohner der königl. bayrischen Kreishauptstadt Augsburg Mit einem Stein-Abdrucke die Augsburger Fluß-Charte darstellend
Bd.: 2

Augsburg (1832)

Bavar. 1190 b-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10374192-6